Synopse der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit für den Kreis Höxter und die kreisangehörigen Kommunen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW

vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPlG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.
Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImschG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032212

Inhalt

Aufstellung des Sachlichen Teilplan Wind / Erneuerbare Energien
Ergänzung der Windenergiebereich im Bereich Bad Driburg und Willebadessen

Wie gewünscht, übersende ich Ihnen anbei die Nachweise über die Beendigung der Wohnnutzung [anonymisiert] zum 01.01.2025. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Kündigung des Pachtvertrages mit [anonymisiert] und [anonymisiert] für das Anwesen [anonymisiert] Bad Driburg
- Kündigung des Landpachtvertrages mit [anonymisiert] für das Anwesen [anonymisiert] Bad Driburg
- Aufhebungsvereinbarung mit [anonymisiert] für das Anwesen [anonymisiert] Bad Driburg

Die Beendigung der Miet- und Pachtverhältnisse wird durch die Eintragung einer Baulast flankiert. Hierzu befinden wir uns in der Abstimmung mit der Bauaufsicht des Kreis Höxter, die aufgrund der Ferienzeit noch nicht abgeschlossen werden konnte.
Weiterhin übersenden wir Ihnen zwei Lagepläne aus dem Geoportal des Kreis Höxter, in denen die Standorte der von unserer Mandantin beantragten Windenergieanlagen ebenso dargestellt sind, wie Lage der geplanten Windenergiebereiche für die Städte Willebadessen und Bad Driburg.Wie bereits in unserem Schreiben vom 25.06.2024 dargestellt, fällt die die halbkreisförmige Einbuchtung der Windenergiebereiche [anonymisiert] auf. Dieser Zuschnitt des Windenergiebereichs resultiert offensichtlich daraus, dass ein 500 m Abstand zu einer möglichen Wohnbebauung gewahrt werden soll.
Da durch den Wegfall der Wohnnutzung [anonymisiert] dieser Abstand nicht mehr eingehalten werden muss, könnten die Windenergiebereiche so angepasst werden, dass im Bereich der Stadt Willebadessen
auch die Anlagen WEA 7 W und 8W und im Bereich der Stadt Bad Driburg die Anlagen WEA13 N, 15N und 17N umfasst sind.
Wir regen daher an, den Entwurf des Sachlichen Teilplans bereits vor der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend anzupassen, um Verzögerungen durch die Wiederholung

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung der zu vermeiden. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Anlagen mit Informationsgehalt, welche hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.] **Anhänge**	Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

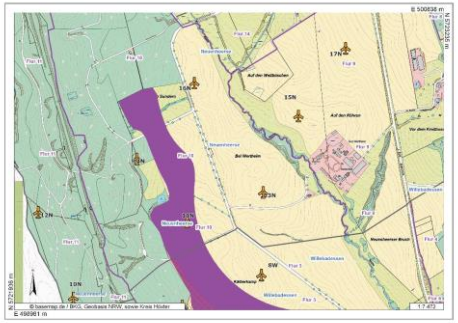

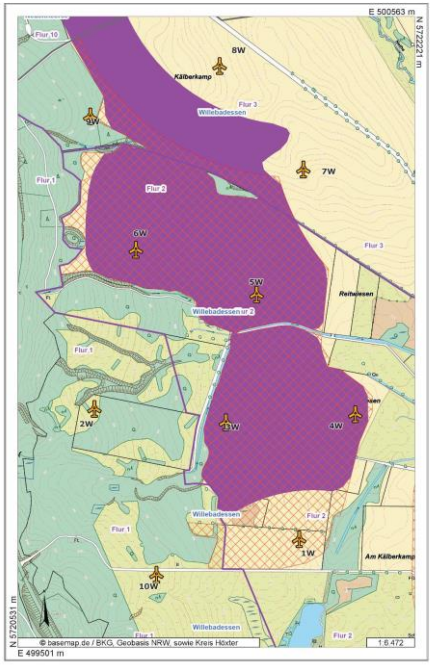

Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden. Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Kündigungen von Miet-/Pachtverhältnissen nicht ausreichen, um einen Wohnstandort außerhalb des Siedlungszusammenhangs aus der Betrachtung herauszunehmen. Notwendig ist eine öffentlich-rechtliche Grundlage in Form einer Baulast, welche sicherstellt, dass eine Wideraufnahme der Wohnnutzung nicht erfolgt. Die Vorlage einer solchen Baulast erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Explizit wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem

	Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Auf die ID 1032817 wird verwiesen.
1032213	
Inhalt zu dem vom RP Detmold erarbeiteten Flächenplan zur Ausweisung von Windkraftzonen (insbes. Blatt 36 der Übersichtskarte) möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Rund um die Ortschaft Brakel-Hembsen hat die Stadt Brakel (unter großem bürgerlichen Protest) bereits eigene Flächen für mindestens 7 Windräder bis 250 m Nabenhöhe zugelassen. Hinzu kommen mind. 2 weitere Anlagen in unmittelbarer Nähe auf der Anhöhe Richtung Brakel. Ein Übersichtsplan liegt dieser Email als Anhang bei. Imissionsschutzrechliche Genehmigungen sind bereits erteilt. Desweitern sind nach meiner Kenntnis in der 1 km entfernten Nachbarortschaft Beller ebenfalls Windkraftzonen geplant. Mir ist nicht bekannt, inwieweit diese Planungen mit Ihnen abgestimmt sind. Bitte fordern Sie ggfls. aktuelle Karten bei der Stadt Brakel bzw. dem Kreis Höxter an. Durch diese Planung werden Hembsen und Beller regelrecht von Monsteranlagen umzingelt, die Lebensqualität wird beeinträchtigt, gesundheitliche Gefahren könnten eintreten, Ackerland versiegelt, Grundstücke verlieren an Wert, Artenschutzbedenken etc. Weitere Flächen rund um oder in Nähe dieser Orte halte ich für absolut überzogen und nicht hinnehmbar. Falls überhaupt nach der vom Land vorgegebenen Mindestquote noch erforderlich, verlagern Sie diese bitte auf andere Gebiete, z.B. um Bellersen und Bökendorf, diese beiden Orte wurden merkwürdigerweise aus „touristischen Gründen“ von der Windkraftplanung ausgenommen oder auf eine Vielzahl anderer existierende Freiräume, wo sie niemanden stören. Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieser Email und informieren mich später über das Ergebnis der Prüfung. **Anhänge**	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_BRA_15, HX_BRA_16, HX_BRA_17, HX_BRA_19, HX_BRA_20, HX_BRA_21, HX_BRA_22, HX_BRA_24, HX_BRA_25 sowie HX_BRA_31 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im

Abbildung: Standorte der WEA

Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die Annahme, dass die Kommunen nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurden, ist unzutreffend.

Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt.

Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf Geeignetheit zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes.

Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen.

Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW Stellung zu nehmen.

	Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von

	Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

	Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrolle zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

	Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von

	Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

	2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032264	
Inhalt Ich fordere eine Zurücknahme des "Windenergiebereiches mit der Wirkung vom Beschleunigungsgebieten", auf dem Blatt 36, hier westlicher Bereich von Peckelsheim (Hoddenberg), da dieser Bereich als Grundwasser und Gewässerschutzgebiet ausgewiesen ist.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung**

Im östlichen und westlichen Bereich von Peckelsheim wurden schon so viele Windenergiebereiche ausgewiesen das außerdem eine Umzingelung durch diese WEA's droht.	Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_WILL_12 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist zum Großteil als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein Teil des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs HX_WILL_12 wurde des Weiteren im nördlichen Bereich über die bestehende kommunale

	Windenergieplanung hinausgehend, als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Im Regionalplan OWL werden zum Schutz des Grundwassers Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgelegt. Die Festsetzungen der BGG berücksichtigen zum einen die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit sogenannten qualitativen Schutzzonen. Bei Schutzgebieten, in denen die Schutzzone III nicht in A und B untergliedert ist, wird die Zone III berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung wird durch das textliche Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) ergänzt. In den Erläuterungen zu Ziel F 30 wird ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme der BGG durch konkurrierende Nutzungen und Funktionen, wie z. B. durch WEA, möglich ist, wenn diese mit der Vorrangfunktion vereinbar sind. Weiter wird ausgeführt, dass in Bereichen, in denen Heilquellenschutz- oder Schutzgebietsverordnungen bestehen, sich die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben nach deren Vorschriften richtet. Im vorliegenden Fall überlagert der Windenergiebereich HX_WIL_12 die Wasserschutzgebietszone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Willebadessen-Peckelsheim. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. Innerhalb der Schutzzone III wird davon ausgegangen, dass in der Regel Windenergieanlagen unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Eine Anpassung oder Rücknahme des Windenergiebereiches HX_WIL_12 aufgrund der Überlagerung mit der Wasserschutzgebietszone III ist daher nicht erforderlich.

	Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten

	Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten

	Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigt. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032302	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75-7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. **Anhänge** 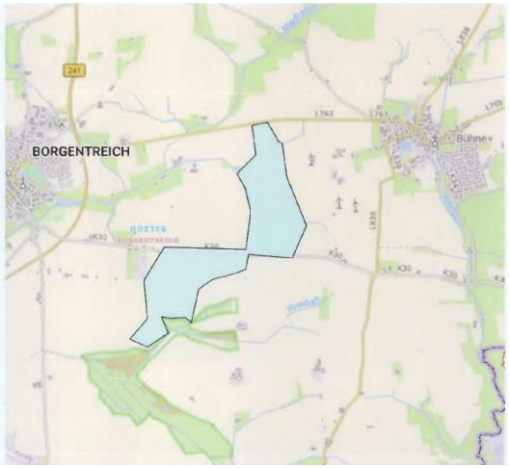 	Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

	Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und

	nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist

	daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032303	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen.

Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 13241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.	**Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

	In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032310	
Inhalt Hiermit erhalten Sie fristgerecht im Beteiligungsverfahren meine Stellungnahme zu Ihrer 1. Änderung des Regionalplans OWL, insbesondere zum Ortsteil Ovenhausen in 37671 Höxter. Werten Sie dieses Schreiben als ein klares Nein auf den geplanten Windenergie-Ausbau im Ortsteil Ovenhausen. Mit der 1. Änderung des Regionalplans werden offensichtlich alle in der vergangenen Zeit empfohlenen Mindestabstände wie 1OH der Windkraftanlagen (zu meinem Flurstück [anonymisiert] mit Höhenlage) und Artenschutz (u.a. Rotmilan- und Schwarzstorch-Familien sowie Fledermaus-Populationen, alle über diesem Flurstück gesichtet) ignoriert. Da Begleitschäden (ggf. in nachfolgenden Verfahren zu klären) offensichtlich eingeplant sind, sollen folgende Punkte hervorgehoben werden: 1. Ovenhausen liegt in einer langgezogenen Tallage mit einer nachts kaum befahrenen Durchgangs-Straße. Geräusche in der Umgebung wirken deswegen besonders stark, das ist den Behörden durch geräusch-empfindliche Anwohner bereits bekannt. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass auch der Schall der WKA verstärkt wird. Für die mögliche Langzeit-Entwicklung von Wind-Turbinen-Syndromen oder nocebo-Effekten wollen wir mit unserem Lebensort als Familie KEINE Versuchskaninchen sein, die heutige Geräuschentwicklung des Windparks Bosseborn in Höxter	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im Umfeld von Höxter-Ovenhausen entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die Kriterien zur Identifizierung der Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Gleiches gilt für die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums **–** wie z.B. der Ortschaft Ovenhausen, die im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des

ist eines der Negativ-Beispiele mit Langzeit-Beobachtung vor Ort. Weiter liegt ein Friedhof (Hof des Friedens) in der markierten Zone. 2. Durch eigene Recherche im Bundesgesetzblatt und ihren zitierten Gesetzen ist nicht klar, welche Gesetze tatsächlich wirken, da die Unterschriften am Ende nicht veröffentlicht sind. Weisen Sie deswegen die Unterschriften unter allen Gesetzen nach (Vorlage der Abschrift von Urschriften der Gesetze samt Ausfertigung durch den Bundespräsidenten), mit dem die Änderung des Regionalplans OWL (Wind! Erneuerbare Energien) Rechtskraft erlangt bzw. eine Windenergie-Inbetriebnahme in und um Ovenhausen erfolgen kann. Ebenso erforderlich ist eine Vorlage der gesamten Regulatorik samt Unterzeichnung und Vermerk der beteiligten Personen, insbesondere hinsichtlich des geänderten Regionalplans selbst. Für mich muss klar sein, wer mit seiner Unterschrift (Genehmigungen, Freigaben, Ausfertigung u. ä.) persönlich die Haftung für etwaige Schäden und Folgeschäden durch Windenergie in Ovenhausen auch generationen-übergreifend trägt. Das beinhaltet auch Berufsunfähigkeit, Wertverlust der Immobilie, jegliche Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens wie durch von den Anlagen freigesetzte Chemikalien, Vibrationen in den Erdplatten, Wind Wake-Effekte mit Nebel in Ovenhausen usw. Windenergie gerade an diesem Standort hat aus meiner Sicht heute unübersehbare negative Auswirkungen: Teilen Sie mir deswegen bis zum 30.11.2024 auf dieses Einschreiben schriftlich mit, wer für die Standort-Entscheidung, sämtliche Inbetriebnahme-Genehmigungen samt Unterschrift verantwortlich ist, damit die Haftungsfrage und ggf. auch strafrechtliche Verantwortung vorab geklärt ist. Bei etwaigen Personalveränderungen sind Abweichungen davon anzuzeigen. Einen ähnlichen Prozess mit Klärung von Schadensersatz kennen Sie sicherlich bereits durch die Windenergieprojektierer.	Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der

	abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der

	Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

	Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und

	Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann

	der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Bei den zugrunde liegenden Vorschriften handelt es sich um geltendes Landes- bzw. Bundesrecht. Die in dem Entwurf der Regionalplanänderung genannten und der Änderung zugrundeliegenden Vorschriften sind jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. im Bundesgesetzblatt

	veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Sofern auf Entwurfsfassungen von Normen Bezug genommen wird, ist dieses in den entsprechenden Texten gekennzeichnet und in der Abwägung berücksichtigt worden. Ein gesonderter Nachweis der Rechtskraft durch die Regionalplanungsbehörde erfolgt nicht und kann im Übrigen auch nicht verlangt werden. Gem. § 9 Abs. 1 LPlG NRW trifft der regionale Planungsträger (d.h. hier der Regionalrat Detmold) die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen auf Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Unterlagen. Eine Änderung des Regionalplans erfolgt durch Feststellungsbeschluss des Regionalrates. Die Änderung des Regionalplans erhält Rechtskraft, wenn die beschlossene Planänderung gem. § 19 Abs. 7 LPlG NRW der Landesplanungsbehörde angezeigt und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes gem. § 14 LPlG NRW veröffentlicht wurde.
1032311	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentrejch-Bühne Süd' liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 8241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 - 7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel

Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplanänderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.	10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

	Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem

	Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032314	

Inhalt	Abwägung
im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 13241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 - 7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplanänderung im 1. Entwurf angewandt wurden, Bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. **Anhänge**	**Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

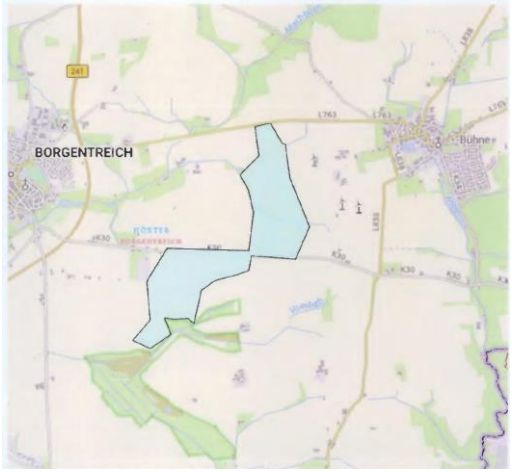

festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

	Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese

	zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert

	handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032316	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von

geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

Anhänge

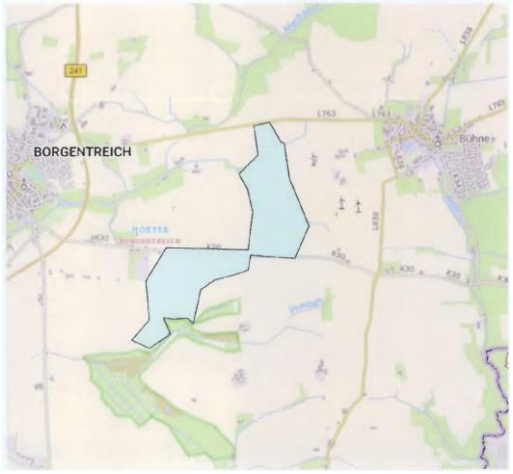

mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032324	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus **Anhänge** 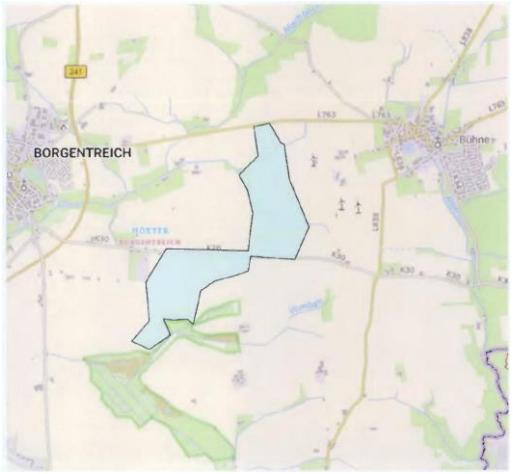 	oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032334	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden

Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. **Anhänge**	den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

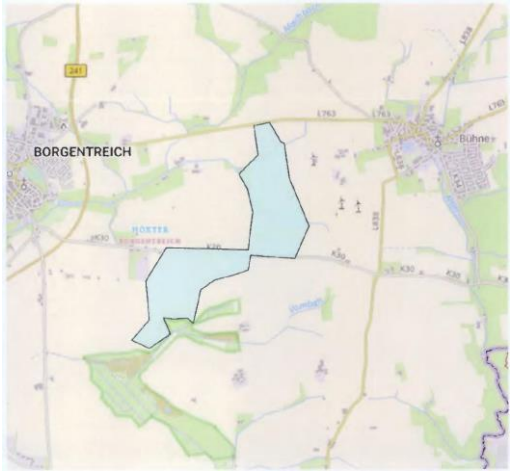	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

	eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

	Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

	kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032335	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach

durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus **Anhänge** 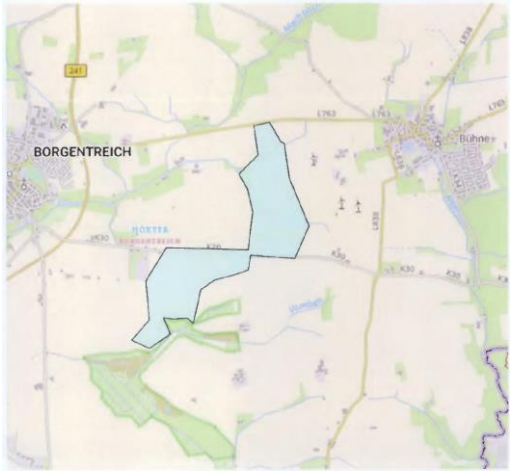 	Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als

	vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2

	Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren

	eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032342	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag**

Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus **Anhänge**	Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

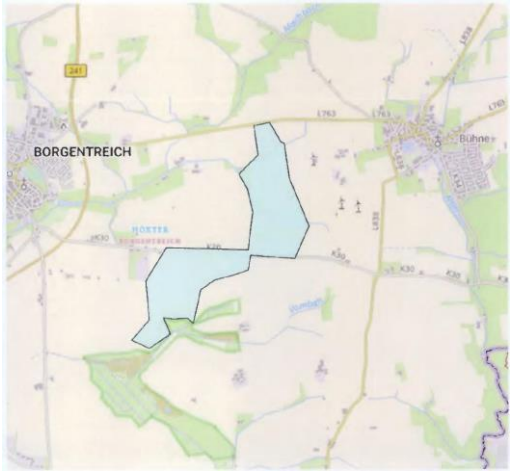

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032344	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die

Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus **Anhänge** 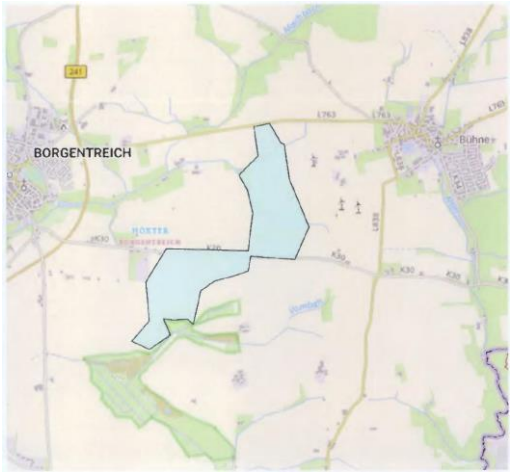	einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032361	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus **Anhänge** 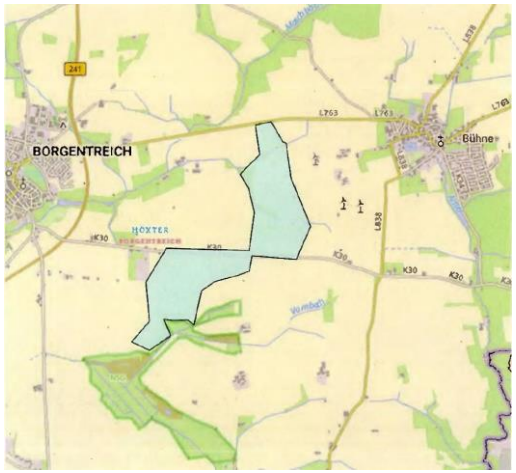 	oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032397	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. **Anhänge**	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

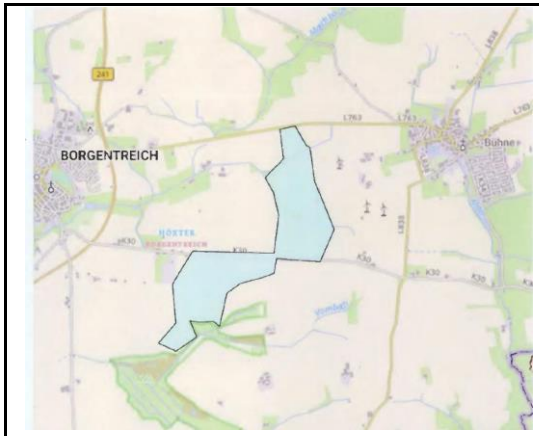

Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

	offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032416	
Inhalt Als Projektierer für erneuerbare Energieanlagen entwickelt die Energiequelle GmbH seit 1997 Windenergie- und Photovoltaikanlagen in Deutschland und Europa. Auch in Nordrhein-Westfalen projektieren wir aktuell mehrere Windenergieprojekte. Bereits im Rahmen des letzten Zeitraums für Stellungnahmen haben wir um Berücksichtigung der Potenzialfläche gebeten, welche im ersten Entwurf sowie der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch größtenteils enthalten ist. In diesem Zuge bitten wir darum die Fläche bei der nächsten Überarbeitung im Regionalplan zu belassen. Wir bearbeiten die Potenzialfläche Altenbergen bereits seit einigen Jahren und sind daher von ihrer Umsetzbarkeit überzeugt. Aus unseren Gutachten geht hervor, dass seitens der Avifauna keine Verbotstatbestände vorliegen. Es bestehen keinerlei Konflikte mit relevanten Schutzgebieten. Zudem hat sich im Rahmen einer durchgeführten LiDAR Messung gezeigt, dass sich die Potenzialfläche mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,2 Metern pro Sekunde, bei einer Nabenhöhe von 175 Metern, für die windenergetische Nutzung technisch wie wirtschaftlich hervorragend eignet. Des Weiteren besteht durch die vorhandene Flächensicherung Planungssicherheit für das Vorhaben. Aktuell bereiten wir einen Genehmigungsantrag vor, sodass eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann. Unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Ausschlusskriterien, inklusive einer 1.000 Meter Abstandsregelung zum allgemeinen Siedlungsbereich ergibt sich eine Potenzialfläche (siehe Abbildung 1) in der 2 Windenergieanlagen geplant werden können. Bei Bedarf können wir auch gerne eine Shape-Datei der betroffenen Potenzialfläche zur Verfügung stellen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Potenzialfläche sowohl aus Sicht der von uns	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird entsprochen. **Begründung** Die hier angeregte Fläche ist bereits als Teil des Windenergiebereichs mit der Kennung HX_HOX_4 HX_MAR_1 im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL enthalten.

angelegten Kriterien als auch aus der des bestehenden Regionalplanentwurfes eignet und für eine zeitnahe Projektumsetzung entsprechend im Regionalplan bestehen bleiben muss, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.

Anhänge

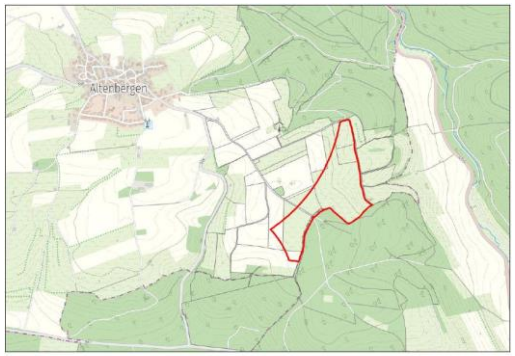

Abbildung 1: Potenzialfläche Altenbergen

1032422

Inhalt

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom.
Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche

Abwägung

Referenz
1032334
Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von

Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.	regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032447	
Inhalt Verstehen Sie dieses Schreiben als ein klares NEIN zum geplanten Ausbau der Windenergie im Ortsteil Ovenhausen! Die erste Änderung des Regionalplans veranschaulicht, dass die in der jüngeren Vergangenheit empfohlenen Mindestabstände, wie beispielsweise das 10H-Kriterium für Windkraftanlagen in Bezug auf unser Flurstück [anonymisiert], Gemarkung 052395 Ovenhausen, sowie die Erfordernisse des Artenschutzes (insbesondere hinsichtlich der dort gesichteten Familien von Rotmilanen und Schwarzstörchen sowie der Fledermauspopulationen), nicht berücksichtigt werden. Angesichts der offensichtlich eingeplanten Begleitschäden, die möglicherweise in nachfolgenden Verfahren zu klären sind, sollten folgende Punkte besonders betont und geklärt werden. Ovenhausen befindet sich in einer langgezogenen Tallage und wird von einer nachts nur geringfügig befahrenen Durchgangsstraße geprägt. Infolge dieser Gegebenheiten wirken Geräusche in der Umgebung besonders intensiv, was den Behörden bereits durch geräuschempfindliche Anwohner bekannt ist. Daher ist davon auszugehen, dass auch der Schall der Windkraftanlagen verstärkt wahrgenommen wird. Besonders betroffen sind die Anwohner des Neubaugebietes [anonymisiert], in dem auch wir wohnen. Durch die Hanglage wird sich der Schall aus dem sich trichterförmig öffnenden Tal besonders stark ausbreiten/verstärken. In Anbetracht der möglichen langfristigen Auswirkungen von Wind- Turbinen-Syndromen oder Nocebo-Effekten möchten wir als Familie an unserem Wohnort keine Versuchspersonen sein. Die gegenwärtige Geräuschentwicklung des Windparks Bosseborn in Höxter stellt ein Negativbeispiel dar, das durch Langzeitbeobachtungen vor Ort dokumentiert ist. Zudem befindet sich in der markierten Zone ein Friedhof (Hof des Friedens). Durch Recherchen im Bundesgesetzblatt sowie anhand der von Ihnen zitierten Gesetze bleibt unklar, welche Rechtsnormen tatsächlich in Kraft sind, da die entsprechenden Unterschriften am Ende der Dokumente nicht veröffentlicht wurden. Daher bitte ich um Nachweis der Unterschriften unter sämtlichen relevanten Gesetzen, einschließlich der Vorlage von Abschriften der Originale, die die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten belegen. Dies ist erforderlich, um die Rechtskraft der Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) sowie die Möglichkeit einer Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in oder um Ovenhausen nachvollziehbar zu machen. Des Weiteren ist eine umfassende Vorlage der gesamten Regulatorik, einschließlich der Unterzeichnungen und Vermerke der beteiligten	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im Umfeld von Höxter Ovenhausen entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die Kriterien zur Identifizierung der Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. der Ortschaft Ovenhausen, die im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Personen, insbesondere in Bezug auf den geänderten Regionalplan, notwendig. Es ist für uns von wesentlicher Bedeutung zu klären, wer durch seine Unterschrift (Genehmigungen, Freigaben, Ausfertigung etc.) die Verantwortung für mögliche Schäden und Folgeschäden durch Windenergie in Ovenhausen, auch über Generationen hinweg, übernimmt. Dies schließt auch Aspekte wie Berufsunfähigkeit, den Wertverlust der Immobilie sowie jegliche Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens ein. In Bezug auf die durch die Anlagen freigesetzten Vibrationen in den Erdplatten, die Windwake-Effekte sowie die Nebelbildung in Ovenhausen ist festzustellen, dass die Windenergie an diesem Standort aus unserer Sicht gegenwärtig unübersehbare negative Auswirkungen hat. Wir bitte Sie daher, uns bis zum 30. November 2024 schriftlich auf dieses Schreiben mitzuteilen, wer für die Standortentscheidung sowie sämtliche Inbetriebnahmegenehmigungen und die entsprechenden Unterschriften verantwortlich ist, um die Haftungsfrage sowie mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeiten im Vorfeld zu klären. Bei etwaigen Personalveränderungen sind entsprechende Abweichungen umgehend anzuzeigen. Einen ähnlichen Prozess zur Klärung von Schadensersatzansprüchen sind Sie sicherlich bereits von Windenergie-Projektierern gewohnt.	Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat, und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird.

	Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu

	erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist.

	Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von

	500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Bei den zugrunde liegenden Vorschriften handelt es sich um geltendes Landes- bzw. Bundesrecht. Die in dem Entwurf der Regionalplanänderung genannten und der Änderung zugrundeliegenden Vorschriften sind jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Sofern auf Entwurfsfassungen von Normen Bezug genommen wird, ist dieses in den entsprechenden Texten gekennzeichnet und in der Abwägung berücksichtigt worden. Ein gesonderter Nachweis der Rechtskraft durch die Regionalplanungsbehörde erfolgt nicht und kann im Übrigen auch nicht verlangt werden. Gem. § 9 Abs. 1 LPlG NRW trifft der regionale Planungsträger (d.h. hier der Regionalrat Detmold) die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen auf Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Unterlagen. Eine Änderung des Regionalplans erfolgt durch Feststellungsbeschluss des Regionalrates. Die Änderung des Regionalplans erhält Rechtskraft, wenn die beschlossene Planänderung gem. § 19 Abs. 7 LPlG NRW der Landesplanungsbehörde angezeigt und

	anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes gem. § 14 LPlG NRW veröffentlicht wurde.
1032465	
Inhalt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 13241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 - 7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

eine Aufnahme der Fläche Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. **Anhänge** 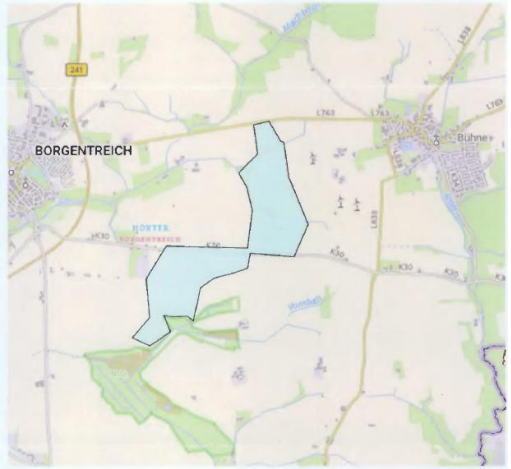 	oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032467	
Inhalt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 13241. Da der Fläche keine	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 - 7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. **Anhänge**	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

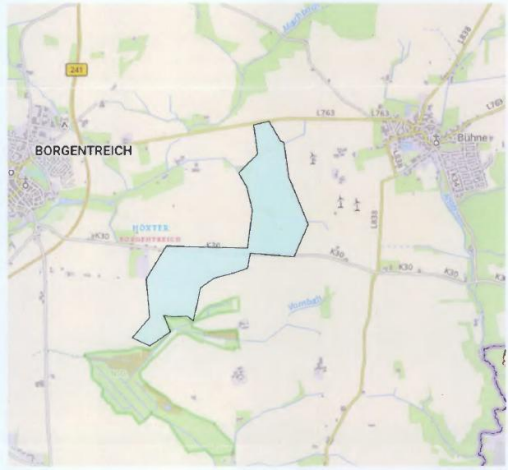

Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

	offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032475	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 13241. Da der Fläche,keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 - 7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach

RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu
erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

Anhänge

Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als

	vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2

	Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren

	eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032478	
Inhalt hiermit erhalten Sie fristgerecht im Beteiligungsverfahren meine Stellungnahme zu Ihrer 1. Änderung des Regionalplans OWL, insbesondere zum Ortsteil Ovenhausen in 37671 Höxter.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung**

Werten Sie dieses Schreiben als ein klares Nein auf den geplanten Windenergie-Ausbau im Ortsteil Ovenhausen. Mit der 1. Änderung des Regionalplans werden offensichtlich allein der vergangenen Zeit empfohlenen Mindestabstände wie 10H der Windkraftanlagen (zu meinem Flurstück X, Flur X, Gemarkung X Ovenhausen mit Höhenlage) und Artenschutz (u.a. Rotmilan- und Schwarzstorch-Familien sowie Fledermaus-Populationen, alle über diesem Flurstück gesichtet) ignoriert. Da Begleitschäden (ggf. in nachfolgenden Verfahren zu klären) offensichtlich eingeplant sind, sollen folgende Punkte hervorgehoben werden: 1) Ovenhausen liegt in einer langgezogenen Tallage mit einer nachts kaum befahrenen Durchgangs-Straße. Geräusche in der Umgebung wirken deswegen besonders stark, das ist den Behörden durch geräusch-empfindliche Anwohner bereits bekannt. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass auch der Schall der WKA verstärkt wird. Für die mögliche Langzeit-Entwicklung von Wind-Turbinen-Syndromen oder nocebo-Effekten wollen wir mit unserem Lebensort als Familie KEINE Versuchskaninchen sein, die heutige Geräuschentwicklung des Windparks Bosseborn in Höxter ist eines der Negativ-Beispiele mit Langzeit-Beobachtung vor Ort. Weiter liegt ein Friedhof (Hof des Friedens) in der markierten Zone. 2) Durch eigene Recherche im Bundesgesetzblatt und Ihren zitierten Gesetzen ist nicht klar, welche Gesetze tatsächlich wirken, da die Unterschriften am Ende nicht veröffentlicht sind. Weisen Sie deswegen die Unterschriften unter allen Gesetzen nach (Vorlage der Abschrift von Urschriften der Gesetze samt Ausfertigung durch den Bundespräsidenten), mit dem die Änderung des Regionalplans OWL (Wind! Erneuerbare Energien) Rechtskraft erlangt bzw. eine Windenergie-Inbetriebnahme in! um Ovenhausen erfolgen kann. Ebenso erforderlich ist eine Vorlage der gesamten Regulatorik samt Unterzeichnung und Vermerk der beteiligten Personen, insbesondere hinsichtlich des geänderten Regionalplans selbst. Für mich muss klar sein, wer mit seiner Unterschrift (Genehmigungen, Freigaben, Ausfertigung u.ä.) persönlich die Haftung für etwaige Schäden und Folgeschäden durch Windenergie in Ovenhausen auch generationen-übergreifend trägt. Das beinhaltet auch Berufsunfähigkeit, Wertverlust der Immobilie, jegliche Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens wie durch von den Anlagen freigesetzte Chemikalien, Vibrationen in den Erdplatten, Wind Wake-Effekte mit Nebel in Ovenhausen usw. 3) Des Weiteren möchte ich zu bedenken geben, dass es genügend Berechnungen gibt, die von Wissenschaftlern der jetzigen Bundesregierung unterbreitet wurden, dass es niemals möglich ist, durch Windparks und andere alternative Methoden die Stromversorgung zu gewährleisten. Jedoch waren diese Stimmen nichts Wert gegenüber den Lobbyisten, die dort ein und ausgehen. Ich finde es schade, dass nicht mal ein einziger Regierungsbezirk direkt in Kontakt tritt mit der Bundesregierung um sich gegen unsinnige Gesetze zu wehren, die extrem hohe Energiekosten nach sich ziehen und Deutschland damit in eine extreme Schieflage bringen. Hier soll alles kaputt gemacht werden und die Natur wird auch noch optisch	Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im Umfeld von Höxter-Ovenhausen entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die Kriterien zur Identifizierung der Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Gleiches gilt für die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. der Ortschaft Ovenhausen, die im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die

verschandelt. Können Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren? Warum tun sich nicht alle Bezirke des Landes zusammen mit ihren Bundestagsabgeordneten und boykottieren diese Art von Politik? Sie hätten die Möglichkeit als höhere Institution, massiv einzugreifen. Jeder der diese Vorhaben unterstützt, trägt eine hohe Mitverantwortung. Aber leider zählt nur der hohe Profit Einzelner Personen. Windenergie gerade an diesem Standort hat aus meiner Sicht heute unübersehbare negative Auswirkungen: Teilen Sie mir deswegen bis zum 30.11.2024 auf dieses Einschreiben schriftlich mit, wer für die Standort-Entscheidung/ sämtliche Inbetriebnahme-Genehmigungen samt Unterschrift verantwortlich ist, damit die Haftungsfrage und ggf. auch strafrechtliche Verantwortung vorab geklärt ist. Bei etwaigen Personalveränderungen sind Abweichungen davon anzuzeigen. Einen ähnlichen Prozess mit Klärung von Schadensersatz kennen Sie sicherlich bereits durch die Windenergie-Projektierer.	gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze, sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

	Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

	Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der

	Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

	Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von

	Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Bei den zugrunde liegenden Vorschriften handelt es sich um geltendes Landes- bzw. Bundesrecht. Die in dem Entwurf der Regionalplanänderung genannten und der Änderung zugrundeliegenden Vorschriften sind jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Sofern auf Entwurfsfassungen von Normen Bezug genommen wird, ist dieses in den entsprechenden Texten gekennzeichnet und in der Abwägung berücksichtigt worden. Ein gesonderter Nachweis der Rechtskraft durch die Regionalplanungsbehörde erfolgt nicht und kann im Übrigen auch nicht verlangt werden. Gem. § 9 Abs. 1 LPlG NRW trifft der regionale Planungsträger (d.h. hier der Regionalrat Detmold) die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen auf Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Unterlagen. Eine Änderung des Regionalplans erfolgt durch Feststellungsbeschluss des Regionalrates. Die Änderung des Regionalplans erhält Rechtskraft, wenn die beschlossene Planänderung gem. § 19 Abs. 7 LPlG NRW der Landesplanungsbehörde angezeigt und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes gem. § 14 LPlG NRW veröffentlicht wurde.
1032531	
Inhalt	Abwägung **Abwägungsvorschlag**

Mein Bruder und ich sind zu je 1/2 Bruchteil Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Körbecke Flur 9 Flurstück 29 mit einer Fläche von ca. 4 ha. Nach den bisherigen Planungen der Bezirksregierung lagen ca. 2 ha des Flurstücks im Windenergiebereich des Aufstellungsbeschlusses der ersten Änderung des Regionalplans OWL vom Stand 24.06.2024. Die Stadtwerke [anonymisiert] betreiben in den Bereich bereits einen Windpark. Zwecks Repowering haben die Stadtwerke [anonymisiert] uns als Eigentümer einer im Windbereich nach dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 liegenden Fläche ein flächenabhängiges Pachtangebot unterbreitet. Sollte der Entwurfsbeschluss zur Rechtskraft gelangen, läge das Grundstück aber vollständig nicht mehr im Windenergiebereich und die Verpachtungsmöglichkeit an die Stadtwerke [anonymisiert] wäre nicht mehr gegeben. Aus den vorstehend dargelegten Gründen möchten wir Sie bitten, soweit naturschutzfachliche Gründe diesem nicht entgegenstehen, das Grundstück in der Gemarkung Körbecke Flur 9 Flurstück 29 in die Flächenkulisse für Windenergiebereich wieder aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

	In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032540	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 —7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die

Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

Anhänge

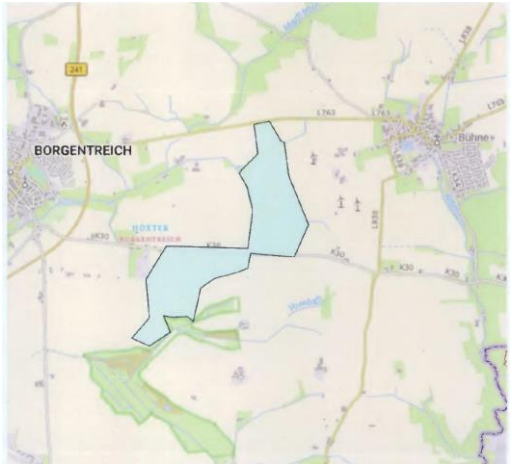

einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032564	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße 13241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75 - 7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten •werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reinelandwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung der RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.	Abwägung **Referenz** 1032334 **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

Anhänge

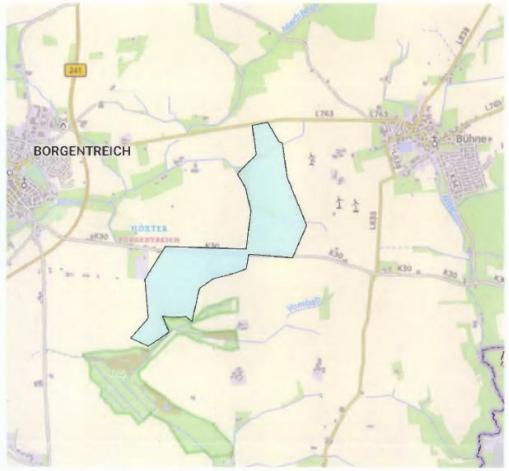

oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032579	
Inhalt Nach Einsicht in den vorläufigen Regionalplan ist mir aufgefallen, dass im Bereich Höxter-Bosseborn weiterhin eine Fläche blockiert wird, um das Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks zu verwirklichen. Sprich die Ausweisung unserer Fläche als Windvorranggebiet ist aufgrund eines Speicherbeckens nicht erfolgt, obwohl alle Leitlinien der Regionalplanung ansonsten erfüllt sind. Das ist meiner Ansicht nach überhaupt nicht nachvollziehbar. Dem Dorf	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden

Bosseborn wurde vor ca. 15 Jahren das Projekt Pumpspeicherkraftwerk vorgestellt. Der Betreiber, die Stadt Höxter und weitere Beteiligte waren glücklich über diese Möglichkeit erneuerbare Energie zu fördern. Das Gebiet wurde aufgrund der erhöhten Lage und flachen Topologie als Oberbecken des Kraftwerks ausgewählt. Bitte bedenken Sie, dass genau diese Eigenschaften auch für die Nutzung der Windenergie sehr attraktiv sind. Dann wurde das Bauvorhaben fallen gelassen. Aus energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Gründen! Stattdessen will man sich stärker auf den Ausbau von Windkraftanlagen konzentrieren! Es gibt seitdem aus keiner Richtung irgendwelche Signale, dass hier demnächst die Arbeiten an einem Projekt Pumpspeicherkraftwerk wieder aufgenommen werden. Trotzdem wird die Fläche weiterhin als Ausweisung für das Oberbecken berücksichtigt. Dadurch erwirken Sie, dass potentielle Betreiber von Windenergieanlagen, keine Möglichkeit haben diese Flächen für Ihre Vorhaben zu nutzen. Sie blockieren den Ausbau von umweltfreundlicher Energie, in der Annahme es würde eine weitere Firma die Arbeiten an einem Pumpspeicherkraftwerk wieder aufnehmen, obwohl aufgefallen, nachkalkuliert und endgültig entschieden wurde, dass es sich wirtschaftlich nicht lohnen wird. Genau jetzt sollte das doch den Weg frei machen für die Nutzung anderer Energiequellen. Gerade hier oben in Bosseborn finden Windenregieanlagen den perfekten Standort um saubere Energie zu erzeugen. Und nur das sollte vorrangig bewertet werden. Ich bitte Sie Ihren Plan zu überdenken und die Ausweisung des Oberbeckens aus dem Regionalplan zu streichen oder durch eine Anpassung der Ziele eine gleichrangige Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.	den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

	eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

	Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

	kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke tragen entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei. Der Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe im Kreis Höxter ist nach einer Bestandsübersicht zu potentiellen Standorten für Wasserspeicherkraftwerke des Landes NRW einer der wenigen Standorte im Planungsraum, an dem aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann. Darüber hinaus ist die räumliche Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Würgassen und den dort vorhandenen Umspannwerken ein weiterer Standortvorteil. Die wesentlichen Bestandteile des Wasserspeicherkraftwerks Nethe sind das Ober- und Unterbecken als Wasserspeicher, das Schachtkraftwerk und eine unterirdische Rohrleitung. Die Gesamtgröße des Vorhabens umfasst ca. 115 ha. Es sind Flächen der Städte Höxter und Beverungen betroffen. Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan erstmalig planerisch abgesichert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe wird im Regionalplan OWL perspektivisch gesichert und als Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk für das benötigte Ober- und Unterbecken festgelegt. Ein Planungsziel besteht darin, im Regionalplan OWL Flächenvorsorge für eine mögliche Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes zu betreiben. Da die Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb an sehr spezifische Standortvoraussetzungen gebunden ist, die nicht beliebig im Planungsraum vorliegen, wird der Flächensicherung für diese Nutzung an diesem Standort ein höheres Gewicht beigemessen als der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032603	
Inhalt Am 24.07.2024 hat der Regionalrat Detmold den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des OWL (Wind/Erneuerbare Energien) gefasst. Am 16.09.2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können gemäß § 9 Absatz 2 ROG zu dem vorliegenden Entwurf, seiner Begründung einschließlich des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts Stellung nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bezirksregierung Detmold im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) vorangeht und zukunftsfähige Lösungen für die Region entwickelt. Die nachhaltige und vorausschauende Planung ist ein wesentlicher Schritt, um den Herausforderungen der Energiewende und dem Klimaschutz gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang möchten wir als [anonymisiert] die Gelegenheit nutzen, und uns im Rahmen dieser Stellungnahme zu der bereits als Vorranggebiet ausgewiesenen Fläche im Bereich Marienmünster/Nieheim äußern, und eine Erweiterung vorschlagen (eine Übersicht ist aus der Abbildung 4 zu entnehmen). Gerne möchten wir uns vorab kurz vorstellen: [anonymisiert] ist als Unternehmen des norwegischen Staats bereits seit über 128 Jahren auf dem Feld der erneuerbaren Energien tätig und leistet damit weltweit einen Beitrag zum Klimaschutz. Ausgehend von unserem Heimatland Norwegen haben wir in den letzten Jahrzehnten unsere Aktivitäten sowohl geographisch als auch inhaltlich diversifiziert. Einen Schwerpunkt neben unseren primären Wasserkraftaktivitäten bildet dabei die Projektentwicklung von Solar-, Windenergie- und Batteriespeicherprojekten, die wir in Deutschland von unserem Standort in Düsseldorf sowie mehreren Regionalbüros durchführen und damit zur Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Klimaziele beitragen. Sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen wurden ehrgeizige Ziele in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung geregelt. Umso erfreulicher ist es, dass wir mit der Bezirksregierung Detmold eine Region ansprechen dürfen, die die Zukunftsplanung aktiv angeht und sich aktuell präsent den erforderlichen Planungen stellt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Erweiterung eines kommunalen Windenergiegebiets im Kreis Höxter im Bereich Nieheim / Marienmünster als Windvorranggebiet Die uns betreffende Windenergiefläche ist in dem zum Entwurf veröffentlichten Planunterlagen bereits teilweise als Windvorranggebiet ausgewiesen. Der Bereich befindet sich an der Grenze der Stadtgebiete Marienmünster und Nieheim im Kreis Höxter und liegt östlich von Nieheim. Die im Entwurf ausgewiesene Windvorrangfläche ist durch die kommunale Windenergieplanung berücksichtigt, wie den Planunterlagen zu entnehmen ist. Sie entspricht damit dem Entwicklungsziel der Kommunen für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bereich. Aktuell befinden sich innerhalb dieses Windenergiegebiets bereits elf Windenergieanlagen, die von Statkraft betrieben werden. Sieben dieser Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nieheim und vier Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Marienmünster (siehe Abbildung 1 und 2). Diese Anlagen tragen bereits heute zur regionalen Energieerzeugung bei. Im Zuge des Repowering planen wir, die älteren elf Statkraft Windenergieanlagen sowie zwei weitere ältere Bestandswindenergieanlagen zurückzubauen und durch bis zu sieben größere, modernere Windenergieanlagen zu ersetzen. Aufgrund von Turbulenzen zwischen den Anlagen ist ein größerer Abstand zwischen den einzelnen neu geplanten Windenergieanlagen notwendig, um die Effizienz und Sicherheit des Betriebs zu gewährleisten. Um das Repowering und den Bau einer zusätzlichen Windenergieanlage zu ermöglichen, ist eine Vergrößerung des Vorranggebietes erforderlich. Diese Anpassung gibt uns die nötige Planungssicherheit für die Errichtung dieser Anlage und bietet die Möglichkeit den bestehenden Windpark effizient zu repowern. Zudem würde die Flächenerweiterung den zukünftigen Planungen entsprechen und ist notwendig, um die vorgeschriebenen Abstände zwischen den neuen Windenergieanlagen einhalten zu können. Abb. 1 Abbildung 1: Ausschnitt des Planentwurfs zur 1. Änderung mit der Ausweisung als Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebiet. Abb. 2 Abbildung 2: Auszug des Prüfbogen für das Plangebiet mit Hervorhebung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche. Quelle: Prüfbogen Kreis Höxter, Umweltbericht Mit dieser Stellungnahme möchten wir anregen, den Bereich des im Entwurf ausgewiesenen Windvorranggebiets, um die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche zu erweitern und diese auf Grundlage des Planungskonzeptes einer Bewertung zu unterziehen. (vgl. Abbildung 4) Eine Auswertung sollte zur vollumfänglichen Ausweisung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche als Windvorranggebiet führen.	Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

Für die vorgeschlagene Erweiterung sind keine rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründe ersichtlich, die eine Einstufung zur Nicht-Ausweisung rechtfertigen würden. Beschreibung der Flächenerweiterung Östlich der verlaufenden Freileitung planen wir zurzeit die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage. In Abbildung 3 wird deutlich, dass unser Flächenzuschnitt die Abstände zur Freileitung und Siedlungen überschneidet und nicht vollumfänglich ausgewiesen werden kann. Aufgrund der Nähe zum im Entwurf festgelegten Windvorranggebiet sollte unser Flächenvorschlag dennoch als Erweiterung der bereits vorhandenen Windenergieanlage betrachtet werden, da er einen vorgesehenen Teilbereich unserer Repowering-Planung darstellt. Abb. 3 Abbildung 3 Die im Entwurf ausgewiesene Vorrangfläche Windenergiegebiet mit unserer benötigten Erweiterung (schraffiert) mit zusätzlicher Darstellung vorliegender Restriktionen. Quelle: Eigene Darstellung Unser Erweiterungswunsch umfasst eine Fläche von ca. 19,3 ha. In diesem Flächenvorschlag werden die erforderlichen Abstände zu Siedlungen sowie der Pufferbereich von 175 Metern zur Freileitung berücksichtigt, dies wird in Abbildung 4 verdeutlicht. Abb. 4 Abbildung 4 Vorschlag unserer Erweiterungsfläche nach Abzug der vorliegenden Restriktionen. Quelle: Eigene Darstellung Unsere Prüfung auf Grundlage des Planungskonzept hat ergeben, dass auch kein anderes Ausschlusskriterium für die vorgeschlagene Flächenerweiterung vorliegt, und somit einer vollumfänglichen Ausweisung der Flächenerweiterung, wie in der Abbildung 4 dargestellt, nichts entgegensteht. Die angeregte Flächenerweiterung bietet mehrere Vorteile, die ihre besondere Eignung unserer Windenergieplanung hervorhebt. Die gute verkehrliche Anbindung erleichtert den Zugang, während der Bau- und Betriebsphasen, wodurch Eingriffserfordernisse stark reduziert werden. Zudem ist die Akzeptanz bei den Bürgern hoch, da bereits bestehende Windenergieanlagen vorhanden sind und durch das Repowering weniger, aber leistungsfähigere Anlagen errichtet werden. Die Flächensicherung für die Erweiterungsfläche ist abgeschlossen, und die Kartierung für den Bereich wurde bereits beauftragt und beginnt im Januar 2025. Zusammenfassend möchten wir hiermit noch einmal die Ausweisung des Vorranggebiets entsprechend des Entwurfs ausdrücklich begrüßen und gleichzeitig anregen, dieses, um die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche zu erweitern.Die Ausweisung und eine Erweiterung als Vorranggebiet entspricht unseren Planungen zum Repowering sowie der Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage. Eine Erweiterung des Vorranggebiets schafft die notwendige Planungssicherheit und fördert die Energiewende in der Region. Angesichts der bereits	laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

bestehenden Windenergieanlagen ist auch eine hohe Akzeptanz seitens der Bevölkerung zu erwarten.
Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Anhänge

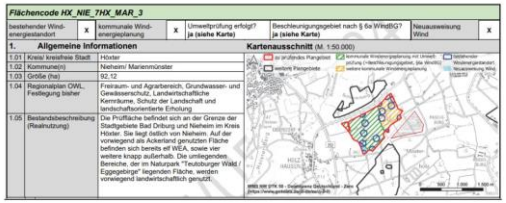

Flächencode HX_NIE_7HX_MAR_3

bestehender Wind-energiestandort	x	kommunale Wind-energieplanung	x	Umweltprüfung erfolgt? ja (siehe Karte)	Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG? ja (siehe Karte)	Neuausweisung Wind	x

1.	Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt:	Höxter
1.02	Kommune(n)	Nieheim/ Marienmünster
1.03	Größe (ha):	92.12
1.04	Regionalplan OWL, Festlegung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, Grundwasser- und Gewässerschutz, Landwirtschaftliche Kernräume, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Prüffläche befindet sich an der Grenze der Stadtgebiete Bad Driburg und Nieheim im Kreis Höxter. Sie liegt östlich von Nieheim. Auf der vorwiegend als Ackerland genutzten Fläche befinden sich bereits elf WEA, sowie vier weitere knapp außerhalb. Die umliegenden Bereiche, der im Naturpark "Teutoburger Wald / Eggegebirge" liegenden Fläche, werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

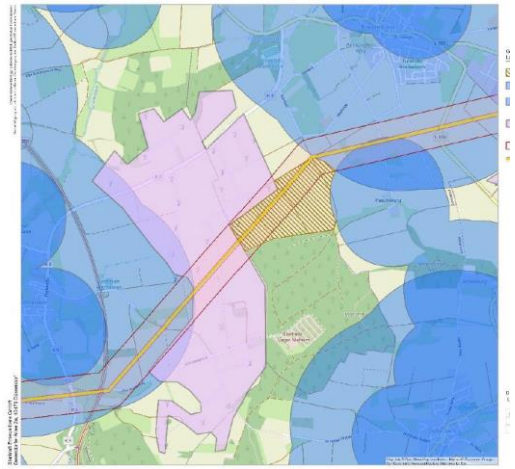 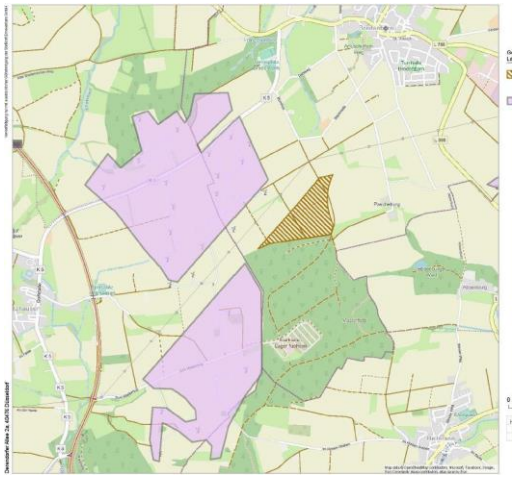	Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032615

Inhalt	Abwägung
Bei Durchsicht der Planungsunterlagen musste ich feststellen, dass die Bezirksregierung Detmold in direkter Nähe der Ortschaft Ovenhausen (Kartenausschnitt 32) zwei umfangreiche Windenergiebereiche mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten ausgeplant hat. Diese liegen anteilig nur 1.000m in westlicher und nord-westlicher Richtung von der genannten	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

Ortschaft entfernt. Was auf den ersten Blick nicht besonders kritisch erscheint, entfaltet vor dem Hintergrund der Höhenunterschiede der Windenergiebereiche auf dem Breitenberg und auf dem Stadtgebiet Marienmünster gegenüber der Ortschaft Ovenhausen (ca. 200m Erhöhung) eine enorme, meiner Meinung nach erdrückende Wirkung, falls es zum Bau von Windenergieanlagen (WEA) kommt. Zwecks Visualisierung habe ich neben einer Planungsannahme zur mögl. Verortung von WEA im Windenergiebereichsanteil auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster auch die exemplarischen Wirkungen von Windenergieanlagen verschiedener Höhe aus meinem Garten betrachtet beigefügt: [Abbildung 1] Bild 1:Planungsannahme Verortung WEA zwischen den Ortschaften Altenbergen und Ovenhausen [Abbildung 2] Bild 2: optische Wirkung WEA 320m Gesamthöhe auf mein Grundstück entsprechend Planungsannahme Bild 1 [Abbildung 3] Bild 3: optische Wirkung WEA 150m/175m/200m Gesamthöhe auf mein Grundstück am O1.08.2OXX; Noch dramatischer stellt sich die erdrückende Wirkung im Falle eines Baues von Windenergieanlagen auf dem Breitenberg dar: [Abbildung 4] Bild 4: optische Wirkung WEA 250m Gesamthöhe im Spambett" (links), auf dem Breitenberg (Mitte), im Grubetal in Richtung Vörden (rechts) auf mein Grundstück; Zwar führt bei WEA auf dem Stadtgebiet Marienmünster die vorhandene Vegetation zu einer minimalen, aber keinesfalls signifikanten Verbesserung der optischen Wirkung (Bilder 1 -3), bei Bild 4 ist dieser Effekt ausgeschlossen, keine Vegetation vorhanden. Es erscheint anhand der Grafiken eindeutig, dass die Ortschaft Ovenhausen durch einen möglichen Bau von WEA massiv betroffen wäre. Dies wird dadurch verstärkt, dass zwischen Mitte April und Mitte August die untergehende Sonne durch die Windräder wandert, exemplarisch dargestellt am Sonnenverlauf an einem 1. August auf Bild 3. Weiterhin möchte ich anmerken, dass die von mir gewählte, dem Bild 4 zugrunde liegende „Referenzanlage" zu klein bemessen ist und nicht bzw. nicht mehr den Marktgegebenheiten entspricht. Zu wählen wäre eine Multimegawattanlage von 4-6 MW Leistung mit einer Gesamthöhe von insgesamt mindestens 300-35Cm. Dies führt bei näherer Bewertung der topografischen Gegebenheiten zu einer Gesamthöhe über der Ortschaft Ovenhausen von annähernd 500m (bei 1.000m Abstand), was wiederum eine nicht hinnehmbare „Überprägung" des Betrachtungshorizontes meines Grundstücks und weiten Teilen der Ortschaft in Richtung Breitenberg/Altenbergen bewirkt. Die Auswirkungen für Ovenhausen bewerte ich demnach zusammenfassend als nicht hinnehmbar. Neben der massiv-negativen optischen Wirkung ist festzuhalten, dass aufgrund der relativen Häufigkeit von 70%, in denen Deutschland/Ovenhausen unter Westwindeinfluss liegen, mit einem Bau von WEA in den aktuell geplanten Windenergiebereichen für mein Privatgrundstück und die Ortschaft umfangreiche Schallimmissionen einhergehen dürften. Es sei hierzu erwähnt, dass bei entsprechender Windrichtung die Kirchenglocken von Altenbergen (Entfernung über 3.000m) in meinem Garten deutlich zuhören sind. Folglich würden WEA trotz der genannten Entfernung zwischen Ovenhausen und den Windenergiebereichen einen deutlichen Lärmbeitrag in das Grubetal tragen, der die im Neubaugebiet für eine Windenergieanlage geltenden Grenzwerte reißen dürfte, zumal an der Stelle die	Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_HOX_4HX_MAR_1 und HX_HOX_10 halten den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung, bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe, nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB, noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft. Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt

verfügbaren Kontingente durch Schützenhaus, Festplatz, Tennisplatz, Sportplatz und Landesstraße bereits jetzt ausgeschöpft sind. So ist auch hier festzuhalten, dass die immissionstechnischen Auswirkungen sowohl für mein Privatgrundstück als auch die Ortschaft Ovenhausen nicht hinnehmbar wären. Schlaglichtartig möchte ich weitere Aspekte der Betroffenheit meiner Familie im Falle einer Umsetzung der Windenergieplanungen nennen: Die Planungen der Bezirksregierung reduzieren den Wert unseres Wohnhauses und stellen einen enteignungsgleichen Eingriff in unser Eigentum in Höhe mehrerer Zehntausend Euro dar. Die Lebensqualität auf meinem Grundstück wird insbesondere in den Sommermonaten deutlich sinken. Aus Sicht der Ortschaft Ovenhausen sind weitere Aspekte zu nennen, die a.h.B. der vertiefenden Betrachtung bedürfen: Der jüdische Friedhof in der Gemarkung Ovenhausen wurde in den Planunterlagen nicht erwähnt/berücksichtigt. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Windenergiebereiche beinhaltet im nordöstlichen Bereich werthaltige Heckenstrukturen, aber auch Steilhänge mit bis zu 20% Neigung. Hier sind naturschutzrechtliche Verstöße bereits jetzt absehbar. Konflikte mit dem Artenschutz sind bereits jetzt erkennbar. Der gesamte angrenzende Waldbereich zur Gemarkung Ovenhausen ist ein nist- und brutplatzgeschützter Bereich streng zu schützender Arten und birgt kaum lösbare Artenschutzbelange, in die ohne Not hineingeplant wurden. Die Ortschaft Ovenhausen selbst und die umliegende Landschaft bilden eine im Kreisgebiet Höxter einzigartige Kessellage und Gebietskulisse, die u. a. auch dazu beigetragen hat, dass unsere Ortschaft 1977 als Bundesgolddorf ausgezeichnet wurde. Gerade die noch unberührten und intakten Landschaftsbereiche des Grubetals zwischen Lütmarsen, Ovenhausen und Eilversen und die Tallagen in Richtung Bökendorf bzw. in Richtung Bosseborn/Heiligenberg sind besonders schützenswerte und schutzbedürftige landschaftliche Elemente und Strukturen von hoher Wertigkeit. Der Radweg R 1 - auch Europaradweg R 1 genannt - führt durch Ovenhausen und das Grubetal. Der Jakobs-Pilgerweg von Corvey nach Dortmund führt von Corvey kommend über Lütmarsen, den Heiligenberg, Ovenhausen nach Brakel und berührt ebenfalls die von den Windenergieanlagen betroffenen Bereiche. Die Umsetzung der vorliegenden Planungen belastet Natur und Landschaft erheblich und lässt ungestörte Erholung als Radwanderer, Pilger und Fußwanderer nicht mehr zu. Aus Sicht der Bezirksregierung gilt es darüber hinaus, mögliche Belange aus Sichtbeziehungen zum Weltkulturerbe Corvey zu untersuchen. Hier empfehle ich eine Überprüfung per Visualisierung und bin mir sicher, dass insbesondere die möglichen WEA auf dem Breitenberg einer solchen Überprüfung nicht standhalten und damit den Weltkulturerbestatus Corveys gefährden würden. Ich halte zusammenfassend fest, dass weder meine Belange noch die Belange der Ortschaft Ovenhausen als nächstgelegene und am stärksten betroffene Ortschaft zu den o.g. Windenergiegebieten adäquat betrachtet oder berücksichtigt wurden. Ich darf dieses auch vor dem Hintergrund feststellen, dass ich dem Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) eine massiv asymmetrische Lastenverteilung zu Ungunsten des Kreises Höxters entnehme. Um es in aller Deutlichkeit zu sagen: als nicht gewählte	praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m, in der Regel ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage, die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Eine Visualisierung einzelner Windenergieanlagen ist daher auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es daher sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung erfolgt. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Werkbank der Landesregierung, entgegen sämtlicher subsidiärer Grundgedanken unseres demokratischen Systems und unter Übergehung der Einflussmöglichkeiten des zuständigen Landrats und Bürgermeisters dermaßen in den Kulturkreis Höxter und die Ortschaft Ovenhausen einzugreifen, ist für mich als betroffener Bürger nicht akzeptabel! Die Windenergieplanungen der Bezirksregierung Detmold stellen ah.B. eine nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung des Kreises Höxter und der Ortschaft Ovenhausen dar, die es aufzulösen gilt. Die aufgestellten Windenergiebereiche lassen mit Blick in das Gelände zweifeln, ob hier maß- und verantwortungsvoll um die beste Lösung gerungen wurde. Um einen zweiten Punkt deutlich zu machen: es geht mir nicht darum, Windenergieanlagen grundsätzlich zu verhindern. Es geht darum, Maß und Mitte zu wahren und in einem abwägenden Prozess unter Einbindung der betroffenen Bürger eine tragfähige Lösung zu erarbeiten; nur derart wird Akzeptanz geschaffen, die geplante Entlastung bei Netzentgelten ist zwar ein positives Signal, der Gesamtsituation in meinem Heimatdorf wird sie nicht gerecht. Im Wissen, dass weitere Stellungnahmen der Kirchengemeinde Ovenhausen und des Ortschaftsrats Ovenhausen bereits erfolgt sind oder noch folgen, und im Wissen, dass die zuständigen Stellen der Bezirksregierung über die Planungen abschließend zu entscheiden haben, gebe ich folgende Anregungen für das weitere Verfahren: 1. Planerisch zuständige Vertreter der Bezirksregierung mögen sich vor dem entscheidenden Beschluss die Wirkung der in Rede stehenden Flächen auf die Ortschaft Ovenhausen von verschiedenen Standorten aus betrachten und dem Ortschaftrat Ovenhausen, der Kirchengemeinde Ovenhausen und weiteren Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, ihre Auffassung mit Blick in das Gelände darzulegen. Hierzu stelle ich meinen Garten gerne zur Verfügung. 2. Die Bezirksregierung wird gebeten, spätestens bis zu diesem Bereisungstermin durch eine Visualisierung von adäquaten Referenzanlagen die Planunterlagen zu ergänzen. Die optische Wirkung derartiger Anlagen ist von verschiedenen Standorten aus - hier beispielhaft genannt - Festplatz Ovenhausen, Prozessionsweg am Ortsrand (Neubaugebiet), Schützenhaus, Radweg R 1 an der Kohlstätte, Jakobsweg - darzustellen. 3. Die Bezirksregierung möge, unabhängig von einem möglichen Besichtigungstermin, einen Verzicht auf die Windenergiebereiche westlich und nordwestlich der Ortschaft Ovenhausen prüfen. Auch ohne diese Flächen wird der Windenergie im Regierungsbezirk Detmold substanziell Raum eingeräumt. **Anhänge**	Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024 statt. Dieser Zeitraum umfasst 6 Wochen und wurde durch den Regionalrat in seiner Sitzung am 16.09.2024 entsprechend beschlossen (vgl. hierzu Drucksache RR 19/2024). Ebenso wurde fristgerecht auf das Beteiligungsverfahren im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold unter der lfd. Nr. 147 gem. § 9 Abs. 2 ROG informiert. Zudem erfolgte eine zusätzliche und freiwillige Information über die Homepage der Bezirksregierung Detmold. Im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren wurde der Öffentlichkeit somit die Möglichkeit gegeben, sich zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zu äußern. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen, u.a. auf das Schutzgut Mensch, erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den

Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten, auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des §

 	249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Die TA Lärm legt in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen, nachgesteuert. Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

	Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche). Die Anregung bzgl. des jüdischen Friedhofs wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

	2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Beschleunigungsgebiete: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-

	Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung, insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“ Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

	Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dass Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der LPlG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

	Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe, fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen. Neben den Landschaftsschutzgebieten erfolgte die Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL u.a. auf der Basis der Abgrenzung der Biotopverbundstufe II (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege), der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag). Des Weiteren werden Waldflächen und Oberflächengewässert überlagernd als BSLE festgelegt. Allein aufgrund des Flächenumfangs der BSLE sowie der differenzierten Schutzwürdigkeit, sind BSLE im Rahmen der Planungskonzeption zur 1. Änderung des Regionalplans OWL, nicht als Ausschlusskriterium herangezogen worden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die durch die BSLE gesicherten Schutzfunktionen einer Ausweisung von Windenergiebereichen nicht entgegenstehen. Besonders schutzwürdige Flächen wie Wald ober Oberflächengewässer werden als separate Kriterien erfasst und nach der Plankonzeption nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen. In diesem Kontext ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Bestimmungen des BNatSchG neu geregelt wurden. Sie ist in der Regel zulässig. Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG

	erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Die einzige Ausnahme bilden Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Plankonzept, nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt. Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, z.B. Belange der BSLE-Festlegung dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings, der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Allein aufgrund der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Raumwirksamkeit der genannten, im Masterplan des Welterbe Corveys festgelegten Sichtachse Corvey-Heiligenbergkapelle, in besonderem Maße beeinträchtigt wird. Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabsebene nicht im Rahmen der Festlegung von

	regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 %der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW, wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen, in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen

	Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten, werden im Rahmen des Plankonzeptes, mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung, berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

1032616

Inhalt

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75-7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FEH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung der RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im
Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

Anhänge

Abwägung

Referenz
1032334
Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

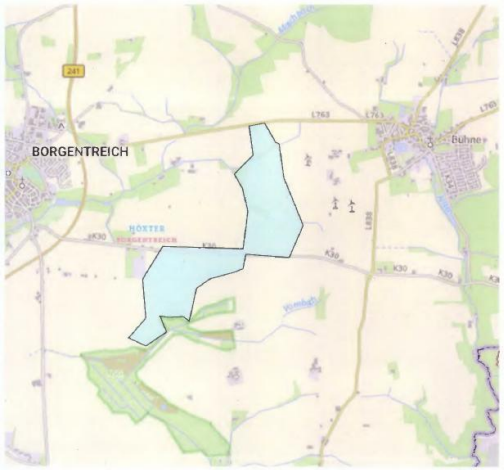

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

	laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

	Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032628	
Inhalt Schon immer haben mich Windkrafträder fasziniert. Sie drehen auch bei einem lauen Lüftchen sanft, sauber und leise ihre Kreise. Denn vier Windkrafträder bewegen sich nicht weit entfernt von der Lother Dorfgrenze (Lippe), auf einer Riesenackerfläche des Guthofes-Breitenhaupt Baron von Kanne Gemarkung Steinheim/Westfalen-. Für mich ist diese Art der Energiegewinnung am Umweltfreundlichsten und effizientesten, weil der Wind fast täglich bläst oder mindestens Luftbewegung, in der Höhe, die Rotoren in Bewegung hält. Jeden Morgen sehe ich sofort die sehr großen Windkrafträder, von unserem Haus, geschätzt sehr nah und schön, denn ich weiss immer von welcher Himmelsrichtung sich die Luft bewegt. Nun können Sie verstehen, warum ich mir so sehr ein ganz großes Windkraftrad auf meiner Ackerfläche, [anonymisiert], vorstellen kann. Außerdem habe ich erfahren, dass an der Straße weiter ein Windradpark geplant wird. Die ersten wichtigen Fakten passen, die Bebauung der Stadt Steinheim-weit entfernt-der Abstand zum geplanten Windpark mehr als gesetzlich	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen

vorgegeben-kein Naturschutzgebiet-. Eine festgefahrene Zufahrtsstrasse direkt an meiner Ackerfläche entlang zum Windpark ermöglicht eine gleichzeitige Fertigstellung sowie Kostenersparnis. Man hört immer wieder, dass Fläche fehlt, dazu möchte ich einen kleinen Beitrag leisten, damit sich auch die verheerenden Naturkatastrophen zurück ins natürliche Gleichgewicht wie früher bewegen können.	Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

	zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

	ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

	vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032631	
Inhalt Windpark „Ovenhausen und Windpark „Fallhausen“ Flächenvergrößerung von ausgewiesenen Beschleunigungsflächen für Windenergiegebieten um 250m nach Osten. Beschleunigungsflächen den Potenzialflächen anpassen. Ausgangslage: Um möglichst effizient den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen, hat die Landesregierung erkannt, dass es darauf ankommt, die Flächenausweisung schnellstmöglich vorzunehmen und solche Flächen als Windenergieflächen auszuweisen, die rechtlich und tatsächlich geeignet sind. Die ausgewiesenen Windenergieflächen müssen die effizienteste Nutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücke ermöglichen. Die nachfolgend dargestellten Flächen sind für einen Windpark sehr geeignet. Die Realisierungswahrscheinlichkeit ist hoch. Unüberwindliche Hindernisse für die Realisierung des Windparks sind angesichts der bislang durchgeführten Untersuchungen nicht ersichtlich. Projektbeschreibung: Das Projektgebiet befindet sich, siehe Karte der 1. Änderung Regionalplan OWL Bezirksregierung Detmold, Blatt 32. Am Kupferberg, westlich der L755. Planungsrechtlich sind die Flächen als „Beschleunigungsflächen“, laut den Unterlagen, ausgewiesen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

Vorhabenträger und Grundstückseigentümer: [anonymisiert] entwickelt seit 1989 Windenergiestandorte und investiert seit 2016 ausschließlich in eigene Entwicklungen. Zusätzlich zu den wirtschaftlichen Beteiligungsformen steht bei dieser Projektpartnerschaft insbesondere die Steigerung der öffentlichen Akzeptanz im Fokus. Um den Projektverlauf für alle Beteiligten wirtschaftlich erfolgreich und möglichst transparent und reibungslos zu gestalten. Neben zahlreichen Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen bieten die Projektbeteiligten den Bürgern die Möglichkeit eines entsprechenden wirtschaftlichen Anreizes. Hierzu werden unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten. Die Vorhabenträger und der Grundstückseigentümer arbeiten seit 2016 an der Aufbereitung der Flächen und am Konzept für die weitere Projektentwicklung. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ist sichergestellt, dass die Projektentwicklung, die Realisierung und der Betrieb erfolgen. Durch den Abschluss von Gestattungsverträgen können in den gesicherten Flächen 7 WEA geplant werden. Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere Schutzgüter Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung der hier vorgestellten Fläche vorgenommen. Insbesondere sind folgende Informationen in die Bewertung eingeflossen: Zur Ermittlung potenzieller Gebiete für Windenergie wurde eine Weißflächenanalyse durchgeführt. Bei der Durchführung der Weißflächenanalyse wurden die unterschiedlichsten Planungsrestriktionen berücksichtigt. Maßgeblich für die Ermittlung von Potentialgebieten für Windenergie waren die folgenden Kriterien: 1. Abstände zur Wohnbebauung 2. Abstände zu Schutzgebieten 3. Wasserschutz 4. Abstände zu Infrastrukturanlagen Nach der Analyse der freiverfügbaren Daten und Informationen sind derzeitig und nach heutigem Erkenntnisstand keine Hindernisse erkennbar, die einer Genehmigung entgegenstehen. Vorhabenträger und Flächeneigentümer sind nach momentanem Kenntnisstand der	oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Auffassung, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen positiv beschieden werden kann. Realisierungswahrscheinlichkeit Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter der Berücksichtigung aller bekannten Faktoren die Realisierungswahrscheinlichkeit bei einer entsprechenden Ausweisung der Fläche als Windenergievorranggebiet hoch ist. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier aus Datenschutzgründen nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] **Anhänge** 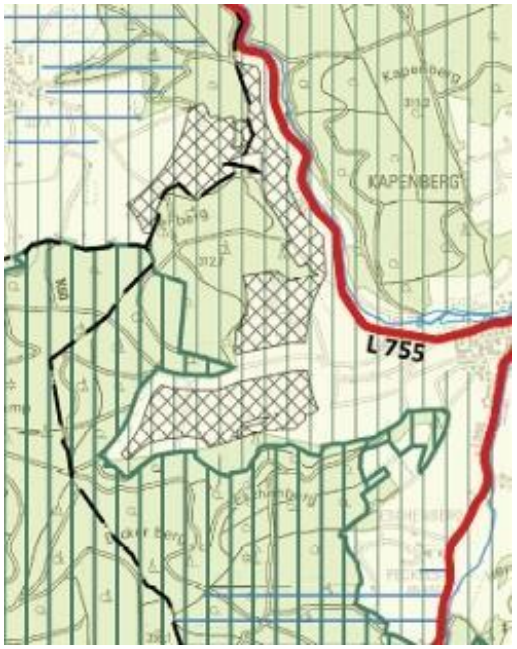	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche/Windenergieanlage widerspricht dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden

	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1032632	
Inhalt Bei der Durchsicht der Unterlagen, insbesondere des Umweltberichts und Anhänge, ist mir aufgefallen, dass meine Grundstücke Teil der sog. Entwurfsfläche HX_HOX_7 sein sollten. Zunächst einmal beruht die östliche Abgrenzung von HX_HOX_7 auf der falschen Annahme, dass ein am östlichen Waldrand stehendes Gebäude ein Wohnhaus ist, von dem laut Leitlinien ein Abstand von 500m einzuhalten ist. Dem ist aber nicht so. Tatsächlich sollten alle	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die

landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzend an HX_HOX_7 bis zu einem Abstand von 1000m von der Siedlung Stahle als Windvorrangzone infrage kommen. Ich möchte aktiv an der Energiewende mitwirken und meine Flächen gerne für die Nutzung der Windenergie bereitstellen. Daher war ich über die Empfehlung, die Fläche HX_HOX_7 als Entwurfsfläche zu streichen, sehr bestürzt. Nach Rücksprache mit Naturschutzgutachtern kann ich diese Einschätzung nicht nachvollziehen. Aus dem Anhang B der Natura 2000 Prüfungen geht hervor, dass HX_HOX_7 etwa 3 km vom Vogelschutzgebiet Sollingvorland entfernt liegt. Eine Prüfung der kollisions- und störungsempfindlichen Vogelarten ergab, dass lediglich der Rotmilan als betrachtungsrelevante kollisionsgefährdete Brutvogelart infrage kommt, mit einem erweiterten Prüfbereich von 3500m. Die Fläche HX_HOX_7 wurde als wichtiges Nahrungshabitat für den Rotmilan identifiziert, da es zwischen zwei Waldbereichen liegt. Im Umkreis von 3500m um das Vogelschutzgebiet herum gibt es zahllose weitere von Waldbereichen umschlossene Offenlandbereiche die genauso gut als Nahrungshabitat infrage kämen. In Anbetracht der gewaltigen Fläche, die im Umkreis von 3500m um das Vogelschutzgebiet liegt und der zahlreichen Nahrungshabitate kann ich nicht nachvollziehen, warum ausgerechnet Windenergieanlagen in HX_HOX_7 eine besondere Gefährdung für den Rotmilan darstellen sollen. Aus dem Bericht geht nicht hervor, dass Rotmilane, allein schon aus einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung her, eher alle anderen Offenlandbereiche als Nahrungshabitat nutzen werden als HX_HOX_7. Laut BfN Schrift 669 (2023) hielten sich außerdem 83% der erfolgreich brütenden Rotmilane in einer Entfernung von weniger als 2km um den Horststandort auf und würden so die meiste Zeit gar nicht in den Gefahrenbereich von WEA in HX_HOX_7 kommen. Noch dazu wird in der Natura2000 Prüfung nicht darauf eingegangen, dass durchaus anerkannte Schutzmaßnahmen für den Rotmilan in Frage kämen: Antikollisionssysteme sind für den Rotmilan nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 2, fachlich anerkannt. Ebenfalls erwähnenswert ist aus Anlage 1 Abschnitt 2 die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und die Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten. Die fachliche Anerkennung der genannten Maßnahmen ist gesetzlich festgelegt und lässt daher keinen Spielraum für eine Bewertung, der Bericht setzt sich allerdings darüber hinweg. Außerdem ist der Rotmilan ein Zugvogel, der sich in den windreichen Wintermonaten gar nicht im VSG aufhält. Der Natura2000 Bericht gibt sogar zu, dass saisonale Abschaltungen infrage kämen. Warum diese Maßnahme nicht zumutbar sein soll lässt der Bericht dagegen offen. Schlussendlich ist zu erwähnen, dass in Niedersachsen ebenfalls Windvorrangzonen ausgewiesen werden und sich diese Ausweisungen an dieselben bundesgesetzlichen Bestimmungen, u.a. dem WindBG und dem BNatSchG halten müssen. Zu dem gleichen VSG werden in Niedersachsen Windvorrangzonen mit deutlich geringerem Abstand als HX_HOX_7 ausgewiesen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet HX_HOX_7 unter denselben gesetzlichen Rahmenbedingungen als Windvorrangzone rausfallen sollte. Die Streichung von HX_HOX_7 verhindert die für mich lukrative Nutzung meiner Fläche für die Windenergie. HX_HOX_7 ist zwar gemäß aktuellen Leitlinien für sich allein betrachtet zu klein, um als	detaillierten Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereiche. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die anschließende Vorprüfung erfolgte von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

eigenständige Windvorrangzone zu gelten, entfaltet durch die Nähe zur größeren Fläche HX_HOX_6 aber die Konzentrationswirkung eines zusammenhängenden Windparks. Ich beantrage daher die Fläche HX_HOX_7 als Bestandteil der Fläche HX_HOX_6 als Windvorrangzone zuzulassen.	Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit des Windenergiebereiches HX_HOX_7 mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „DE-4022-431 VSG „Sollingvorland“ erfolgt. Bei der Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten kommt das Gutachterbüro zu der Einschätzung: Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten trotz Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung nicht ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung erfolgte vorsorgend die Rücknahme des Windenergiebereiches HX_HOX_7. Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, insbesondere im Anhang B „Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen“, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032642	
Inhalt Hiermit möchte ich meine Bedenken gegenüber einer Genehmigung weiterer Windenergieanlagen im Kreis Höxter äußern. Generell bin ich sehr für den Ausbau regenerativer Energien, dies ist einfach notwendig. Es geht mir lediglich um die Verteilung solcher Anlagen in Bund und Ländern. Mit den bestehenden und bereits genehmigten Anlagen haben wir im Kreis	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung**

Höxter bereits ca. 300 Windenergieanlagen, das ist die Hälfte der in ganz Bayern vorhandenen Anlagen! Hier sollte man dringend Augenmaß bewahren und die Menschen nicht ohne Not gegen die erneuerbaren Energien und die dringend erforderliche Energiewende aufbringen. Das Kulturland Kreis Höxter hat seinen Beitrag geleistet und sollte von weiteren Genehmigungen verschont werden!	Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen

	Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

1032644_008	
Inhalt Nutzungskonflikt Abbaugebiet Bei der Analyse des Vorentwurfs ist uns ein Nutzungskonflikt zwischen einem Windeignungsgebiet und einem im Regionalplan ausgewiesenem Gebiet zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Priorität 1) aufgefallen. Das Gebiet befindet sich in Beverungen östlich der Ortschaft Drenke (siehe folgende Karte) [Abb1]. Dort wird Kalkstein gewonnen und dies voraussichtlich auch noch die nächsten 20 bis 30 Jahre. Somit ist dieses Gebiet für Windenergie nicht nutzbar und wird auch in naher Zukunft nicht für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen. Wir bitten deshalb Bereiche, die offensichtlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, auch nicht im Regionalplan als solche auszuweisen. Auf diese Weise werden vielleicht die Flächenziele erfüllt, aber der tatsächliche Ausbau würde nicht den Zielen entsprechen. **Anhänge** 	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Der genannte Windenergiebereich in der Stadt Beverungen überlagert in Teilflächen einen im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Es handelt sich hier um ein Windenergiegebiet, das auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden ist. Seitens der Stadt Beverungen bestehen gegenüber der Überlagerung des bauleitplanerisch ausgewiesenen Windenergiegebietes mit dem BSAB keine Bedenken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind konkrete Standorte für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt worden, die mit dem BSAB in Einklang stehen. Insofern besteht kein Widerspruch und ist die Nutzung des Windenergiebereiches unter Berücksichtigung der Festlegungen im B-Plan möglich.

1032644_014	
Inhalt 2. Kreis Höxter Borgentreich-Bühne Süd (Stadt Borgentreich) Die Potenzialfläche „Borgentreich-Bühne Süd“ liegt im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich im Kreis Höxter, wie die folgende Karte zeigt. Die südöstlich von der Ortsmitte gelegene Fläche in den Gemarkungen „Borgentreich“ und „Bühne“ umfasst ca. 80 ha. Im Allgemeinen berücksichtigt die Fläche die durch den LANUV-Fachbericht 142 gesetzten Kriterien und	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele

Abstände. Ein vorsorglicher Abstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wurde bei der Planung berücksichtigt – somit wird eine Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung (2H-Regel) gewährleistet. Wird ein 1.000 m-Pauschalabstand, wie durch den 1. Entwurf eingeführt, weiterhin verwendet, so wird dieser Abstand zur Projektfläche eingehalten. Ebenso finden die Limitierungen durch Schallimmissionen bei der Konfiguration entsprechende Berücksichtigung. Nach diesen Berechnungen und wenn die Belastungen der Bestandsanlagen im Umkreis mit einbezogen werden, bietet die Fläche das Potenzial für bis zu fünf Anlagenstandorte des zunächst für die Planung verwendeten Anlagentyps V-172 7,2 MW NH-199. Somit kann der Windpark eine Gesamtleistung von 36 MW aufweisen. [Abb.11] Neben der Prüfung von Schall- und Schattenimmissionen wurde bereits frühzeitig eine Bundeswehrvoranfrage versendet. Die darauf bezogene Stellungnahme stellt klar, dass keine militärischen Einwände gegen das Vorhaben sprechen. Vorsorglich findet eine Berücksichtigung des Luftverteidigungsradars Auenhausen statt. Windenergieanlagenstandorte werden den Bedingungen entsprechend angepasst. Belange, die dem Zivilschutz Flugsicherung zugehörig sind, stellen abermals keine Problematik dar, wie folgende Karte verdeutlicht. Das Drehfunkfeuer im Südwesten (karierter Kreis) sowie der Korridor der Flugsicherung (rosa) sind vom Gebiet ausreichend entfernt. [Abb.12] Kriterien, die die Kategorie „Freiraum und Umwelt“ betreffen, wurden bei der Planung sorgfältig beachtet. Zunächst gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Fläche mit einem Offenlandanteil von 100 % handelt – Waldflächen werden an dieser Stelle nicht beansprucht. Sowohl fließende als auch stehende Gewässer werden nicht vom Projektgebiet umfasst. Das Windparkgebiet „Borgentreich-Bühne Süd“ tangiert weder FFH-, NSG-, EU-Vogelschutz- noch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind jeweils auch nicht in der näheren Umgebung vorhanden. Das Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ liegt südlich/südöstlich der Projektfläche. Die untenstehende Karte zeigt das NSG in hellvioletter Farbe. Die von der Bezirksregierung veranschlagte Pufferung von 75 m ist in dunkelblau dargestellt. Ein pauschaler Abstand zu NSGs wird von uns, wie in oberen Kapiteln beschrieben, kritisch betrachtet. Bleibt dieses Kriterium jedoch bestehen, so bietet die Projektfläche stets ausreichend Platz für beschriebenes Vorhaben [Abb.13]. Seismologische Stationen und Wetterradare inkl. der jeweiligen Radien fallen nicht ins Gebiet. Freileitungen liegen in weiterem Abstand zur Projektfläche (s. folgende Karte; gelb markierte 110 kV-Leitung mit blauer Pufferung). Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzzonen jeglicher Art sind im Gebiet und in der Umgebung nicht vorhanden. Des Weiteren liegt die Fläche günstig im Hinblick auf Transport- und Anlieferungsstrecken. Durch die Land- und Bundesstraßen, die das Gebiet umgeben, ist eine gut ausgebaute Zuwegung vorhanden. Das führt im Umkehrschluss zu einer geringeren Belastung für die Kommune und ihre BürgerInnen, wenn möglichst wenig Ausbauarbeiten diesbezüglich stattfinden. [Abb.14] Die vorgestellte Fläche findet sich darüber hinaus in dem einst von der Stadt Borgentreich erstellten Entwurf des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie wieder, wie auf	(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zum Themenkomplex der Umfassung von Ortschaften wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1032644_011 verwiesen.

folgender Karte durch den roten Kreis zu erkennen ist. Obwohl im Zuge der finalen Abstimmung zum Teilflächennutzungsplan Ende 2023 gegen diesen gestimmt wurde, verfolgte die Kommune diese Flächenausweisung über einen langen Zeitraum. In diesem Rahmen wurden verschiedenste Prüfungen durchgeführt, welche die Fläche daraufhin als „geeignet“ akkreditierten. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde die Fläche grundsätzlich für Windenergie ausweisen wollte. [Abb.15] Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde die Potenzialfläche nicht in den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL Bezirksregierung Detmold aufgenommen, um die Umfassung von Borgentreich zu minimieren. Die Methodik, nach der die Umfassung berechnet wurde, betrachtet einen 2,5 km-Umkreis um die Ortslage: „Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb von 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt“ (Leitlinie 5; Leitlinien für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien), Bezirksregierung Detmold – Regionalplanungsbehörde, 2024). Der Ausschnitt des 1. Entwurfes, der den Bereich Borgentreich abbildet, ist auf der Karte ersichtlich. Demnach wurden Flächen im Norden und Süden des Ortskernes ausgewiesen. Bereits bestehende Windenergieanlagen, die im Osten des Ortskerns und Westlich von Bühne stehen, fanden keine Berücksichtigung. Bei der Darstellung ist erneut zu erwähnen, dass es sich um eine Karte des Entwurfes aus Februar 2024 handelt – der Kern und Zweck der Erläuterung dieses Kritikpunktes kann durch die Karte aber bekräftigt werden, da die wichtigen Flächen, um welche es hier vorrangig geht, in gleicher Weise im aktuellen Entwurf ausgewiesen sind. Die Karte wurde aufgrund der besseren Darstellung verwendet. [Abb.16] Bereits im obigen Kapitel haben wir Stellung auf die in der Leitlinie 5 angewandte Methodik unter Bezugnahme des Gutachtens vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Umweltplan) aus dem Jahr 2013 genommen. Aufgrund der mangelnden Anwendbarkeit, der veralteten und teils fehlenden Datenlage, den überholten Gerichtsurteilen und dem nicht aktuellem Stand der Technik wird diese Methodik und Anwendung auf aktuelle Flächenkulissen deutlich beanstandet. Bezogen auf die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd“ möchten wir an dieser Stelle über die allgemeinen Kritikpunkte an der Methodik hinaus einige Aspekte aufführen. Hierbei wird angenommen, dass die Methode entsprechend des Gutachtens weiterhin Anwendung finden soll: Der LEP NRW stellt fest, dass Gemeinden mit maximal 15 %-iger Flächenausweisung für Windenergie (Obergrenze) anteilig am Gesamtgemeinde-gebiet belastet werden sollen (vgl. Grundsatz 10.2-11). Weiter heißt es: „um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert angesetzt“. Die Planungsbehörden der Bezirksregierung Detmold stellen klar, dass keine Gemeinde im Regierungsbezirk mit mehr als 12 % Flächenausweisung für Windenergie (anteilig am Gesamtgemeindegebiet) betroffen ist. Demnach werden auch in Borgentreich maximal 12 % der	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

Fläche für Windenergie über den 1. Entwurf ausgewiesen. Bei einer Gemeindefläche von 138,94 km² macht eine Fläche von 0,8 km² (80 ha), welche der Größe des diskutierten Projektgebietes „Borgentreich-Bühne Süd“ entspricht, lediglich 0,57 % aus. Hieraus resultiert, dass die maximale Belastung in Borgentreich bei einer Flächenausweisung für Windenergie von maximal 12,57 % liegt. Somit unterschreitet dieser Wert weiterhin deutlich die Obergrenze von 15 %. Gemäß der Feststellung im LEP NRW kann im Umkehrschluss nicht von einer „Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen“ gesprochen werden. Wird der Abstand der Ortslage Borgentreich zu den aktuellen Bestandsanlagen um Borgentreich betrachtet, so wird zunächst deutlich, dass sich die Bestandsanlagen vorwiegend im Westen/Nordwesten und Osten/Nordosten befinden. Dabei werden Entfernungen zwischen 2,7 km und 4,6 km erreicht. Der Abstand von 2,7 km stellt somit den geringsten Abstand dar und befindet sich auf der östlichen Seite von Borgentreich – unmittelbar hinter der vorgestellten Potenzialfläche. Der Abstand ist lediglich geringfügig höher als in der Methode zur Prüfung der Umfassung verwendet (2,5 km). Zur Wahrung des freien Blicks in die Landschaft und bezüglich der einzuhaltenden Freihaltekorridore legen wir nahe, die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd“ anstelle von Flächen im beispielsweise Nordwesten als Windenergiegebiet auszuweisen. Durch die Freihaltung im Nordwesten wäre somit ein großer Abstand von ca. 3,8 km zum nächsten Windpark gewährt. Dahingegen beliefe sich der Abstand in Borgentreichs Osten lediglich auf 2,7 km, sodass an dieser Stelle eine Freihaltung ohnehin nur bedingt vorhanden wäre – zumal die exakte Grenze von 2,5 km, wie oben beschrieben, lediglich auf die Planungsregion Vorpommern verlässlich anzuwenden ist (Gutachten). Entsprechende Abstandsdarstellungen sind folgender Karte zu entnehmen. [Abb.17] In der folgenden Darstellung ist abermals zunächst das Projektgebiet in hellblau zu sehen. Darüber hinaus ist die Ortschaft Bühne mit einem roten Kreis markiert. Hier wurden bewusst die Außengrenzen abgesteckt. Ausgehend von der Außengrenze ist ein 2,5 km-Radius um die Ortschaft gelegt worden (rosa Kreis). Innerhalb dessen liegt zum Teil die Potenzialfläche. Darüber hinaus werden bereits bestehende Windenergieanlagen (blau) und genehmigte Standorte (grün) ersichtlich. Anlagen beider Formen finden sich innerhalb des 2,5 km-Radius wieder. Deutlich wird vor allem, dass sich bereits viele Anlagen im Südosten von Bühne befinden. Im Nordosten wurden ebenfalls WEA realisiert. Zusätzlich sind WEA im Westen von Bühne in Betrieb. Diese Anlagen liegen bereits genau im veranschlagten Sichtkorridor, welcher sich auf Borgentreich, jedoch nicht auf Bühne bezieht. Ein nach dem Gutachten notwendiger Korridor ist für Bühne demnach durch die Bestandsanlagen nicht gegeben und somit hinfällig. [Abb.18] Außerdem sind im borgentreicher Gebiet Flurstücke in dunkelgrau markiert. Für WEA, die auf diesen Flurstücken geplant werden, liegen entweder bereits Genehmigungen oder es wurden Genehmigungsanträge eingereicht. Je nach Genehmigungsstand der nächsten Monate würde auch an dieser Stelle der Sichtkorridor aus borgentreicher Perspektive hinfällig. Des Weiteren ist am 26.06.2024 der Grundsatzerlass der Landesregierung NRW zu § 2 EEG	eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumin anspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

in Kraft getreten. Dieser regelt die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägung. Die Erneuerbaren Energien liegen per Definition im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang zu behandeln. Wir bitten um die Berücksichtigung dessen im Zuge der weiteren Betrachtung der Flächenkulissen im Bereich Borgentreich und der Umfassung von Ortschaften – zumal die Gemeinde selbst lange die Fläche zusammen mit anderen Flächen um die Ortschaft Borgentreich verfolgt hat. Eine Umfassung der Ortschaft war dabei kein hinderliches Kriterium an der Gesamtflächenkulisse.

Mit mindestens 80 ha würde eine große Potenzialfläche freigegeben, die einen effizienten Beitrag zur Flächenzielerreichung liefern kann und darüber hinaus mit aktuellem Stand auch technisch umsetzbar ist. Aus den oben genannten vielzähligen Gründen legen wir die Ausweisung der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd“ als Windenergiegebiet in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold nahe.

Anhänge

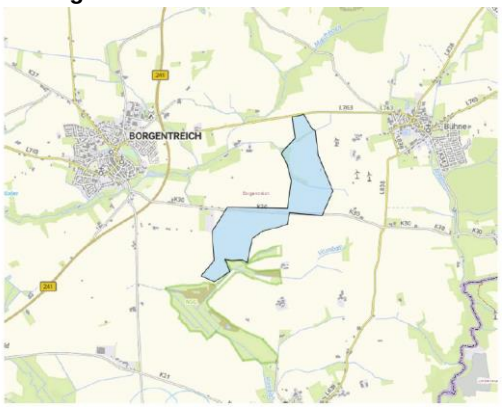

Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

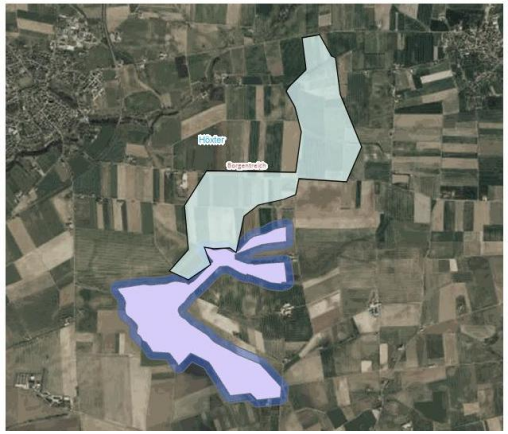 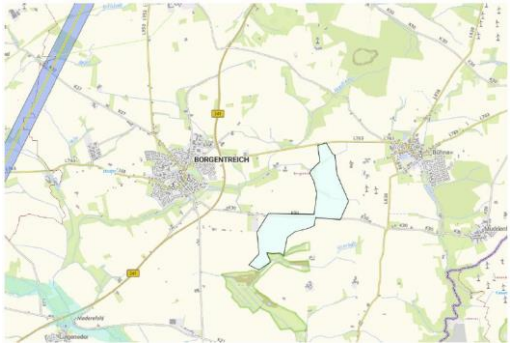 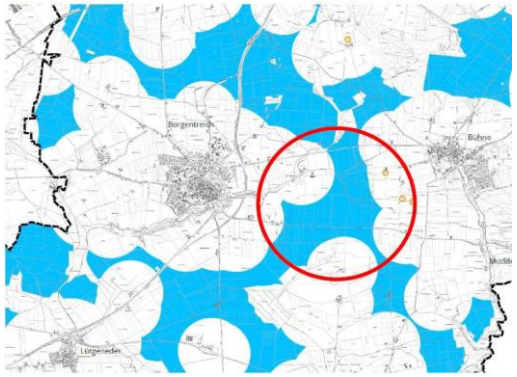	kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

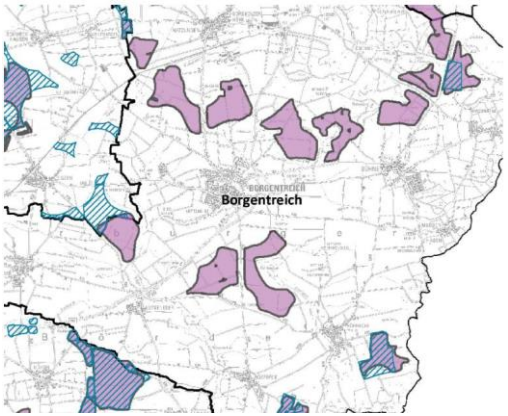
Borgentreich

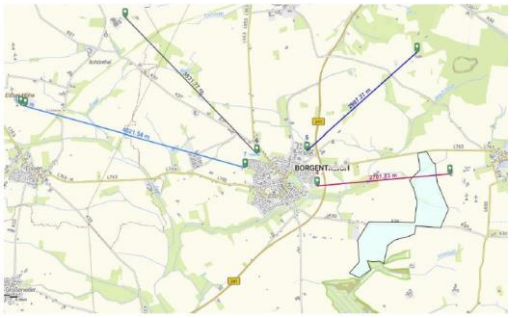

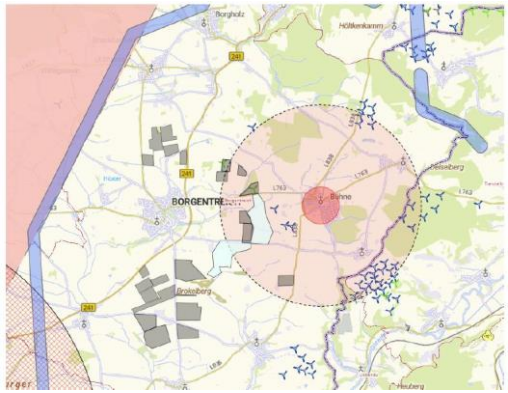
Borgholz
Höltkenkamm
Bühne
Brokeiberg

1032644_015

Inhalt	Abwägung
Borgentreich Rösebeck-Körbecke (Stadt Borgentreich) | Flächencode_HX_BOG_1 und HX_BOG_22 Die Potenzialfläche „Borgentreich Rösebeck-Körbecke“ befindet sich im Kreis Höxter in dem Gemeindegebiet der Orgelstadt Borgentreich. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Orten Rösebeck und Körbecke. Im Süden grenzt sie an die Kommune Warburg und die Bundeslandgrenze nach Hessen ist auch nicht weit entfernt. Die Fläche ist zur besseren Einordnung in der folgenden Abbildung in dem roten Kreis dargestellt. Die Karte, potenzielle Windenergiebereiche gem. Ziel 10.2-13 LEP NRW (Entwurf 2. Änderung), stammt von der Bezirksregierung Detmold. [Abb.19] Das von uns geplante Windenergiegebiet umfasst eine Größe von ca. 54 ha. Die Fläche beinhaltet ausschließlich Offenlandbereiche. In der nachfolgenden Grafik finden Sie die Fläche aus den Regionalplankarten von der Blattschnitt S. 42 mit einem blauen Kreis umrandet. [Abb.20] Eine ähnliche Flächenkulisse befand sich als Potenzialfläche auch im Entwurf des Flächennutzungsplans zur 29. Änderung der Stadt Borgentreich, welcher allerdings keine Rechtskraft erlangte. Die Aufnahme der Flächenkulisse in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich und bekräftigen diese anhand von folgenden Punkten: Ein Großteil der Fläche zeichnet sich durch ihre Entfernung zur Wohnbebauung aus. Ein kleiner Teil des Plangebietes liegt im Umfeld (bis 700 m) von Wohnbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Ferner liegen auch kommunal bereits ausgewiesene Teile des Plangebietes innerhalb des Umfeldes von Wohnbauflächen im Außenbereich. Nach ersten wpd-internen Analysen und Berechnungen ist nicht davon auszugehen, dass es zu Einschränkungen durch Schall- oder Schattenwurfimmissionen ausgehend von Windenergieanlagen kommen wird. Eine offensichtliche militärische Nutzung ist nicht vorhanden. Zwecks verlässlicherer Planungssicherheit wurde unsererseits dennoch eine Bundeswehrvoranfrage gestellt. Freileitungen, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete wurden nach den Kriterien beachtet und stellen kein Planungshindernis dar. Gleiches gilt für entsprechende Schutzgebiete und deren Abstandspuffer. Aufgrund der aufgeführten Argumente halten wir die Fläche mit potenziellen drei bis vier Anlagenstandorten als überaus geeignet für den weiteren Ausbau der Windenergie und bekräftigen die Ausweisung der Fläche „Borgentreich Rösebeck-Körbecke“ ausdrücklich. **Anhänge**	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

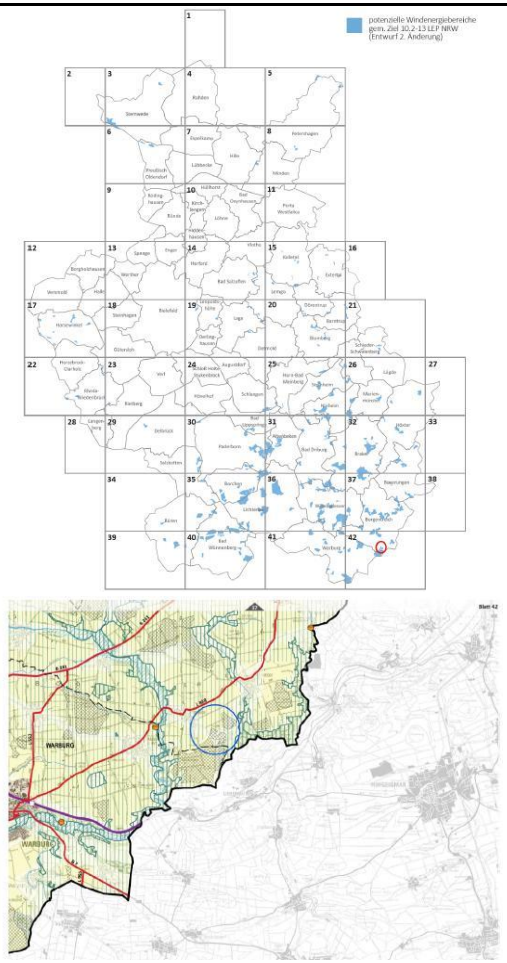

1032644_016

Inhalt	Abwägung
Borgentreich Bühne-Manrode (Stadt Borgentreich) | Flächencode HX_BOG_11 und HX_BOG_14 und HX_BOG_18 Die Potenzialfläche „Borgentreich Bühne-Manrode“ befindet sich im Kreis Höxter in dem Gemeindegebiet der Orgelstadt Borgentreich. Die Potenzialfläche liegt nördlich von dem Ort	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Bühne und nordwestlich von dem Ort Manrode. Sie liegt neben der Landstraße L838 und wird durch die Kreisstraße K30 geteilt. Die Fläche ist zur besseren Einordnung in der folgenden Abbildung in dem roten Kreis dargestellt. Die Karte, potenzielle Windenergiebereiche gem. Ziel 10.2-13 LEP NRW (Entwurf 2. Änderung), stammt von der Bezirksregierung Detmold. [Abb.21] Das Windenergiegebiet umfasst eine Größe von ca. 136 ha. Die Fläche beinhaltet ausschließlich Offenlandbereiche und grenzt westlich an einen Wald. Im Norden befindet sich die Kluskapelle, zu dieser wird ein Abstand von 500 m eingehalten. In der nachfolgenden Grafik finden Sie die Fläche aus den Regionalplankarten von der Blattschnitt S. 37 mit einem blauen Kreis umrandet. [Abb.22] Die Potenzialfläche befand sich auch im Entwurf des Flächennutzungsplans zur 29. Änderung der Stadt Borgentreich, welcher allerdings keine Rechtskraft erlangte. Die Aufnahme der Flächenkulisse in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich und bekräftigen diese anhand von folgenden Punkten: Die Fläche zeichnet sich durch ihre Entfernung zur Wohnbebauung aus. Es kommt zu keinen Restriktionen an der Flächenkulisse durch Wohnansiedlungen im Innen- oder Außenbereich. Nach ersten wpd-internen Analysen und Berechnungen ist nicht davon auszugehen, dass es zu Einschränkungen durch Schall- oder Schattenwurfimmissionen ausgehend von Windenergieanlagen kommen wird. Eine offensichtliche militärische Nutzung ist nicht vorhanden. Zwecks verlässlicherer Planungssicherheit wurde unsererseits dennoch eine Bundeswehrvoranfrage gestellt. Freileitungen, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete wurden nach den Kriterien beachtet und stellen kein Planungshindernis dar. Gleiches gilt für entsprechende Schutzgebiete und deren Abstandspuffer. Aufgrund der aufgeführten Argumente halten wir die Fläche mit potenziell zehn Anlagenstandorten als überaus geeignet für den weiteren Ausbau der Windenergie und bekräftigen die Ausweisung der Fläche „Borgentreich Bühne-Manrode“ ausdrücklich. **Anhänge**	

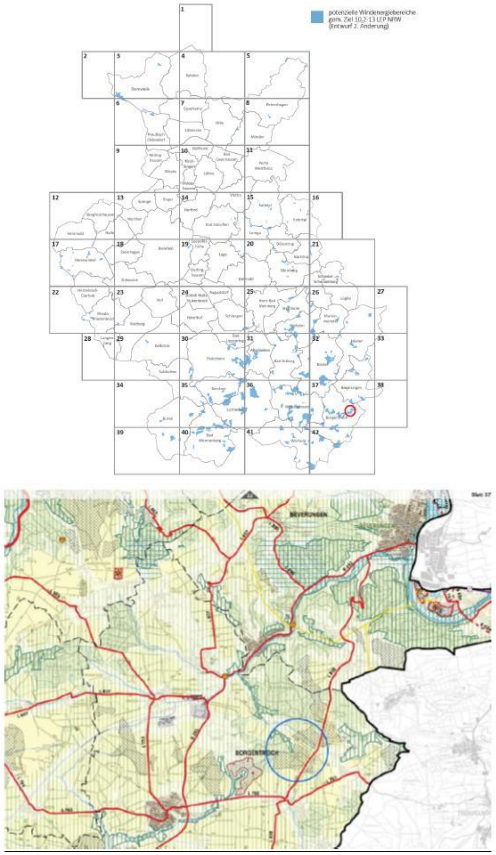

1032644_017

Inhalt	Abwägung
Borgentreich Bühne-Nord (Stadt Borgentreich) | Flächencode HX_BOG_17 Die Potenzialfläche „Borgentreich Bühne-Nord“ liegt im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich im Kreis Höxter. Die Potenzialfläche liegt nord-östlich von dem Ort Bühne und südwestlich des Ortes Haarbrück in der Kommune Beverungen. Die Potenzialfläche liegt an der Landstraße L838. Die Fläche ist zur besseren Einordnung in der folgenden Abbildung in dem roten Kreis dargestellt. Die Karte, potenzielle Windenergiebereiche gem. Ziel 10.2-13 LEP NRW (Entwurf 2. Änderung), stammt von der Bezirksregierung Detmold. [Abb.23] Das	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Windenergiegebiet umfasst eine Größe von ca. 42 ha. Die Fläche beinhaltet ausschließlich Offenlandbereiche und wird größtenteils von Wald umrandet. Im Süd-Westen befindet sich die Kluskapelle, zu dieser wird ein 500 m Abstand eingehalten. In der nachfolgenden Grafik finden Sie die Fläche aus den Regionalplankarten von der Blattschnitt S. 37 mit einem blauen Kreis umrandet. [Abb.24] Die Potenzialfläche befand sich auch im Entwurf des Flächennutzungsplans zur 29. Änderung der Stadt Borgentreich, welcher allerdings keine Rechtskraft erlangte. Die Aufnahme der Flächenkulisse in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich und bekräftigen diese anhand von folgenden Punkten: Gemäß den Kriterien der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) werden die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m eingehalten – ebenso der Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang. Der Puffer zur Landstraße von 95 m wird ebenfalls berücksichtigt. Eine offensichtliche militärische Nutzung ist nicht vorhanden. Freileitungen, Flugsicherungen, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete wurden nach den Kriterien beachtet und stellen keine Probleme dar. Gleiches gilt für entsprechende Schutzgebiete und deren Abstandspuffer. Dabei lässt sich evaluieren, dass der WEB je nach Anlagentyp Platz für vier Windenergieanlagen bietet. Dabei wurde bereits eine wpd-intern berechnete Schallprognose berücksichtigt. In die Berechnung flossen bereits die Bestandparks in der Umgebung mit entsprechenden Immissionen ein. Aufgrund der aufgeführten Argumente halten wir die Fläche mit ihren vier möglichen Anlagenstandorten als überaus geeignet für den weiteren Ausbau der Windenergie und bekräftigen die Ausweisung der Fläche „Borgentreich Bühne-Nord“. **Anhänge**	

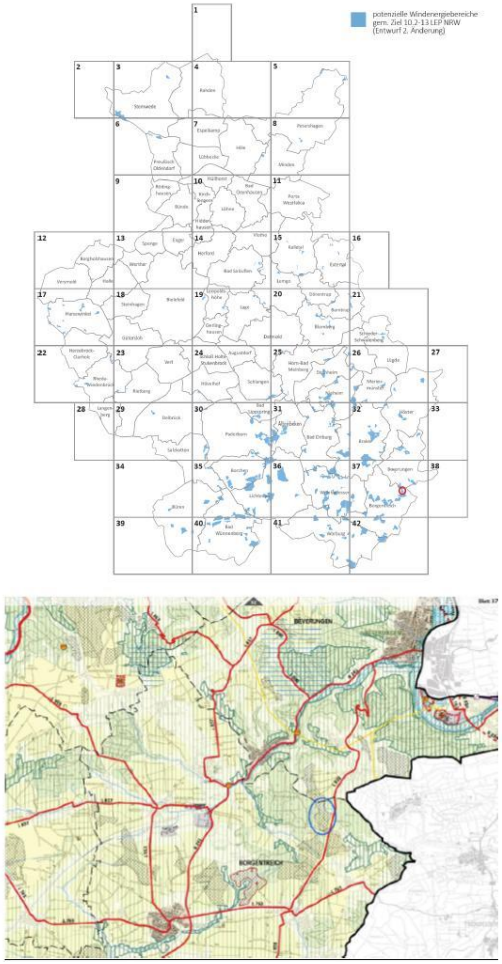

1032644_018

Inhalt	Abwägung
Beverungen-Wehrden (Stadt Beverungen) | Flächencode HX_BEV_7 Die Flächenkulisse, welche im modifizierten 1. Entwurf aus September 2024 vorliegt und die Umweltprüfung einbezieht, unterscheidet sich von der Fläche, die im 1. Entwurf im Rahmen	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

des Aufstellungsbeschlusses aus Juni vorliegt, deutlich. Das Gebiet hat sich merklich verkleinert. Von ursprünglich 53 ha werden nun ca. 12 ha als Windenergiegebiet ausgewiesen. Dass dadurch eine Projektrealisierungswahrscheinlichkeit sinken kann, liegt auf der Hand. Im Allgemeinen untermauert der zugehörige Prüfbogen die Flächenausweisung. Die Größe jedoch hat sich augenscheinlich aufgrund des bestehenden BSN-Gebietes und des zusätzlichen Puffers von 75 m verringert. Zudem wurde im Süden der Fläche angrenzend ein neues BSN-Gebiet deklariert. Wir halten einen derartigen Ausschluss für Windenergiegebiete für nicht tragbar. Aufgrund dessen bekräftigen wir die Flächenausweisung des 1. Entwurfes aus Juni 2024, die 53 ha umfasst. Im Folgenden wird sich dementsprechend auf die ursprüngliche Fläche bezogen und entsprechende Argumente vorgebracht. Die Stellungnahme bezüglich BSN-Gebieten und deren Abständen ist dem allgemeinen Kapitel oben zu entnehmen. „Beverungen-Wehrden“ beschreibt eine ca. 53 ha große Potenzialfläche zwischen der Weser und der B83 auf dem Stadtgebiet Beverungen im Kreis Höxter (vgl. folgende Karte). Naturräumlich lasst sich die Fläche in das Holzmindener Wesertal (Unterordnung Weseraue und Weserterrassen) mit kontinentaler Prägung einordnen. Das südöstlich von Godelheim und westlich vom niedersächsischen Fürstenberg gelegene Projektgebiet bietet Platz für vier Windenergieanlagen eines Anlagentyps von 199 m Nabenhöhe. Die Fläche umfasst keine Waldbereiche - der Anteil an Offenlandbereichen liegt an dieser Stelle bei 100 %. [Abb.25] Die Potenzialfläche befand sich bereits im 1. Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) im Rahmen der Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold, wie dieser Karte entnommen werden kann. [Abb.26] Die Aufnahme der Flächenkulisse in den 1. Entwurf begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich und bekräftigen diese anhand von folgenden Punkten: Gemäß den Kriterien des 1. Entwurfes der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m eingehalten – ebenso derselbige Abstand zu Urlaubs- und Kurgebieten. Der Puffer zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von 95 m wird ebenfalls berücksichtigt, wie folgende Karte zeigt. Freileitungen (110 kV und 380 kV) inkl. seitens der Bezirksregierung angesetzten Abstände von 175 m werden nicht berührt. [Abb.27] Darüber hinaus wurden erste interne Schallprognosen und Ertragsabschätzungen durchgeführt. Werden Bestandsparks mit eingerechnet, so ergeben sich bei vier geplanten Windenergieanlagen positive Schallprognosen, welche die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Auch die erste Schattenberechnung fiel positiv aus. Die Ertragsabschätzung untermauert zudem die Wirtschaftlichkeit auf Basis der guten Windhöffigkeit dieses geplanten Windparks bei entsprechender Anlagenhöhe. In der Umgebung des Projektgebietes befinden sich FFH-Gebiete. Aufgrund einer vorsorglichen Betrachtung wurde bereits ein Abstand von 300 m zum im 1. Entwurf ausgewiesenen Projektgebiet gewählt, wie in dem Kriterienset vorgegeben (vgl. folgende Karte). Ein EU-Vogelschutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie ist weder in unmittelbarer Umgebung noch in weiterer Entfernung vorhanden. Die	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

umliegenden Naturschutzgebiete, zu welchen nach Kriterienset ein Abstand von 75 m gehalten werden soll, befinden sich in größeren Entfernungen als 75 m zum Projektgebiet. [Abb.28] Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbereiche (§ 29 BNatSchG) sowie bodenkundliche Besonderheiten sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Gleiches gilt für Bodendenkmäler und kulturhistorische Denkmäler im Untersuchungsgebiet und 500 m-Radius. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Projektgebiet. Die militärischen Belange des Gebietes wurden ebenfalls evaluiert. Das Gebiet befindet sich ca. 8,5 km vom Luftverteidigungsradar Auenhausen entfernt. In Abständen von 5-20 km von Luftverteidigungsradaren können unter bestimmten Bedingungen Windenergieanlagen geplant und gebaut werden (Radiale). Diese Berücksichtigungen fließen in die Planungen mit ein. Eine weitere offensichtliche militärische Nutzung ist nicht vorhanden. Zwecks verlässlicherer Planungssicherheit bzgl. möglicher Hubschraubertiefflugstrecken wurde unsererseits dennoch eine Bundeswehrvoranfrage gestellt, auf welche eine für die weiteren Planungen positive Rückmeldung erfolgte. Eine starke Hangneigung, die eine Realisierung des Windparks gefährden könnte, ist nicht vorhanden. Flugsicherungen, Wasserschutz- und Überschwemmungs- gebiete wurden nach den Leitlinien bzw. Kriterien beachtet und stellen keine Probleme dar. Die Wasserschutzzonen (dunkelblau) und Überschwemmungsgebiete (türkis) sind folgender Karte zu entnehmen. An dieser Stelle ist abermals hervorzuheben, dass der Prüfbogen im Rahmen der Umweltprüfung – wenn auch für einen Teil der Fläche – zu dem Schluss kommt, dass die Fläche den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet entspricht. [Abb.29] Aufgrund der aufgeführten Argumente halten wir die Fläche mit ihren vier Standorten als überaus geeignet für den Ausbau der Windenergie und bekräftigen die Ausweisung der Fläche mit ihrer Größe von 53 ha (Entwurf Juni 2024) in der 1. Änderung des Regionalplans OWL ausdrücklich **Anhänge**	Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

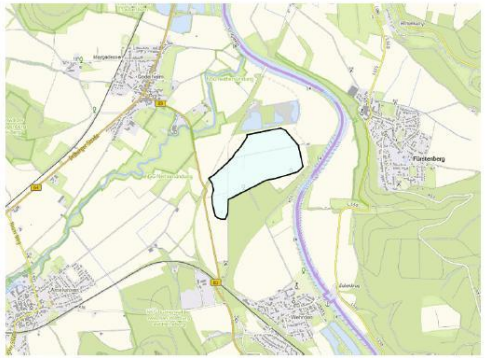

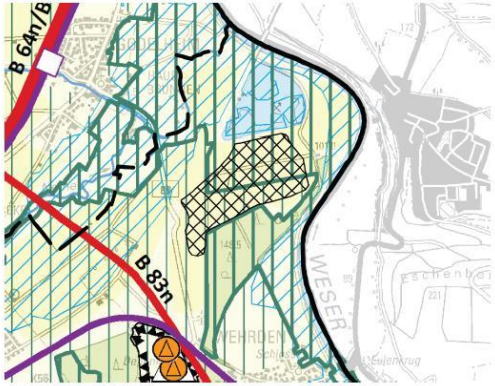

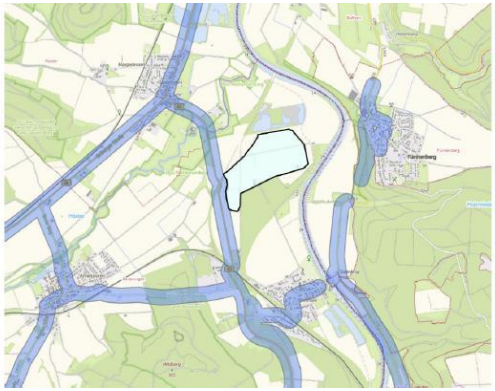

offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

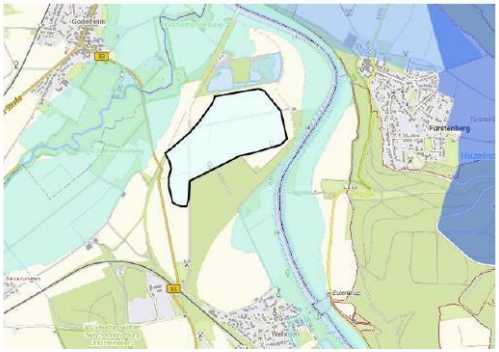

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt werden und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032644_019	
Inhalt Marienmünster-Abbenburg (Stadt Marienmünster) Die Potentialfläche befindet sich in der Stadt Marienmünster im Kreis Höxter, südlich von Vörden und zwischen Bredenborn und Altenbergen. Unsere Planung basiert auf dem letzten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt. Dies verdeutlicht, dass die Stadt Marienmünster diese Potentialfläche als Windvorranggebiet befürwortet und Windenergieanlagen in diesem Bereich konzentrieren möchte. Die Fläche bietet Platz für 3 bis 4 Windenergieanlagen und kann somit einen weiteren großen Beitrag zum Erreichen des Flächenziels beitragen. [Abb.30] Bei Anwendung aller im Regionalplanentwurf zugrundeliegenden Restriktionen und Puffer ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum dieser Bereich nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden soll. Die blau umrandete Fläche ist deutlich über 1.000 m von Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang entfernt. Es liegen keine Einschränkungen durch naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Bereiche vor. Ebenfalls wird die Mindestgröße von 10 ha der Fläche erreicht und der Abstand zur Hochspannungsleitung entspricht der DIN-Norm. Darüber hinaus befinden sich direkt westlich und östlich Bereiche, die als Windenergiegebiet im 1. Entwurf dargestellt sind. Durch die zusätzliche Ausweisung der unten dargestellten Fläche würde somit eine Flächenkonzentration eintreten und eine vergleichbar geringe zusätzliche Sichtbelastung im Stadtgebiet durch den Bau weiterer WEA-Standorte entstehen. Auch eine Umzingelung einer Ortschaft ist durch unsere Planung nicht gegeben. Des Weiteren ist direkt nördlich dieser Fläche ein größeres Umspannwerk an einer bestehenden Hochspannungsleitung in Planung, wodurch die Abnahme des Stroms optimal gewährleistet wäre. [Abb.31] Zusammenfassend, bitten wir Sie daher, die von uns	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach

vorgeschlagene Potenzialfläche in blauer Umrandung zu prüfen und in den zweiten Entwurf des Regionalplans aufzunehmen. **Anhänge** 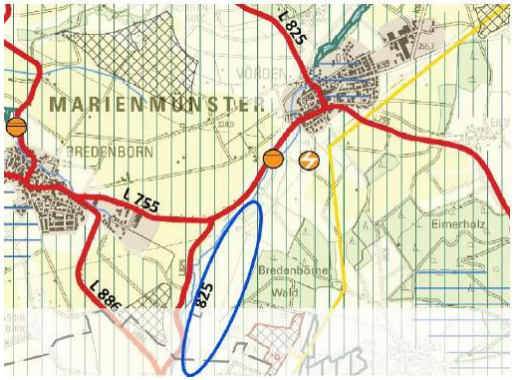 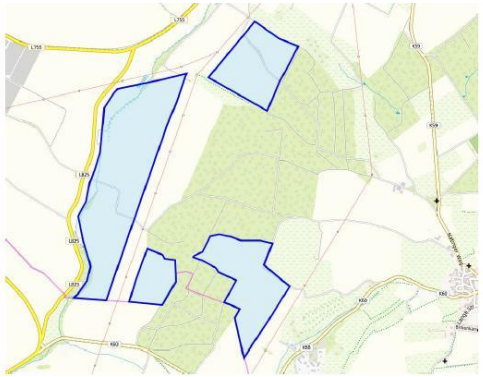	Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als

	vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2

	Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren

	eingebrachten zusätzlichen Fläche, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032645_001	
Inhalt Im Namen der Kirchengemeinde Ovenhausen gebe ich hiermit die folgende Stellungnahme zu o. g. Planwerk ab, mit der mich der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 4.11.2024	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

beauftragt hat. Die Ortschaft Ovenhausen selbst und die umliegende Landschaft bilden eine im Kreisgebiet Höxter einzigartige Kessellage und Gebietskulisse, die u. a. auch dazu beigetragen hat, dass unsere Ortschaft 1977 als Bundesgolddorf ausgezeichnet wurde. Gerade die noch unberührten und intakten Landschaftsbereiche des Grubetals zwischen Lütmarsen, Ovenhausen und Eilversen und die Tallagen in Richtung Bökendorf bzw. in Richtung Bosseborn/Heiligenberg sind besonders schützenswerte und schutzbedürftige landschaftliche Elemente und Strukturen von hoher Wertigkeit. Ergänzt und noch weiter aufgewertet werden diese Bereiche durch eine Reihe von Naturschutzgebieten und Biotope, die unserem Dorf und seinem Umfeld eine besondere Prägung verleihen. Der Radweg R 1- auch Europaradweg R 1 genannt - führt durch Ovenhausen und das Grubetal. Der Jakobs-Pilgerweg von Corvey nach Dortmund führt von Corvey kommend über Lütmarsen, den Heiligenberg, Ovenhausen nach Brakel und berührt ebenfalls die von den Windenergieanlagen betroffenen Bereiche. Die Umsetzung der vorliegenden Planungen belastet Natur und Landschaft erheblich und lässt ungestörte Erholung als Radwanderer, Pilger und Fußwanderer nicht mehr zu. Ehrenamtliche Arbeiten über lange Zeiträume, beispielsweise des Heimat- und Schützenvereins und anderer Gremien durch die Ausschilderung der Wanderwege, die Erstellung von Wanderkarten und den Bau von Schutzhütten, werden zunichte gemacht. Eindrucksvolle Aussichtspunkte von den Hanglagen rund um Ovenhausen werden durch Windenergieanlagen unerträglich gestört. Die Kirchengemeinde Ovenhausen erwartet, dass die Planungen so gestaltet werden, dass in Ovenhausen und Umgebung auch künftig sanfter Tourismus und familienfreundliche Erholung in einem „Kulturland“ möglich sind und konsequenterweise die Planungen in Teilen aufgegeben und beschränkt werden. Planungen am und auf dem Breitenberg sowie südlich davon werden von uns strikt abgelehnt.	Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage, ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen, markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen, kommen durch den Betrieb der Anlagen, Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. Der § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer, zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren, in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht

	getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter, als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

	Gemäß § 2 Satz 2 EEG, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen, unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen, durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands, die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei. Bei den genannten Gebieten am Breitenberg und südlich davon, handelt es sich um die Windenergiebereiche HX_HOX_4HX_MAR_1 sowie HX_HOX_10. Sie befinden

	sich westlich von Ovenhausen. Eine Ausweisung als kommunales Windenergiegebiet besteht nicht. Innerhalb der Gebiete befinden sich keine Windenergieanlagen, nach Daten des Geodatenportals des Kreises Höxter sind hier zwischenzeitlich auch keine Anlagen genehmigt worden (https://geoserver.kreis-hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086bdf964c1 abgerufen am 10.02.2025). Im der Umweltprüfung werden für das Windenergiegebiet HX_HOX_10 erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgutkriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ prognostiziert. Kulturgüter mit Raumwirkung für das Windenergiegebiet HX_HOX_1HX_MAR_1 werden erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls in Bezug auf das Schutzgutkriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ sowie auf das Schutzgutkriterium „Kulturgüter mit Raumwirkung“ prognostiziert. In Bezug auf das letztgenannte Kriterium besteht eine Betroffenheit auf 15 % der Fläche, auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen.
1032645_002	
Inhalt Zu Fläche HX-HOX-9 In direkter Nähe dieser ostwärts des Heiligenberges gelegenen Teilfläche befindet sich ein bewohntes, landwirtschaftlich genutztes und damit im Außenbereich privilegiertes Anwesen. Dieser Tatbestand ist bei der Planerstellung offensichtlich übersehen worden. Weiterhin erfüllt die Fläche unter Berücksichtigung der o. g. Fakten dann nicht mehr das „Mindestgrößenkriterium“ von 10 ha. Darüber hinaus wird auf die mögliche Beeinträchtigung der im Masterplan des Welterbe Corveys festgelegten Sichtachse Corvey-Heiligenbergkapelle hingewiesen, die zu untersuchen ist und möglicherweise den Welterbestatus Corveys in Frage stellt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung** Zum Abstand des Windenergiebereichs HX_HOX_9 zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge: Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_9 wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

	Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann allerdings eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge nicht bestätigt werden. Daher wird eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen vorgenommen. Die genannte Fläche HX_HOX_9 wird daher nicht mehr zeichnerisch festgelegt und entfällt.
1032645_003	
Inhalt Zu Fläche HX-HOX-3 Diese auf dem Hochplateau des Heiligenberges südöstlich der Ortschaft Ovenhausen gelegene Fläche berührt die Interessen der KG Ovenhausen insbesondere im Hinblick auf die denkmalgeschützte St. Michaelskapelle in unmittelbarer Nähe. Die 1078 gegründete Kapelle hat für die KG Ovenhausen aber auch für die Menschen des Corveyer Landes eine herausragende Bedeutung als pastoraler und spiritueller Ort. Prozessionen, Hochzeiten und Veranstaltungen werden dort regelmäßig angeboten. Der gut frequentierte Jakobspilgerweg führt von Corvey kommend über den Heilgenberg nach Ovenhausen und weiter in Richtung Brakel. Ungestörte Erholung, Pilgern, Kontemplation und die grundgesetzlich geschützte Religionsausübung sind bei Realisierung von WEA in dieser Fläche nicht mehr gegeben. Auch hier greift das Argument der Beeinträchtigung des Welterbes durch „Verletzung“ der Sichtachse Corvey-Heiligenberg. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die herausragende Bedeutung der Hochfläche für Landschaft und Erholung, die vollends verloren ginge. Eine einmalige Kulturlandschaft sowie wertvolle Blickverbindungen werden preisgegeben. Insgesamt sind die zu erwartenden Umwelt-Schutzgutbeeinträchtigungen erheblich und sprechen gegen eine Inanspruchnahme dieser Fläche.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

	Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. Der § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft, auf Dauer zu sichern. Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

	Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet

	wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands, die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung, berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen, sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen, tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei. Historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Allein aufgrund der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente, sowie deren räumlichen Umfeldes, pauschal nicht möglich. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Raumwirksamkeit der genannten, im Masterplan des Welterbe Corveys festgelegten Sichtachse Corvey-Heiligenbergkapelle, in besonderen Maßen beeinträchtigt wird. Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabsebene nicht im Rahmen der Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

	Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche). Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.
1032645_004	
Inhalt Zu Fläche HX-HOX-4HX-MAR1 Diese Prüffläche entstand durch bewusstes Zusammenziehen von ursprünglich drei kleineren Teilflächen zu einer jetzigen Größe von knapp 80 ha und soll Projektierern offenbar eine Eignung in Gänze suggerieren, die tatsächlich jedoch so nicht gegeben ist. Diese planerische Willkür wird von uns kritisiert, zumal der Bereich bei genauerer Betrachtung aus einer Tallage zwischen Kapenberg und Breitenberg, aus einer landschaftlich überaus wertvollen Hanglage und einer Hochfläche auf dem Breitenberg und Teilen der Gemarkung Altenbergen besteht. Konflikte mit dem Artenschutz sind bereits jetzt erkennbar. Der gesamte angrenzende Waldbereich zur Gemarkung Ovenhausen ist Nist- und Brutplatz geschützter bzw. streng zu schützender Arten und birgt vermutlich kaum lösbare Artenschutzbelange, in die ohne Not hineingeplant wird. Innerhalb der Flächenkulisse des Breitenberges (nördlich der Kreisstraße 60) befinden sich schutzwürdige Biotope mit entsprechender Klassifizierung, denen bereits im augenblicklichen Status eine hohe Schutzwürdigkeit zu attestieren ist. Ebenso wird den angrenzenden Waldstücken Naturschutzgebietseignung zugeschrieben. Hinzu kommt, dass der gesamte Grünland-Hecken-Komplex an den Steilhängen des Breitenberges mit einer Flächenausdehnung von ca. 10 ha aufgrund seiner steilen Neigungsverhältnisse einer Bebauung	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird teilweise entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_4HX_MAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Zum Artenschutz:

durch Windenergieanlagen schlicht entzogen ist. Windenergieanlagen, ihre Gründungs- und Kranaufstellflächen und die notwendigen Zufahrten sind dort nicht zu realisieren. 2017 ff wurden 28 Horste von Großvögeln einschließlich Uhu und Schwarzstorch im Bereich Breitenberg/Kapenberg dokumentiert und gemeldet, die neben den geäußerten Bedenken dazu führen müssten, Teilflächen aus der Gebietskulisse zu nehmen. Eine Artenschutzprüfung ist dort zwingend notwendig und wird den Planungen nicht nur klare Grenzen aufzeigen, sondern eine Realisierung von WEA sehr wahrscheinlich kaum zulassen, zumindest aber den Betrieb von WEA so einschränken, dass eine Wirtschaftlichkeit an der Stelle nicht mehr gegeben sein dürfte. Die KG Ovenhausen gehört zum Pastoralverbund Corvey. Auswirkungen auf das Welterbe Corvey wurden bisher nicht untersucht, sind aber geboten, zumal die Stadt Höxter an der Stelle bei ihren seinerzeitigen Planungen eine Höhenbegrenzung auf 150m über Grund vorsah. Eine Visualisierung wird nachdrücklich angeregt bzw. für geboten gehalten. Der Welterbestatus Corveys darf nicht in Frage gestellt werden. Große Flächenanteile in der beschriebenen Hanglage weisen Steigungen von 35 Grad und mehr aus und sind aus der Gebietskulisse zu nehmen. Hier fordern wir eine detaillierte Überprüfung und ggfls. Plankorrektur. Die Planungen lassen den als Denkmal geschützten jüdischen Friedhof völlig unberücksichtigt. An dieser Stelle fanden die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Ovenhausen einst ihre letzte Ruhe; im angrenzenden Waldstück wurde der ermordete Handelsjude begraben, dem in der „Judenbuche“ der Droste eine literarische Bedeutung zukommt. Wir fordern an dieser Stelle einen Mindestpietätsabstand von 300m rund um den jüdischen Friedhof. Die KG Ovenhausen bezweifelt angesichts der eingehend beschriebenen Geländestruktur die Erschließungsmöglichkeit großer Teile dieser Fläche und befürchtet erhebliche Nachteile für die Belange des Bodenschutzes; denn selbst geringere Geländeneigungen erfordern erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Gelände- und Bodenstrukturen. WEA auf dem Breitenberg werden Höhen von 500m über unserer Ortschaft erreichen; eine als erdrückend zu bewertende Wirkung, die unsere umgebende Landschaft völlig überprägt und sämtliche Bemühungen in touristischen Belangen wie Jakobspilgerweg, Europaradweg R1, Erholung auf ausgewiesenen Wanderwegen ad absurdum führen. Die Planungen beeinträchtigen trotz der erhöhten Abstände Grundstückswerte und Eigentum der Kirchengemeinde Ovenhausen zu deren Nachteil. Die Kirchengemeinde Ovenhausen hat mit der Stadt Höxter 1970 einen Erbbaurechtsvertrag über eine Laufzeit von 75 Jahren für das Grundstück Gemarkung Ovenhausen, [anonymisiert] (Sportplatzanlage Ovenhausen), abgeschlossen. Dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend erwartet die Kirchengemeinde Ovenhausen, dass keine Planungen erfolgen, die die Werthaltigkeit von Grundstücken der Kirchengemeinde in Frage stellen. Die Planungen von Windenergieanlagen gerade am und auf dem Breitenberg und dem südlich angrenzenden Bereich stellen nach Auffassung der Kirchengemeinde allerdings einen derartigen Eingriff dar. Ebenso verhält es sich mit dem Tennisplatzgrundstück Gemarkung Ovenhausen, [anonymisiert]. Hier hat die Kirchengemeinde Ovenhausen zugunsten des TC 86 Ovenhausen im Jahre 1987 einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, der bis 2045 gilt.	Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind die BSN, gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL, zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die

Auch in diesem Fall ist die Kirchengemeinde Ovenhausen der Auffassung, dass die Planung von Windenergieanlagen den Wert dieses Grundstückes negativ beeinflusst. Das von der KG seinerzeit initiierte Baugebiet am Westrand der Ortschaft wird angesichts dieser Planungskulisse durch absehbaren Schattenwurf und bereits jetzt ausgeschöpfte Lärmkontingente zu stark in Mitleidenschaft gezogen. Erschwerend und diesen Effekt verstärkend wirkt der vorwiegend aus Westen kommende Wind. Die Stadt Höxter hat die Lärmbeeinträchtigung im Rahmen der Bauleitplanung vor Jahren ermitteln lassen und kam zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Baugebietes weitere Lärmbeiträge unverträglich seien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bereits vorhandenen Lärmquellen wie Schützenhaus mit Schießbetrieb, L 755, Tennisplatz, Sportplatz und Festplatz. Der neu gebaute Sendemast am Schützenhaus ist in die Bewertungen einzubeziehen und auf Störanfälligkeit durch WEA zu untersuchen.	für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden. Waldbereiche, die sich westlich des Windenergiebereiches befinden, sind entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als BSN im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegt worden. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und

	Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende

	Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Zu den Neigungsverhältnissen des Breiteberges: In besonders steilem Gelände ist eine Errichtung von Windenergieanlagen allein aus technischen Gründen nicht möglich. Des Weiteren wird angenommen, dass mit zunehmender Hangneigung auch die Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen, sodass die Windenergienutzung in steilem Gelände als unrentabler eingeordnet wird. Daher wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auch die Hangneigung in die Betrachtung einbezogen, wobei Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 35 % als nicht geeignet definiert werden. Der Wert ist angelehnt an die Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden darin als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind. Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch bei einer Hangneigung von mehr als 35 % möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der identifizierten Standorte im Bereich der Steilhänge des Breitenberges kleine, untergeordnete Teilflächen auch im Einzelfall eine Hangneigung < 35 % aufweisen können. Diese sind im regionalplanerischen Maßstab technisch nicht ausgrenzbar. Die geringe Flächengröße stellt zudem die Ausnutzbarkeit der Potentialfläche nicht in Frage. Bei der konkreten Standortplanung können diese Flächen auf den nachgelagerten Planungsebenen angemessen berücksichtigt werden. Zur optisch bedrängenden Wirkung: Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_4HX_MAR_1 hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein. Der § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der

	Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft. Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

	Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m, in der Regel ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Zum Welterbe Corvey: Regional– oder landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Dieses gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte. Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich. Mittelbar können sich zwischen Einzelobjekten Abstände zu den Windenergiebereichen ergeben, wenn sich die Einzelobjekte innerhalb des Siedlungsbereiches befinden oder, wenn es sich um bewohnte Objekte im Freiraum handelt. Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ ermittelt. Im Entwurf für die Festlegung von Windenergiebereichen wird durch die Einhaltung eines Abstandes von 5 km zum UNESCO-Welterbe die visuelle Integrität abgesichert. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Paderborner Hochfläche prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. In konkreten Einzelfällen ist zu prüfen, ob die Raumwirksamkeit besonders herausragender Objekte, wie beispielweise dem UNESCO-Welterbe, in besonderem Maße

	beeinträchtigt wird. Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabsebene nicht im Rahmen der Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter die Kriterien „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, „Kulturgüter mit Raumwirkung / Unesco Welterbe Kloster Corvey“ und „historisch überlieferte Sichtbeziehungen“ erfasst und bewertet. In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Eine Visualisierung einzelner Windenergieanlagen ist daher auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Zum jüdischen Friedhof: Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse

	des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A -Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche). Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen. Zu den Grundstücken der Kirchengemeinde Ovenhausen: Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

	Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten, auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

	Zu den Themen Lärmbeeinträchtigung und Schattenwurf: Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

1032645_005	
Inhalt Zu HX-HOX_10: Diese Teilfläche befindet sich in westlicher Richtung und umfasst eine Fläche von ca. 44 ha. Sie dient in ihrer Nutzung fast ausschließlich der Landwirtschaft. Sie war bereits vor Jahren in den Plänen der Stadt Höxter enthalten, wurde nach unserer Wahrnehmung aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Biotopverbundstrukturen und des benachbarten FFH-Gebietes verworfen. Änderungen an der Gebietsstruktur und dem Schutzstatus sind nach Kenntnis der KG seither nicht eingetreten. Es bedarf daher einer eingehenden Begründung, warum diese Fläche nunmehr erneut zur Disposition steht und damit die bereits vorab genannten Belange und Beeinträchtigungen westlich unserer Ortslage noch verstärkt. Auch hier sind mögliche Auswirkungen auf das Welterbe zu untersuchen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich einer Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere

	Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen ist mit in diese Abwägung einzustellen und könnte zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

	2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, das sich der geplante Windenergiebereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der

	„Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Im Plankonzept zur Abgrenzung der Windenergiebereiche werden die sogenannten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), die im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegt worden sind, inkl. einen Pufferabstandes von 75 m als Ausschlusskriterium festgelegt. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW 2018 erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Der genannte Windenergiebereich liegt außerhalb von BSN. Südwestlich des Windenergiebereiches HX_HX10 befindet sich das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“. Wertgebende Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumstyps (LRT) 6210 „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ sowie des LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht.

	Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Zum FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ ist ein Vorsorgeabstand von 100 m festgelegt worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Der räumliche Abstand des Windenergiebereiches HX_HX10 zu Corvey beträgt ca. 9 km. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe werden aufgrund des Abstands ausgeschlossen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. Der Biotopverbund ist dahingehend berücksichtigt worden, dass die Bereiche zum Schutz der Natur incl. eines Abstandes von 75 als Ausschlusskriterium im Plankonzept festgelegt worden sind. Die BSN umfassen die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung. Die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und gebietsspezifische Abstände festgelegt worden.

1032645_006	
Inhalt Insgesamt offenbaren die Planunterlagen das Dilemma des Plangebers und des Planwerkes. Ständigen Änderungen, neuen gesetzlichen Anforderungen und Richterrecht unterworfen und von Projektierern getrieben, die wie im Falle von Ovenhausen auch noch für weitere Flächen außerhalb der Gebietskulisse beispielsweise auf dem Heiligenberg Anträge stellen, erscheint es so gut wie unmöglich zu halbwegs erträglichen Lösungen zu kommen. Unausgewogenheit, aber auch Begehrlichkeiten, die insgesamt den Belangen der Schutzgüter Mensch, Artenschutz, Natur und Landschaft, Religion, Kultur und Welterbe nicht gerecht werden, sind die Folge. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit der Energiewende bleibt die bittere Erkenntnis, dass unser „Kulturland Kreis Höxter“ in der Gemarkung Ovenhausen aber auch im gesamten Kreisgebiet massiven Schaden nehmen wird.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

	Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf

	einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z. B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

	Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura-2000 und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

	eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.
1032690_001	
Inhalt Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur "1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)" gebe ich nachfolgende Stellungnahme zu den Regelungen zu Höhenbeschränkungen ab. Sie finden diese zudem anhängend als pdf-Dokument: Als Eigentümer von Grundstücken im Kreis Höxter möchte ich aktiv an der Energiewende mitwirken und dafür meine Flächen zur Nutzung der Windenergie bereitstellen. Glücklicherweise liegen Teile meiner Flächen innerhalb von Entwurfsflächen von Windvorrangzonen des Regionalplans, liegen aber gleichzeitig in der Nähe des Luftverteidigungsradars Auenhausen. Ich befürchte, dass durch die im Regionalplan vorgesehenen Regelungen zu Höhenbeschränkungen meine	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Gemäß Ziel 10.2-3 (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW sind Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. In den Erläuterungen zum Ziel 10.2-3 LEP NRW wird ausgeführt, dass nach § 4 Absatz 1 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen

Flächen zwar ausgewiesen werden, für Windparkbetreiber aber nicht wirtschaftlich nutzbar sein werden. Gemäß der Formulierung im Regionalplan, kann es weiterhin zu „fachgesetzlichen Höhenbeschränkungen“ kommen und die Bundeswehr so den Bau von Windenergieanlagen, die in den Sichthorizont des Radars ragen, auch in ausgewiesenen Windvorrangzonen verhindern. Ich bin daher der Auffassung, dass die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Formulierung zu Höhenbeschränkungen nicht mit dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan vereinbar ist.	werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. In der Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“ für Städte, Gemeinden und Regionalplanungsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen vom MWIKE NRW und vom MHKBD NRW wird erläutert, dass Höhenbeschränkungen die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt werden, davon unberührt bleiben. Explizit führt die Arbeitshilfe dabei Höhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange auf. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Windenergiebereichen im Umfeld des angesprochenen Luftverteidigungsradars Auenhausen um bestehende kommunale Flächen für die Windenergie handelt, welche das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.
1032690_003	
Inhalt Ich sehe durch Ihr Vorgehen die Umsetzbarkeit des Regionalplans insgesamt in Gefahr. Konkret wurden Windvorrangzonen mit einer Gesamtgröße von mehr als 400ha aus kommunalen Planungen übernommen, die innerhalb des Schutzbereichs von 5000m um das Radar Auenhausen liegen. Es ist daher anzunehmen, dass Windenergieanlagen in diesem Bereich gemäß fachgesetzlichen Bestimmungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn sie mit Turm, Gondel und Rotorblattwurzel unterhalb des Sichtbereichs der Radaranlage sind, die genannten Teile also niedriger sind, als die Radaranlage. Damit wären Windenergieanlagen mit einer	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich

Gesamthöhe über 100m in diesem Schutzbereich nicht genehmigungsfähig. Es ist offensichtlich, dass die genannten Windvorrangzonen mit einer Gesamtgröße von 400ha nicht nutzbar sind. Würde erfolgreich gegen die Ausweisung dieser Flächen geklagt, wäre bereits das vorgegebene Flächenziel des Regierungsbezirks Detmold unterschritten. Dadurch wäre aus meiner Sicht die Ausweisung von Windvorrangzonen insgesamt gefährdet.	sind, sondern dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot. Daher werden von den gängigen Anbietern auch weiterhin über standortspezifische Anpassungsmöglichkeiten hinaus neben kleinen Anlagen bis etwa 3 MW und sehr hohen Anlagen mit bis zu 7,2 MW auch solche mit mindestens 5,5 MW und lediglich einer Größe von bis zu 200 m angeboten und errichtet. Diese Ausführungen decken sich auch mit den in den vergangenen Jahren in der Planungsregion genehmigten Windenergieanlagen. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h. wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 100 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben. Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöffigkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ≥6 m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt. Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt haben. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt

	werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Ergänzend sei auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032690_004	
Inhalt Durch die damit verbundene fehlende Planungssicherheit für Windparkbetreiber ist nicht mit einer zeitnahen Nutzung meiner Flächen für die Windenergie zu rechnen, wodurch mir als Grundstückseigentümer signifikante Pachtzahlungen entgehen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's zu dem Themenkomplex wird verwiesen.
1032707_001	
Inhalt Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der 1. Änderung des Regionalplans OWL haben wir, [anonymisiert], eine gemeinsame Stellungnahme verfasst. Wir haben die Unterlagen sorgfältig geprüft und möchten einige wichtige Punkte anmerken, die aus unserer Sicht berücksichtigt werden sollten. Wir sind der Überzeugung, dass eine nachhaltige und zukunftsorientierte Planung für die Region von großer Bedeutung ist. Daher bitten wir darum, unsere Anmerkungen in den weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen. Wir freuen uns auf eine	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

konstruktive Überarbeitung des Regionalplanentwurfs und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Wir – die [anonymisiert] – planen, bauen und betreiben mit insgesamt mehr als 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weltweit und in der Planungsregion Detmold Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energieträger mit dem Ziel, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und durch die Einsparung von Treibhausgasen so einen Beitrag im Engagement gegen den Klimawandel zu leisten. Wir verfügen in den Gebieten und auf den Flächen, zu denen wir uns in dieser Stellungnahme äußern, über eine privatrechtliche Grundstückssicherung, die unser berechtigtes Interesse an der Festlegung von entsprechenden Windenergiebereichen/Vorranggebieten Windenergienutzung in der 1. Änderung des Regionalplanes OWL unterstreicht. In mehreren Projekten wurden auch bereits Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide für die geplanten Vorhaben beantragt. Darüber hinaus liegt es aber auch im überragenden öffentlichen Interesse, dass der Nutzung der Windenergie im Gebiet des Regionalplanes OWL ausreichend Platz und Raum verschafft wird, um mindestens die Flächenbeitragsziele zu erreichen und den dringend benötigten Zubau an Windenergieanlagen zu ermöglichen. Unsere Stellungnahme gliedert sich vor diesem Hintergrund in zwei wesentliche Teile. In einem ersten allgemeineren Teil setzen wir uns mit dem Planungskonzept und dem Zuschnitt konkreter Ausschlusskriterien auseinander, die wir teilweise für zu weitgehend halten (dazu I.). In einem zweiten Teil werden wir uns zu den einzelnen für uns relevanten Flächen und Gebieten äußern. Dies vorangestellt, halten wir zu dem vorgelegten Planentwurf und der aktuellen Flächenkulisse folgendes fest:	
1032707_007	
Inhalt II. Auf die von uns beplanten Flächen und Gebiete gehen wir nachstehend im Einzelnen ein: Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL – Windenergievorhaben Rösebeck Die [anonymisiert] beplant seit einiger Zeit in der Orgelstadt Borgentreich die Windenergiepotentialfläche Rösebeck östlich des Ortsteils Rösebeck nahe den Stadtgrenzen zu Warburg und Liebenau (Hessen). Umfassende avifaunistische Kartierungen und die Erstellung von Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind bereits für das Jahr 2025 geplant. Die Windenergiepotentialfläche Rösebeck ist in vergangenen Weißflächenkartierungen der Orgelstadt Borgentreich bereits berücksichtigt worden. Die Windenergiepotentialfläche Rösebeck ist in den alten Planungsunterlagen zur „29. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich“ weiterhin über das Ratsinformationssystem auffindbar.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen

[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich, dass die Windenergieplanung Rösebeck im aktuellen Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL in Teilen dargestellt ist. Die Windenergiepotentialfläche Rösebeck setzt sich dabei aus der Fläche HX_BOG_22 sowie einem Teilbereich der Fläche HX_WAR_10HX_BOG zusammen. Durch die Entwurfsdarstellung hat sich die Potentialfläche verringert. Die neuen Flächen lassen sich jedoch grundsätzlich durch die WEB-Kriterien nachvollziehen. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Ausweisung des Windenergiebereichs Rösebeck im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft voranzutreiben. [Abb1.] **Anhänge**	Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

anonymisiert

Lageplan Windenergiebereich Borgentreich Rösebeck

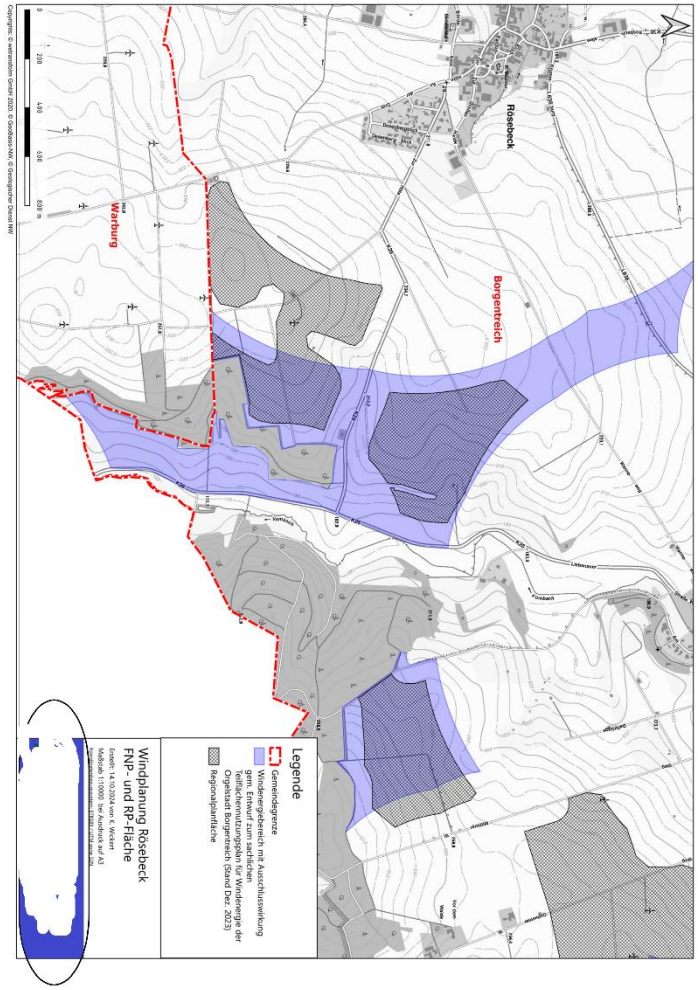

zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

	ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

	vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziel für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1032707_008	
Inhalt Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL – Windenergievorhaben Dalheim Die [anonymisiert] beplant seit einiger Zeit in der Hansestadt Warburg die Windenergiepotentialfläche Dalheim nördlich des Ortsteils Dalheim und westlich des Ortsteils Daseburg. Umfassende avifaunistische Kartierungen und die Erstellung von Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind bereits für das Jahr 2025 geplant. Ein Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 (1a) BImSchG wurde bereits gestellt und wird derzeit vom Kreis Höxter geprüft. Die Windenergiepotentialfläche Dalheim ist im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Hansestadt Warburg, welcher im Dezember 2023 in Kraft getreten ist, als Windenergiebereich mit Ausschlusswirkung §35 (3) Satz 3 BauGB ausgewiesen. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL sieht die Windenergiepotentialfläche Dalheim nicht als Teil der Flächenkulisse vor. Durch den geplanten Zuschnitt des Windenergiebereichs HX_WAR_21 wird allerdings das volle Potential des Standortes nicht ausgeschöpft, sodass wichtige Flächen zur Umsetzung der Energiewende nicht genutzt werden können. Vorsorgeabstand von 1.000 Metern: Die Windenergiepotentialfläche Dalheim wird im Süden sowie im Südwesten durch einen 1000 Meter Abstand begrenzt. Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht der Umsetzung der Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Abschlussbericht des LANUV zur „Flächenanalyse Windenergie“, LANUV-Fachbericht 142. Dieser Bericht sieht einen Siedlungsabstandsbereich von maximal 700 Metern vor, was auch von [anonymisiert] für die aktuell geplanten Anlagenstandorte berücksichtigt wurde. Ein Abweichen von diesen Empfehlungen schränkt unnötig die möglichen Flächen für Windenergieanlagen ein und widerspricht den wissenschaftlich fundierten Vorgaben des LANUV. Vorsorgeabstand von 500 Metern: Die Windenergiepotentialfläche Dalheim wurde in den Weißflächenkartierungen der Hansestadt Warburg mit 300 Metern Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich begrenzt. Die [anonymisiert] berücksichtigt hingegen einen Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich von 400 Metern. 10 ha Mindestflächengröße: Der im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Hansestadt Warburg ausgewiesene Windenergiebereich setzt sich im Bereich Dalheim aus drei Teilflächen zusammen, welche eine Gesamtflächengröße von ca. 203,58 ha	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

aufweisen. Die von der [anonymisiert] Windenergiepotentialfläche umfasst die westliche Teilfläche mit einer Flächengröße von 7,2 ha. Warum diese drei in direkter Nachbarschaft liegenden Teilflächen nicht als Gesamtfläche betrachtet werden und nur die Fläche HX_WAR_21 im REP-Entwurf dargestellt wird, erschließt sich uns nicht. Ein Verzicht auf die Übernahme der Windenergiepotentialfläche Dalheim in den Regionalplan läuft auch den landesplanerischen Vorgaben zuwider. Nach Grundsatz 10.2-9 LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Mit Blick auf die Vorgaben und Erläuterungen des LEP NRW müssen die Flächen geeignet sein. Sie müssen entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW dabei dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Das ist bei der Windenergiepotentialfläche Dalheim, die im geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Warburg als Wind-Konzentrationszone dargestellt ist und ausweislich der Planungen der [anonymisiert] auch für die Errichtung mindestens einer WEA geeignet ist, der Fall. Der Regionalplanentwurf setzt sich insoweit auch in Widerspruch zum Planungskonzept der Bezirksregierung. Danach erfolgt im Prüfschritt 1 eine Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen. Die bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen sollen daher mit einem besonderen Gewicht in der 1. Änderung des Regionalplans OWL Berücksichtigung finden. Sie sind Ergebnis der kommunalen Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) angelegten Gegenstromprinzip in einem besonderen Maße Rechnung getragen. Es ist nicht erkennbar, weshalb sich das besondere Gewicht, das für eine Übernahme kommunaler Wind-Konzentrationszonen als Windenergiebereiche in den Regionalplan spricht, hier nicht durchsetzen soll. Die vergleichsweise geringe Größe dieses Teils der Konzentrationszone kann insoweit keinen Ausschlag geben, da sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem großen östlichen Teil der Konzentrationszone wie auch mit dem östlich benachbarten Windenergiebereich liegt. Die mit dem Regionalplan auch bezweckte Bündelungswirkung wird ohne Weiteres auch durch die Festlegung „mehrkerniger“ Windenergiebereiche erreicht, zumal wenn die einzelnen Teilflächen so nah beieinander liegen, wie dies hier der Fall ist. Die Entscheidung, die Windenergiepotentialfläche Dalheim nicht auszuweisen, basiert auf mehreren Argumenten, die unserer Meinung nach einer näheren Betrachtung und Überprüfung nicht standhalten. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Sachlage erneut zu prüfen und die Ausweisung des Windenergiebereichs Dalheim im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft voranzutreiben. [Abb.2] **Anhänge**	oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

anonymisiert

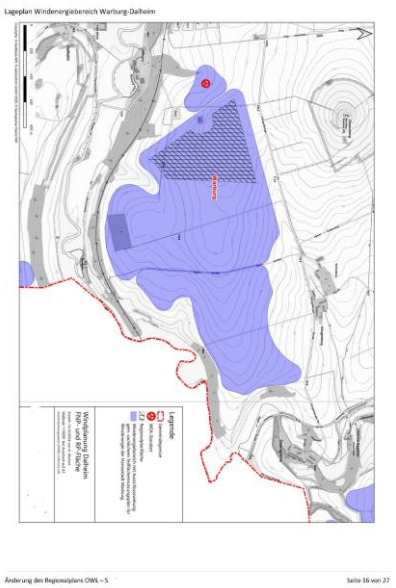

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich bei der genannten Fläche bereits um eine kommunale Fläche für die Windenergie handelt, auf der die Windenergie gem. § 35 Abs.1 BauGB privilegiert zulässig ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden

	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen.

	So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032707_009	
Inhalt Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL – Windenergievorhaben Vörden Süd Die [anonymisiert] beplant seit einigen Jahren in der Stadt Marienmünster eine Windenergiepotentialfläche nordöstlich des Ortsteils Bredenborn (Projektname: „Vörden Süd“). Umfassende avifaunistische Kartierungen und weitere Fachgutachten nach BImSchG sind diesbezüglich bereits abgeschlossen und erstellt worden. Ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für 3 Windenergieanlagen ist seit Anfang 2024 beim Kreis Höxter anhängig. Das Vorbescheidsverfahren wurde auf Grundlage von § 36 Abs. 3 LPlG NRW ausgesetzt. Gegen den Aussetzungsbescheid sind Klage und Eilantrag beim OVG Münster anhängig. Die Nichtausweisung dieses Windenergiebereichs basiert auf mehreren Kriterien des Planungsausschusses des Regionalrats Detmold, die unserer Auffassung nach nicht stichhaltig sind. Wir möchten auf die folgenden Punkte eingehen:	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von

1. 1.000 Meter Abstand zu Siedlungen Die Windenergiepotenzialfläche im Bereich unseres Projektes Vörden Süd wird im Westen und im Osten durch einen 1000 Meter Abstand zu Siedlungen begrenzt. Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht der Umsetzung der Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Abschlussbericht des LANUV zur „Flächenanalyse Windenergie“, LANUV-Fachbericht 142. Dieser Bericht sieht einen Siedlungsabstandsbereich von maximal 700 Metern vor, welcher auch von [anonymisiert] für die Potenzialfläche berücksichtigt wurde. Ein Abweichen von diesen Empfehlungen schränkt unnötig die möglichen Flächen für Windenergieanlagen ein und widerspricht den wissenschaftlich fundierten Vorgaben des LANUV. Darüber hinaus kommt der Regionalplanträger mit diesem pauschalen Abstand nicht der differenzierten Betrachtung verschiedener Baugebietstypen nach, wie es gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. mit der konkretisierenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) üblich ist. 2. 10 ha Mindestflächengröße Die Gebietskulisse des Windenergiebereiches HX_MAR_8 weist mit der im Genehmigungsverfahren befindlichen Planung von 4 Windenergieanlagen der [anonymisiert] bereits eine zu berücksichtigende Vorbelastung auf. Die von uns beplante Windenergiepotenzialfläche schließt sich direkt südlich, mindestens bis zur L755 zwischen den Ortsteilen Bredenborn und Vörden an. Diese beiden Gebietskulissen werden lediglich durch eine Hochspannungsfreileitung zum Umspannwerk Vörden durchschnitten, also ebenfalls einer technischen, infrastrukturellen Vorbelastung im Zuge der Energieversorgung. Der nördliche im REP-Entwurf dargestellte Windenergiebereich wird mit einer Größe von 75,8 ha angegeben. Die südliche, von uns beplante, Windenergiepotenzialfläche hat eine ungefähre Größe von 43 ha. Warum diese beiden in direkter Nachbarschaft liegenden Teilflächen nicht als Gesamtfläche betrachtet werden, erschließt sich uns nicht. 3. Umfassung von Ortschaften Ob es sich bei der von uns beplanten Windenergiepotenzialfläche um eine „Umfassung“ der Ortschaft Bredenborn handelt, ist für uns ebenso wenig klar wie nachvollziehbar. Wie dieser Prüfschritt im Einzelfall umgesetzt wurde, erschließt sich uns nicht. Subjektiv gesehen, dürfte sich das Planungsgebiet an dem im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereich HX_MAR_8 anschließen und ein potenzielles Blickfeld durch die bestehende Energieinfrastruktur (WEA, Umspannwerk Vörden Süd inkl. Hochspannungsfreileitungen) bereits „vorbelastet“ sein. Von welchem Blickpunkt aus eine Betrachtung stattfindet und warum diese Betrachtung bei 2,5 km endet, stellt sich für uns als willkürlich dar. Das OVG Münster hat zuletzt eine ähnliche Umsetzung ebenfalls bemängelt (Az. 22 D 48/24.NE).	regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Im Sinne der Bündelung von Windenergieanlagen sollte die Potentialfläche bestmöglich nutzbar gemacht werden. Die Darstellung nicht nutzbarer Flächen im Windenergiebereich auf der einen Seite und die Begrenzung nutzbarer Flächen durch eine technische Vorbelastung der Energieinfrastruktur auf der anderen Seite ist nicht nachvollziehbar und kommt dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und der hierfür benötigten Flächenbereitstellung nicht nach. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Sachlage erneut zu prüfen und die Ausweisung des Windenergiebereichs im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft voranzutreiben.[Abb.3] **Anhänge**	Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

anonymisiert

Lageplan Windenergiebereich Vörden Süd

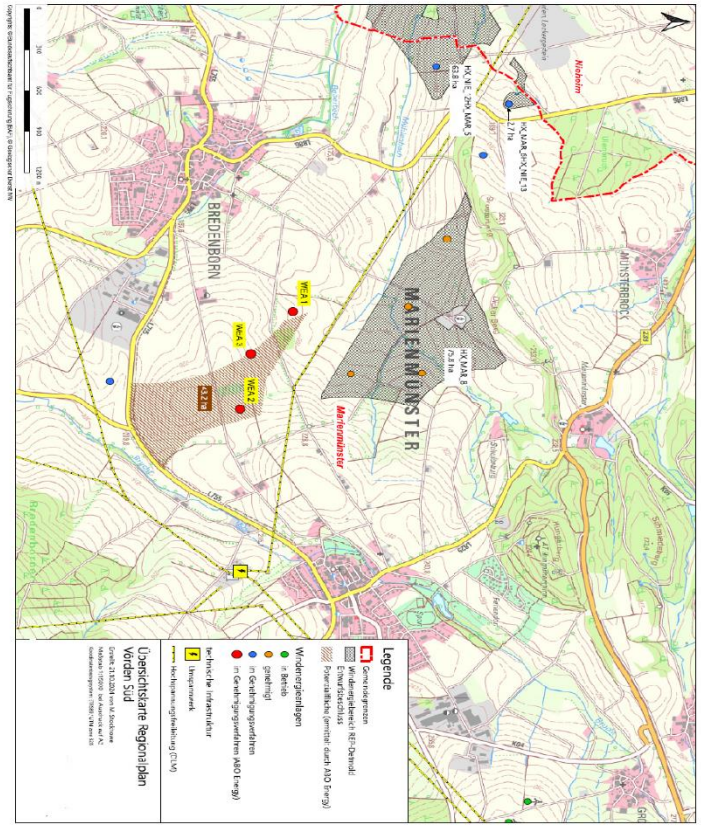

Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem

	Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend.

	Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative

	Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb

	des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch"

	ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha. Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die

	Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1032707_010	
Inhalt Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL – Windenergievorhaben Kollerbeck-Ost (LR-IV-036 Löwendorfer Hügelland) Die [anonymisiert] beplant seit einigen Jahren im Kreis Höxter, in der Stadt Marienmünster eine Windenergiepotentialfläche östlich/nordöstlich des Ortsteils Papenhöfen. Im fortgeschrittenen Planungsprozess wurden bereits umfangreiche avifaunistische Untersuchungen erfolgreich abgeschlossen und Gutachten für den Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt. Ein Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für 2 Windenergieanlagen ist beim Kreis Höxter anhängig. Der Antrag wurde kürzlich auf Grundlage von § 36 Abs. 3 LPlG NRW zurückgestellt. Die Zurückstellung ist nicht bestandskräftig. [anonymisiert] begrüßt es grundsätzlich sehr, dass die Änderung des Regionalplans des Kreis OWL erstellt wurde. Die Nichtausweisung der Windenergiebereiche basiert auf unterschiedlichen Kriterien des Planungsausschusses des Regionalrats Detmold, welche nach unserer Auffassung unverständlich angewendet wurden. Aus diesem Anlass möchten wir die	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die

Gelegenheit nutzen eine Stellungnahme zu der Änderung des Regionalplans des Kreises OWL abzugeben. Dazu werden die folgenden Punkte eingehend genauer analysiert: 1. Regelung der 1.000 m Abstand zu Wohnbebauungen im Siedlungszusammenhang In dem hier dargestellten Projekt (Projektname: „Kollerbeck-Ost“) werden die Windenergiepotentialflächen durch einen 1.000 Meter Abstand zu der Siedlung Papenhöfen begrenzt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der Umsetzung der Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Abschlussbericht des LANUV zur „Flächenanalyse Windenergie“, LANUVFachbericht 142. Dieser Bericht sieht einen Siedlungsabstandsbereich von maximal 700 Metern vor, welcher ebenfalls von [anonymisiert] für die Potentialfläche berücksichtigt wurde. Ein Abweichen von diesen Empfehlungen schränkt die möglichen Flächen für Windenergieanlagen unnötig ein und steht im Widerspruch zu den wissenschaftlich fundierten Vorgaben des LANUV. 2. Mindestflächengröße von 10 Hektar Die Windenergiepotentialflächen von dem hier betrachteten Windenergieprojekt „Kollerbeck-Ost“ wird auf zwei zusammenhängenden Windenergiepotentialflächen betrachtet. Die Gesamtgröße der Windenergiepotentialfläche der Windenergieanlage K1 beträgt ca. 20 Hektar und die Windenergiepotentialfläche der K2 beträgt rund 17 Hektar. Beide Windenergiepotentialflächen überschreiten somit die geforderte Mindestfläche von 10 Hektar. Zudem stehen die beiden geplanten Windenergieanlagen K1 und K2 in räumlichem Zusammenhang in einer Entfernung von knapp 770 Metern zueinander, [anonymisiert] ist es daher nicht ersichtlich, warum die Anlagenstandorte als Einzelstandorte angesehen werden. Wir appellieren mit unserer Stellungnahme an die Entscheidungsträger, nach Berücksichtigung unserer Punkte die Sachlage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und den Sachverhalt im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft weiter voranzubringen**.** [Abb.4] **Anhänge**	einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt eins und zwei eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Diesem mehrschrittigen Prüfprozesses nachfolgend, wurden die festgelegten Flächen einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfergebnisse wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

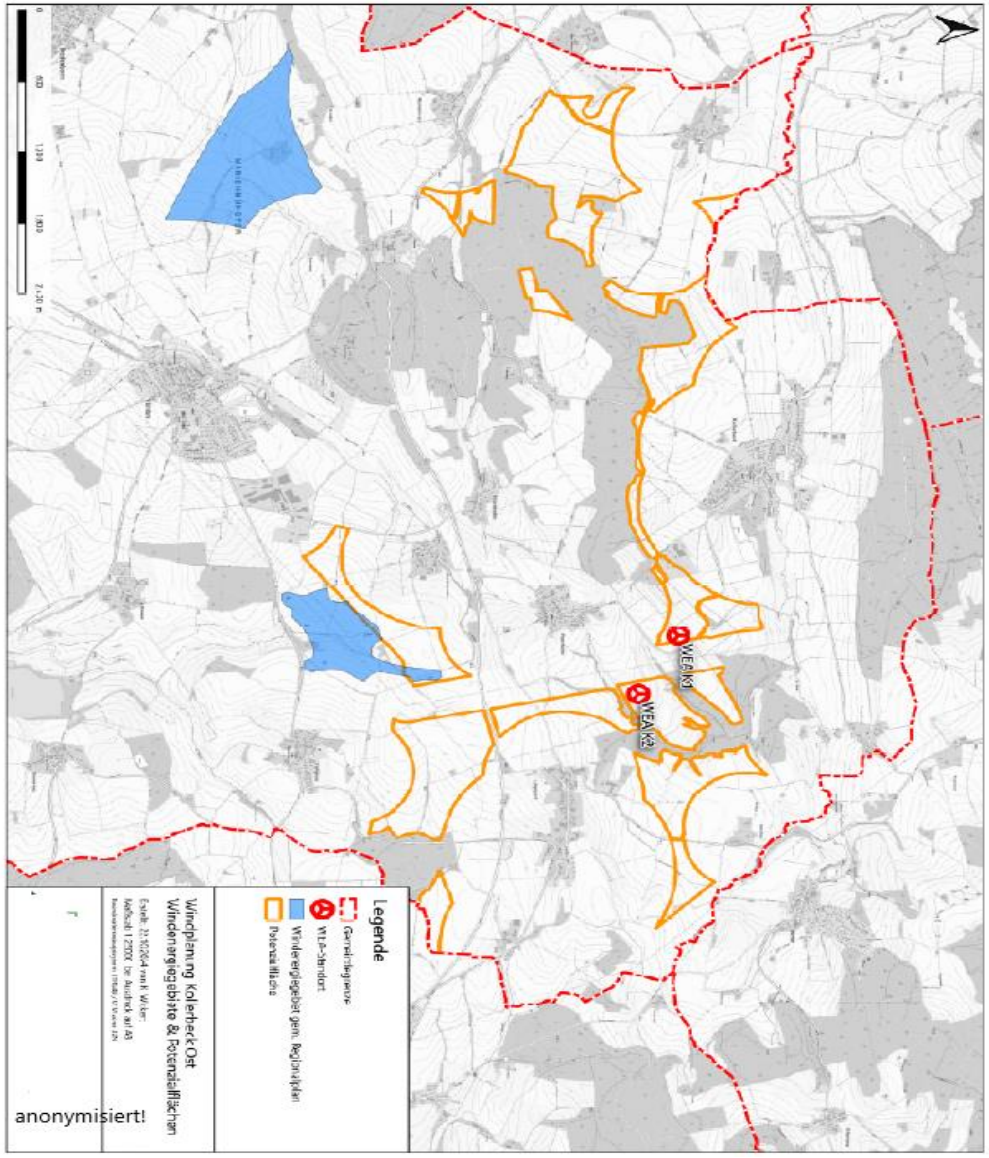

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt. 1. Regelung der 1.000 m Abstand zu Wohnbebauungen im Siedlungszusammenhang Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

	Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

	2. Mindestflächengröße von 10 Hektar Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche

	die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha. Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert. Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1032707_012	
Inhalt Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL – Windenergievorhaben Born	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Die [anonymisiert] beplant seit einigen Jahren im Kreis Höxter, in der Stadt Marienmünster eine Windenergiepotentialfläche Nordöstlich des Ortsteils Born. Im fortgeschrittenen Planungsprozess wurden bereits umfangreiche avifaunistische Untersuchungen erfolgreich abgeschlossen und Gutachten für den Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt. Ein Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für 2 Windenergieanlagen ist beim Kreis Höxter anhängig. Der Antrag wurde kürzlich auf Grundlage von § 36 Abs. 3 LPlG NRW zurückgestellt. Die Zurückstellung ist nicht bestandskräftig. [Anonymisiert] begrüßt es grundsätzlich sehr, dass die Änderung des Regionalplans des Kreis OWL erstellt wurde. Die Nichtausweisung der Windenergiebereiche basiert auf unterschiedlichen Kriterien des Planungsausschusses des Regionalrats Detmold, welche nach unserer Auffassung nach unverständlich angewendet wurden. Aus diesem Anlass möchten wir die Gelegenheit nutzen eine Stellungnahme zu der Änderung des Regionalplans des Kreises OWL abzugeben. Dazu werden die folgenden Punkte eingehend genauer analysiert: 1. Regelung der 1.000 Meter Abstand zu Wohnbebauungen im Siedlungszusammenhang In dem hier dargestellten Projekt (Projektname: „Born“) werden die Windenergiepotentialflächen durch einen 1.000 Meter Abstand zu der Siedlung Papenhöfen begrenzt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der Umsetzung der Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Abschlussbericht des LANUV zur „Flächenanalyse Windenergie“, LANUV-Fachbericht 142. Dieser Bericht sieht einen Siedlungsabstandsbereich von maximal 700 Metern vor, welcher ebenfalls von [anonymisiert] für die Potentialfläche berücksichtigt wurde. Ein Abweichen von diesen Empfehlungen schränkt die möglichen Flächen für Windenergieanlagen unnötig ein und steht im Widerspruch zu den wissenschaftlich fundierten Vorgaben des LANUV. 2. Mindestflächengröße von 10 Hektar. Die Windenergiepotentialflächen von dem hier betrachteten Windenergieprojekt „Born“ wird auf zwei zusammenhängenden Windenergiepotentialflächen betrachtet. Die Gesamtgröße der Windenergiepotentialfläche der Windenergieanlage K1 beträgt ca. 20 Hektar und die Windenergiepotentialfläche der K2 beträgt rund 17 Hektar. Beide Windenergiepotentialflächen überschreiten somit die geforderte Mindestfläche von 10 Hektar. Zudem stehen die beiden geplanten Windenergieanlagen K1 und K2 in räumlichem Zusammenhang in einer Entfernung von knapp 550 Metern zueinander, [anonymisiert]	**Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

ist es daher nicht ersichtlich, warum die Anlagenstandorte als Einzelstandorte angesehen werden. Wir appellieren mit unserer Stellungnahme an die Entscheidungsträger, nach Berücksichtigung unserer Punkte die Sachlage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und den Sachverhalt im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft weiter voranzubringen. Vielen Dank für die Bearbeitung dieses Schreibens. Wir freuen uns sehr auf eine Rückmeldung und sind zuversichtlich, dass die Bezirksregierung Detmold wichtige Stellschrauben in Richtung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Energieversorgung stellt.	In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt eins und zwei eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Nach diesem mehrschrittigen Prüfverfahren erfolgte für die festgelegte Flächenkulisse eine Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung. Auf Grundlage dieser Prüfergebnisse wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt. 1. Regelung der 1.000 m Abstand zu Wohnbebauungen im Siedlungszusammenhang Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

	Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. 2. Mindestflächengröße von 10 Hektar Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine

	Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha. Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10

	(Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert. Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1032715	
Inhalt Durch den in der Anlage beigefügten Vertrag hat der Eigentümer des dort bezeichneten Grundstücks Gemarkung Borgentreich, [anonymisiert], auf das Wohnrecht verzichtet. Aus Gründen des Datenschutzes darf diese beigefügte Vereinbarung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht öffentlich gemacht werden. Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb ist im Übrigen untergegangen, eine weitere Nutzung ist u.a. wegen fehlender Infrastruktur (Wasserversorgung, Entwässerung) auch baurechtlich nicht (mehr) möglich. Daher liegt für den Entwurf des Regionalplans ein Erfassungs- bzw. Darstellungsfehler vor, der im Hinblick auf die mögliche Nutzung der umliegenden Flächen durch Windkraft bitte zu berichtigen ist. Wir bitten um weitere Veranlassung und stehen für Fragen gerne zur Verfügung. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

	oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden

	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032735	
Inhalt Die Ausweisung von Windvorrangzonen ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, jedoch werden die potenziellen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz und die Gesundheit der Anwohner inzwischen komplett ausgeblendet. Der ungezügelte Ausbau im Kreis Höxter beschleunigt sich noch, täglich gibt der Kreis neue Genehmigungen heraus. Der Kreis Höxter hat die meisten neuen Anlagen in OWL.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für

Die Belange der Bewohner müssen wieder berücksichtigt werden. Die Lebensqualität der Bewohner dieser Region und die Attraktivität der Landschaft dürfen durch diese Industrialisierung der Außenbereiche nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Allgemeinheit darf nicht gezwungen werden, für wenige, die vom Bau der Windräder profitieren, ihre Lebensqualität zu opfern. Die Errichtung von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild erheblich. Hohe Windräder prägen die visuelle und akustische Wahrnehmung. Sie beeinträchtigen die natürliche Ästhetik von Landschaften. Besonders in ländlichen Gebieten, die durch ihre Unberührtheit und Idylle bestechen, wird die Industrialisierung durch Windkraftanlagen als störend empfunden. Eine sorgfältige Planung ist unerlässlich, um visuelle Belastungen zu minimieren und die Integration in die bestehende Landschaft zu fördern. Die Ausweisung von Windvorrangzonen muss auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Viele Windstandorte befinden sich in der Nähe geschützter Arten, Lebensräume und Biotope. Die mögliche Zerschneidung von Lebensräumen, insbesondere für sensible Arten, muss dringend vermieden werden. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität führen. Windkraftanlagen stellen ein Risiko für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten dar, die durch Kollisionen gefährdet sind. Besonders in Gebieten mit hohem Artenreichtum sollte der Artenschutz oberste Priorität haben. Vor der Ausweisung von Windvorrangzonen müssen umfassende Studien durchgeführt werden, um die potenziellen Auswirkungen auf die lokale Fauna zu evaluieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner sind ein weiterer kritischer Punkt. Obschon die Forschung in diesem Bereich nicht zu eindeutigen Ergebnissen gekommen ist, berichten viele Menschen von Lärmbelästigungen und anderen Störungen, die ihre Lebensqualität beeinträchtigen können. Bei der Planung neuer Windvorrangzonen sollten die Abstände zu Wohngebieten ausreichend dimensioniert werden, um potenzielle Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dieser ungezügelte und nun auch ungeprüfte Ausbau ist ein skandalöser Vorgang, der unmittelbar die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit tausender betroffener Anwohner berührt. Er hat auch dazu geführt, dass tausendfache Schilderungen von Anwohnern über - teils schwere - gesundheitliche Beeinträchtigungen ständig ungehört vom Tisch gewischt werden. Beweisanträge und Sachverhaltsaufklärungsanträge sind regelmäßig abgewiesen worden. Man hat schlicht bewusst die Augen vor den Tatsachen verschlossen, weil man sie aus politischen Gründen nicht wahrhaben wollte Aus diesen genannten Gründen fordere ich sie auf, die Planungen auf verträgliche Maße zurückzuführen. Abstände zu Wohngebieten und Naturschutzorten sind wesentlich zu vergrößern.	die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

	Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die

	Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs und von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

	Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für

	Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko

	kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und den Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

	Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im

	überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften" sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung

	bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.
1032737	
Inhalt Die Ausweisung von Windvorrangzonen ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, jedoch werden die potenziellen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz und die Gesundheit der Anwohner inzwischen komplett ausgeblendet. Der ungezügelte Ausbau im Kreis Höxter beschleunigt sich noch, täglich gibt der Kreis neue Genehmigungen heraus. Der Kreis Höxter hat die meisten neuen Anlagen in OWL. Die Belange der Bewohner müssen wieder berücksichtigt werden. Die Lebensqualität der Bewohner dieser Region und die Attraktivität der Landschaft dürfen durch diese Industrialisierung der Außenbereiche nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Allgemeinheit darf nicht	Abwägung **Referenz** 1032735 **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für

gezwungen werden, für wenige, die vom Bau der Windräder profitieren, ihre Lebensqualität zu opfern. Die Errichtung von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild erheblich. Hohe Windräder prägen die visuelle und akustische Wahrnehmung. Sie beeinträchtigen die natürliche Ästhetik von Landschaften. Besonders in ländlichen Gebieten, die durch ihre Unberührtheit und Idylle bestechen, wird die Industrialisierung durch Windkraftanlagen als störend empfunden. Eine sorgfältige Planung ist unerlässlich, um visuelle Belastungen zu minimieren und die Integration in die bestehende Landschaft zu fördern. Die Ausweisung von Windvorrangzonen muss auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Viele Windstandorte befinden sich in der Nähe geschützter Arten, Lebensräume und Biotope. Die mögliche Zerschneidung von Lebensräumen, insbesondere für sensible Arten, muss dringend vermieden werden. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität führen. Windkraftanlagen stellen ein Risiko für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten dar, die durch Kollisionen gefährdet sind. Besonders in Gebieten mit hohem Artenreichtum sollte der Artenschutz oberste Priorität haben. Vor der Ausweisung von Windvorrangzonen müssen umfassende Studien durchgeführt werden, um die potenziellen Auswirkungen auf die lokale Fauna zu evaluieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner sind ein weiterer kritischer Punkt. Obschon die Forschung in diesem Bereich nicht zu eindeutigen Ergebnissen gekommen ist, berichten viele Menschen von Lärmbelästigungen und anderen Störungen, die ihre Lebensqualität beeinträchtigen können. Bei der Planung neuer Windvorrangzonen sollten die Abstände zu Wohngebieten ausreichend dimensioniert werden, um potenzielle Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dieser ungezügelte und nun auch ungeprüfte Ausbau ist ein skandalöser Vorgang, der unmittelbar die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit tausender betroffener Anwohner berührt. Er hat auch dazu geführt, dass tausendfache Schilderungen von Anwohnern über - teils schwere - gesundheitliche Beeinträchtigungen ständig ungehört vom Tisch gewischt werden. Beweisanträge und Sachverhaltsaufklärungsanträge sind regelmäßig abgewiesen worden. Man hat schlicht bewusst die Augen vor den Tatsachen verschlossen, weil man sie aus politischen Gründen nicht wahrhaben wollte Aus diesen genannten Gründen fordere ich sie auf, die Planungen auf verträgliche Maße zurückzuführen. Abstände zu Wohngebieten und Naturschutzorten sind wesentlich zu vergrößern.	die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

	Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die

	Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs und von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

	Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für

	Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko

	kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und den Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

	Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im

	überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften" sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung

	bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.
1032739	
Inhalt Die Ausweisung von Windvorrangzonen ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, jedoch werden die potenziellen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz und die Gesundheit der Anwohner inzwischen komplett ausgeblendet. Der ungezügelte Ausbau im Kreis Höxter beschleunigt sich noch, täglich gibt der Kreis neue Genehmigungen heraus. Der Kreis Höxter hat die meisten neuen Anlagen in OWL.	Abwägung **Referenz** 1032735 **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für

Die Belange der Bewohner müssen wieder berücksichtigt werden. Die Lebensqualität der Bewohner dieser Region und die Attraktivität der Landschaft dürfen durch diese Industrialisierung der Außenbereiche nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Allgemeinheit darf nicht gezwungen werden, für wenige, die vom Bau der Windräder profitieren, ihre Lebensqualität zu opfern. Die Errichtung von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild erheblich. Hohe Windräder prägen die visuelle und akustische Wahrnehmung. Sie beeinträchtigen die natürliche Ästhetik von Landschaften. Besonders in ländlichen Gebieten, die durch ihre Unberührtheit und Idylle bestechen, wird die Industrialisierung durch Windkraftanlagen als störend empfunden. Eine sorgfältige Planung ist unerlässlich, um - visuelle Belastungen zu minimieren und die Integration in die bestehende Landschaft zu fördern. Die Ausweisung von Windvorrangzonen muss auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Viele Windstandorte befinden sich in der Nahe geschützter Arten, Lebensräume und Biotope. Die mögliche Zerschneidung von Lebensräumen, insbesondere für sensible Arten, muss dringend vermieden werden. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität führen. Windkraftanlagen stellen ein Risiko für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten dar, die durch Kollisionen gefährdet sind. Besonders in Gebieten mit hohem Artenreichtum sollte der Artenschutz oberste Priorität haben. Vor der Ausweisung von Windvorrangzonen müssen umfassende Studien durchgeführt werden, um die potenziellen Auswirkungen auf die lokale Fauna zu evaluieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner sind ein weiterer kritischer Punkt. Obschon die Forschung in diesem Bereich nicht zu eindeutigen Ergebnissen gekommen ist, berichten viele Menschen von Lärmbelästigungen und anderen Störungen, die ihre Lebensqualität beeinträchtigen können. Bei der Planung neuer Windvorrangzonen sollten die Abstände zu Wohngebieten ausreichend dimensioniert werden, um potenzielle Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dieser ungezügelte und nun auch ungeprüfte Ausbau ist ein skandalöser Vorgang, der unmittelbar die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit tausender betroffener Anwohner berührt. Er hat auch dazu geführt, dass tausendfache Schilderungen von Anwohnern über - teils schwere - gesundheitliche Beeinträchtigungen ständig ungehört vom Tisch gewischt werden. Beweisanträge und Sachverhaltsaufklärungsanträge sind regelmäßig abgewiesen worden. Man hat schlicht bewusst die Augen vor den Tatsachen verschlossen, weil man sie aus politischen Gründen nicht wahrhaben wollte Aus diesen genannten Gründen fordere ich sie auf, die Planungen auf verträgliche Maße zurückzuführen. - Abstände zu Wohngebieten und Naturschutzorten sind wesentlich zu vergrößern.	die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

	Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die

	Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs und von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

	Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für

	Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko

	kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und den Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

	Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im

	überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften" sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung

	bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.
1032762	
Inhalt Als einer der führenden Komplettanbieter für Erneuerbare-Energien-Projekte plant und errichtet die [anonymisiert] seit über zwei Jahrzehnten erfolgreich schlüsselfertige Wind- und Solarparks. Über unser Regionalbüro in Osnabrück setzen wir uns seit einigen Jahren für die Umsetzung von neuen Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold ein. Wir begrüßen daher den Beschluss zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) und möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir im Rahmen der Bekanntmachung des Verfahrens zur 1. Änderung für den Regierungsbezirk Detmold gemäß § 9 Abs. 2	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) eine Stellungnahme abgeben möchten. Wir haben uns intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen des Regionalplans auseinandergesetzt und möchten Ihnen unsere Unterstützung sowie weitere Vorschläge zu den genannten Punkten darlegen. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass wir die aktuellen Bemühungen sowie die transparente Kommunikation der Bezirksregierung trotz der gesetzlichen Hürden und Unsicherheiten wahrnehmen und zu schätzen wissen. Mit dieser Stellungnahme (vollständige Version im Anhang) möchten wir uns insbesondere für das Gebiet aussprechen, das im ersten Entwurf unter HX_HOX_3 dargestellt ist. Wir bitten Sie höflichst, die folgende Stellungnahme zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Stellungnahme: Beibehaltung des Windenergiebereichs (WEB) „HX_HOX_3“ nordöstlich der Gemeinde Bosseborn (Stadt Höxter) [1032762 _Abb.1] Wir möchten Sie positiv darin bestätigen, den Windenergiebereich HX_HOX_3 (siehe Abbildung 1) beizubehalten. Für das im Entwurf ausgewiesene Gebiet werden im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans OWL für einen Großteil der untersuchten Kriterien eher geringe bis keine Auswirkungen festgestellt. Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH plant aktuell einen Windpark innerhalb des ausgewiesenen Gebietes. Hierzu ist zum aktuellen Stand der Großteil der Flächen vertraglich gesichert. Zur weiteren Planungssicherheit wurden für das Gebiet HX_HOX_3 bereits verschiedene Gutachten erstellt, welche die Ergebnisse des Umweltberichts zusätzlich stützen.	

Für das Jahr 2024 wurde eine Kartierung planungsrelevanter Brutvögel durch die Firma e-coda GmbH & Co. KG im Auftrag der VSB Neue Energien Deutschland GmbH für das Windvorranggebiet durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen einen Rotmilanhorst in ca. 500m Entfernung zur Grenze des Plangebietes. Alle weiteren kollisionsgefährdeten Vogelarten befinden sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG (zu § 45b Absatz 1 bis 5). In Bezug auf die störungsempfindlichen Arten nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2024) sind bis auf einen Schwarzstorchbrutplatz keine Arten innerhalb der vorgegebenen Prüfradien kartiert worden. Der Schwarzstorchbrutplatz ist in ca. 2.000m zur Projektgebietsgrenze verortet. Geeignete Maßnahmen zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen des Rotmilans sowie des Schwarzstorches als auch anderer im Gebiet vorkommender Brutvögel (bzgl. baubedingter Auswirkungen) stehen zur Verfügung. Ob ihr Einsatz erforderlich ist, wird im Rahmen der Umweltgutachten zur Einreichung des BImSchG-Antrages geprüft. Eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutz ist durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen möglich. Einer Ausweisung als Windvorranggebiet steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Außerdem wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durch [anonymisiert] (Stand: September 2024) für das Projektgebiet durchgeführt. Es wurden keine geschützten Biotope gefunden. Weiterhin handelt es sich bei einem Großteil der Fläche um niedrig zu bewertende Biotope (bis zu 3 Biotopwertpunkte) wie Fettwiesen und Intensiväcker. Höherwertige Bereiche (keine hochwertigen!), sind geringfügig im Gebiet vorhanden und werden bei der Planung berücksichtigt. Die kleinteilig im Gebiet vorhandenen Waldstrukturen werden bei dieser nicht in Anspruch genommen. Hinsichtlich geschützter Biotope nach §30 BNatSchG und §42 LNatSchG NRW sowie besonders hochwertiger Biotope steht einer Ausweisung des Gebietes als Windvorranggebiet nichts entgegen.	

Die der VSB vorliegenden Gutachten unterstreichen somit die Ergebnisse des Umweltberichtes zum Regionalplan zur Eignung des Windenergiegebietes hinsichtlich naturschutzrelevanter Belange. In Bezug auf mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bedeutsame Kultur- und Sachgüter und insbesondere Kloster Corvey haben wir eine interne Vorab-Einzelfallprüfung durchgeführt. Hier ergaben sich bislang aufgrund des Umstandes, dass der außergewöhnlich universelle Wert im karolingischen Westwerk (Hauptblickbeziehung von West, Windpark im Rücken) und der Klosteranlage (keine nach außen gerichtete Blickbeziehung) liegt, keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen durch das in mehr als 6 km Entfernung liegende Windenergiegebiet HX_HOX_3. In Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren haben wir zusätzlich ein denkmalfachliches Gutachten beauftragt, welches die oben genannte Fragestellung fachgutachtlich im Detail inclusive Visualisierungen prüfen wird. Die Ergebnisse werden in Kürze vorliegen. Einer Ausweisung als Windenergiegebiet steht aus Sicht bedeutsamer Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz) zunächst nichts entgegen. Das Windenergiegebiet HX_HOX_3 stellt unter Berücksichtigung aller notwendigen Schutzmaßnahmen im Bereich Umwelt bei der weiteren Detailplanung eine gute Möglichkeit dar, den Anteil des für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raumes zu erweitern und das Erreichen der regionalen Flächenziele zu unterstützen. Abschließend möchten wir betonen, dass sowohl die FlächeneigentümerInnen als auch die direkten AnwohnerInnen dem Vorhaben positiv und unterstützend gegenüberstehen. Wir bitten daher darum, das Gebiet HX_HOX_3 weiterhin als Windenergiebereich im Regionalplan OWL auszuweisen. Abschluss	

Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns freuen, aktiv am Planungsprozess teilnehmen. Wir sind bestrebt, konstruktiv an der Entwicklung der Region mitzuwirken und blicken positiv auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement in diesem wichtigen Prozess. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zur Berücksichtigung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. **Anhänge** Abbildung 1: Windenergiegebiet HX_HOX_3	

1032772

Inhalt	Abwägung
Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold Hiermit nehme ich innerhalb der Beteiligungsfrist zur Aufstellung eines Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energie) wie folgt Stellung: Ich bin Grundstückseigentümer in der Stadt Marienmünster Gemarkung Bredenborn Flur 4. In diesem Flur4 (KartenBlatt 26) ist eine Vorrang Fläche geplant die meiner Meinung nach zu klein bemessen ist. Da in der geplanten Vorrang Fläche bereits 3 Anlagen Genehmigt/Gebaut werden. Ich spreche mich dafür aus dass die Fläche nach Norden vergrößert wird Richtung L755, L825 (Bild Dateien anschauen). Da dort auch eine Windkraftanlagen genehmigt worden ist & ich mein Grundstück für die Windenergie zur Verfügung stellen möchte. Und so meinen Beitrag zur Energiewende leisten. Denn ohne	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Windkraft ist die Energiewende kaum zu schaffen. Aus diesen genannten Gründen fordere ich sie auf, die Planungsfläche auf Bredenborn Flur 4 (Blatt 26) zu vergrößern. **Anhänge**	Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

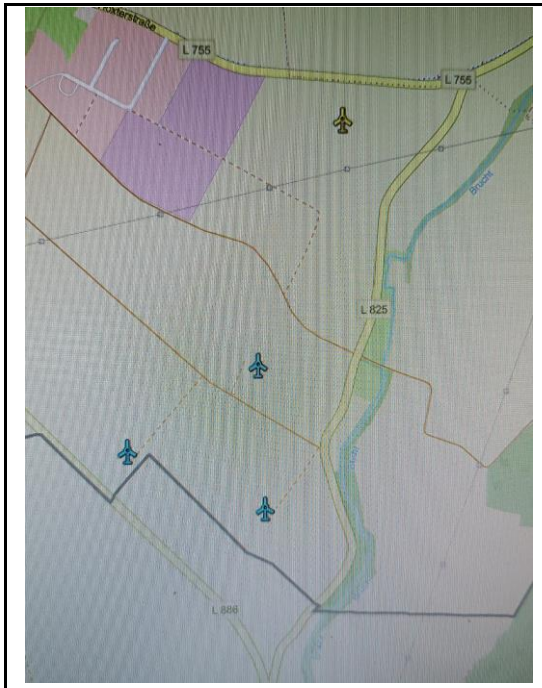

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

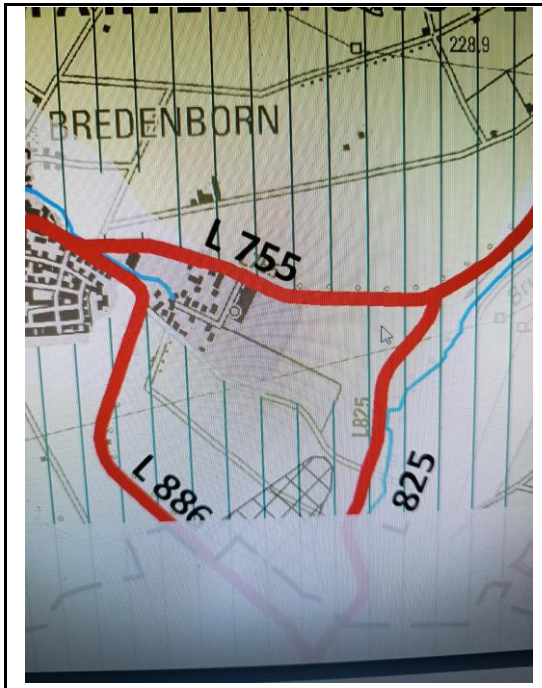

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

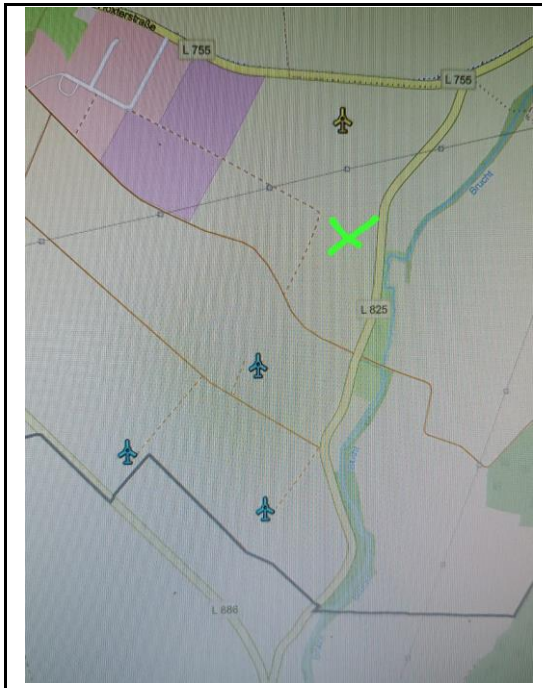

vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032773	
Inhalt Zu der vorbenannten öffentlichen Auslegung gebe ich hiermit fristgerecht meine Stellungnahme ab. Mein Name ist [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert], meine [anonymisiert] als Altenteiler bewohnt ebenfalls diese Adresse. Ich bin Eigentümer eines Landwirtschaftlichen Betriebs in Steinheim mit Ackerbau und Viehzucht. Ich habe 3 Generationen vom Hof zu ernähren. Als Zuhörer an der Regionalratssitzung am 16.09.24, sowie durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, habe ich Kenntnis von der Gebietskulisse für zukünftige Windenergieflächen im Regierungsbezirk Detmold bekommen. Siehe Lageplan Flächencode HX Steinhelm 5 [1032773_Abb.1] Die Anlagen sind in räumlicher Nähe zur Hofstelle und zu meinen Wirtschaftsflächen geplant. Als wirtschaftender Landwirt und Bewohner im Umfeld der Flächenausweisung (Flächencode HX_STE_5) teile ich Ihnen hiermit meine Einwendungen mit 1. Schattenwurf Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windenergieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Die Kennzeichnung des Windenergiebereichs als Rotor-außerhalb-Fläche* verstärkt die oben genannten Risiken zusätzlich. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Plankonzept unter 2.2.1 (Wohngebäude außerhalb	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu Schattenwurf und Schall: Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der

des Siedlungszusammenhangs inkl. 500m Abstand) thematisiert. Das Plankonzept führt aus: Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhanqs inkl. 500 m Abstand: Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge (Grundlage Geodatensatz -AX Ortslage) befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500m versehen Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Der gewählte Abstand dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. Hier rüge ich den Abstand zu meinen Wohnräumen. Es ist für mich auch nicht einsehbar, warum meine gesundheitlichen Belange und die meiner Familie unter diesem Aspekt einen geringeren Schutzwert haben als die von Bewohnern des Siedlungszusammenhangs. 2. optisch bedrängenden Wirkung Das Plankonzept führt aus: § 249 Abs 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenerqieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Hier rüge ich den Abstand zu meinen Wohnräumen. Es ist für mich auch nicht einsehbar, warum früher ein Abstand von 1000 m gefordert wurde und dieser auf die Hälfte reduziert worden ist, wobei gleichzeitig die Anlagen heute fast doppelt so hoch sind. Wissenschaftliche Belege dafür, dass dadurch eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist, sind nicht gegeben. Soweit dazu vorgetragen wird, im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes würden	Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Die Festlegung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs begründet sich auch dadurch, dass der Außenbereich aus planerischen Gesichtspunkten nicht prioritär dem Wohnen dient und Wohnnutzungen im Außenbereich nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Der Planungsträger sieht es daher, auch unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung als sachgemäß an, dass an diese auch nicht dieselben Ansprüche wie an eine ruhige Wohnnutzung innerhalb des Siedlungszusammenhangs gestellt werden können. Ein geringerer Vorsorgeabstand im Vergleich zu Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungszusammenhangs ist demzufolge planerisch angemessen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Zur optisch bedrängenden Wirkung: Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_STE_5 hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme

die Erfordernisse der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien In die Abwägung miteinbezogen, ersetzt eine angebliche politische Notwendigkeit den Nachweis einer fehlenden Beeinträchtigung nicht. Mit dieser Begründung ließe sich jede WEA auch bis auf 3 m an ein Wohngebäude heranrücken. Bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung wird zudem im Plankonzept folgendes argumentiert: Der § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen steht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans QWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500m ausgeschlossen werden kann. Die topografischen Gegebenheiten vor Ort stellen aus meiner Sicht eine andere Situation dar. Sie sind bislang in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die exponierte, höher gelegene Lage der Neuausweisung (Flächencode HX_STE_5) mit einer deutlichen Höhendifferenz zwischen meiner Hofstelle und der vorgesehenen Windkraftfläche ohne entsprechender Mastfußbeschattung stellt für mich eine zusätzliche bedrängende Wirkung dar, die ich hiermit ausdrücklich rüge. Die Kennzeichnung des Windenergiebereichs als „Rotor-außerhalb-Fläche“ verstärkt die oben genannten Risiken zusätzlich. Deshalb sollte der Suchraum erneut überprüft und nach alternativen Standorten gesucht werden. 3. Schall Durch das Heranrücken der Anlagen sind wir einer permanenten Geräuschkulisse, auch nachts ausgesetzt. Auch dies wäre erträglicher, wenn es bei den alten Abstandsregelungen geblieben wäre. 4. Artenschutz/Brut und Zugvögel Im Plangebiet der Neuausweisung (Flächencode HX_STE_5) bestehen Vorkommen von kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Hier ist ausdrücklich der Rotmilan und Weißstorch zu nennen. Siehe Bild von dem Storchen Horst, im Hintergrund die Neuausweisung (Flächencode HX_STE_5) Der Weißstorch hat am Standort regelmäßigen, nachweislichen Bruterfolg.	vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert ist, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft. Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine

[1032773_Abb.2] Der Horst liegt im Nah bzw. zentralen Prüfbereich, zur Futtersuche überfliegt er regelmäßig die Fläche der Neuausweisung um in das Gebiet der Niese Niederung zu gelangen. Hier liegen umfangreiche Nahrungsquellen vor. Siehe eingezeichnete Flugroute. [1032773_Abb.3] Im BNatSchG Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) sind die kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelistet. Eine Wirksamkeit von kamerabasierten Antikollisionssystemen kommt nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nur für den Rotmilan in Frage, für den Weißstorch ist die Maßnahme nicht belegt. Die Kennzeichnung des Windenergiebereichs als ‚Rotor-außerhalb-Fläche' verstärkt die oben genannten Risiken für die Tierarten des Artenschutzes/Brut und Zugvogel zusätzlich. Die Tatsache, dass die WEA empfindliche Tierart diesen Bereich regelmäßig überfliegt und dadurch ein erhöhtes Potenzial für Kollision vorliegt, schließt aus, dieses Gebiet als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. [1032773_Abb.4] Ebenfalls liegen umfangreiche Vorkommen verschiedener Fledermausarten vor, WEA stellen für Fledermäuse eine erhebliche Bedrohung dar. Deshalb spreche ich mich für eine alternative Prüfung zur Neuausweisung für Windenergie an einem anderen Standort aus. 5. Wasserschutzgebiet Es wird ausdrücklich gerügt, dass das Plangebiet der Wasserschutzgebietsverordnung Steinheim-Kemstadt widerspricht. Ebenfalls bezieht meine Hofstelle den Wasserbedarf aus eigenen Brunnen. Der Eingriff in den Boden im betreffenden Gebiet sowie durch den Betrieb der WEA selbst stellt ein Risiko durch Havarie mit unkontrollierten Folgen für mein Trinkwasser dar. Durch den Eingriff in den Boden wird außerdem die Grundwasser-Neubildung gestört. Bereits jetzt ist die Wasserentnahmemenge der Kommune in diesem Bereich grenzwertig und stellt eine Konkurrenz für meine Wasserbedarf dar. Meine Brunnen sind bei weitem nicht so tief wie die kommunalen Brunnen. Jeglicher Eingriff im Wasserschutzgebiet verschlechtert diese Situation.	typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf den Belang der optisch bedrängenden Wirkung erfolgt. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Zum Artenschutz: Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des

6. Eiswurf Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der WEA kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken weit geschleudert werden. Die Nähe zu meinen betrieblichen Flächen setzt mich als Bewirtschafter mit regelmäßiger Betretung dieser Flächen einem erhöhten Risiko von Eisschlag aus. 7. Wertverlust Immobilie Studien belegen, dass Immobilien in der Nähe zu WEA einen deutlichen Wertverlust erleiden. Die Emissionen aus den WEA werden sich negativ auf den Wert meiner Immobilie auswirken. Deshalb rüge ich hiermit die Neuausweisung der Fläche HX_Steinhelm 5 ausdrücklich, da sich meine Hofstelle mit Wohnhaus <1000Meter von der geplanten WEA-Fläche befindet. 8. Jagdrecht Ich bin Flächeneigentümer im betroffenen Jagdbezirk. Die Neuausweisung dieser Fläche für WEA stellt eine Verschlechterung der Wertigkeit des Jagdbezirks dar. Wildtiere meiden die WEA und die Bejagung ist erschwert. Darüber hinaus ist festgestellt, dass der Kreis Höxter überproportional mit Neuausweisung von WEA-Flächen belastet ist. Für das Einhalten der landesweiten Flächenziele sind an dieser Stelle keine weiteren WEA mehr erforderlich Die kleinen Flächenstrukturen von ca. 10ha deuten darauf hin, dass zwanghaft die Ziele des „Wind an Landgesetz" erreicht werden sollen. mit den genannten Konsequenzen für Anwohner und WEA-Anlagen empfindlichen Tierarten. Bitte dies zur Kenntnis zu nehmen. **Anhänge**	Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Fledermausarten können nach allgemeiner fachlicher Einschätzung durch entsprechende Abschaltregelungen vermieden werden. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

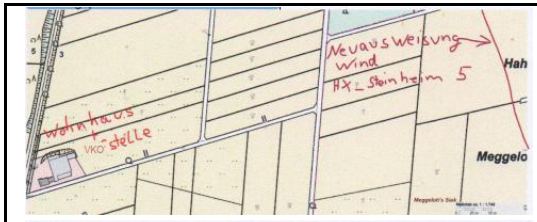

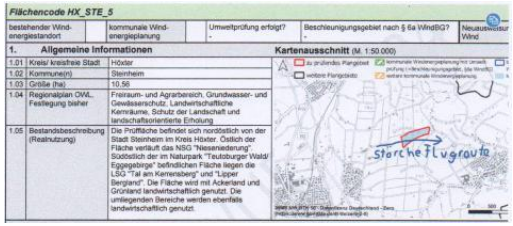

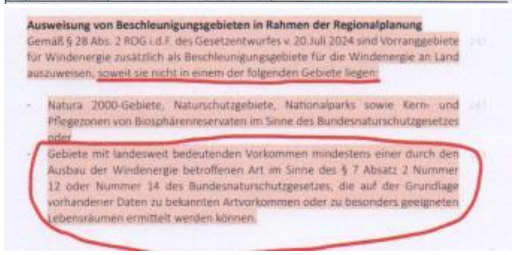

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i. F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. … insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein

	planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Wasserschutzgebiete können gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von der Landesregierung durch eine Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn zum Wohl der Allgemeinheit bspw. Gewässer im Interesse der Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt, oder das Grundwasser angereichert werden soll. In den jeweiligen Rechtsverordnungen können gem. § 52 WHG, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten, oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung gem. § 53 WHG durch eine Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete (HQSG) festsetzen. Dabei gilt der oben erläuterte § 52 WHG entsprechend. Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.: Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.

	Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt. In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet. Die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Dem Grundwasserschutz kommt aufgrund des Klimawandels und der Veränderung von Niederschlägen eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen der Abwägung wird den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt, ausreichend Flächen außerhalb der WSG vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Mögliche Auswirkungen auf private Trinkwasserbrunnen sind im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren zu klären. Zum Eiswurf und Jadrecht:

	Der genannte Punkt betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Zum Wertverlust Immobilien: Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 %der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die

	Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der

	Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.
1032776	
Inhalt Zu den Zielen F21 / F22 sowie Grundsatz F23 halte ich es entsprechend der Abschnitte 1512ff. für nicht zielführend, pauschal sämtliche zeichnerisch festgelegten Waldbereiche (also	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

sämtlichen Wald innerhalb des Planungsgebiets) vorsorglich als Ausschlußbereich festzulegen. Dieses Vorhaben läuft nicht nur der Studie des LANUV zuwider, sondern es erhöht gleichzeitig den Druck auf die verbleibenden Freiraumflächen, die üblicherweise näher an Ortschaften liegen als die sich oftmals in weiterer Entfernung zu Bebauung befindlichen Waldbereiche. Eher im Gegenteil besteht die Chance, die Akzeptanz für WEA-Vorhaben dadurch zu verbessern, daß höhere Abstände und eine zumind. teilweise Sichtverschattung der unteren Anlagenteile durch Waldbestockung die optische Belastung der Anlagen reduzieren (s. auch Kap. 7.3 Planbegründung zur 1. Änderung LEP). Aus forstwissenschatflicher Sicht kann der Argumentation aus Kap. 7.2 der Planbegründung zur 1. Änderung des REP ("Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie“) nicht gefolgt werden, denn beide Ziele stehen nicht im Gegensatz zueinander. Vielmehr bieten sich gerade die durch Kalamitäten entstandenen und leider (insbesondere in geschwächten homogen-überalterten Buchen-Reinbeständen) noch entstehenden Freiflächen zur Errichtung von WEA an, da auf diesen ohnehin mit erheblichem Aufwand ein Waldumbau hin zu klimaresistenten Beständen erfolgen muss, der weniger durch die geringfügige WEA-Parallelnutzung, als vielmehr durch weiterhin klimawandelbedingte Frühjahrs- und Sommertrockenheiten zumindest in der Gründungsphase (Pflanzung) erheblich beeinträchtigt ist. Dazu kommt, daß auf Kalamitätsflächen naturgemäß nur gleichaltrige Bestände begründet werden können; eine Ausdifferenzierung der oftmals >5 ha umfassenden Flächen durch WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen, die temporär (etwa 20-25 Jahre) freizuhalten oder - im Hinblick auf Rangierflächen – mit niederwüchsiger Baumvegetation zu bestocken sind, führt darüber hinaus zu einer nicht nur artenreicheren, sondern auch in der Vertikalen gemischten (altersverschiedenen) Baumartenstruktur und damit auf gleicher Fläche zu einer Steigerung der Biodiversität. Der Wald zeigt sich darüber hinaus als das am stärksten von den bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels geschädigten Ökosystems, kann allerdings zus. zur Funktion als Kohlenstoffsenke und Produzent von Substituten für Stoffe mit Emission fossilen Kohlenstoffs (Kohle, Gas, Öl, Zement) auch eine Leistung in der Bereitstellung geringer Flächen für WEA erbringen. Aus forstwissenschaftlicher Sicht lautet daher die Empfehlung die bisherige Formulierung des Ziels F22 zu ändern auf: „Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden: - die	Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen. Sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große

Errichtung von Windenergieanlagen, u.a. im Rahmen des Repowerings, wenn sich Standort dabei auf Kalamitäts- oder Nadelwaldflächen befindet“, sowie die bisherigen Grundsatze F23 beizubehalten: "Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann entsprechend des Erlasses in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die Vereinbarkeit mit der Schutz- und Erholungsfunktion wird in der Regel bei Schadwaldflächen und Nadelwaldflächen gegeben sein, sofern sie nicht mit weiteren Freiraumfunktionen wie BSN, BGG oder Überschwemmungsbereich belegt sind. Insbesondere mit Blick auf die Biodiversität ist davon auszugehen, dass die Wertigkeit der Sukzessionsstadien kurzfristig die Bedeutung der ursprünglichen Nadelwaldbestände erreicht und überschreitet. Eine Vereinbarkeit mit der Schutz- und Erholungsfunktion kann im Einzelfall auch bei Laub- oder Laubmischwäldern bestehen, wenn sie auf vorbelasteten Sonderstandorten (Konversionsstandorte etc.) stocken oder es sich um jüngere Neuaufforstungen (Stangenholz, junges Baumholz) auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Waldes handelt." Insbesondere im Hinblick auf die verbindlichen, und im Entwurf des REP auch erörterten, Festlegungen des LEP NRW stände ansonsten der Regionalplan in einem Widerspruch zur Landesplanung, was potentiell Rechtsunsicherheiten nach sich ziehen könnte. Aus eigener Erfahrung als aktiver Forstwissenschaftler darf angemerkt werden, daß eine entsprechende grundsätzliche behutsame Öffnung des Waldes für WEA-Nutzungen lediglich dazu führen würde, daß durch Dürre vorbelastete oder bereits abgestorbene Reinbestände („Monokulturen“) für WEA-Vorhaben genützt würden. Dort, wo bereits vielstufige, klimaresistente Mischbestände stocken, wird die flächendeckend naturnahe Forstwirtschaft der flächigen forstwirtschaftlichen Nutzung den Vorrang geben. Inwiefern die Kommunen ermutigt werden können, in der jew. kommunalen Flächennutzungsplanung für Windenergienutzung stärker als bisher Kalamitäts- und Nadelwaldflächen in die Betrachtung einzubeziehen und dafür sich abzeichnende Konflikte im ortsnahen Bereich zu entschärfen, ist sicherlich die Kunst der regionalen Planungsbehörde. Im Sinne einer konsensualen und menschenverträglichen Gestaltung der Energiewende insbesondere in den	Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen würde. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Kreisen Höxter, Paderborn und Lippe ist die Planungsbehörde gebeten, den Planungsansatz „geschädigter Wald statt siedlungsnahem Feld“ zu verfolgen. Mit grundsätzlichem Dank an die an der Planung beteiligten Personen für die geleistete komplexe Arbeit und besten Grüßen,	Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit, verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach, ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichsbefindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird, Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung

	von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. In Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme, dass bei Standorten innerhalb des Waldes der untere Teil der Anlage optisch abgeschirmt wird und damit geringere Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild bestehen, ist auf folgende Punkte hinzuweisen. Die Höhe der Referenzanlagen wird mit 250 m angenommen. Der Abschirmungseffekt des Baumbestandes deckt damit nur untergeordnete Anteile der Anlage, zumal die Kalamitätsflächen in der Region häufig sehr großflächig sind und somit im Umfeld keine hohen Baumbestände mehr vorhanden sind. In diesem Kontext ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Planungsregion Waldflächen vielfach in den topographisch stärker bewegten Geländeabschnitten befinden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nur suboptimal sind. Der genannte optische Abschirmungseffekt hängt maßgeblich vom Standort des Betrachters ab. Befindet sich der Betrachter innerhalb eines Waldbestandes, ist der Abschirmungseffekt durch die unmittelbar angrenzenden Baumstände auch in Bezug auf räumlich nahgelegene Windenergieanlagen gegeben. Vor diesem Hintergrund ist die Freihaltung der Waldbereiche von der Errichtung von Windenergieanlagen auch mit Blick auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zielführend. Des Weiteren sind die Waldbereiche im Gegensatz zu den Offenlandbereichen, in der Regel, weniger durch bereits befestigte Wege zerschnitten. Im Offenland besteht in der Regel ein dichtes Straßen- und Wegenetz, dass für die Erschließung der Windenergiestandorte genutzt werden kann. Im Gegensatz zu den Waldwegen, sind die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege vielfach asphaltiert und in ähnlicher Weise befestigt. Insofern kann angenommen werden, dass in der Regel die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, im Vergleich zu Standorten im Offenland, mit

	stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft durch die erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere die erforderlichen Erschließungswege verbunden ist. In Bezug auf die Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums, wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Das Planungskonzept sieht hierbei bereits sehr weitreichende Abstände vor. Wohngebäude die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen, mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung, einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten

	Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Plankonzept gerade zu den geschlossenen Siedlungsbereiche die Belange der Wohnbevölkerung in besonderer Weise berücksichtigt. Insofern ist die Vergrößerung der Abstände auch mit Blick auf die Akzeptanz der Bevölkerung nicht zwingend erforderlich. Bezugnehmend dem Argument, dass durch die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung im Gegenzug größere Abstände zur Wohnnutzung festgelegt werden können, ist auf folgende Punkte hinzuweisen. Die Planungsregion Detmold ist in Bezug auf die Flächenanteile durch die Situation gekennzeichnet, dass die Bereiche innerhalb der Kreis Gütersloh, Herford oder auch Minden-Lübbecke durch geringe Waldflächenanteile gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für Teilflächen in Kreis Paderborn („Delbrücker Land“). Entsprechend sind die Kommunen mit – bezogen auf die Planungsregion Detmold - überdurchschnittlich hohen Waldanteilen geprägt sind, im Kreis Paderborn, Höxter und Lippe verortet. Dabei erreicht keine Kommune in der Planungsregion Detmold einen Waldanteil von > 60 %, so dass sie im Sinne des LEP NRW als waldreich zu klassifizieren ist. Eine vergleichbare Situation ergibt sich in der Planungsregion Detmold in Bezug auf die Siedlungsstruktur. Historisch bedingt sind die Gebiete im Kreis Höxter sowie in großen Teilen im Kreis Paderborn und im Kreis Lippe, durch eine kompakte Siedlungsstruktur (größere Dörfer, wenig Bebauung im Außenbereich) geprägt. Hingegen sind andere Teilräume, durch eine stärkere Zersiedlung durch Einzelhöfe und kleinere Weiler geprägt. Dies spiegelt sich auch erkennbar in den Potentialen für die Windenergienutzung. Obwohl diese Regionen zwar über einen geringen Waldanteil und in der Regel einen unterdurchschnittlichen Anteil der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur aufweisen, ist maßgeblich bedingt durch die Siedlungsstruktur, dass Potential für die Windenergienutzung unterdurchschnittlich. Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Einschätzung, durch die Inanspruchnahme von Waldflächen könnte der Abstand der Windenergiebereichen zu Siedlungsbereichen von bisher 1.000 m weiter vergrößert werden, wird nicht geteilt. Zunächst ist festzuhalten, dass mit 1.000 m Abstand bereits ein deutlicher Abstand zu Siedlungsbereichen eingehalten wird. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gerade in den

	Kommunen und Kreisen mit nur unterdurchschnittlichen Ausbaupotentialen wie z.B. der Kreis Gütersloh oder der Kreis Herford ein wesentlicher reglementierender Faktor die Siedlungsstruktur ist. Eine Vergrößerung der Abstände zu den Siedlungsbereichen würde damit die ungleiche Verteilung der Potentialflächen in der Region vergrößern. Eine abwechslungsreiche Strukturierung der angestrebten Mischbestände kann aus Sicht der Regionalplanungsbehörde, auch ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Windenergieanlagen in Rahmen der normalen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, erzielt werden. Gerade auf den großflächigen Kalamitätsflächen, z.B. im Bereich des Eggegebirges, wird die Anpflanzung von standorttypischen Laubbaumarten wie Buche oder Eiche erforderlich werden. In der Einwendung wird ausgeführt, dass die Errichtung der Windkraftanlagen nur temporär erfolgt und auf einen Zeitraum von 20 Jahren beschränkt ist. Im Regionalplan OWL werden keine zeitlichen Befristungen festgelegt. Zudem wird ein steigenden Strombedarf prognostiziert, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass die Anlagen nach 20 Jahren zurückgebaut werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zwar Waldflächen nicht in die Kulisse der Windenergiebereiche einbezogen wurden. Allerdings schließt der Regionalplan OWL insbesondere über das Ziel F 22 (Waldbereiche), die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht aus. Die planerische Steuerung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung, gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.
1032777	
Inhalt Anliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Kreis Höxter, Gemeinde Borgentreich, davon östlich gelegen der Ort Manrode, möglichst in Kürze. Hier planen wir, östlich des Ortes Manrode auf den Ranzenberg, seit vielen Jahren (seit 2012) ein	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

Gemeinschaftsprojekt mit den ortsansässigen Bürgern und Bürgerinnen. Die Stadt Borgentreich hat hier seit einigen Jahren einen Flächennutzungsplan bearbeitet. Darin hat sich auch unsere Planungsfläche nach einem ersten Kriterienkatalog befunden (Bild FNP Borgentreich-östliche Manrode_Eingrenzung FFH) [Abb.4], Abstände FFH Gebiet, insbesondere der Samensberg sowie die südlich angrenzenden Waldgebiete mit wertvollen Artenbestand sind berücksichtigt worden. Weiterhin ein Abstand zum westlich gelegenen Ort Manrode von 1000m. Damit wären wir bzgl. unserer Planung im Einvernehmen gewesen. Im weiteren Zuge hat sich eine Anti-Bürgerinitiative gebildet, die den Planungsprozess aus unserer Sicht negativ beeinflusst hatte. z.B. wurde nunmehr ein Abstand von 1500 m zur Ortsrandlage Manrode vorgeplant, die eine Ausfall unserer Planungsfläche zur Folge hatte. In der anschliessenden weiteren Beteiligung folgte unsere Stellungnahme (PDF 17032020_Stellungnahme z. FNPBorgentreich ...). Nunmehr wurde die Planung wiederholt korrigiert (Bild FNP Borgentreich-östlich Manrode Entwurf 2023) [Abb.5]. Dabei wurde auch wieder der ursprüngliche Abstand von 1000m zur westlich gelegenen Ortsrandlage Manrode eingeführt. Hierzu der Text lt dem letzten FNP Entwurf in 2023 (Bild FNP Borgentreich-Text Fachausschuss 27.3.23) [Abb.3]. Hier aber auch in ihrer Plandarstellung Blatt 37 werden die Belange der avifaunistischen Umstände Samensberg, FFH-Gebiet, seltene Greifvögel im südlichen Wald, außer Acht gelassen. Die Windparkfläche sieht zudem nach Süden einen starken Abfall des Geländes vor, der bei den heutigen großen Fundamenten wirtschaftlich nicht mehr bebaubar ist. Andererseits ist ihr Planungsumriss Blatt 37 östlich von Manrode zu kurz gegriffen, was die Ausnutzung des 1000m Abstandes zum Ort Manrode angeht und nach Nordwesten hat ihr Planungstool wertvolle Windparkfläche außer Acht gelassen, die äußerst konfliktarm ist mit möglichen anderweitigen Nutzungen. Auch das ist zu korrigieren. Anbei erhalten Sie somit unseren Änderungsvorschlag (Bild FNP Borgentreich - Manrode-Vorschlag Änderung) [Abb.1]. Hier ersehen Sie auch unseren vorläufigen aktuellen Windparkentwurf für 3 Standorte (Bild FNP Borgentreich - Manrode-Plan 3 WKA) [Abb.2]. Wir bitten Sie, ihre Planung hinsichtlich aller notwendigen textlichen und planerischen Festlegungen dahingehend anzupassen. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] **Anhänge**	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

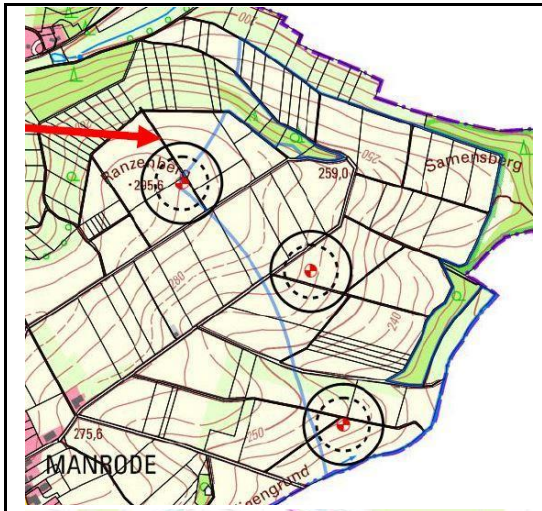

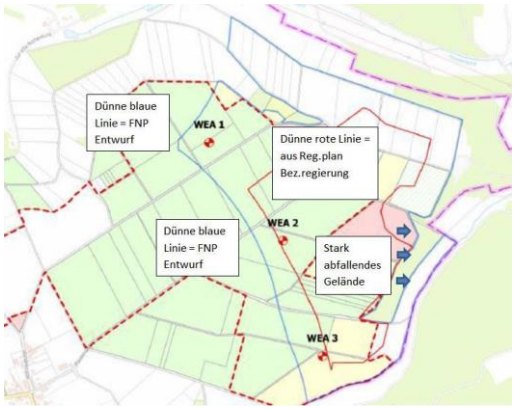

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

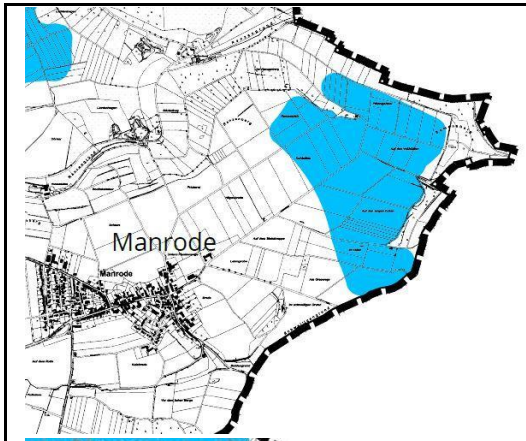

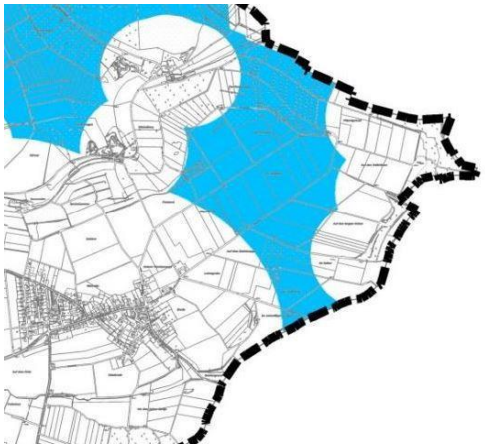

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

Als weitere Verfahrensschritte wurden die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellungsbeschluss, die Artenschutzprüfung 1 und der Umweltbericht zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im FNP der Orgelstadt Borgentreich lagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 09.09.2022 öffentlich aus. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich und im Bekanntmachungskosten vor dem Rathaus. Des Weiteren konnten die Unterlagen auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich eingesehen werden.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen am 27.03.2023 durch das beauftragte Planungsbüro Drees u. Husemann, Bielefeld, vorgestellt und für weitere Fragen stand ein Fachanwalt der Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Münster, zur Verfügung.

Nach der Vorstellung und Beratung im Fachausschuss am 27.03.2023 erfolgte nachstehende Beschlussfassung:
„Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen haben sich die städtischen Gremien im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen darauf verständigt, dass zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einen Vorsorgeabstand von 1.000 m und zum Wohnen im Außenbereich ein Mindestabstand von 300 m und zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 300 m einzuhalten ist.

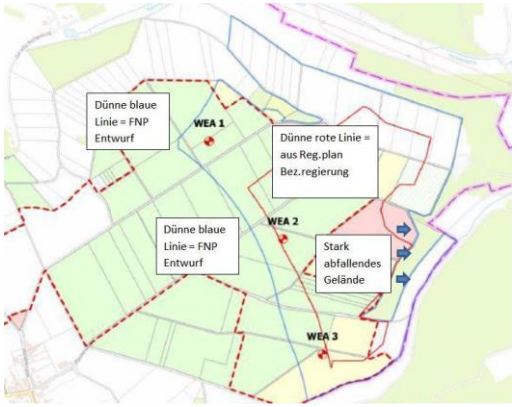

Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

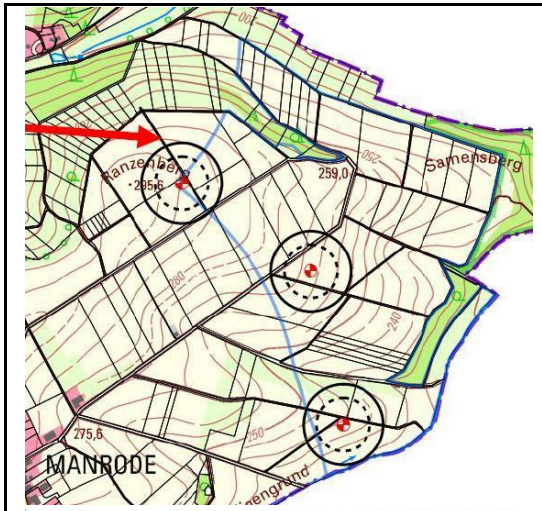

Als weitere Verfahrensschritte wurden die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellungsbeschluss, die Artenschutzprüfung 1 und der Umweltbericht zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im FNP der Orgelstadt Borgentreich lagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 09.09.2022 öffentlich aus. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich und im Bekanntmachungskosten vor dem Rathaus. Des Weiteren konnten die Unterlagen auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich eingesehen werden.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen am 27.03.2023 durch das beauftragte Planungsbüro Drees u. Husemann, Bielefeld, vorgestellt und für weitere Fragen stand ein Fachanwalt der Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Münster, zur Verfügung.

Nach der Vorstellung und Beratung im Fachausschuss am 27.03.2023 erfolgte nachstehende Beschlussfassung:
„Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen haben sich die städtischen Gremien im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen darauf verständigt, dass zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einen Vorsorgeabstand von 1.000 m und zum Wohnen im Außenbereich ein Mindestabstand von 300 m und zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 300 m einzuhalten ist.

erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

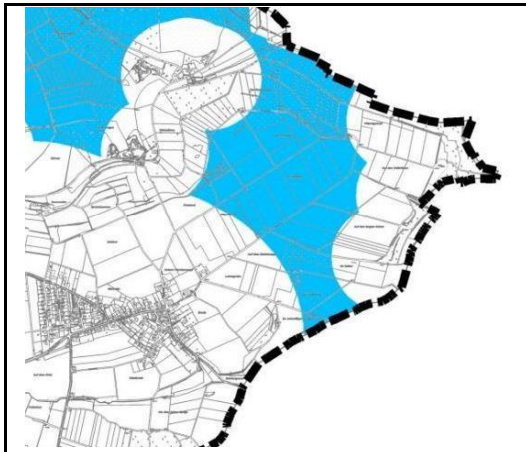

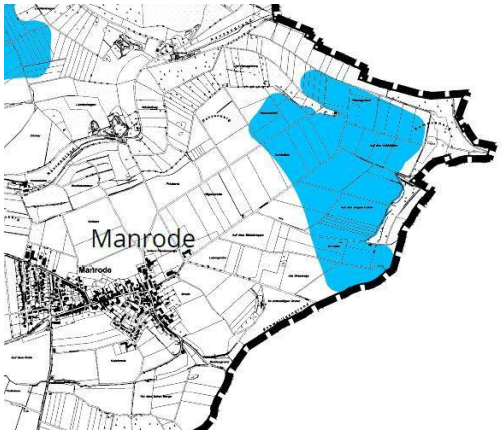

1032780_001

Inhalt	Abwägung
Hiermit nehmen wir Stellung zu der 1. Änderung des Regionalplans OWL / Sachlicher Teilplan Wind, in welchem auch für den Kreis Höxter sogenannte Beschleunigungsgebiete für den Ausbau der Windenergie im Kreisgebiet gesetzlich festgesetzt werden sollen. Zu allererst sei anzumerken, dass sich die Landschaftsstation im Kreis Höxter ausdrücklich für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Sinne einer notwendigen Reduzierung der CO2-Emissionen) ausspricht. Dem entsprechend ist auch eine Ausweisung von Windenergie-	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Beschleunigungsgebieten, in welchen die Genehmigungsverfahren für WEA erheblich vereinfacht werden, sinnvoll.	
1032780_002	
Inhalt Basierend auf den aktuellen Ausführungen der Regionalplanänderung ist jedoch anzumerken, dass diese Ausbauziele vorrangig, und für die Landschaftsstation im Kreis Höxter nicht nachvollziehbar, den Kreis Höxter betreffen. Nahezu 50 % der gesamten Ausweisungsfläche in OWL befinden sich nach derzeitiger Planungsstand auf dem Gebiet des Kreises Höxter. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl neuer WEA wie auch die WEA-Dichte im Kreis Höxter in den kommenden Jahren im Vergleich zu anderen Regionen erheblich und überproportional zunehmen werden. Warum hierbei keine ausgewogenere Verteilung der Beschleunigungsflächen auch über andere Kreisgebiete vorgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. In diesen Zusammenhang sei auf die für die Region bedeutsame Artenvielfalt, v.a. in Hinblick auf die hier im Vergleich zu anderen Regionen in NRW oder auch in OWL noch in guten Beständen vertretenden Großvögel, hingewiesen. Neben Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch und Weißstorch sind in der Region noch zahlreiche weitere v.a. wertgebende Wiesenbrüterarten wie Wiesenweihe, Rohrweihe oder Wachtelkönig vertreten, welche durch einige der festgesetzten Windgebiete bedroht sind. Insbesondere der Rotmilan, welcher im Kreis Höxter mit weit über 100 Brutpaaren ein bundesweit bedeutsames Schwerpunktvorkommen hat (es liegt eine kreisweite flächendeckende Kartierung aus dem Jahr 2024 vor), wird in der aktuellen Flächenkulisse nicht angemessen berücksichtig. So reichen einzelne ausgewiesene Beschleunigungsgebiete bis unter 100 m an bekannte Rotmilan-Brutplätze heran. Genutzte Flugkorridore bzw. Flugräume um den Horst werden ebenfalls nicht berücksichtig.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen

	Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des

	Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen

	Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Flugrouten und prioritär genutzte Nahrungshabitate sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden. Zum einen liegen diese Daten - fachlich valide - nicht für die gesamte Planungsregion vor, zum anderen ist nach den Bestimmungen des BNatSchG davon auszugehen, dass außerhalb des Nahbereiches um den Brutstandort das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme reduziert werden kann. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032780_003	
Inhalt Auch bezüglich des selbst im Kreis Höxter sehr seltenen Schwarzstorches reicht eine Beschleunigungsfläche nördlich von Bad Driburg-Herste beispielsweise bis 100 m an einen bekannten und regelmäßig bebrüteten Schwarzstorchhorst heran und ist nahezu flächengleich mit dem prioritär genutzten Nahrungshabitat dieses Brutpaares.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Raum nördlich von Bad Driburg-Herste befinden sind verschiedene Flächen, die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Windenergiebereiche geplant sind. Es handelt sich fast vollständig um Flächen, die bereits durch die kommunale Bauleitplanung (Stadt Bad Driburg, Stadt Brakel) als Windenergiegebiete in den jeweiligen Flächennutzungsplänen dargestellt und rechtswirksam sind. HX_BRA_23HX_DRI_06HX_DRI_18 stellt auf Bad Driburger Seite eine zusätzliche

	Ergänzung eines bestehenden Windenergiebereiches auf dem Stadtgebiet von Brakel dar. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen und zu bewerten. Eine Rücknahme der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan OWL würde aufgrund der bestehenden rechtswirksamen kommunalen Windenergiegebiete keine Steuerungsfunktion für den Ausbau der Windenergie in diesem Bereich bewirken.
1032780_004	
Inhalt Auch in weiteren Fällen werden Flugräume bzw. bekanntermaßen prioritär genutzte Nahrungshabitate weder thematisiert noch berücksichtigt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend dem Planungsgegenstand vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur

	Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Flugrouten und prioritär genutzte Nahrungshabitate sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden. Zum einen liegen diese Daten - fachlich valide - nicht für die gesamte Planungsregion vor, zum anderen ist nach den Bestimmungen des BNatSchG davon auszugehen, dass außerhalb des Nahbereiches um den

	Brutstandort das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme reduziert werden kann. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032780_005	
Inhalt Bei weiteren Großvogelarten wie dem Uhu, der Rohrweihe sowie der Wiesenweihe wird entgegen allgemein bekannter Erkenntnisse unterstellt, dass die Vögel ausschließlich unterhalb der Rotorblätter fliegen und Kollisionen somit unwahrscheinlich seien. Bei der Wiesenweihe ist beispielsweise allgemein bekannt, dass diese v.a. zu Beginn der Brutzeit (= Balzzeit) auch in größeren Höhen fliegt. Diesem Sachverhalt ist bei den aktuellen Beurteilungen Rechnung zu tragen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich. **Begründung** Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem: Daten des LANUV; Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. Neben dem LANUV-Tool erfolgte im Rahmen des Scoping bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen. Desweitern erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden. Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines

	Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden die textlichen Festlegungen u.a. durch das Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ergänzt. In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u.a. ausgeführt: „Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. In Teilen weicht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) von den Festlegungen des BNatSchG ab. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten.“ In den Erläuterungen wird des Weiteren ausgeführt: „Die Festlegung eines Mindestabstands der Rotorunterkante zum Gelände ist gem. des BNatSchG Anlage 1 als Schutzmaßnahme für die Rohrweihe sowie außerhalb des Nahbereiches der Anlage für Wiesenweihe und Uhu wirksam. Im Flachland soll der Abstand mindesten 50 m betragen, im hügeligen Gelände mindestens 80 m. Wird der Mindestabstand eingehalten, besteht für die Rohrweihe kein erhöhtes Tötungsrisiko. Befinden sich die Brutstandorte von Uhu und Wiesenweihe im Nahbereich der Anlage, sind ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich (Hinweis: Das LANUV-Tool weicht hier von der Bewertung des BNatSchG insofern ab, als das auch für Wiesenweihe und Uhu im Nahbereich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesehen wird). Im LANUV-Tool erfolgt die Definition des Flach- und Hügellandes auf Grundlage großräumiger naturräumlicher Abgrenzungen. In Zweifelsfall sind die örtlichen topographischen Verhältnisse des Standortes zu berücksichtigen.“

1032780_006	
Inhalt Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt betrifft im Detail die Konzentrationszonen in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG „Körbecker Bruch“. Das Körbecker Bruch ist das mit Abstand wichtigste Wiesenbrütergebiet im Kreis Höxter. Hier finden sich beständige Vorkommen unter anderem von Wiesenweihe, Rohrweihe, Wachtelkönig und Weißstorch. Die Landschaftsstation hat daher bereits im Jahr 2021 ausführlich auf die wesentliche Verbindungsfunktion der Flugkorridore zwischen dem NSG „Körbecker Bruch“ und den westlich bzw. südwestlich angrenzenden Feuchtgebieten Rietbruch, Echler Bruch und Ortwiesen hingewiesen. Diese Verbindung zwischen den wenigen im Südreis noch verbliebenen strukturreichen Feuchtlebensräumen wird bei der Festsetzung des dargestellten Beschleunigungsgebietes westlich des NSG „Körbecker Bruch“ erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der aktuellen Entwurfsfassung des Teilplanes Wind wird die Bedeutsamkeit dieser Verbindungsbereiche jedoch in keinster Weise berücksichtigt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen. Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen

	erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Außerhalb der Nahbereiche ist gem. des BNatSchG in der Regel davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wie phänologiebedingte Abschaltzeiten, Entwicklung attraktiver Ersatzlebensräume oder Antikollisionssysteme signifikant reduziert werden können. Bei den genannten Arten Rohr- und Wiesenweihe kann das Kollisionsrisiko zudem durch einen ausreichenden Abstand der Rotorspitze zum Gelände maßgeblich reduziert werden.

	In dem genannten Bereich ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche HX_BOG_7 und HX_BOG_6 vorgesehen. Nach den Daten des Kreises Höxter sind innerhalb und angrenzend an diese Gebiete zwischenzeitlich bereits zahlreiche Genehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen erteilt worden. (https://geoserver.kreis-hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086bdf964c1 ; abgerufen am 05.12.2024) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren die genannten Belange entsprechend zu prüfen und zu bewerten. In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Rücknahme der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan OWL aufgrund der erteilten Genehmigungen keine Steuerungsfunktion für den Ausbau der Windenergie in diesem Bereich bewirken würde.
1032780_007	
Inhalt Schlussendlich sei anzumerken, dass es innerhalb der Beschleunigungsgebiete - unabhängig von der Flächenkulisse - weiterhin zwingend möglich bleiben sollte, bei konkreten WEA-Genehmigungsverfahren im Rahmen des LBP aktuelle Daten von Artvorkommen einfließen lassen zu können, um diese im entsprechenden BImSch-Verfahren dann zu berücksichtigen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Es liegt grundsätzlich nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung Festlegungen zur Art und Umfang fachgesetzlicher Genehmigungsverfahren zu treffen (hier Artenschutz).

1032794	
Inhalt Erschrocken, entsetzt, wütend, fassungslos, erstaunt, dass so etwas möglich ist, ich finde keine Worte für das was gerade im Kreis Höxter passiert! Wer hat Ihnen diese Macht gegeben? Junge Familien aber auch viele andere, die sich gerade entschlossen haben im Kreis HX zu investieren werden betrogen zur Gewinnmaximierung einiger weniger. Eine solche Ungerechtigkeit schreit zum Himmel. Und die Denkmäler dieser Ungerechtigkeit werden wahrscheinlich lange stehen bleiben! Sind Sie sich im Klaren, was daraus entstehen kann? Das wird die Menschen in Scharen zur AfD oder zum BSW treiben! Na ja, schlimmer kann es sowieso nicht mehr kommen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu

	Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
1032795	
Inhalt Der weitere Bau von Windkraftanlagen im Kreis Höxter ist untragbar! Wir sind jetzt bereits von Windrädern umzingelt! Der Kreis Höxter wird damit unbewohnbar gemacht! Ich finde es in höchstem Maße unverantwortlich, wenn eine Behörde solche Zustände nicht verhindert, sondern sogar möglich macht!	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der

	historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden

	Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

1032801	
Inhalt Die [anonymisiert] ist eine Bürgerenergiegesellschaft mit Sitz in Beverungen-Haarbrück. Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus Bürgerinnen und Bürgern vor Ort und dem Projektierer [anonymisiert] Insbesondere da die Ortschaft Haarbrück bereits von mehreren Windparks umgeben ist, ist es ein großes Anliegen der Gesellschaft, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen und für eine große Akzeptanz im Dorf zu sorgen. Ursprünglicher Anlass zur Gründung der Gesellschaft war die Bekanntmachung der Landesregierung NRW Mitte 2023 zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum. In dieser war auch eine sogenannte Kernpotentialfläche / Beschleunigungsfläche westlich der Ortschaft Haarbrück vorgesehen. Diese Fläche war mit einem Abstand von 700 Metern zur Ortschaft festgelegt. Diese Fläche hat sich im Verlauf der Regionalplanung und insbesondere der Festlegung der 1.000 m als Vorsorgeabstand zur geschlossenen Wohnbebauung reduziert. Die Regionalplanentwurfsfläche war zuletzt gemäß Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 wie in Abbildung 1 (sh. Anlage) dargestellt. Mit dem Beschluss vom 16.09.2024 und Berücksichtigung der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung ist die Fläche weiter reduziert worden. So ist, wie in Abbildung 2 (sh. Anlage) dargestellt, ein 500 m Radius ausgespart worden, was darauf hindeutet, dass hier der zentrale Prüfbereich um einen Horst einer windenergiesensiblen Vogelart angenommen wurde. Vorsorglich haben wir in diesem Jahr eigene Kartierungen durchführen lassen, dessen Ergebnisse ich Ihnen hier beifüge. Diese belegen, dass sich an der von Ihnen angenommenen Stelle kein Horst (mehr) befindet. Wir weisen darauf hin, dass der Gutachter an einem gesonderten Termin den Bereich explizit nochmal sorgfältig untersucht und weder einen Horst noch Hinweise auf einen Horst vorgefunden hat. Wir möchten Sie bitten, die Fläche entsprechend wieder auf die ursprüngliche Kulisse anzupassen. Eine weitere Reduzierung der Fläche würde die Benachteiligung weiterer Eigentümer bedeuten, was u.a. nach all der bereits getätigten Planungsarbeit die Akzeptanz im Ort gefährden würde. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

	Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

	laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

	Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt werden und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032803	
Inhalt Auf Blatt 25 ist nordöstlich von Steinheim an der Südseite des Steinheimer Holzes (Stübbeberg) ein Windenergiebereich dargestellt. Diese Fläche ist sehr klein. Dort würden sich sicherlich nur 1 oder max. 2 WEA realisieren lassen. Diese Fläche liegt im Wasserschutzgebiet "Steinheim Kernstadt". Es wird nicht die Notwendigkeit zur Nutzung regenerativer Energien bezweifelt. Jedoch muss eine intensive Abwägung mit anderen Naturschutzthemen erfolgen. Die südlich des Steinheimer Waldes vorgelagerten Freiflächen dienen den im Wald beheimateten Tierarten auch als "Jagdflächen" für deren Nahrungsbeschaffung. Regelmäßig können Fledermäuse und Uhus beobachtet werden. Auch kommt, zwar sporadisch, aber eben doch die Wildkatze vor, die vor Jahren sogar mal Nachwuchs im SthHolz hatten! Gerade Uhu und Wildkatze sind sehr sensibel und störungsanfällig. Darum haben wir auch immer auf "öffentliche Hinweise" dieser Vorkommen verzichtet, um die Störungen so gering wie möglich zu halten. Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage würde ein erhöhtes Tötungs-	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – unter anderem die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend dem Planungsgegenstand vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und

und Verletzungsrisiko für Fledermäuse und Uhus bedeuten. Wildkatzen leben sehr zurückgezogen und sind sensibel gegenüber allen Arten von Störungen. Auch wenn es sicherlich keinen dauerhaften Bestand von Wildkatzen im Steinheimer Wald geben wird, so sind die zweitweisen Beobachtungen doch ein Hinweis darauf, dass die Tiere dort eine temporäre Lebensrauminsel finden. Der Betrieb von einer (oder zwei) WEA hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen wie Vertreibung aus dem Lebensraum oder sogar Verletzung und Tötung von streng geschützten Tierarten zur Folge.	Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass das Greifen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen

	worden. Außerhalb der Nahbereiche ist nach Maßgabe auch der Festlegungen des BNatSChG davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Regel ausgeschlossen werden können. So können erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Arten durch die Festlegung von Abschaltzeiten vermieden werden. Die Wildkatze wird nicht als "windenergieempfindliche" Art typisiert. Gleichwohl können sich Störungen während der Bauphase ergeben. Hier sind durch entsprechende Festlegungen (insbesondere Zeitraum der Baufeldfreiräumung) Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu minimieren.
1032817	
Inhalt Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 25.06.2024 mitgeteilt haben, vertreten wir die rechtlichen Interessen der [anonymisiert] GmbH. Den Inhalt dieser Stellungnahme sowie der Stellungnahme vom 21.08.2024 machen wir ausdrücklich zum Gegenstand unserer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren. Die beiden Stellungnahmen sind noch einmal beigefügt. Ergänzend tragen wir Folgendes vor: 1. Wie Sie wissen, betreibt unsere Mandantin zwei Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beim Kreis Höxter für die Errichtung von insgesamt 18 Windenergieanlagen auf den Flächen der Städte Bad Driburg und Willebadessen (Az. [anonymisiert]). 2. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.06.2024 ausgeführt, wurde unzutreffender Weise angenommen, dass [anonymisiert], 33014 Bad Driburg dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt wird. Wie bereits ausgeführt und nachgewiesen, hat der Eigentümer [anonymisiert], sichergestellt, dass ab dem 01.01.2025 keine Wohnnutzungen [anonymisiert] mehr ausgeübt werden. Zudem wird der Eigentümer gegenüber dem Kreis Höxter auf etwaige Baugenehmigungen verzichten, soweit diese [anonymisiert] Wohnnutzen zulassen. Damit ist dauerhaft sichergestellt, dass auch zukünftig keine Wohnnutzen mehr aufgenommen werden können. Dementsprechend besteht kein Erfordernis einen Abstand von 500 m [anonymisiert] einzuhalten. Der Windenergiebereich kann also in östlicher Richtung ausgeweitet werden,	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und

sodass die beantragten Windenergieanlagen (WEA) 8W, 13N, 15N und 17N ebenfalls in dem geplanten Windenergiegebiet liegen. 3. Darüber hinaus hat unser Mandant seine Planung im Hinblick auf die bisher veröffentlichten Arbeitskarten überarbeitet und soweit wie möglich verschoben. Hierbei sind jedoch die Abstände und Ausrichtung zu den anderen WEA zu berücksichtigen, um insbesondere Beeinträchtigungen durch Turbulenzen zu vermeiden. Daher sieht die neue Planung vor, dass die WEA 9W 5 m und WEA 7W 50 m und damit nur geringfügig außerhalb des geplanten Windenergiegebiets liegen. Zudem lag die WEA 16N ursprünglich innerhalb des geplanten Windenergiegebiets, nach dem ausgelegten Entwurf liegt diese WEA nun außerhalb. Anbei übersenden wir Ihnen eine Übersichtskarte aller Anlagen sowie Lagepläne dieser Anlagen. Es ist für uns kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass die genannten drei WEA nicht in den Windenergiebereich einbezogen werden. Möglichweise beruht die unterlassene Berücksichtigung der WEA 7W auf einem Missverständnis. Östlich dieser Anlage befindet sich eine Jagdhütte (siehe beigefügten Lageplan, dort zwischen Nehte und 20 kV-Freileitung bzw. [anonymisiert]), die womöglich als Wohnnutzug mit entsprechendem Abstandserfordernis berücksichtigt wurde. Eine Wohnnutzung findet dort aber nicht statt und ist dort auch nicht zulässig, sodass der Einbeziehung der WEA 7W in das Windenergiegebiet nichts entgegensteht. Aus unserer Sicht gibt es aus rechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe, die in den Ziffern 2 und 3 genannten Anlagen in das Windenergiegebiet einzubeziehen bzw. sehen wir keine belastbaren Anknüpfungspunkte dafür, die genannten Anlagen aus dem Gebiet auszuschließen. Hierbei ist besonders die vom Regionalrat beschlossene Leitlinie L4 zu beachten, nach der die Ausweisung von Windenergiegebieten anhand eines einheitlichen Kriteriensets erfolgt, das für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dies gilt umso mehr, als Hintergrund sowie rechtliche Maßgabe der vorliegenden Änderung des Regionalplans die bestmögliche Ermöglichung der Windenergienutzung auf hierfür tauglichen Flächen ist. Wir bitten daher um entsprechende Anpassung der Planung. Für Rückfrage stehen wir gern zur Verfügung.	abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer

	Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es

	sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden. Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Kündigungen von Miet-/Pachtverhältnissen nicht ausreichen, um einen Wohnstandort außerhalb des

	Siedlungszusammenhangs aus der Betrachtung herauszunehmen. Notwendig ist eine öffentlich-rechtliche Grundlage in Form einer Baulast, welche sicherstellt, dass eine Wideraufnahme der Wohnnutzung nicht erfolgt. Die Vorlage einer solchen Baulast erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Explizit wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Auf die ID 1032212 wird verwiesen.
1032822	
Inhalt Seit Anfang der 90er Jahre haben wir es in unmittelbarer Nähe mit Windkraftanlagen zu tun. Störten die zwei ersten noch recht kleinen Windräder schon unseren Fernsehempfang, so bescherten uns die nächsten fünf, die gut 10 Jahre später gebaut wurden, schon den Lärm der Rotoren und den Schattenwurf. Fahre ich nach Meerhof (bei Marsberg), fühle ich mich erdrückt von dem Wald an Windrädern. Die neu geplanten Anlagen sind doppelt so groß geplant. Wie viel schlimmer sind dann erst die Auswirkungen. Wir sind stolz auf die zahlreichen Störche, die sich aufgrund von geschaffenen Nistmöglichkeiten in drei Dörfern in der Nähe angesiedelt haben. Wir haben Sorge, dass sie uns wegen des massiven Ultraschalls wieder verlassen. Der Kreis Höxter hat sich als Kulturland aufgestellt, gefördert mit hohen Förderbeträgen. Wie soll man angesichts der allgegenwärtigen lärmenden industriellen Riesen den Tourismus fördern. Das rechte Augenmaß ist verloren gegangen. Ich protestiere gegen dieses Übermaß an neuen Anlagen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch, wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst

	vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Plankonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des

	Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des

	Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen

	Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaf, die Naherholung und den Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

	In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z. B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG,

	Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u. a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u. a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch berücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften" sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

1032825

Inhalt	Abwägung
Höhenbeschränkungen durch Platzrunden Der Entwurf einer Windvorrangzone bei Höxter-Albaxen wird zentral von der Platzrunde des Flugplatzes Höxter-Holzminden überflogen. Die Platzrunde ist mit einer Höhenvorgabe von 2000ft MSL (Gesamthöhe bezogen auf Meereshöhe) veröffentlicht. Da Hindernisse mit mindestens 500ft überflogen werden müssen, bleibt damit eine mögliche Gesamthöhe von Windenergieanlagen von 1500ft MSL. Dies stellt eine signifikante Höhenbeschränkung dar, da Standorte auf Anhöhen in der Windvorrangzone, zu denen auch meine Flächen gehören, nicht mehr mit modernen WEA beplant werden können. Damit es nicht zu einer fachgesetzlichen Höhenbeschränkung kommt, ist daher eine Verlegung der Platzrunde notwendig. Ich sehe sonst die Gefahr, dass die Windvorrangzone erfolgreich beklagt wird, die Flächenziele des Regionalplans dadurch gefährdet sind und sich der Beschluss des Regionalplans weiter verzögert. Diese Unsicherheit führt letztendlich dazu, dass eine Nutzung meiner Flächen für die Windenergie für Windparkprojektierer weiterhin uninteressant ist. Erweiterung der Windvorrangzone Der Entwurf der Windvorrangzone bei Höxter-Albaxen bezieht sich auf eine ca. 80ha große Fläche. Nach den Leitlinien des Regionalplanes kann diese um weitere ca. 38ha nach Südwesten erweitert werden (siehe Anhang). Die Erweiterung der Windvorrangzone auf die möglichen ca. 120ha sollte umgesetzt werden. Ich sehe sonst die Gefahr das aufgrund der schwierigen Topografie der Windvorrangzone Höxter-Albaxen und der geringen Anzahl an möglichen WEA das Gebiet für die Windparkprojektierer als nicht wirtschaftlich angesehen wird. **Anhänge**	**Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Verlegung der Platzrunde des Flugplatzes Höxter-Holzminden betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist ggf. von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

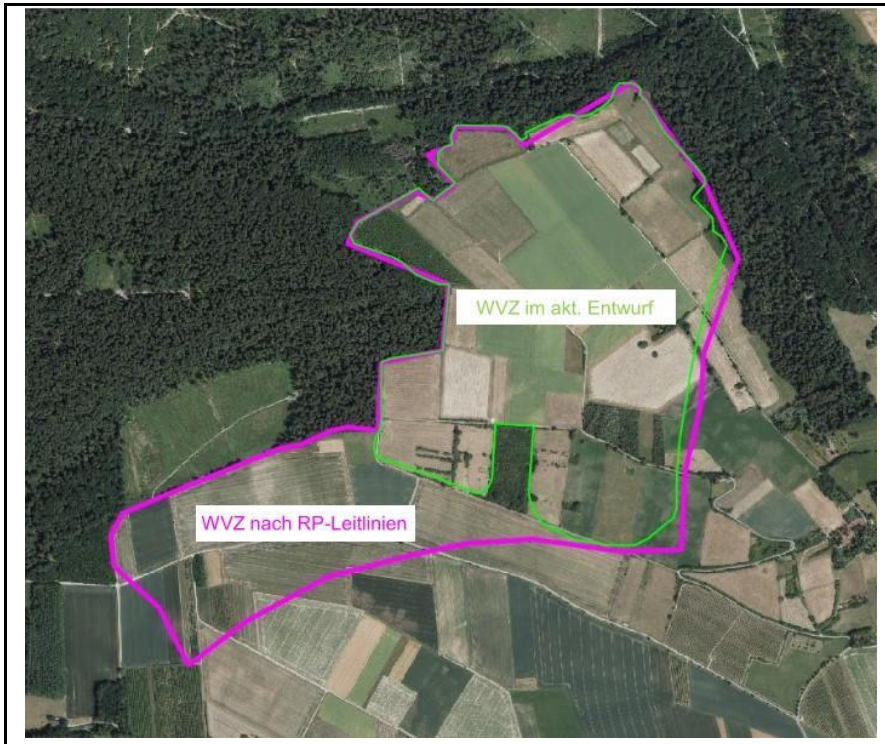

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

	Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und

	nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur

	Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032829	
Inhalt Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich, dass der erste Entwurf der o.g. Regionalplanänderung im Bereich der Stadt Nieheim, Gemarkung Sommersell/Entrup (Kreis Höxter) die Ausweisung eines Windenergiegebiets vorsieht, welches größtenteils deckungsgleich mit der in	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung**

der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nieheim ausgewiesenen Konzentrationszone ist. Die [anonymisiert] konnte in diesem Bereich bereits mehrere Flurstücke vertraglich sichern. Leider bleibt das vorgesehene Windenergiegebiet auf Ebene der Regionalplanung hinter den Ausweisungen der Konzentrationszone im FNP zurück. Dies betrifft insbesondere die südliche, die westliche und die nördliche Abgrenzung. Wir möchten uns mit Nachdruck dafür aussprechen, auf Ebene der Regionalplanung die räumliche Abgrenzung der Konzentrationszone zu übernehmen. Innerhalb der Konzentrationszone könnten – unter der Voraussetzung, dass die „Rotor out"-Regel im Umkehrschluss zu § 3 Abs. 3 S. 2 WindBG gilt – auf den von uns gesicherten Flurstücken zwischen drei und vier Windenergieanlagen errichtet werden. Bliebe es hingegen bei der im derzeitigen Entwurf vorgesehenen regionalplanerischen Abgrenzung, gehen wir davon aus, dass allenfalls eine oder höchstens zwei Anlagen zu realisieren wären. Aus unserer Sicht stehen der vollständigen regionalplanerischen Nachvollziehung der Konzentrationszone keine regionalplanerisch zu beachtenden Belange zwingend entgegen. Insbesondere werden die maßgeblichen Siedlungsabstände eingehalten und die Ortslagen Entrup und Sommersell auch nicht im Sinne des Kriterium L5 der Leitlinien umfasst. Die Ausweisung der Flächen als Konzentrationszone im FNP zeigt, dass sie zulässigerweise beplant werden können. Eine derartig unproblematisch zulässige Planung sollte in unseren Augen übernommen werden. Die großzügigere Arrondierung der Fläche analog zur Konzentrationszone des FNP würde eine flexiblere und den örtlichen Gegebenheiten besser angepasste Mikro-Standortplanung und Windparkkonfiguration zulassen. Dies würde – in Verbindung mit der Errichtung von bis zu vier statt einer oder zwei Anlagen – nicht nur zu einem höheren Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Detmold und zur Erfüllung des regionalen Flächenziels beitragen, sondern es auch ermöglichen, die Anlagen so anzurichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die umliegenden Anwohner so weit als möglich vermieden werden. Je kleinteiliger das Windenergiegebiet demgegenüber abgrenzt wird, desto geringer sind die Anpassungsspielräume auf der Detailebene. Wir bitten Sie daher darum, die gesamte Konzentrationszone des FNP als Windenergiegebiet im Regionalplan auszuweisen und es bei der „Rotor out"-Regel zu belassen.	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

	Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

	offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen: Die Festlegung von Windenergiebereichen als Rotor-außerhalb-Flächen im Regionalplan OWL ergibt sich aus dem Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW. Mit dem Ziel E 3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL setzt der Planungsträger diese Vorgabe um. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL wird ergänzend verwiesen.
1032834	
Inhalt Die Firma [anonymisiert] plant aktuell die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen im Bereich der Plankulisse HX_BRA_12. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanung wurden bestimmte Grundstücke für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Hierbei ist offenbar der in Abbildung 2 markierte Bereich auf Grund einer wohnlichen Nutzungsmöglichkeit im Außenbereich ausgespart worden. [Abb.1] Diese wohnliche Nutzung in der vor Jahrzehnten errichteten Blockhütte hat es in dem Bereich auf Grund fehlender Versorgung mit Wasser-/Abwasser bis heute nicht gegeben. Der seinerzeitige Errichter ist inzwischen verstorben, die Erbin lehnt eine wohnrechtliche Nutzung im Außenbereich auf Grund der fehlenden Infrastruktur ab und plant diese bestenfalls weiterhin als Lager zu nutzen oder entfernen zu lassen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen

Im Plangebiet gibt es damit keine bestehenden Siedlungsbereiche im Außenbereich (500 m) und grenzt unmittelbar an Flächen der kommunalen Windenergieplanung. Ebenso sind keine besonderen Einschränkungen im Bereich der Kriterien

- Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

bei Ausweitung der Plangebietes zu erwarten.
Insofern erscheint es sinnvoll und wird u. a. im Auftrag der Eigentümerin des betroffenen Grundstücks beantragt, die ohnehin im Bereich der kommunalen Windenergieplanung ausgewiesene Fläche zu erweitern, um größtmögliche zusammenhängende Flächenkonzentrationen beim Ausbau der Windenergienutzung zu erreichen.

Anhänge

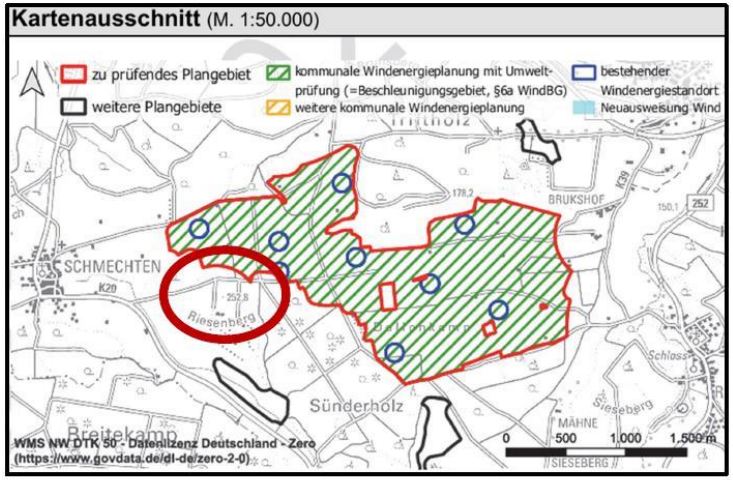

Abb. 1: Kartenausschnitt Plankulisse Flächencode HX_BRA_12
Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c.7_pruefboegen_kreis_hoexter.pdf

Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

	zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

	ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

	vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032836	
Inhalt Im Juli 2024 hat der Regionalrat Detmold beschlossen, die 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu erarbeiten. In der Sitzung des Regionalrats am 16. September 2024 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplan OWL vorgestellt und die Durchführung der öffentlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG beschlossen. Von der Möglichkeit der öffentlichen Beteiligung möchten wir mit folgender Stellungnahme Gebrauch machen. Die [anonymisiert] ist ein regionaler Windkraftprojektierer mit Sitz in Bad Lippspringe. Wir planen und betreiben Windenergieanlagen in den Kreisen Höxter, Lippe und Paderborn. Im Rahmen unserer Projektakquise haben wir ein Waldgebiet östlich von der Ortschaft Schweckhausen, Stadt Willebadessen, als potenziell für Windkraft geeignet identifiziert (siehe Abbildung 1). Das Gebiet ist derzeit nicht im Entwurf des 1. Änderung des Regionalplans enthalten, weshalb wir wie folgt für eine Ausweisung Stellung nehmen wollen: Der von uns identifizierte Planbereich entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung für den Ausbau der Windenergie. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Waldgebiets, das überwiegend aus Nadelholz besteht und erheblich durch Borkenkäferkalamitäten geschädigt wurde. Der Waldeigentümer befürwortet die Zwischennutzung dieser Kalamitätsstandorte mit Windenergieanlagen, damit Einnahmen für die anstehenden Wiederaufforstungen generiert werden können. Natur- und immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der LEP NRW regelt in 10.2-6 die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergie in Waldbereichen. So können Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Dem steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans entgegen: im Planungskonzept ist den textlichen Festsetzungen zum Thema Wald (4.11) zu entnehmen, dass die zeichnerisch festgelegte Waldbereiche als Ausschlussbereiche für die	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

Windenergie festgelegt sind. Eine Ansiedlung von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht dort demnach nicht möglich.

Einen kategorischen Ausschluss von Waldflächen für Windenergie halten wir für falsch und als schwerwiegenden Abwägungsfehler im Gesamtplanungskonzept. Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass der Umgang zum Thema Wald im vorliegenden Entwurf inkonsistent ist. Betrachtet man die umliegenden, im Entwurf festgelegten Windenergiebereiche lässt sich feststellen, dass in einigen Bereichen (HX_DRI_19, HX_DRI_7, HX_DRI_9, HX_DRI_10 sowie HX_BRA_23HX_DRI_6HX_DRI_18), wenn auch im geringen Maße (< 2,6 %), Waldanteile in die Ausweisung der Windenergiebereiche einfließen. Der textlich festgelegte Ausschluss entspricht demnach nicht der tatsächlichen Ausweisung. Uns ist nicht ersichtlich aus welchen Gründen an dieser Stelle eine Ausnahme gemacht wird.

Aus den o.a. Gründen bitten wir um die Ausweisung des Plangebiets (siehe Abbildung 1).

Anhänge

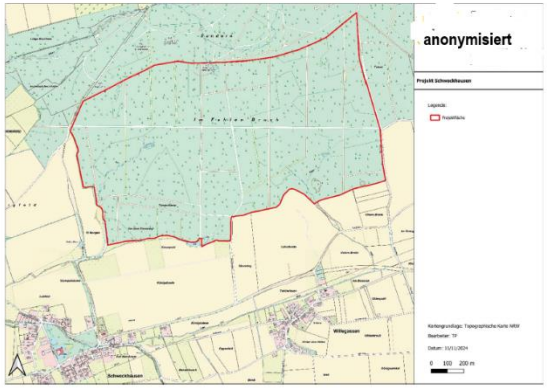

Abbildung 1 Plangebiet

oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

	Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Zum Thema "Windenergieanlagen im Wald" wird ergänzend auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen: Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde

	zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw.

	Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen

	erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie. Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPlG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden. Verschneidungen der Planaussagen des Regionalplans OWL mit anderen kartografischen Daten sind daher mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe i. d. R. nicht für rechtlich relevante Auswertungen geeignet. Es wird ergänzend auf die o. s. Ausführungen,

	die des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032854	
Inhalt Im Juli 2024 hat der Regionalrat Detmold beschlossen, die 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu erarbeiten. In der Sitzung des Regionalrats am 16. September 2024 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplan OWL vorgestellt und die Durchführung der öffentlichen Beteiligung gemäß§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG beschlossen. Von der Möglichkeit der öffentlichen Beteiligung möchten wir mit folgender Stellungnahme Gebrauch machen. Als Grundstückseigentümer von großen Teilen der in der u.a. beigefügten Karte eines Windenergieprojektierers dargestellten Forstflächen bin ich als Eigentümer und Inhaber eines Forstbetriebes durch den 1. Entwurf der 1. Änderung des Regionalplan OWL betroffen. Die abgebildete Gebietskulisse umfasst mittlerweile großräumige Kalamitätsflächen, was eine ertragsfähige Forstwirtschaft massiv beeinträchtigt. Im Rahmen der Suche nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten zur Unterstützung von Wiederaufforstungsmaßnahmen konnten wir feststellen, dass die abgebildete Gebietskulisse ganz oder in Teilen im Sinne des LEW NRW für Windkraft geeignet ist. Eine solche Zwischennutzung würde einen großen Beitrag zur Finanzierung langfristig angelegter Wiederaufforstungsmaßnahmen leisten können. Das Gebiet ist derzeit nicht im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans enthalten, weshalb wir wie folgt für eine Ausweisung Stellung nehmen wollen: Der von uns identifizierte Planbereich entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung für den Ausbau der Windenergie. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Waldgebiets, das überwiegend aus Nadelholz besteht und erheblich durch Borkenkäferkalamitäten geschädigt wurde. Natur- und immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der LEP NRW regelt in 10.2-6 die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergie in Waldbereichen. So können Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Dem steht der aktuelle Entwurf des Regionalplans entgegen: im Planungskonzept ist den textlichen Festsetzungen zum Thema Wald (4.11) zu entnehmen, dass die zeichnerisch festgelegte Waldbereiche als Ausschlussbereiche für die Windenergie festgelegt sind. Eine Ansiedlung von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht dort demnach nicht möglich. [Abb.1] Ein kategorischer Ausschluss von Waldflächen für Windenergie entspräche nicht dem LEP NRW, wäre ein schwerwiegender Abwägungsfehler im Gesamtplanungskonzept und auch in tatsächlicher Hinsicht	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

ein verfehlter Ansatz. Aus den o.a. Gründen bitte ich um die Ausweisung des Plangebiets (siehe Abbildung 1). **Anhänge** 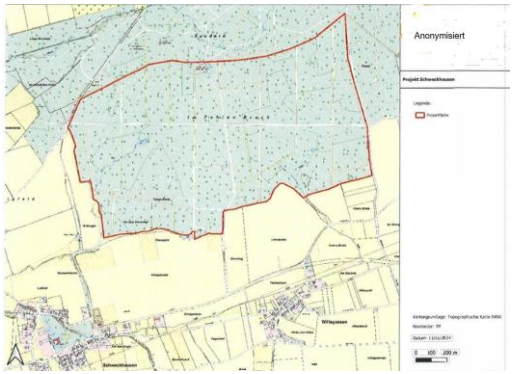 	Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

	laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

	Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW

	festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Zum Thema "Windenergieanlagen im Wald" wird ergänzend auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen: Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans

	Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge, haben eine große Bedeutung für die Naherholung - nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des

	Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet, oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen würde. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im

	Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die

	Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.
1032870	
Inhalt Im Juli 2024 hat der Regionalrat Detmold beschlossen, die 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu erarbeiten. In der Sitzung des Regionalrats am 16. September 2024 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplan OWL vorgestellt und die Durchführung der öffentlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG beschlossen. Von der Möglichkeit der öffentlichen Beteiligung möchten wir mit folgender Stellungnahme Gebrauch machen. Die [anonymisiert] ist eine Tochtergesellschaft des dänischen Unternehmens [anonymisiert] und spezialisiert auf die Entwicklung, den Bau und den Betrieb von Parks für erneuerbare Energien. Von unserem Hauptsitz in Hamburg aus sowie fünf weiteren Niederlassungen in Deutschland, realisieren wir bundesweit erfolgreich Projekte für erneuerbare Energien. Derzeit besitzt und betreibt die [anonymisiert] von 2,1 GW in Wind- und Solarparks. Im Jahr 2022-23 erzeugten diese Anlagen über 2,2 TWh sauberen und erneuerbaren Strom. Zusammen mit unserem lokalen Partner [anonymisiert] sind wir im Rahmen unserer Projektentwicklung im Bereich der Windenergie auch in der Region Detmold (Kreis Höxter) tätig. In diesem Zusammenhang nehmen wir mit unserer Stellungnahme Bezug auf eine im Entwurf nicht ausgewiesene Fläche der Gemeinde Bad Driburg (südlich der Windenergiegebiets mit dem Flächencode HX_DRI_8). [Abb.1] Abbildung 1: Projektgebiet östlich Bad Driburg. Seit 2021 haben wir dieses Gebiet zusammen mit [anonymisiert] in der Entwicklung und die Flächensicherung ist erfolgt. Der Genehmigungsantrag für 5 Turbinen wurde bereits gestellt und befindet sich derzeit in der Bearbeitung. Der von uns in der Entwicklung befindliche Planbereich entspricht den wesentlichen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und ist damit für den Ausbau erneuerbarer Energien sehr gut geeignet. Das Plangebiet	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach

befindet sich innerhalb eines festgelegten Waldgebiets. Wohn- oder Gewerbesiedlungen und sonstige Natur- und Artenschutzrelevanten Belange werden nicht berührt. Der Nichtausweisung zu einem Windenergiegebiet können wir nicht folgen und möchten dafür folgende Argumente anbringen: Wind im Wald: Das LEP NRW verfolgt zwei wesentliche Ziele und Grundsätze in Bezug auf Waldbereiche im Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie: Ziel 10.2-6 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergie in Waldbereichen. So können diese für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Nach dem Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) soll in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden. Entgegen des Ziels 10.2-6 LEP NRW, welches die Windenergie in Waldbereichen zulässt, ist im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL den textlichen Festsetzungen zum Thema Wald (4.11) zu entnehmen, dass die zeichnerisch festgelegte Waldbereiche als Ausschlussbereiche für die Windenergie festgelegt sind. Eine Ansiedlung von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht dort demnach nicht möglich. Somit folgt die Regionalplanung dem Ziel 10.2-6 des LEP NRW nicht. Folglich findet sich auch der LEP Grundsatz 10.2-7 nicht im Regionalplan wieder. Die Gemeinde Bad Driburg verfügt dabei über einen Waldanteil von 43 % und ist damit eindeutig nicht als waldarme Gemeinde einzuordnen. Der Landesplanung steht eine Ansiedlung von Windenergieanlagen an dieser Stelle demnach nicht entgegen. Dennoch werden die die zeichnerisch festgelegten Waldbereiche für das Gesamtgebiet OWL textlich ausgeschlossen. Gleichzeitig zeigt sich der Umgang zum Thema Wald in dem Entwurf inkonsistent. Betrachtet man die umliegenden, im Entwurf festgelegten Windenergiebereiche lässt sich feststellen, dass in einigen Bereichen (HX_DRI_19, HX_DRI_7, HX_DRI_9, HX_DRI_10 sowie HX_BRA_23HX_DRI_6HX_DRI_18), wenn auch im geringen Maße (< 2,6 %), Waldanteile in die Ausweisung der Windenergiebereiche einfließen. Der textlich festgelegte Ausschluss entspricht demnach nicht der tatsächlichen Ausweisung. Uns ist es nicht ersichtlich aus welchen Gründen an dieser Stelle eine Ausnahme gemacht wird und warum diese nicht auch an anderer Stelle gelten sollte. Kalamitätsflächen: Der von uns in der Planung befindliche Bereich liegt innerhalb von Kalamitätsstandorten der Fichte: [Abb.2] Abbildung 2: Vorhabenstandort + Kalamitätsflächen. In der Planbegründung des 1. Entwurfs ist zu lesen, dass dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen wird als der Nutzung des Waldes durch Windenergie. Der daraus resultierende Rückschluss, auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in festgelegten Waldstandorten zu verzichten ist, halten wir für falsch. Bundesminister [anonymisiert] stellte Anfang Oktober 2024 die vierte Bundeswaldinventur vor. Wie sich aktuell zeigt, kann der Wald anders als vorgesehen, kein Helfer dabei sein die Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen. Genau genommen kann der Wald diesen Beitrag schon seit 2017 nicht mehr erfüllen und ist mittlerweile sogar zur Kohlenstoff-Quelle geworden. Aufgrund	Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt- / Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als

klimabedingter Schäden gibt der Wald inzwischen mehr Kohlenstoff ab als er aufnehmen kann. Der Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte ist, wie auch von der Regionalplanung richtig erkannt, ein außerordentlich wichtiges Thema. Doch gleichzeitig stellt die Wiederaufforstung Flächeneigentümer vor hohe Herausforderungen und finanzielle Belastungen. Hohe Kosten für die Wiederaufforstung und die langfristige Pflege belasten Flächeneigentümer, die diese unter Umständen nicht tragen können. Die Folge ist die weitere Verbreitung des Waldsterbens und damit die zusätzliche Belastung des Klimas. Pachteinnahmen durch Windkraftanlagen stellen eine wichtige Finanzierungsquelle für den Waldumbau und nachhaltige Fortwirtschaft dar und können in finanzieller Not ein rettendes Element für das Klima sein. Geschädigter Wald hat damit langfristig die Chance neues Leben zu erhalten. Das Zulassen von Windenergie in den ohnehin nicht mehr nutzbaren und schädlichen Kalamitätsflächen kann ein enormer Beschleuniger für die Wiederaufforstung und die damit verbundene Eindämmung der Klimakrise sein. Die ohnehin zu rodenden Flächen erleichtern die Errichtung der Windenergieanlagen und können anschließend in eine nachhaltige Forstwirtschaft gesetzt werden. So können künftig die als Wald festgelegten Bereiche in multipler Weise die dringend benötigten Helfer der Klimaschutzziele Deutschlands sein. Diese Fläche bietet eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Planungs- und Ausbauerfolg erneuerbarer Energien. Die vertraute Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer ermöglicht einen beschleunigten Planungsprozess. In diesem Sinne sprechen wir uns mit Nachdruck für die Ausweisung unseres Plangebiets für ein Windenergiegebiet aus und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme **Anhänge**	vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2

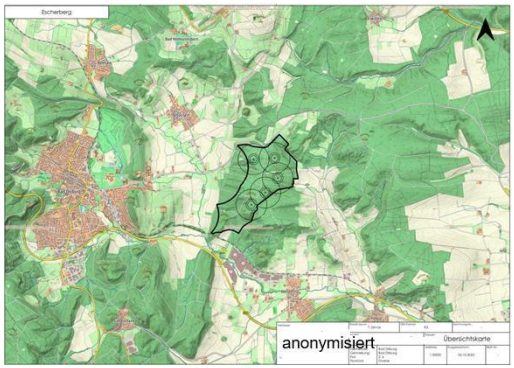

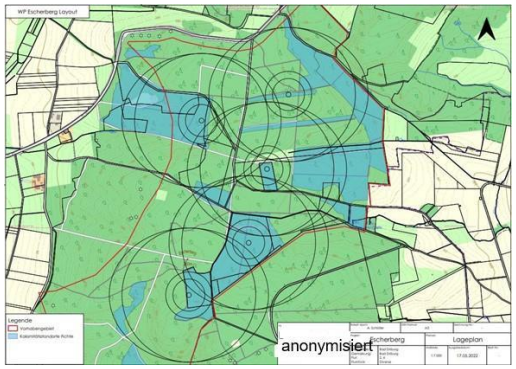

Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/ Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/ Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss

	weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Hinsichtlich des Aspektes "Wind im Wald" wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: Im LEP NRW wird im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale

	Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien und des darauf aufbauenden Plankonzeptes keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. Der Regionalplan OWL bildet mit den Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW den raumordnerischen Rahmen für die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitergehende rechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u.a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen), des Forstrechts oder auch des Denkmalschutzrechtes. In seine Abwägung hat der Planungsträger auch die Belange der Grundstücksbesitzer sowie der Projektentwickler eingestellt, die darauf zielen, Einzelanlagen in dem durch den LEP NRW geöffneten Wald zu errichten. Das kommunale öffentliche Interesse an einer durch die Bauleitplanung gesteuerten Inanspruchnahme des Waldes wird dabei höher bewertet, als die privaten Interessen an der Errichtung der Windenergieanlagen. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von Wald bzw. mit der entsprechenden Festlegung zur planerischen Vorbereitung der Waldinanspruchnahme in Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Regelung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen bzw. die Definition weiterer Voraussetzungen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad

	zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) eingestuft zu werden. Im Übrigen wird auf die Darlegungen insbesondere zu Aspekten der Überlastung einzelner Räume, Alternativenprüfung und Wald im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Bei den vom Stellungnehmer im Zusammenhang mit "Wind im Wald" genannten Windenergiebereiche handelt es sich um bestehende kommunale Flächen für die Windenergie bzw. um neue Windenergiebereiche, welche jedoch, entsprechend des Plankonzeptes keine regionalplanerischen Waldbereiche in Anspruch nehmen.
1032879	
Inhalt Im Folgenden geben wir als unmittelbar betroffene Anwohner diese Stellungnahme fristgerecht (Frist: 11.11.2024) zu einer der geplanten Nutzflächen für die Gewinnung von Windenergie ab. Die Position unseres Einfamilienhauses, das [anonymisiert] sehen Sie wie folgt: [Abb.1], [Abb.2]. Meine Frau und ich, beide Lehrkräfte, haben 2013 das [anonymisiert] erworben. Beweggründe dafür waren unter anderem die Möglichkeit, in diesem Naherholungsgebiet sowohl einen beruflichen Ausgleich zu haben als auch den Beruf dort ungestört ausüben zu können und unseren beiden Kindern (8 und 5) eine natürliche und ruhige Umgebung zu bieten. Diese Lebensplanung sehen wir durch Ihr Projekt massiv bedroht – nicht zuletzt da unser Wohnhaus sowie die Außenanlagen grundsätzlich nach Südosten ausgerichtet sind, also genau in Richtung der von Ihnen geplanten Nutzfläche für Windenergie. Insofern melden wir im Falle der Durchsetzung Ihres Projektes folgende Belastungen für uns als Eigentümer an: Bedrängungswirkung: Das kartierte Waldstück zwischen unserem Grundstück und der geplanten Nutzfläche ist aufgrund des Starkwindeinflusses sowie der Borkenkäferproblematik	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_STE_5, hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand, entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein. Der § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung, einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage,

der letzten Jahre licht und würde auch sonst nicht verhindern, dass sowohl der Mast als auch die Flügel der Windräder eine starke Beeinflussung unseres Lebensalltags sowohl im Außen- als auch im Innenbereich des Hauses wären – 95% unserer Räumlichkeiten sind nach Südosten ausgelegt. Ebenso fühlten wir uns durch eine weitgehende Umzingelung – unter Berücksichtigung bereits bestehender Windräder – bedrängt. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Schattenwurf: Aufgrund der o.a. Ausrichtung unserer Immobilie wären wir permanent durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors eines Windkraftrades bei entsprechender Sonneneinstrahlung mit periodischem Schatten konfrontiert. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Lärm: Grundsätzlich sehen wir aufgrund des sehr geringen Abstands der geplanten Nutzfläche eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen, die nachts einen besonderen Einfluss darstellen. Diese Belastung durch die Immissionen würde durch das lichte Waldstück hinter unserem Haus nicht geheilt. Aktuelle Immissionswerte liegen im Bereich einer Kettensäge und werden aufgrund ihrer Gleichförmigkeit, die bei mehreren Windrädern nur eingeschränkt vorhanden wäre, trotzdem eine erhebliche Ruhestörung darstellen. Die Schallleistungspegel werden zudem überlagert durch konstruktive Gegebenheiten, die durchaus in einzelnen Frequenzbereichen zu einer Verstärkung durch Resonanz führen können. Dabei kommt es zu einer erhöhten Tonhaltigkeit des Schalls. Dies führt letztlich auch zu Interferenzerscheinungen, die im Schalldruck und im örtlichen Auftreten nicht mehr vorhersehbar sind. Wertverlust: Die durch die Windräder weniger attraktive Lage unseres Eigentums würde auch nachhaltig dessen Wert mindern. Laut einer Studie des Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung seien alte Häuser in ländlichen Gebieten am stärksten in ihrer Wertminderung betroffen. Hier könne der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen, Verfügung vom 20.04.2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungs- technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxus- bauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v.	bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung, bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe, nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023, nach einem strengen Maßstab, zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB, noch an anderer Stelle, eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen, zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL, weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft. Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich, unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung, eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich, eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250

22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Trinkwasserversorgung: Wir speisen unser Trinkwasser aus dem hauseigenen Brunnen. Insofern sehen wir die Gefahr potenzieller Einträge von Betriebsstoffen in das Grundwasser. Die geplante Nutzfläche für Windenergie befindet sich zudem im Wasserschutzgebiet Zone III. Naturschutz: Am Rande des lichten Waldstückes - zwischen unserem Grundstück und der geplanten Nutzfläche - sind immer wieder Rotmilane aktiv (s. Skizze), wobei auch dort ihr Horst sein wird. Als Ergebnis einer elaborierten Expertise vor Ort würden sicherlich noch andere Greifvogelarten oder auch Fledermäuse, deren Population ebenso immer wieder am Waldrand zu beobachten ist, im Wirkungsbereich von Windkraftanlagen gewisse Einschränkungen erleiden. [Abb.3] Eiswurf: Die geplante Windenergiefläche befindet sich in einem Naherholungsgebiet mit täglicher Spaziergängerfrequenz. Insofern besteht nicht nur für uns als Anwohner eine Gefahr von Eiswurf. Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis mehrere 100 Meter weit geschleudert werden. Insbesondere hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Zusammenfassend halten wir fest, dass der Ausweis der geplanten Windenergiefläche und die dann folgende Bewirtschaftung für uns als direkte Anwohner einen erheblichen Einschnitt in unser private, aber auch teilweise berufliche Lebenswelt darstellen würden. Die Bedrängungswirkung sowie ein temporärer Schattenwurf sind dabei optische Einflüsse, die den Höhepunkt zu der bereits bestehenden Umzingelung durch andere, weiter entfernten Windkrafträder, darstellen würden. Insofern stellen wir grundsätzlich das Maß der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Bereich um Steinheim herum, in Frage. Weiter sehen wir die akustischen Einflüsse, insbesondere nachts, als erholungsschädlich. Diese in erste Linie psychischen Einflussfaktoren, die sich auch physisch äußern könnten, würden unseren nachweislich bereits bestehenden, eingeschränkten Gesundheitszustand über die Grenzen weiter negativ beeinflussen. Zudem erachten wir die konkreter bezifferbaren monetären Einschränkungen im Sinne des Wertverlusts unserer Immobilie als Versuch der Enteignung, die dann noch unsererseits zusätzlich durch die EEG-Umlage subventioniert wird. Das ist nicht schlüssig. Das von der Bundesregierung ab 2030 geplante Abstandsgebot von 1000 Metern zwischen Windkraftanlagen und Anwohnern erscheint uns zwar immer noch gewagt, aber zumindest nachvollziehbarer als hier regional zugrunde gelegte Abstandsregeln. Zur nächstgelegenen Siedlung ist Ihnen das auch gelungen. Dass wir wie die direkten Nachbarn als einzelne Bedürfnisträger keinen Schutz gemäß der Siedlungsbewohner seitens der öffentlichen Hand genießen dürfen, bleibt zu erörtern. Ebenso, dass wir als direkte Anlieger eher zufällig von einem derartigen Vorhaben erfahren, mindert die regelmäßige Vorgehensweise Ihrer Behörde nicht in ihrer entmündigenden Wirkung. Insofern positionieren wir uns in einem ersten Schritt deutlich gegen Ihr Vorhaben des Ausweises der Nutzfläche für die Windkraftanlagen hinter unserem	m, eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m, in der Regel ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes, werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023, geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen, negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes, wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Grundstück. Aus Gründen des Datenschutzes, den wir im Rahmen des innerbehördlichen Verfahrens gewahrt sehen, bitten wir, eine potenzielle Veröffentlichung unserer Stellungnahme vorher mit uns abzustimmen. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] **Anhänge**	Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden, bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen, bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften, betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik, unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie, für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes, ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft, in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad), umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km, um die entsprechende Ortschaft, festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt,

welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert, sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage".

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes, werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der

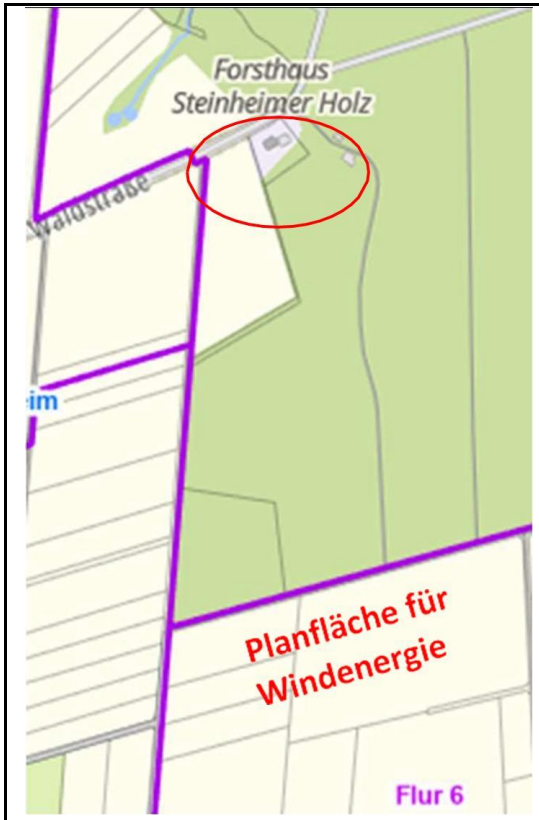

erneuerbaren Energien, in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse, hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange, den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie, mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele, wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der

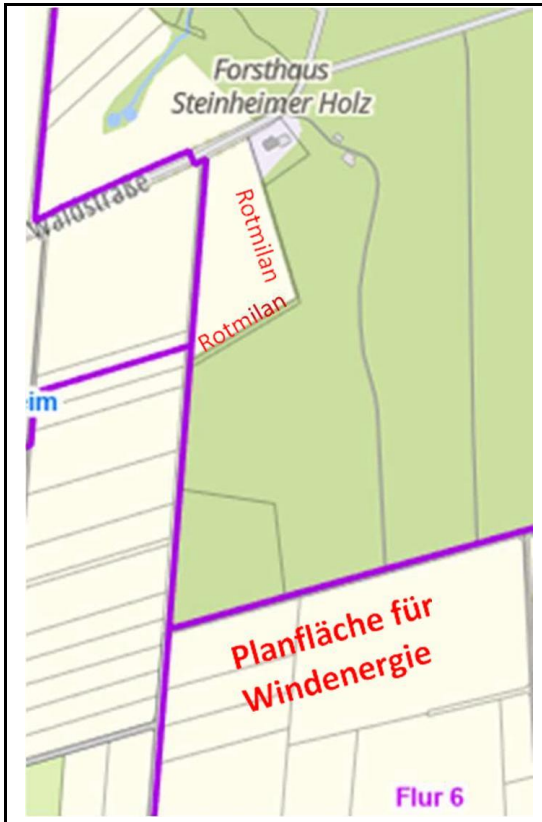

Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten, auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen, zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem, gem. § 2 EEG 2023, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

	Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar. Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt. In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

	Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen, die Zonen I und II werden als Ausschlussgebiete herangezogen. Die möglichen Auswirkungen auf private Trinkwasserbrunnen sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens abzuprüfen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen, gem. § 2 EEG, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen, bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBl. NRW. S. 671), stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG, sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität, als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW

	vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG, ist der Ort und die Form der Veröffentlichung, mindestens eine Woche vor Beginn des Beteiligungsverfahrens bekannt zu machen. Ergänzende Vorgaben zur Bekanntmachung sind in § 13 LPlG geregelt. Die Bekanntmachung bezüglich der Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold, welches am

	23.09.2024 erschienen ist. Das formelle Beteiligungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024. Die Bekanntmachung erfolgte somit fristgerecht gem. § 9 Abs. 2 ROG und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 13 LPlG. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.
1032886	
Inhalt Im geänderten Regionalplan OWL werden allein im Stadtgebiet Brakel 27 neue Plangebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Jedes Plangebiet für sich mag die Kriterien, die das Gesetz voraussetzt, erfüllen, aber die Gesamtheit von 27 zusätzlichen Plangebieten sicherlich nicht mehr. Mit den schon bestehenden Gebieten und den 27 neu geplanten, wird Brakel komplett von Windrädern umzingelt werden. Explizit geht es um das neue Plangebiet: HX_BRA_18 welches nicht wie unter 1.05 (Bestandsbeschreibung) nordöstlich von Brakel, sondern nordwestlich von Brakel liegt. Das Plangebiet liegt ca. 570-600 m von unserem Wohnhaus entfernt. Dieses Plangebiet liegt in einem Tal und wird vom Norden und Westen und zum Teil von Süden vom Wald (FFH-Naturschutzgebiet Hinnenburger Forst (HX-072) eingerahmt. Östlich davon liegt mit einem Abstand von etwas mehr als 1.000 m (Acker- und Grünland) die Stadt Brakel. Im letzten Jahr konnte ich genau in diesem Tal ein beeindruckendes Naturschauspiel bewundern. Ca. 30 Greifvögel zogen in zweier Gruppen ihre Kreise am Himmel. Obwohl ich schon seit 35 Jahren an diesem Ort wohne, hatte ich eine solche Ansammlung noch nicht gesehen. Erklären kann ich mir die große Anzahl nur, dass sich dieses Gebiet mit der Thermik ideal eignet und vergleichbare Gebiete durch den Bau von Windkraftanlagen schon nicht mehr zur	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BRA_18 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige

Verfügung stehen. Wenn die Anlagen gebaut werden, ist auch dort dieses demnächst für die Greifvögel nicht mehr möglich. Täglich kann ich aus dem Fenster oder vom Balkon diverse Greifvögel z. B. den Milan bei der Nahrungssuche beobachten. Ob durch den Bau der Windkraftanlagen eine gefahrlose Nahrungssuche noch möglich ist, ist für mich extrem fraglich. Das gleiche gilt für den Uhu und den Waldkauz, die ich manchmal des Nachts rufen höre. Da ich in 33100 Paderborn-Benhausen geboren und aufgewachsen bin und meine Familie dort noch wohnt, konnte ich die Veränderung der Natur, durch den Bau von Windkraftanlage gut verfolgen. Auch dort haben die planenden Unternehmen (gleiche wie hier in Brakel) bzgl. des Artenschutzes geeignete und fachlich anerkannte Maßnahmen vorgenommen etc. Das Ergebnis ist aber niederschmetternd und verheerend und kann leider nicht mehr rückgängig gemacht werden. Tatsache ich, dass z. B. schon seit Jahren kein Milan dort mehr gesichtet wurde. Selbst die Turmfalken, die sonst jedes Jahr am Haus gebrütet haben, kommen nicht mehr wieder. Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist zwar sehr wichtig, um vor allem die Natur zu schützen und die Klimaziele zu erreichen. Wenn aber durch den Bau diese Natur zerstört wird, kann dieses Auswirkungen haben, die nicht mehr reparabel sind und dieses kann nicht Sinn und Zweck sein. Ein Kompromiss wäre z. B., die neuen Plangebiete auf die östliche Seite von Brakel zu begrenzen, wo es schon Windstandort gibt, damit die westliche Seite für den Artenschutz zur Verfügung bleibt.	bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

	Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt. Der Hinweis bzgl. der Lage des genannten Windenergiebereichs HX_BRA_18 nordwestlich von Brakel wird an diese Büros weitergeleitet. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von

	Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte - sofern erforderlich - eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

	1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1032907	
Inhalt Als Stadtheimatpfleger und für den AK Nieheimer Flechthecken fordere ich, die Windräder im Windpark Nieheim-Oeynhausen WEA 07, 08, 09, 10 der Regionalplanung nicht zu genehmigen. In der Kulturlandschaft Weserbergland - Höxter Land wurden im Plangebiet des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold", 2017, seitens der Fachsicht Landschaftskultur 15 regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche differenziert abgegrenzt und beschrieben. Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich -K 9.04- Nieheimer Flechtheckenlandschaft stellt eine offene Agrarlandschaft im Umfeld von Nieheim dar. Er wird durch die charakteristisch gebundenen "Nieheimer Flechthecken" gegliedert und geprägt. Diese sehr arbeitsintensive Heckenpflege ist eine regionalspezifische Besonderheit, die seit mehreren Jahrhunderten praktiziert wird und der Einfriedung von Viehweiden diente. Die Verbreitung dieses Heckentyps beschränkt sich im Wesentlichen auf diesen Raum. In den letzten Jahrzehnten ist jedoch eine verstärkte Aufgabe dieser Heckenpflegeform festzustellen, verbunden mit dem Durchwachsen lassen oder der Rodung der Hecken. Mit den Naturschutzgebiet Emmeroberlauf und Beberbach, Nieheimer Tongrube und Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal stehen Teile des Kulturlandschaftsbereiches unter Naturschutz. (www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft) Flechthecken leider nicht! Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale für Nieheim: Kleinteilige bäuerliche Kulturlandschaft mit persistenten Hecken, Baumreihen und Kopfweiden durchsetzte Grünlandkomplexe, zum Beispiel westlich und südlich Nieheim und südlich Gut ExternbrockNieheimer Flechthecken, Persistente grünland- und gehölzreiche Bachtäler, Mühlengewässer und -einrichtungen, Persistentes Wegenetz seit 1900, Gut Holzhausen, Gut Grevenburg, Schloss Thienhausen, Historische Wegekreuze, Lattbergturm, Standort eines ehemaligen optischen Telegrafen, Aufgelassene Tongruben,Hügelgräber (im Grünland), Fachliche Ziele u.a.:Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale, Erhaltung der durch Hecken, Baumreihen und Kopfweiden durchsetzten Grünlandkomplexe, Erhaltung besonderer historischer Landnutzungsformen, hier: besonders der Nieheimer Flechthecken,Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen. Wir, der „Arbeitskreis Nieheimer Flechthecken“ im Heimatverein Nieheim e.V., setzen uns mit Landwirten seit Jahren erfolgreich ein, für den Erhalt der Flechthecken in unserer Kulturlandschaft. Das Arbeitsgebiet in der Stadt Nieheim hat sich durch ein stetig wachsendes Interesse auf angrenzende Dörfer der Städte Bad Driburg, Brakel, Marienmünster, Steinheim, und neu in den Städten Höxter, Warburg und der Naturpark-	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle für die Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld, im vorliegenden Fall also der Kreis Höxter. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL im Raum Nieheim-Oeynhausen festgelegten Windenergiebereiche zu großen Teilen bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete umfassen.

Kommune Kalletal, mit einem Hecken- und Saumanpflanzungsprogramm ausgeweitet. Um dieses Kulturerbe nachhaltig zu erhalten und zu beleben, arbeiten wir derzeit erfolgreich mit der Peter Hille Realschule Nieheim, den Bredeschulen Brakel, mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen der Dorfgemeinschaften mit Erfolg zusammen. Auf der Landesgartenschau NRW 2023 in Höxter waren wir mit 180 Metern Flechthecken, an über 80 Tagen, vertreten, wo wir mit Schülern des BUNTES KLASSENZIMMER, studierenden der Landschaftspflege der TH OWL und Besuchern flechten - das immaterielles Kulturerbe = Wissen - Können - Weitergeben. Die „Anlage und Pflege von Flechthecken“ - die Nieheimer Flechthecke - ist seit 2018 anerkanntes immaterielles Kulturerbe des Landes NRW und der UNESCO. Ausgezeichnet 2023 mit: "NACHHALTIGES HEIMATANGAGEMENT" (*Nähere Information zu den Preisträgern:* https://www.bmi.bund.de/19963350) und den Innovationspreis 2023 des WHB „Dieses sinnstiftende und gut übertragbare Projekt – das überdies eine ausgezeichnete Klimaschutzmaßnahme ist – kann anderen Initiativen wertvolle Anregungen geben“, Deutscher Kulturlandschaftspreis 2023. Hecken sind gerade heute in der Diskussion um Klimaschutz besonders achtens- und erhaltenswert. Das Thünen-Institut ist überzeugt: „Es gibt kaum eine Klimaschutzmaßnahme im Agrarbereich, mit der auf so wenig Fläche so viel Effekt erzielbar ist.“ Hinzu kommt die hohe Biodiversität. Zur Bewahrung dieses 350 Jahre alten Kulturgutes, „Nieheimer Flechthecken“ in der Kulturlandschaft, arbeiten wir auch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz in Arnsberg an der Anzucht von autochthonen Haselstecklingen. (Download Natur in NRW, Heft 3/2022 – PDF Natur in NRW, Heft 3/2022 – ePaper) Die Pflanzen werden in bestehende Hecken eingebracht und neue Flechthecken angelegt. Beim Wettbewerb „Europäischer Dorferneuerungspreis 2022“ ist Nieheim – Himmighausen zum Europagolddorf ausgezeichnet geworden. Begründung der Bewertungskommission u.a.; Erhalt und die Pflege der ortbildprägenden und kulturhistorischen Flechthecken, die die Biodiversität im Ort stärken, Gemeinsam mit dem Wissen um die alte Flechttechniken, die an jüngere Generationen weitergegeben werden, bilden sie schließlich einen zentralen Ankerpunkt für die Identifikation mit dem Dorf. (https://www.unser-himmighausen.de). Ziel unseres ehrenamtlichen Engagements ist es, Hecken - für die Biodiversität und das Klima, Hecken - für die Identität von Regionen und Kulturlandschaften, Hecken - wieder einen nachhaltigen Platz geben, Hecken - als grüne Denkmäler, Hecken - die Wanderer und Radfahrer auf ihrem Weg führen, Hecken - die Vieh auf den Weiden halten, Hecken - die Geschichten erzählen, z.B. über Landesverteidigung, Kirchwege. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Landwirte für den schonenden, verantwortlichen Umgang mit der Natur in unserer westfälischen Kulturlandschaft zu sensibilisieren und herstellen - die Erfahrung zu den Flechthecken, Menschen verschiedenen Alters und Herkunft näherbringen - das Wissen – Können - Weitergeben - mutig die Kulturlandschaft erhalten und gestalten. https://nieheimer-flechthecke.de/	

1032947_001	
Inhalt Hiermit möchten wir unseren Unmut und Bedenken bzgl. der Windenergieplanung in OWL kundtun. Als Bürger der Stadt Marienmünster können wir nicht verstehen, Windräder so nah am Ortsrand zu genehmigen und zu erstellen. Viele Bürger müssen einen Schattenwurf ertragen und wenige Investoren bereichern sich an dem Gewinn.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Bredenborn und Vörden sind im Regionalplan OWL zeichnerisch als ASB festgelegt. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere

	raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Auch zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung, auch mit Blick auf den Schallschutz und Schattenwurf, Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht

	und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

	Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032947_002	
Inhalt Des Weiteren wurden wir nicht rechtzeitig über die Planungen informiert .	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG ist der Ort und die Form der Veröffentlichung mindestens eine Woche vor Beginn des Beteiligungsverfahrens bekannt zu machen. Ergänzende Vorgaben zur Bekanntmachung sind in § 13 LPlG geregelt. Die Bekanntmachung bezüglich der Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold, welches am 23.09.2024 erschienen ist. Das formelle Beteiligungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024. Die Bekanntmachung erfolgte somit fristgerecht gem. § 9 Abs. 2 ROG und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 13 LPlG. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.
1032976	
Inhalt Stellungnahme der [anonymisiert] für die Prüfflächen HX_BOG_9 und HX_BOG_10 für die 1. Änderung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (Wind/Erneuerbare Energien); Stand: September 2024	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung** Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt.

die [anonymisiert] nimmt zur 1. Änderung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (Wind/Erneuerbare Energien) wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: Die Abbildung der im Planentwurf mit Stand September 2024 dargestellten Windenergiebereiche HX_BOG_9 und HX_BOG_10 als Windenergiegebiete in den folgenden Planfassungen zur Umsetzung des Teilflächenziels von 13.888 ha für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Allgemeines Im September 2024 wurde die Flächenkulisse für die Windenergiebereiche in der 1. Änderung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (Wind/Erneuerbare Energien) unter Berücksichtigung einer Umweltprüfung beschlossen. Die oben genannten Prüfflächen HX_BOG_9 und HX_BOG_10 liegen nordöstlich der Gemeinde Borgentreich und werden entlang des Maschbachs u.a. für einen Freiraum zum Schutz der Natur geteilt. Die östliche Fläche HX_BOG_9 ist als Windenergiebereich ohne die Wirkung von Beschleunigungsgebieten gekennzeichnet, es wurde bereits eine Windkraftanlage genehmigt und zwei weitere Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren. Die westliche Fläche HX_BOG_10 ist als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, es wurde bereits eine Windkraftanlage genehmigt und eine weitere befindet sich im Genehmigungsverfahren. Die [anonymisiert] regt an, dass auch die östliche Teilfläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird. Die [anonymisiert] hat innerhalb der genannten Prüfflächen bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit Grundeigentümern abgeschlossen. Die Eigentümer innerhalb dieser Flächen sind sich einig, einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen zu wollen, indem auf ihren Flurstücken Windenergieanlagen errichten werden dürfen. Eignung der Prüffläche zur Windenergienutzung Die genannten Windenergiebereiche erfüllen die im Planentwurf zugrunde gelegten Planungskriterien vollumfänglich. In Hinblick auf die hier vorhandene Windhöffigkeit und den damit verbundenen zu erwartenden Energieertrag eignen sie sich zur effizienten und nachhaltigen Energieerzeugung. Die	Die Flächen HX_BOG_9 und HX_BOG_10 sind als Windenergiebereiche im Entwurf des Regionalplans OWL (1. Änderung) enthalten. Auf der Grundlage der Umweltprüfung in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde eine Bewertung dahingehend vorgenommen, welche Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden können. Nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie/ RED III) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 sind Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Schutzgebiete (hier: NSG und Natura 2000-Gebiete) liegen, oder besondere Artenschutzkonflikte erkennbar sind. Die Fläche HX_BOG_9 wird aufgrund einer dahingehenden Prüfung nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen, denn ein Großteil des geplanten Windenergiebereichs befindet sich im Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten. Bei Umsetzung der Planung wird daher von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen. Nach gutachterlicher Einschätzung eignet sich die Fläche nicht zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Mithilfe des LANUV Auswertungs-Tools wurde für das Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Weitere mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können dem Fachbeitrag in Anhang D des Umweltberichts zur 1. Änderung des Regionalplans OWL entnommen werden.

vorhandene technische und infrastrukturelle Vorprägung in diesem Planungsraum ermöglicht eine günstige Erschließung in Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. In beiden genannten Windenergiebereichen wurden bereits Windkraftprojekte basierend auf §35 BauGB genehmigt und weitere Anlagen befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass zugrundeliegende Kartierergebnisse keine maßgeblich einschränkenden Auswirkungen haben. Die westliche Fläche HX_BOG_10 liegt zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zu 6 weiteren im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen. Es kann daher von einer zukünftigen technischen Vorbelastung des Umfeldes ausgegangen werden. Die Gebiete liegen fast vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Vergleich zu anderen Gebieten, insbesondere solchen auf Waldflächen, sind die Eingriffe in den Naturhaushalt in den hier gegenständlichen Flächen somit offensichtlich geringer. Auch das artenschutzrechtliche Konfliktpotential verringert sich durch die Lage im Offenland erheblich. Somit liegen keine planerischen Argumente vor, die gegen eine Ausweisung der Windenergiebereiche gemäß HX_BOG_9 und HX_BOG_10 sprechen. Aus diesen Gründen setzt die [anonymisiert] sich dafür ein, dass die Prüfflächen HX_BOG_9 und HX_BOG_10 im weiteren Planaufstellungsverfahren weiter berücksichtigt und als Windenergiebiete abgebildet werden. Zudem sollte die Fläche HX_BOG_9 auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastung durch eine genehmigte Windkraftanlage und die beiden im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen ebenfalls für ein Beschleunigungsgebiet in Betracht gezogen werden. Dringlichkeit des Ausbaus von erneuerbaren Energien Nicht zuletzt stellt die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation in Hinblick auf Sicherheit, Energieversorgung und Beendigung der Abhängigkeiten in der Energieversorgung nochmals die herausragende Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energie in den Vordergrund. Diese Situation ist aus unserer Sicht selbstverständlich mit Blick auf den Klimaschutz und die Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen bereits seit vielen Jahren im Vordergrund. Durch die Ereignisse der vergangenen zwei Jahre und den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands in der Ukraine ist diese Bedeutung aber jedem auch anhand anderer Aspekte vor Augen geführt worden. Auch die Bundespolitik hat diese Position bereits unterstrichen und das herausragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energie betont. Die formale Umsetzung und Zielgebung dazu ist in den vergangenen Monaten auch auf Bundesebene in die Gesetzgebung gegangen	

und beschlossen worden, sodass die Energiewende darauf nun bundesweit einheitlich vorangebracht werden kann. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Regionalplanung, unter Berücksichtigung planungstechnischer Kriterien, ausreichend Flächen auszuweisen und gut geeignete Flächen so auch zu ermöglichen. Private Belange Neben der sehr guten Eignung zur Windenergienutzung der skizzierten Flächen müssen auch die privaten Belange der [anonymisiert] sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken. Da dem Regierungsbezirk Detmold das mit dieser Stellungnahme belegte konkrete Interesse an der Windenergienutzung bekannt ist, müssen die privaten Belange der [anonymisiert] sowie der Grundstückseigentümer, mit denen diese Nutzungsverträge abgeschlossen hat, mit besonderem Gewicht in der Abwägung und der Ausweisung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.	
1032984_026	
Inhalt Steinheimer-Becken (HX_STE_1, HX_STE_2, HX_STE_4) [Abb.12]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf der Gemeindefläche und im Projektgebiet Steinheim sind seit 2022 bereits 5 WEA des Typs V150-4.2MW auf 166 m NH in Betrieb. Die vorhandene Infrastruktur (Wege, Netzverknüpfung, etc.) bietet gute Synergieeffekte für die Erweiterung dieses Bestandsparks. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von ca. 700 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der südliche Bereich entgegen vorherigen Entwurfsfassungen kreisrund beschnitten wurde. In diesem Bereich besteht keine Wohnnutzung im Außenbereich. Wir bitten um Überprüfung der zu Grunde liegenden Siedlungsdaten und Erweiterung der Potenzialfläche entsprechend der dargestellten Abgrenzungen. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befinden sich	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen

keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IV-031-A). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft K 9.01 Steinheimer Börde. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass allein durch die Lage des Potenzialgebietes innerhalb dieser Kulturlandschaft vorr. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Dieser pauschalisierenden Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen von Eingriffen durch die Windenergienutzung sind insbesondere im Vergleich zu anderen Energieträgern als gering einzustufen. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zwar zu einem lokal beschränkten Eingriff in Natur und Landschaft führen, gleichzeitig aber eine überörtliche Umweltentlastung erfolgt und somit ein Beitrag geleistet werden kann, durch Reduktion von Treibhausgasen und Schadstoffen die Natur- und Kulturlandschaft als Ganzes und den Bestand einzelner Schutzgüter im Einzelnen zu erhalten. In Grundsatz F40 beschriebt der Plangeber die optische Veränderung dieser Bereiche als ein Wesenselement der Kulturlandschaft. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt Bezug nehmend auf den LEP NRW zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen weiter aus: „Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden.“ (LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold Band I. Link) → Im Zuge der Abwägung ist auch die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG) und muss als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Folglich sind die Beeinträchtigungen der bedeutsamen Kulturlandschaften für Vorhaben zur Errichtung und zum Betreib erneuerbarer Energien, insbesondere bei der Erweiterung bestehender Windparks im direkten Umfeld, planerisch überwindbar. Infrastruktur & Luftfahrt: Zentral durch das Gebiet verläuft eine Hochspannungsleitung. Entsprechend unserer Ausführungen in Kapitel 3.2 kann der dem Plankonzept zugrundeliegende Abstand zu Freileitungen jedoch unterschritten werden. Ein entsprechender spannungsabhängiger Abstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes eingehalten. Das Potenzialgebiet befindet sich in 24 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Die betreffenden Eigentümer*innen innerhalb der	Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

Potenzialfläche haben bereits seit 2016 Interesse an der Umsetzung eines Windenergieprojektes bekundet und entsprechende Gestattungsverträge abgeschlossen. Projektrealisierung: Aufgrund der Lage entlang der L827 und durch die bestehende Infrastruktur des Bestandsparks ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Der Raum ist bedingt durch die Hochspannungsleitung sowie die fünf Bestands-WEA bereits anthropogen geprägt. Die angesetzten Siedlungsabstände ermöglichen eine Vergrößerung des WEB und optimale Nutzung des restriktionsarmen Standortes. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Steinheim
Flächengröße	138 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,4 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	6 WEA (Gesamtleistung 42 MW; Jahresertrag 105.000 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	39.475 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	79.590 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Landwirtschaft

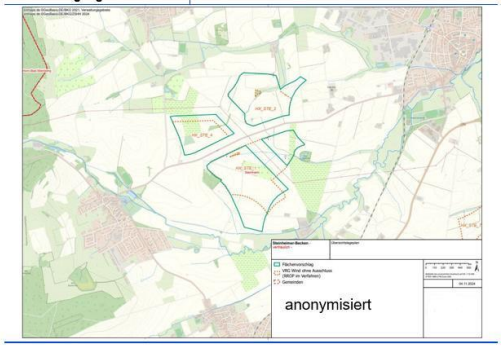

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anpassung der Flächenkulisse des Windenergiebereiches HX_STE_1 aufgrund der Überlagerung mit einem Rotmilan-Nahbereich.

Die Anpassung der Flächenkulisse aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung schließt im Einzelfall nicht aus, dass aufgrund neuerer oder abweichender Daten oder einer abweichenden fachlichen Bewertung auch innerhalb der aus

	Vorsorgegründen ausgegrenzten Nahbereiche Windenergieanlagen u.a. auch durch kommunale Positivplanung zugelassen werden können. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies gilt es aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. In Bezug auf die Bewertung der Umweltauswirkungen, die sich durch Windenergieanlagen auf die Kulturlandschaft ergeben, ist festzustellen, dass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Bewertung fachlich fundiert und nachvollziehbar erfolgt. Allein aufgrund ihrer baulichen Größe stellen Windkraftanlagen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft dar. Dabei ist es für die Bewertung unerheblich, ob andere Vorhabenstypen stärkere oder geringere Auswirkungen haben. Des Weiteren wirken sich positive Effekte z.B. in Bezug auf die Minderung des CO2-Ausstoßes nicht mindernd auf die konkreten Auswirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild aus. Unbeschadet dieser Ausführungen ist aber festzuhalten: Die Lage innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches stellt nach dem Planungskonzept keinen Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereiches dar. Insofern hat der Planungsträger neben anderen Aspekten § 2EEG Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032984_027	
Inhalt Manrode-Rotenbreite [Abb.13]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird forstwirtschaftlich genutzt. Östlich der L838 befindet sich ein sieben WEA umfassender Bestands-Windpark. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der 1.000 m Siedlungsabstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IV-040-O). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaften Desenberg mit Warburger Börde und Warburger Börde. Der Umweltbericht kommt bei den umliegenden Windenergiebereichen zu dem	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,

Schluss, dass allein durch die Lage des Potenzialgebietes innerhalb dieser Kulturlandschaften vorr. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Dieser pauschalisierenden Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen von Eingriffen durch die Windenergienutzung sind insbesondere im Vergleich zu anderen Energieträgern als gering einzustufen. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zwar zu einem lokal beschränkten Eingriff in Natur und Landschaft führen, gleichzeitig aber eine überörtliche Umweltentlastung erfolgt und somit ein Beitrag geleistet werden kann, durch Reduktion von Treibhausgasen und Schadstoffen die Natur- und Kulturlandschaft als Ganzes und den Bestand einzelner Schutzgüter im Einzelnen zu erhalten. In Grundsatz F40 beschriebt der Plangeber die optische Veränderung dieser Bereiche als ein Wesenselement der Kulturlandschaft. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt Bezug nehmend auf den LEP NRW zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen weiter aus: „Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden.“ (LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold Band I. Link) → Im Zuge der Abwägung ist auch die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG) und muss als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Folglich sind die Beeinträchtigungen der bedeutsamen Kulturlandschaften für Vorhaben zur Errichtung und zum Betreib erneuerbarer Energien, insbesondere bei der Erweiterung bestehender Windparks im direkten Umfeld, planerisch überwindbar. Infrastruktur & Luftfahrt: Das Potenzialgebiet befindet sich in 8 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation Die Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet. Projektrealisierung: Aufgrund der Lage im Dreieck der L838 und K30 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Auf diese Weise würden die im Entwurf geplanten Windenergiebereiche verbunden und somit die Nutzung des energetischen Potenzials am Standort erhöht werden. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **Anhänge**	Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Borgentreich
Flächengröße	148,2 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,5 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	5 WEA (Gesamtleistung 37,5 MW; Jahresertrag 99.000 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	37.200 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	75.015 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Waldbereich, Bereich zum Schutz der Natur, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Wald

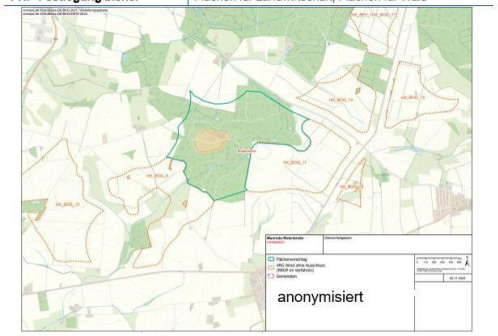

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032984_028

Inhalt	Abwägung
Borgentreich-Rösebeck (HX_WAR_10HXBOG_1, HX_BOG_22) [Abb.14]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. In süd- bzw. südöstlicher Richtung befindet sich ein Bestandspark auf dem Gebiet der Stadt Warburg. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von min. 1.000 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Des Weiteren wird das Gebiet durch das LSG Südlicher Kreis Höxter (LSG-4420-0001) überlagert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind LSG jedoch explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich an der Grenze einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE-IV-040-A) sowie herausragender Bedeutung (LBE-IV-041-F3). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft Desenberg mit Warburger Börde, Warburger Börde. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass allein durch die Lage des Potenzialgebietes innerhalb dieser Kulturlandschaft vorr. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Dieser pauschalisierenden Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen von Eingriffen durch die Windenergienutzung sind insbesondere im Vergleich zu anderen Energieträgern als gering einzustufen. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zwar zu einem lokal beschränkten Eingriff in Natur und Landschaft führen, gleichzeitig aber eine überörtliche Umweltentlastung erfolgt und somit ein Beitrag geleistet werden kann, durch Reduktion von Treibhausgasen und Schadstoffen die Natur- und Kulturlandschaft als Ganzes und den Bestand einzelner Schutzgüter im Einzelnen zu erhalten. In Grundsatz F40 beschriebt der Plangeber die optische Veränderung dieser Bereiche als ein Wesenselement der Kulturlandschaft. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt Bezug nehmend auf den LEP NRW zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen weiter aus: „Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden.“ (LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold Band I. Link) → Im Zuge der Abwägung ist auch die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG) und muss als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Folglich sind die Beeinträchtigungen der bedeutsamen Kulturlandschaften für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb erneuerbarer Energien, insbesondere bei der Erweiterung bestehender Windparks im direkten Umfeld, planerisch überwindbar. Infrastruktur & Luftfahrt: Das Potenzialgebiet befindet sich in 15 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Verschiedene Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben bereits ihr Interesse an der Umsetzung des Windenergieprojektes geäußert. Auch die Stadt Borgentreich ist innerhalb des Potenzials mit Flächen vertreten. Projektrealisierung: Aufgrund der Lage entlang der K28/K29 sowie der L838 und durch die bestehende Infrastruktur des Bestandsparks ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Borgentreich
Flächengröße	29,84 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,4 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	4 WEA (Gesamtleistung 30 MW; Jahresertrag 75.000 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	28.195 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	56.850 t
ROP-Festlegung bisher	Agrararbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	-

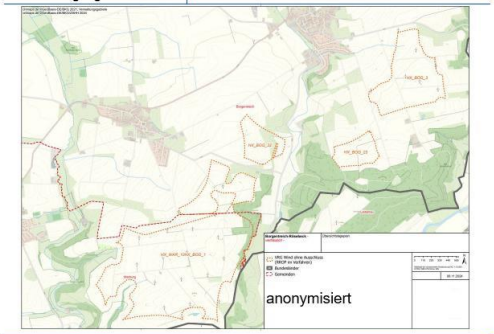

1032984_029

Inhalt	Abwägung
Beverungen-Drenke (HX_BEV_5) [Abb.15]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Zentrum des Gebiets ist durch den Rohstoffabbau (Kalkstein) geprägt. Umliegende Flächen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich der Fläche befindet sich der Bestandswindpark „Twerberg“ mit 5 Anlagen des Typs GE2.5-120, betrieben durch den [anonymisiert]. 1,4 km südöstlich, im Norden der Ortschaft Beverungen befindet sich ein großflächiges Industriegebiet. Die Landesstraße Höxterstraße durchschneidet das Gebiet im Norden. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der 1.000 m Siedlungsabstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes, abgesehen von dem SO Wind, eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Im Südosten der Fläche befindet sich ein kleineräumiges Bodendenkmal. Dieses kann bei der Positionierung der WEA berücksichtigt und ausgespart werden. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer (LBE-IV-035-O5), sowie sehr hoher Bedeutung (LBE-IV-035-W7). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Des Weiteren wird das Gebiet durch das LSG Beverungen (LSG-4321-0007) überlagert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind LSG jedoch explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet. Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft Wesertal - Höxter - Corvey, Wesertal. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass allein durch die Lage des Potenzialgebietes innerhalb dieser Kulturlandschaft vorr. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Dieser pauschalisierenden Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen von Eingriffen durch die Windenergienutzung sind insbesondere im Vergleich zu anderen Energieträgern als gering einzustufen. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zwar zu einem lokal beschränkten Eingriff in Natur und Landschaft führen, gleichzeitig aber eine überörtliche Umweltentlastung erfolgt und somit ein Beitrag geleistet werden kann, durch Reduktion von Treibhausgasen und Schadstoffen die Natur- und Kulturlandschaft als Ganzes und den Bestand einzelner Schutzgüter im Einzelnen zu erhalten. In Grundsatz F40 beschreibt der Plangeber die optische Veränderung dieser Bereiche als ein	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Wesenselement der Kulturlandschaft. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt Bezug nehmend auf den LEP NRW zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen weiter aus: „Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden.“ (LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold Band I. Link) → Im Zuge der Abwägung ist auch die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG) und muss als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Folglich sind die Beeinträchtigungen der bedeutsamen Kulturlandschaften für Vorhaben zur Errichtung und zum Betreib erneuerbarer Energien, insbesondere bei der Erweiterung bestehender Windparks im direkten Umfeld, planerisch überwindbar. Infrastruktur & Luftfahrt: Das Potenzialgebiet befindet sich in 9 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Von der Planung ausgeklammert wurde der Modellflugplatz MBC Beverungen nördlich der Deponie Twerberg. Weiterhin kreuzt die Landesstraße Höxterstraße das Gebiet, wo jedoch für Windenergieanlagenstandorte genügend Abstand zu gewahrt wird. Projektkonstellation: Es können sich Synergieeffekte ergeben durch den Bestandswindpark Twerberg im Nordwesten. Verschiedene Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben bereits ihr Interesse an der Umsetzung des Windenergieprojektes geäußert. Projektrealisierung Die Erschließungssituation ist umsetzbar trotz der stellenweise erhöhten Hangneigung, über die Ortschaft Drenke entlang der Kreisstraße K48. Aufgrund der vorhandenen Waldwirtschaftswege ist eine Erschließung auch im bewegten Gelände verhältnismäßig eingriffsarm möglich. Ein Netzanschluss ist möglich über die 110 kV Leitung der [anonymisiert], ca. 4 km westlich des Gebiets. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **Anhänge**	

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Beverungen
Flächengröße	185,3 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,2 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	13 WEA (Gesamtleistung 97,5 MW; Jahresertrag 311.000 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	117.000 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	235.989 t
ROP-Festlegung bisher	VRG Rohstoffgewinnung, Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für den Abbau von Kalkstein, Sondergebiet Nutzung der Windenergie, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald,

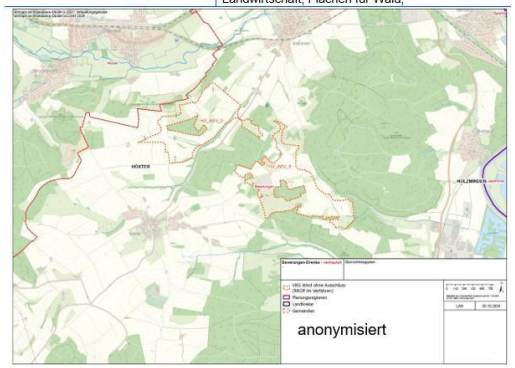

1032984_030

Inhalt

Willebadessen-Süd (HX_WILL_11, HX_WILL_15) [Abb.16]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen verlaufen die L828 sowie eine Bahnstrecke. Der Raum ist bereits anthropogen geprägt. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von ca. 950-1.000 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Im Osten befindet sich das Wasserschutzgebiet III „Willebadessen-Helmern“. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSG III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesem Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von

in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IV-035-G1, LBE-IV-035-O2). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Das Gebiet durch das LSG Südlicher Kreis Höxter (LSG-4420-0001) überlagert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind LSG jedoch explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet. Infrastruktur & Luftfahrt Das Potenzialgebiet befindet sich in 11 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Ein ausreichender Abstand zwischen den WEA und der L828 sowie der Bahnstrecke werden eingehalten. Projektkonstellation: Die Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet. Projektrealisierung: Die Erschließung kann über die 11 km entfernte A44 erfolgen. Zusammenfassende Bewertung: Die Potenzialgebiete wurden bereits im 2024 abgeschlossenen Planverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen als geeignet identifiziert. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **Anhänge**	mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Willebadessen
Flächengröße	268,2 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,25-7,5 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	10 WEA (Gesamtleistung 75 MW; Jahresertrag 200.600 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	75.428 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	152.085 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Bereich zum Schutz der Natur
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Wald

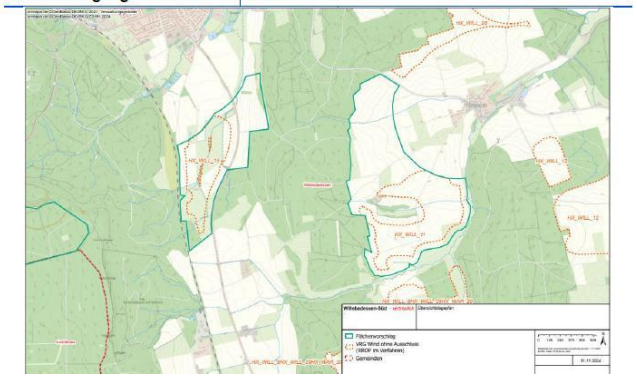

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1032984_031	

Inhalt	Abwägung
Willebadessen-Südwest [Abb.16]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Aufgrund von Käfer- oder Trocknisschäden der letzten Jahre sind teils große Bereiche des Potenzialgebietes kahl gefallen. Eine zeitlich befristete Nutzung der Windenergie würde eine Aufforstung des Standortes mit klimaangepassten Arten ermöglichen und bietet den Waldeigentümer*innen die dazu notwendigen finanziellen Mittel. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von ca. 2.000 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 750 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Potenzialgebiet ist von mehreren NSG und FFH-Gebieten umgeben. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete werden von Grenzen des Potenzialgebietes eingehalten. Im Süden grenzt das Vogelschutzgebiet (DE-4419-401) an. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Im Osten befindet sich das Wasserschutzgebiet III „Willebadessen-Kernstadt“. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSG III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesem Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IV-034-W2). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Das Gebiet wird im Osten durch das LSG Lichtenauer Wälder (LSG-PB-00004) überlagert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind LSG jedoch explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet. Infrastruktur & Luftfahrt: Das Potenzialgebiet befindet sich in 15 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Ein ausreichender Abstand zwischen den WEA und der L763 wird eingehalten. Projektkonstellation: Die Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet. Projektrealisierung: Die Erschließung kann über die 10 km entfernte A44 erfolgen. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **Anhänge**	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Willebadessen, Lichtenau
Flächengröße	319 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	7,05 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	15 WEA (Gesamtleistung 112,5 MW; Jahresertrag 359.100 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	135.000 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	272.200 t
ROP-Festlegung bisher	Waldbereiche, Bereich zum Schutz der Natur, Bereich zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Wald

Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

	Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann

	realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032984_032	
Inhalt Bödexen-Nord [Abb.17]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auf Kalamitätsflächen innerhalb eines Wirtschaftswaldes. Große Teile des Waldes sind aufgrund anhaltender Trockenheit und Borkenkäfer-Befall geschädigt. U.a. durch die Erlöse aus der Windenergie kann die großflächig notwendige Wiederaufforstung gelingen. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der 1.000 m Siedlungsabstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Eine WEA befindet sich auf einer Kalamitätsfläche innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) und ist anderweitig nicht fachrechtlich geschützt. Aufgrund des Ausfalls an Bestockung, ist die Funktionsfähigkeit des BSN in Teilbereichen fraglich. Diese Bereiche können gezielt durch WEA genutzt werden. Es wäre aufgrund der massiven Vorschädigung von einem Ausschluss des Potenzials aufgrund BSN abzusehen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Zum Schutz des Weltkulturerbe Schloss Corvey sind WEA im Offenland oder im näheren Umkreis der Stadt Höxter kaum möglich. Der geplante Standort ist ca. 10 km entfernt und die direkte Sicht u.a. durch Hügel versperrt. Das Potenzialgebiet befindet sich an der Grenze einer	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,

Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE-IV-036-O) sowie besonderer Bedeutung (LBE-IV-035-W5). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Über dem Gebiet verläuft eine Jet-Tiefflugtrasse mit einer maximalen Bauhöhe von 762 m. Aufgrund der maximalen Geländehöhe in dem Potenzialgebiet von 425 m ü. NN ist die Fläche dennoch für die Windenergie nutzbar. Das Potenzialgebiet befindet sich in 22 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Alle Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet. Projektrealisierung: Erste avifaunistische Untersuchungen haben keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt. Aufgrund der vorhanden Waldwirtschaftswege ist eine Erschließung auch im bewegten Gelände verhältnismäßig eingriffsarm möglich. Zusammenfassende Bewertung: Das Potenzialgebiet ist trotz seiner Lage in einem regionalplanerischen Waldbereich als restriktionsarm zu bewerten. Durch die gezielte Nutzung von durch Kalamitäten entstandenen Freiflächen, kann durch die Windenergie ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und durch deren Einnahmen zum Waldumbau geleistet werden. Die geforderten Siedlungsabstände werden gewahrt. Die Belange des Weltkulturerbes Schloss Corvey werden geschützt. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **Anhänge**	Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Stadt Höxter
Flächengröße	241 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,25 – 7,75 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	8 WEA (Gesamtleistung 57,6 MW; Jahresertrag 166.300 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	62.501 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	126.019 t
ROP-Festlegung bisher	Waldbereiche, Bereich zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Wald

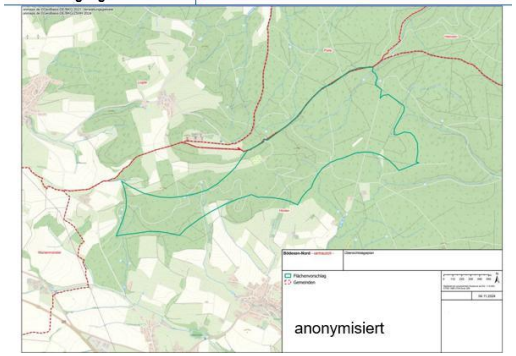

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche/Windenergieanlage widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032984_033

Inhalt	Abwägung
Bosseborn-Süd [Abb.18]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Potenzialgebiet befindet sich in einem stark von Kalamitäten betroffenen Wirtschaftswald. Große Teile des Waldes sind aufgrund anhaltender Trockenheit und Borkenkäfer-Befall geschädigt. U.a. durch die Erlöse aus der Windenergie kann die großflächig notwendige Wiederaufforstung gelingen. Die Abbildungen zeigen den großflächigen Vegetationsausfall anhand eines DOP vom 18.06.2022.[Abb.19] Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Der 1.000 m Siedlungsabstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Gebiet liegt im Osten des FFH-Gebietes Stadtwald Brakel (DE-4221-301). Ein Rotor- out Abstand wird von dem Potenzialgebiet eingehalten. Gemäß der Schutzgebietsverordung kommen keine windenergiesensiblen Vogelarten in dem Gebiet vor, weshalb ein Vorsorgeabstand von 300 m nicht sachgerecht wäre. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Zum Schutz des Weltkulturerbe Schloss Corvey sind WEA im Offenland oder im näheren Umkreis der Stadt Höxter kaum möglich. Der geplante Standort ist ca. 8 km entfernt und die direkte Sicht u.a. durch Hügel versperrt. Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IV-035-W1). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Über dem Gebiet verläuft eine Jet-Tiefflugtrasse mit einer maximalen Bauhöhe von 762 m. Aufgrund der maximalen Geländehöhe in dem Potenzialgebiet von 328 m ü. NN ist die Fläche dennoch für die Windenergie nutzbar. Das Potenzialgebiet befindet sich in 10 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Alle Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet. Projektrealisierung: Erste avifaunistische Untersuchungen haben keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Waldwirtschaftswege ist eine Erschließung auch im bewegten Gelände verhältnismäßig eingriffsarm möglich. Zusammenfassende Bewertung: Das Projektgebiet Bosseborn-Süd ermöglicht im Zusammenhang mit dem Projektgebiet Bödexen-Nord sowohl der Stadt Höxter ihren Beitrag zur	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

Bekämpfung des Klimawandels zu leisten, als auch klimagerechte Wiederaufforstung zu ermöglichen, sowie das raumbedeutsame Weltkulturerbe Schloss Corvey zu schützen. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **Anhänge**	festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Stadt Höxter
Flächengröße	26,6 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,5 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	2 WEA (Gesamtleistung 14,4 MW; Jahresertrag 35.80 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	13.466 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	27.151 t
ROP-Festlegung bisher	Waldbereiche, Bereich zum Schutz der Natur, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientiert Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Wald

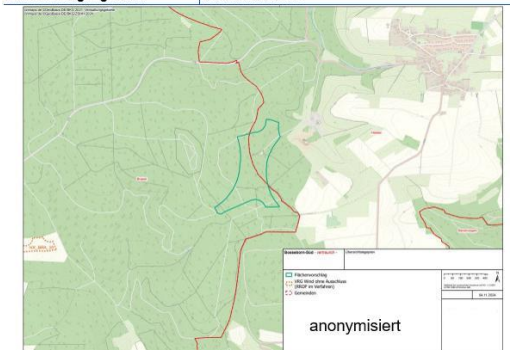

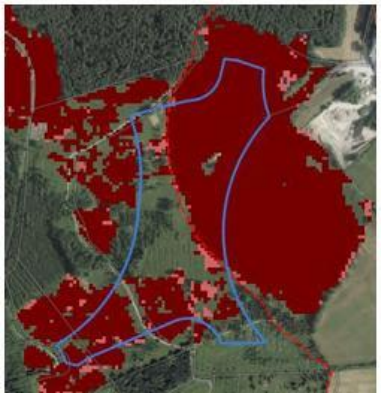

Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese

	zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032984_034	
Inhalt Bosseborn-Süd II [Abb.20]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von ca. 700 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Osten befindet sich das Naturschutzgebiet Buchenwaelder zwischen Ziegenberg und Langer Berg (HX-001) sowie FFH-Gebiet Buchenwaelder der Weserhaenge (DE-4222-301). Die Schutzgebiete werden bei der Abgrenzung des Potenzialgebietes berücksichtigt. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich an der Grenze einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE-IV-035-O6) sowie herausragender Bedeutung (LBE-IV-035-W4). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Über	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,

dem Gebiet verläuft eine Jet-Tiefflugtrasse mit einer maximalen Bauhöhe von 762 m. Aufgrund der maximalen Geländehöhe in dem Potenzialgebiet von 332 m ü. NN ist die Fläche dennoch für die Windenergie nutzbar. Das Potenzialgebiet befindet sich in 11 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Alle Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse anderer Umsetzung des Projektes bekundet und Gestattungsverträge unterzeichnet. Projektrealisierung: Aufgrund der Lage im Dreieck der L890 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Bei dem Potenzialgebiet handelt es sich um einen restriktionsarmen Offenlandstandort. Die Unterschreitung des 1.000 m Siedlungsabstandes ist immissionsschutzrechtlich verträglich möglich. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Höxter
Gemeinde/n	Stadt Höxter
Flächengröße	37,7 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,25-6,5 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	2 WEA (Gesamtleistung 15 MW; Jahresertrag 41.000 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	15.414 Haushalte
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	31.078 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	Landwirtschaftliche Flächen

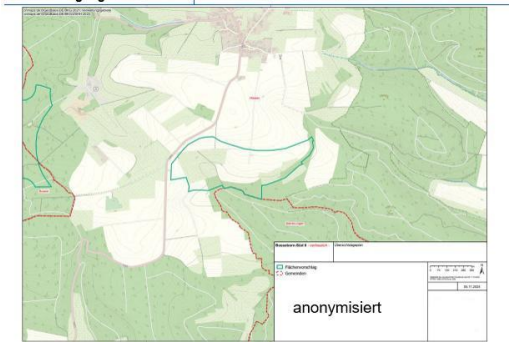

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

	Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032999_001	
Inhalt Folgende Einwände zur 1. Änderung des Regionalplans OWL 1.Die Darstellung der ausgewiesenen Flächen ist unzureichend, im Flächenplan kaum erkennbar. Es sind nur Teilflächen aufrufbar. Die an OWL grenzenden Flächen sind zeichnerisch nicht dargestellt. Bedingt durch die nur in Teilflächen dargestellten Potentialflächen ist das gesamt Ausmaß der Ausweisung nur erahnbar. Offensichtlich ist das seitens der Planverfasser gewollt. Unsererseits widerspricht diese Art der Offenlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan erfolgen gem. § 32 Abs. 1 LPlG DVO im Maßstab 1:50.000. Entsprechend sind in der Karte nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab entsprechen. Daher bildet z.B. auch die entsprechende Grundkarte, die DTK50, nicht parzellenscharf alle vorhandenen Gebäude ab, sondern ist soweit abstrahiert, dass sie für den Regionalplanmaßstab gut lesbar ist. Die verwendeten Planzeichen entsprechen den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 zur LPlG DVO. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.
1032999_002	
Inhalt 2. Die Abstandsregelung ist fehlerhaft. Der grundsätzliche Verzicht auf Schallmessung widerspricht dem Recht der Anwohner auf Einhaltung der TA Lärm. 1 000m Abstand sichern nicht die Einhaltung der geltenden Lärmschutzbedingungen. Der Windpark Twerberg hat einen Abstand zur Wohnbebauung der Ortschaft Ottbergen von ca. 950m. Bereits bei einer WEA Höhenbeschränkung von 210m räumt der Betreiber eine zeitweilige Überschreitung der geltenden Lärmgrenzwerte ein und beteiligt die anliegenden Ortschaften freiwillig an der Einspeisevergütung in Höhe von 0,2.% Nach dem Stand der Technik sind die heutigen Anlagen 275m hoch. Eine Einhaltung der TA Lärm ist auch unter Berücksichtigung der geologischen Höhenunterschiede nicht gewährleistet.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert

	langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt

	werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Auch Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage". Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung

	des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der

	planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Insofern werden z.B. Schallmessungen bzgl. Einzelanlagen nicht auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung durchgeführt, sondern im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.
1032999_003	
Inhalt 3. Die Anzahl in OWL, besonders im Kreis Höxter, neu zu errichtender WEA´s zerstört die Kulturlandschaft. Ein für dieses Gebiet besonderes Problem, denn es hat ja nichts anderes als eben diese Kulturlandschaft. Alle Anstrengungen der Dörfer und Kommunen auf Tourismus, Stadtrückkehrer, junge Familien werden zunichte gemacht. OWL wird ein Industrieland. Wer die Möglichkeit hat sich zu verändern, wird dies tun. Der demographische Wandel lässt grüßen, ein schwerer Fehler zu Lasten einer nicht funktionierenden Energiewende.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die

	Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen im Kreis Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange und die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

	Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgen, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits vorhandenen kommunalen Windenergieplanungen und Windenergiestandorten bestehen. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus

	resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass ein Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Selbst wenn diese vorliegt, hat das nicht pauschal die

	Versagung der Genehmigung zur Folge. Hier sind die Belange des Landschaftsbildes mit den Belangen des Ausbaus der Erneuerbaren Energie abzuwägen, wobei das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden muss.
1032999_004	
Inhalt 4. Die Flächenverteilung hälftig auf den Kreis Höxter widerspricht der Gleichbehandlung aller Bürger. Vielleicht mag es in den weniger berücksichtigten Gebieten mehr Schutzgebiete geben. Der Kreis Höxter ist unter dem Gesichtspunkt der hier lebenden Menschen, der Natur, der Kulturlandschaft ein großes in sich schützenswertes Gebiet. Der neue Regionalplan zerstört dieses Gebiet, die Folgen haben wir bereits erwähnt. Inwiefern die ungerechte Verteilung gegen geltendes Recht, Menschenrechte oder europäisches Recht verstößt muss man ggf. in einem Klageverfahren klären. Die zu Lasten des Kreises Höxter vorgenommene Aufteilung widerspricht Ihrer Vorgabe 3.3 Eine Überlastung einzelner Räume zu vermeiden. Wir fordern Sie auf, die auf Seite 10 Tabelle 1 dargestellte Aufteilung Gesamtkulisse, dahingehend zu verändern, dass auf das Gebiet des Kreises Höxter eine Gesamtkulisse von max. 25% verbleibt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 %der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von

	Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen im Kreis Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von

	Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.
1032999_005	
Inhalt 5. Sonstige Emissionen 3.5 Die Erkenntnisse zu den Folgen auf die menschliche Gesundheit (Infraschall) werden in diesem Verfahren sträflich vernachlässigt, die festgelegten Abstandsbereiche zu kollisionsgefährdeten Vogelarten sind zu gering. Völlig verkehrt liegen Sie bei der Akzeptanz seitens der Bürger. Die wenigsten haben sich individuell mit der Problematik auseinandergesetzt, haben nicht die Vorstellung, was auf sie zukommt. Diejenigen, die sich die Mühe machen, sich reindenken, schreiben Einwände. Die von Ihnen unter 7.3 aufgestellte Prognose, dass es eine breite Akzeptanz gibt ist schlichtweg eine falsche Behauptung. Sie verwechseln beabsichtigte Unkenntnis mit Akzeptanz.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum Themenbereich Infraschall: Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

	Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden. Zu Abstandsbereichen zu kollisionsgefährdeten Vogelarten: Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW

	vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Zum Planverfahren: Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG ist der Ort und die Form der Veröffentlichung mindestens eine Woche vor Beginn des Beteiligungsverfahrens bekannt zu machen. Ergänzende Vorgaben zur Bekanntmachung sind in § 13 LPlG geregelt.

	Die Bekanntmachung bezüglich der Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold, welches am 23.09.2024 erschienen ist. Das formelle Beteiligungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024. Die Bekanntmachung erfolgte somit fristgerecht gem. § 9 Abs. 2 ROG und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 13 LPlG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im genannten Kapitel 7.3 der Begründung ausgeführt wird, dass durch einen entsprechenden Abstand neu festgelegter Windenergiebereiche zu Siedlungen eine breite Akzeptanz angestrebt wird, wobei sich diese Annahme auf Rückmeldungen aus der kommunalen Familie und von Bürgerinnen und Bürgern stützt. Im Kapitel 7.3 der Begründung wird folglich nicht, wie in der Stellungnahme angemerkt, eine Prognose/Behauptung zur breiten Akzeptanz der Planung dargelegt, sondern lediglich eine Zielstellung der Planung in Bezug auf die verwendeten Abstände erläutert.
1032999_006	
Inhalt 6. Einwände bezogen auf die Potentialbereiche im Stadtgebiet Höxter, sowie der Ortschaften Ottbergen und Bruchhausen Die seitens der Stadt Höxter vorgebrachten Einwände bezgl. der Sichtachsen Corvey teilen wir nicht. Die in den Sichtachsen ausgewiesenen Flächen sind nicht alle abzulehnen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch die Sichtachsen wegfallenden Flächen auf das Stadtgebiet und die Ortschaften verteilt werden, erscheint es vorteilhafter die Bürger in den Ortschaften zu schützen, als das Denkmal Corvey.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032999_007	
Inhalt Die Teilfläche Bruchhausen Süd sollte entfallen. Aus Sicht der Ottberger und Bruchhäuser ist die Blickrichtung Bellerburg, die einzige Richtung, die einen "Weitblick" ohne Windräder	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

ermöglicht. Die Blickrichtung Ost und Süd ist durch den naheliegenden Windpark Twerberg, der ebenfalls erweitert wird, beeinträchtigt. Einen Blickwinkel Richtung West und Nord entfällt aufgrund der Hanglage. Es handelt sich um eine Kleinfläche, die bedingt durch einen Wegfall an anderer Stelle ergänzt wurde. Die wenigen dort möglichen WEA´s können in Ergänzung eines bereits bestehenden Windparks wirtschaftlicher und zum Vorteil für die Ottberger und Bruchhäuser Bürger ersetzt werden.	Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_1_BRA_14 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Es handelt sich um einen interkommunalen Windenergiebereich, der sich sowohl über das Stadtgebiet von Höxter, als auch über das Gebiet der Stadt Brakel erstreckt. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist im Bereich der Stadt Höxter als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

	Der genannte zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_1_BRA_14 wurde auf dem Gebiet der Stadt Brakel als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.
1033004	
Inhalt Die Ausweisung von Windvorrangzonen ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, jedoch werden die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz und die Gesundheit der Anwohner nur auf dem Papier berücksichtigt. Der ungezügelte Ausbau im Kulturland Kreis Höxter beschleunigt sich enorm, vor allem mit einer derartigen Ausweitung der Windenergiebereiche. Der Kreis Höxter hat die meisten neuen Anlagen in OWL und verliert damit vor allem seinen Wert als Erholungsregion Die touristische Werbung mit der bestechend schönen Kulturlandschaft, mit der sich die Bewohner hier kann zukünftig wohl nicht mehr aufrechterhalten werden. Daran ändert anscheinend auch seine Lage im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge nichts. Die Lebensqualität der Bewohner dieser Region und die Attraktivität der Landschaft dürfen durch diese Industrialisierung der Außenbereiche nicht noch mehr beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die in Konzentrationszonen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang funktionale Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Windräder prägen die visuelle und akustische Wahrnehmung. Sie beeinträchtigen die natürliche Ästhetik von Landschaft. Besonders in ländlichen Gebieten, die durch ihre Unberührtheit und Idylle bestechen, wird die Industrialisierung durch Windkraftanlagen als störend	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

empfunden. Eine sorgfältige Planung ist unerlässlich, um visuelle Belastungen zu minimieren und die Integration in die bestehende Landschaft zu fördern. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner sind ein weiterer kritischer Punkt. Obschon die Forschung in diesem Bereich nicht zu eindeutigen Ergebnissen gekommen ist, berichten viele Menschen von Lärmbelästigung, Irritation durch die Bewegungen und anderen Störungen, die ihre Lebensqualität beeinträchtigen. Bei der Planung neuer Windvorrangzonen sollten die Abstände zu Wohngebieten ausreichend dimensioniert werden, um potenzielle Gesundheitsrisiken zu minimieren. Windkraftanlagen stellen ein Risiko für zahlreiche Vogel und Fledermausarten dar, die durch Kollisionen gefährdet sind. Besonders in Gebieten mit hohem Artenreichtum sollte der Artenschutz oberste Priorität haben. Beispielhaft sei hier der Schutzstatus einer der vorkommenden windsensiblen Arten genannt: Der Rotmilan unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt. National gehört der Rotmilan wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13 14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Die Rote Liste NRW benennt den Rotmilan als gefährdet (die Rückstufung des Rotmilan in eine niedrigere Gefährdungskategorie gegenüber der Roten Liste von 1999 ist dabei auf ein geändertes Kriteriensystem und nicht auf eine Verbesserung der Bestandssituation zurückzuführen (http://www.naturschutz fachinformationssysteme nrw.de/ffh arten/de/arten/vogelarten/liste). Regional, insbesondere im Niederrheinischen Tiefland und in der Eifel drohen die Bestände zu erlöschen, in der niederrheinischen Bucht und im Weserbergland ist der Rotmilan stark gefährdet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Mithilfe des LANUV Auswertungs Tool s wurde für das Plangebiet ein Artenschutz Fachbeitrag er stellt, in dem alle WEB s auf 1.123 Seiten beleuchtet wurden.	In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des

Dass diese Abarbeitung für das Einhalten des EU Rechtes nicht ausreicht, wird am Beispiel eins besonders unsinnigen WEB Schnipsels aufgeführt, der schon alleine aus der Lage auf halber Höhe an einem Osthang heraus nicht für eine effektive Windenergienutzung besonders geeignet ist. Bei dem Windenergiebereich südwestlich von Fürstenau (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_8 handelt es sich um eine Übernahme von Konzentrationszonendarstellungen aus dem vom VG Minden als nichtig gewerteten Flächennutzungsplan der Stadt Höxter, das als Beschleunigungsgebiet mit entsprechenden Verfahrenserleichterungen der Windenergienutzung verbunden ist. Der Prüfbogen für dieses Gebiet im Anhang C der Anlage 5 Umweltbericht weist eine Eignung als Beschleunigungsgebiet aus Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.03 dargestellten Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG E (Gesetzentwurf vom 22.07.2024) nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, die Auswirkungen auf die an dieser Stelle voraussichtlich erheblich betroffene Schutzgüter wie Wohnen und UNESCO Welterbe Kloster Corvey im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Bei den dargestellten Minderungsmaßnahmen wird jedoch die Möglichkeit einer Minderung im Bereich der Höhenbeschränkung auf die nachgeordnete Ebene verschoben, anstatt dies gleich über den ROP zu sichern. Daher kann über die Auswirkungen nicht geurteilt werden, und mit einer vorhandene n Höhenbeschränkung wäre auch klar, dass dieser Standort völlig unwirtschaftlich ist. Diese Beschleunigung beinhaltet auch den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Hintergrund ist, dass davon ausgegangen wird, dass die bestehenden kommunalen Windenergiegebiete im Rahmen der jeweiligen Verfahren zur Planaufstellung u.a. eine Umweltprüfung durchlaufen haben vgl. Umweltbericht S. 7). Die Umweltprüfung für die im oberen (westlichen) Bereich schon gebauten zwei Windkraftanlagen ergab, dass u.a. bestimmte Abschaltalgorithmen zum Schutz von Rotmilan, Mäusebussard und Fledermäusen in die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung aufgenommen wurden. Mit dem Beschleunigungsgesetz wurden diese Nebenbestimmungen ausgehebelt und werden in der Praxis auch nicht eingehalten. Da beißt sich die Katze in den Schwanz, denn damit ist die durch die Nebenbestimmungen abgewendete Tötungsgefahr doch wieder gegeben. Und wenn dann am gleichen Standort weitere Anlagen ohne weitere Prüfung gebaut werden, wird eindeutig das EU Recht verletzt.	Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften" sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der genannte Windenergiebereich HX_HX_8 liegt südlich von Fürstenau. Westlich schließt in einem Abstand von ca. 550 m der Windenergiebereich HX_HX_5 an, der

Am Beispiel der oben zitierten Fläche, die im Bereich eines faktischen Vogelschutzgebietes Schwerpunktraum für den Rotmilan, da Hauptnahrungsgebiet für mehrere umliegende Brutstandorte liegt, kann man die Gefahr für windsensible Arten wie den Rotmilan, für den OWL eine weltweite Erhaltungsverantwortung trägt, sehen. Denn im Umweltbericht für di e einzelnen Flächen des ROP Anhang D.7 Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen: Kreis Höxter werden die einst durch den Winderlass NRW formulierten Abstandsregeln völlig missachtet: hier soll der Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum nur noch Rotorkreisfläche + 50 m betragen Haben Sie schon mal in 50 m Entfernung von einem sich im Wind drehenden Rotorblatt mit der Einzelblattlänge von über 80 Metern gestanden? In der Praxis würde der Horst totsicher aufgegeben werden. Und eine Widerlegung der Regelvermutung ist ohne nachfolgende Prüfung wohl kaum möglich. Weiterhin sind die Bewertungsgrundlagen zum Landschaftsbild nicht wirklich zukunftsweisend: Die für die Planung des ROP angewendeten 3 750 m Prüfabstand der 15 fachen Anlagenhöhe richten sich nach einer, nach heutigem Stand der Technik, gängigen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Methodenband: Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) Anhang A , Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche S. 37) Für die längere Geltungszeit eines ROP sollten auch zukunftsgerechte Maßstäbe genommen werden, moderne Windenergieanlagen überschreiten auch jetzt schon häufig die 250m Gesamthöhe. Aus diesen oben genannten Gründen fordern wir Sie auf, die Planungen auf verträgliche Maße zurückzuführen und im Besonderen die Fläche HX_HOX_8 als WEB zu streichen.	durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Innerhalb des Windenergiebereiches HX_HX_8 sind bereits zwei Anlagen genehmigt bzw. errichtet. Der Landschaftsraum weist eine vielfältige Landschaftsstruktur (Wechsel Wald-Offenlandschaft, Grünland und Ackerland, Heckenstrukturen und Feldgehölze) sowie eine abwechslungsreiche Topographie auf. Vorbelastungen bestehen allerdings durch die genannten Windenergieanlagen und die östliche verlaufende B 239. Es ist insbesondere durch die Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. Die Lage innerhalb eines Naturparks stellt für die Windkraftplanung kein Ausschlusskriterium dar. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis Höxter vollständig innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge liegt. Wohngebäude, die sich außerhalb zusammenhängender Ortslagen befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für

	eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW

	vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Der Artenschutz ist damit -entsprechend der Ebene der Regionalplanung und der vorliegenden Daten- umfänglich berücksichtigt worden. Die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt im Genehmigungsverfahren.

	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. Insbesondere besteht die Situation, dass innerhalb des Windenergiebereiches aktuell bereits zwei Anlagen errichtet worden sind. Die Lage innerhalb des Naturparks stellt kein Ausschlusskriterium dar. Die Belange der Wohnbevölkerung werden durch die Abstände von 500 m zur Bebauung außerhalb geschlossener Ortslagen und insbesondere durch den 1.000 m Abstand zu Wohnnutzung in geschlossenen Ortslagen berücksichtigt. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind vorliegende Daten zu Brutstandorten windenergieempfindlicher Vogelarten berücksichtigt worden. Bei Konfliktlagen erfolgte eine Anpassung der Planung. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033026_001	
Inhalt Zur WEP des Regionalrates des Regierungsbezirkes Detmold möchte ich als Einwohnerin des Ortes Ovenhausen bei Höxter folgende Bedenken vortragen: Mein Hauptaugenmerk richtet sich auf die Anlagen, die in (süd-)westlicher Richtung des Ortes am Hang und auf der Höhe des Breitenberges errichtet werden können sollen. Der Hang ist in Teilen sehr steil, so dass die Errichtung einer WEA unverhältnismäßig aufwendig sein dürfte. Anlagen, die auf der Höhe des Berges errichtet würden, werden eine massive Beeinträchtigung besonders der Anwohner im Baugebiet 12/2 im Hinblick auf Geräuschemissionen, Schlagschatten und Optik darstellen, befinden diese Anlagen sich doch in der Hauptwindrichtung**.** Darüber hinaus befindet sich am nördlichen Hang des Breitenberges der jüdische Friedhof, hier gilt es zur	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird teilweise entsprochen. **Begründung** Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_HOX_4HX_MAR_1 und HX_HOX_10 in westlicher und südwestlicher Richtung der Ortschaft Ovenhausen entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Wahrung der Würde des Ortes die Abstände dahingehend größer zu wählen, dass eine Rotorüberstreifung ausgeschlossen ist.	Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. In besonders steilem Gelände ist eine Errichtung von Windenergieanlagen allein aus technischen Gründen nicht möglich. Des Weiteren wird angenommen, dass mit zunehmender Hangneigung auch die Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen, sodass die Windenergienutzung in steilem Gelände als unrentabler eingeordnet wird. Daher wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auch die Hangneigung in die Betrachtung einbezogen, wobei Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 35 % als nicht geeignet definiert werden. Der Wert ist angelehnt an die Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden darin als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind. Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch bei einer Hangneigung von mehr als 35 % möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der identifizierten Standorte am Hang und auf der Höhe des Breitenberges kleine, untergeordnete Teilflächen auch im Einzelfall eine Hangneigung < 35 % aufweisen können. Diese sind im regionalplanerischen Maßstab technisch nicht ausgrenzbar. Die geringe Flächengröße stellt zudem die Ausnutzbarkeit der Potentialfläche nicht in Frage. Bei der konkreten Standortplanung können diese Flächen auf den nachgelagerten Planungsebenen angemessen berücksichtigt werden. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. der Ortschaft Ovenhausen, die im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten

	Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden

	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen für sachgerecht. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der

	Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

	Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche). Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.
1033026_002	
Inhalt Im Hinblick auf die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsflächen habe ich Bedenken, ob die erfolgten gutachterlichen Betrachtungen ausreichend sind und nicht in einem zu lang zurückliegenden Zeitraum erstellt wurden, so dass deren Aussagen u. U. als nicht mehr zutreffend zu bezeichnen sind. Solange noch nicht genügend Netz- oder Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, sollte man sich die Zeit für alle erforderlichen, ggfs. auch wiederholte Schritte nehmen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-

	Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet festgelegt werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i. F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Gem. des oben genannten Gesetzentwurfes sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. § 28 (2) ROG-Entwurf führt hierzu aus: Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des BNatSchG, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten

	Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Grundsätzlich wird hiermit klargestellt, dass die Bewertung auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgt. Zusätzliche Kartierungen sind nicht erforderlich. Bei den genannten besonders geschützten Flächen sind für die Planungsregion Detmold die Kategorien Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete relevant. Ohne, dass dies explizit im Gesetzentwurf benannt sind, wird davon ausgegangen, dass auch Bereiche auch dann nicht als Beschleunigungsgebiet einzustufen sind, die zwar außerhalb dieser Schutzgebietskulisse liegen, aber diese Gebiete in ihren maßgebenden Schutzzielen prognostisch erheblich beeinträchtigen können. Nach dem Plankonzept werden Windenergiebereiche nicht innerhalb von Naturschutzgebieten incl. eines 75 m Abstandes festgelegt. Natura 2000-Gebiete stellen ebenfalls ein Ausschlusskriterium dar. Die vorsorglichen Pufferabstände zu diesen sind gebietsspezifisch festgesetzt worden. Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen auch durch die Festlegung von Windenergiebereichen, die außerhalb der Schutzgebiete verortet sind, ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der

	Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind alle validen aktuellen Daten berücksichtigt worden. Zusätzliche Informationen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht worden sind, sind berücksichtigt worden. Insofern entspricht die Methodik hinsichtlich der Aktualität der Daten den Anforderungen des o.g. Gesetzentwurfes. Unbeschadet dessen ist allerdings auf folgenden Punkt hinzuweisen: Entgegen der ursprünglichen Einschätzung, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen ist und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.
1033026_003	
Inhalt Ich beobachte vor Ort, dass Projektierer ganz gezielt versuchen, den Plan des Regionalrates vor dem Erlangen der Rechtskräftigkeit zu unterlaufen. Im Vorfeld werden Flächen, die in der Kulisse des Plans nicht aufgenommen sind, gesichert und möglichst schnell unter Vertrag genommen. Ich fordere Sie auf, Maßnahmen in die Planung mit aufzunehmen, die Ihre Planungen nicht konterkarieren.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Zur angewandten Methodik der Festlegung der Windenergiebereiche im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird ergänzend auf folgende Ausführungen hingewiesen: Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

	festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen

	Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033026_004	
Inhalt Im Umkehrschluss schreiben die Abstandsregelungen die Besiedlungsgrenzen fest, soll heißen, dem Ort werden mit einem Strich für die Zukunft die Erweiterungsmöglichkeiten in baulicher Hinsicht genommen. Das kann bedeuten, dass das Dorf aufgrund der dann nur sehr eingeschränkt vorhanden Möglichkeiten der Schaffung von attraktivem Wohnraum zum Schrumpfen/letztlich zum Sterben verurteilt ist. Mir ist bekannt, dass der LEP vorsieht, zum Schutz des Bodens und der Umwelt eine Versiegelung der Landschaft zu verhindern. Allerdings frage ich mich, warum dass, so mein Eindruck, nur für Wohnbebauung gilt und nicht auch für industrielle Wirtschaftsvorhaben, als die ich WEA bezeichnen möchte.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. in Ovenhausen – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten

	Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung

	eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1033027_001	
Inhalt Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Kreis Höxter ein. Der Widerspruch erfolgt aus mehreren fundierten Gründen, die gesundheitliche, wirtschaftliche sowie umweltbezogene Auswirkungen betreffen. Schädigung des Landschaftsbildes und Minderung des Tourismus: Der Kreis Höxter ist bekannt für seine einmalige landschaftliche Schönheit und zieht jährlich zahlreiche Besucher an. Der Aufbau von Windkraftanlagen würde die Ästhetik der Landschaft erheblich beeinträchtigen und den Tourismus, der ein entscheidender Wirtschaftszweig für die Region ist, nachhaltig schädigen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

	Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-

	Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden. Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.
1033027_002	
Inhalt Erhöhung der Netzentgelte und wirtschaftliche Belastung: Die Einspeisung der Windenergie verursacht zusätzliche Kosten durch den Netzausbau, was in erhöhten Netzentgelten für die Anwohner resultiert. Dies führt zu einer finanziellen Belastung der lokalen Bevölkerung und schwächt die regionale Wirtschaft, die ohnehin auf eine stabile und planbare Kostenstruktur angewiesen ist.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

	Zusätzlich erfolgt folgender Hinweis: Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha. Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW soll das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Im Jahr 2025 soll gem. Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW das gesamte regionalplanerische Verfahren abgeschlossen sein. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.
1033027_003	
Inhalt Wertminderung von Immobilien: Es ist zu klären, wer die betroffenen Immobilienbesitzer entschädigt, in welchem Umfang dies geschieht und auf welcher rechtlichen Grundlage diese Entschädigungen basieren. Beispielsweise fehlt eine Richtlinie, die klar regelt, wie durch Infraschall oder Windschleppen verursachte Schäden an Gebäuden kompensiert werden. Der	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

Weg zum Schadensersatz ist in der Regel langwierig und mit rechtlichen Hürden verbunden, wobei Beweise für direkte Kausalitäten schwer zu erbringen sind. Hinzu kommt, dass zahlreiche staatliche Untersuchungen zu diesem Thema in der öffentlichen Wahrnehmung als parteiisch gelten und im „Agorasumpf“ der Interessenspolitik die Faktenlage oft nur einseitig dargestellt wird.	Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von

	Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
1033027_004	
Inhalt Gesundheitliche Belastungen durch Infraschall, Feinstaub und Ewigkeitschemikalien: Die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, insbesondere das sogenannte „Windturbinen-syndrom“, sind gut dokumentiert. Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel und kardiovaskuläre Probleme sind nicht nur subjektiv beschrieben, sondern auch wissenschaftlich untersucht. Es gibt Studien und Berichte, die auf eine klare Verbindung zwischen Infraschall und gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinweisen. Ebenso existieren Berichte über Feinstaub und die Verbreitung von Ewigkeitschemikalien (wie PFAS), die potenziell toxisch wirken und sich dauerhaft in der Umwelt sowie im menschlichen Organismus ansammeln, was zu langfristigen Gesundheitsrisiken wie hormonellen Störungen oder Krebs führen kann. Die gesundheitlichen Gefahren sind durch wissenschaftliche Studien und Gesundheitsberichte belegt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch, wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen

	ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst. Teile der vorgebrachten Stellungnahme beziehen sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil

	im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z. B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u. a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.
1033027_005	

Inhalt	Abwägung
Haftungsfrage ungeklärt: Bislang haben weder der Landrat noch die Bürgermeister eine zufriedenstellende Haftungserklärung vorgelegt, die im Falle von Schäden für die Anwohner greift. Für gesundheitliche Schäden an meiner Person fordere ich eine umfassende Haftungsverpflichtung in Höhe von 850 Millionen Euro. Zum Vergleich: Die gesundheitlichen Schäden, die durch die COVID-19-Impfstoffe verursacht wurden, sind mittlerweile wissenschaftlich dokumentiert und betreffen Herzschäden, das Post-Vac-Syndrom sowie Autoimmunerkrankungen. Diese Impfnebenwirkungen wurden anfänglich heruntergespielt, und die Betroffenen kämpfen bis heute um angemessene Entschädigung. Dies zeigt, wie hoch die Priorität des Schutzes der körperlichen Gesundheit und der Würde des Menschen sein sollte, wie es unser Grundgesetz vorsieht. Der Schutz der Menschen muss auch im Bereich der Windenergie höchste Priorität haben.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst. Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.
1033027_006	
Inhalt	Abwägung
Es darf nicht sein, dass hier auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung entschieden wird, während sich städtische Bewohner, häufig Wähler grüner Parteien, vor der praktischen Umsetzung der Energiewende drücken. Daher fordere ich, dass die Bezirksregierung durch Remonstration in großen Städten Windkraftanlagen auf Hochhäusern und in Parks forciert, um eine gerechte Beteiligung der Stadtbewohner an der Energiewende zu gewährleisten. Zusammenfassend appelliere ich an die Bezirksregierung, die Genehmigung dieser Windkraftanlagen zu überdenken, um die Lebensqualität, die Gesundheit und die wirtschaftliche Stabilität	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die allgemeinen Bedenken gegen die Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den einzelnen Aspekten, auf die sich die Bedenken

der Anwohner zu schützen. Die ländliche Bevölkerung darf nicht in unverhältnismäßiger Weise für die Energiewende belastet werden. Die für die Stadt Borgentreich gemachten Gutachten sind nicht nur ein Witz, sie zeugen auch von Gefälligkeitsgutachten und von Unseriösität.	stützen, abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's zu diesem Themenkomplex wird verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.
1033134_001	
Inhalt Gegen den geplanten Regionalplan Windenergie möchte ich Widerspruch einlegen. Die Menge der Windkraftanlagen widerspricht allen Belangen des Naturschutzes. Die nachgewiesenen Greifvogelhorste bei Gehrden werden völlig außer Acht gelassen. Der Rotmilan, der dort brütet, der Habicht und der Bussard. Es ist das Jagdgebiet des Schwarzstorches, der ganz in der Nähe zwischen Dringenberg und Neuenheerse brütet. Dies sind alles streng geschützte und teilweise gefährdete Arten und unterliegen dem Bundesnaturschutzgesetz. Außerdem ist dies das Fluggebiet von tausenden von Kranichen, die jedes Jahr über uns hinweg ziehen. Dies alles sind störanfällige Arten, denen man durch solch massive Bauvorhaben den Garaus macht.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW

	vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350 m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Die in der Einwendung genannten Vogelarten (Mäuse)Bussard und Habicht gelten nach den Bestimmungen des BNatSchG nicht als windenergieempfindliche Arten. Der Schwarzstorch gilt nicht als kollisionsgefährdet. Etwaige Beeinträchtigungen können sich allerdings durch Störungen ergeben.

	Fachdaten über Hauptzugkorridore windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten liegen für den Planungsraum nicht vor. Im Rahmen des Scopings ist bei den entsprechenden Stellen, welche für den Naturschutz zuständig sind, explizit abgefragt worden, ob Kenntnisse über Hauptzugkorridore von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten vorhanden sind. Entsprechende Hinweise sind nicht gegeben worden. Allgemein kann angenommen werden, dass durchgängige und lineare Landschaftsstrukturen, wichtige Leitstrukturen für den Vogel- und Fledermauszug bilden können. Hierunter können Flusstäler (z.B. Weser, Lippe, Emmer, Nethe oder Werre) sowie auch die Kammlagen von Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge gefasst werden. Eine fachlich begründete, räumlich hinreichend konkret abgrenzbare Gebietskulisse, lässt sich hieraus allerdings nicht abgrenzen. Allerdings sind die entsprechenden Landschaftsräume, aufgrund ihrer generell hohen Bedeutung für den Biotopverbund, in vielen Fällen als BSN im Regionalplan OWL festgelegt worden. Nach der Plankonzeption, werden BSN einschließlich eines Puffers von 75 m, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Sofern die BSN Natura 2000-Gebiete umfassen, sind zum Teil, gebietsspezifisch größere Pufferbereiche festgelegt worden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf der Genehmigungsebene, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltregelungen festzulegen, wenn konkrete Informationen über das Zuggeschehen vorliegen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Raum Gehrden im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche, zu großen Teilen bestehende kommunale Windenergiegebiete überlagern. Lediglich südlich der Ortslage ist im Regionalplan OWL ein Windenergiebereich festgelegt worden, der keine kommunale Fläche umfasst. Nach dem Datenportal des Kreises Höxter sind in diesem Bereich allerdings zwischenzeitlich 3 Anlagen genehmigt worden (https://geoserver.kreis-hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086bdf964c1; abgerufen am 06.01.2025)
1033134_002	

Inhalt	Abwägung
Weiterhin bin ich nicht damit einverstanden, wie laut Bauausschuss Brakel vom 5.11.2024 die Windräder auf den riesigen Flächen, die vorgeschlagen sind, auch noch mit dem Sockel bis an dem Rand gestellt werden können, so dass die Flügel darüber hinausragen. Die Windkraftplanungen der Städte Bad Driburg, Willebadessen und Brakel sehen es vor, dass es gerade um Gehrden herum zu einem riesengroßen Ausbau kommen soll. Damit bin ich nicht einverstanden.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Festlegung von Windenergiebereichen als Rotor-außerhalb-Flächen im Regionalplan OWL ergibt sich aus dem Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW. Mit dem Ziel E 3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL setzt der Planungsträger diese Vorgabe um. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL wird ergänzend verwiesen.
1033134_003	
Inhalt	Abwägung
Der so genannte Fledermausschutz ist eine Farce. So soll anhand eines Sensors festgestellt werden, wenn sich die Fledermäuse nähern, die Rotoren dann abgestellt werden. Die Sensoren werden in einer solche Höhe angebracht, dass diese ganze Sache nicht nachprüfbar ist.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Festlegung von Abschaltalgorithmen zum Schutz der kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist ein fachlich anerkanntes Verfahren, um das Tötungsrisiko der Fledermäuse zu minimieren. Diese Regelung wird auch von der Rechtsprechung bestätigt (OVG Münster; Urteil vom 01.03.2021 8A 1183/18). In § 6 Abs. 1 WindBG wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Die Windenergieanlage wird damit nicht abgeschaltet, wenn die Sensoren Fledermäuse erfassen. Die Abschaltung erfolgt vielmehr in den Fällen, in denen mit entsprechenden Fledermausaktivitäten gerechnet werden muss. Dies ist abhängig von der Jahreszeit, der Temperatur und den Windgeschwindigkeiten und naturgemäß nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

1033134_004	
Inhalt Die Nähe zum Ort wird zu Verschattungen und Irritationen durch das ständige Drehen der Rotorblätter kommen. Wir werden Kopfschmerzen bekommen und durch das Flackern der Lichter werden wir ständige Schlafstörungen bekommen. Das Unterbewusstsein wird die hunderten von roten Reflektoren wahrnehmen und es wird zu unruhigem Schlaf führen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen.

	Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.
1033134_005	
Inhalt Auf den Tourismus und die Schönheit des Ortes hat es negative Auswirkungen. Mir macht die Bedrohung dieser Menge von Windkraftanlagen Angst. Die Lebensqualität wird auch jeden Fall geringer. Die neue Generation Windkraftanlagen ist so groß und es wird Unmengen an Ressourcen verschlingen, teilweise 260 bis 285 m hoch. Der Kölner Dom hat eine Höhe von 154 m. Anhand dieses Größenvergleichs bekommt man eine Ahnung, was auf uns zukommt. Der geplante Ausbau ist willkürlich und nicht am Verbrauch orientiert. Zum Aufstellen der Windräder werden Unmengen an Bäumen und Hecken beschädigt und gefällt. Überprozentual wird unser Kreis mit den geplanten Anlagen belastet, die Bürger werden nicht zum Energie sparen aufgefordert.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt

	er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, zum anderen insbesondere auch über die Bewertungen z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege, oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet, oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte

	würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwickler für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen

	werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie. Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des Landschaftsbilds subjektiv. Allerdings lassen sich bestimmte Kriterien empirisch festlegen, die maßgeblich für die Frage sind, ob eine Landschaft als schön empfunden wird. Es sind die Kriterien der Schönheit bzw. Naturnähe, der Vielfalt und der landschaftlichen Eigenart. Nach diesem Ansatz erfolgt auch die Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten im Rahmen des Fachbeitrages des LANUV NRW. Innerhalb der Schadflächen kann zumindest kurzfristig eine Einschränkung der Erholungsnutzung angenommen werden. Zu nennen sind hier die Inanspruchnahme der Wege, kurzfristige Sperrungen und Arbeitslärm. Die Veränderungen des Landschaftsbildes können –ebenfalls zumindest kurzfristig- negativ wahrgenommen werden. Mit Entwicklung entsprechender abwechslungsreich strukturierter Schlag- und

	Pionierfluren wird sich das Bild der Landschaft und deren Wahrnehmung aber wieder positiv verändern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch den Schädlingsbefall wird damit nicht angenommen. Kurz- bis mittelfristig ist von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen, die in der hohen Vielfalt und der Naturnähe der Schlag- und Pionierfluren begründet ist. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der großräumigen Schadflächen vielfach abwechslungsreiche Ausblicke in die Landschaft ergeben können. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.
1033160_001	
Inhalt Der Regionalrat Detmold hat am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. [anonymisiert] in Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern an der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Süden der Hansestadt Warburg (Landkreis Höxter) südlich der A44 interessiert - im sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windenergie der Hansestadt Warburg sind hier zwei Windenergiebereiche dargestellt. Gemäß Planbegründung für die 1. Änderung des Regionalplans werden bei der Ausweisung der Vorranggebiete kommunale Windenergieplanungen mit einem hohen Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Südlich der A44 sind im Planentwurf für die 1. Änderung des Regionalplans zwei Flächen zur Ausweisung als Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten vorgesehen - HX_WAR_2 und HX_WAR_4 – was wir ausdrücklich begrüßen. Die Flächen HX_WAR_2 und HX_WAR_4 sind - mit einer Einschränkung - weitgehend deckungsgleich mit den kommunalen Windenergiegebieten (unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Rotor-out Planung).	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1033160_002	
Inhalt Die Fläche HX_WAR_2 soll jedoch im Regionalplan gegenüber der kommunalen Flächendarstellung im Osten deutlich beschnitten werden. Diese Verkleinerung gegenüber der	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen.

kommunalen Flächenausweisung ist nicht nachvollziehbar. Wir regen daher hiermit an, die östliche Abgrenzung der Fläche HX_WAR_2 entsprechend der Abgrenzung der kommunalen Plandarstellung zu übernehmen.	**Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

	In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033195_002	
Inhalt Aufgrund der oben aufgeführten Gesetzesbegründung ist nicht nachvollziehbar, dass für den Kreis Höxter ca. 7.100 ha als Beschleunigungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden soll. Insbesondere in OWL kommt der Rotmilan in der Mittelgebirgsregion nahezu flächendeckend vor. Hierbei ist der lokalen Rotmilanpopulation mit Schwerpunktvorkommen in den Kreisen Höxter und Lippe eine sehr hohe Wertigkeit und Schutzwürdigkeit beizumessen. Deutschland obliegt als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, woraus sich auch eine Verpflichtung für weitreichende Schutzmaßnahmen der entsprechenden Lebensräume ergibt. Der Gesamtbestand für NRW wird von der Fachbehörde LANUV auf 920-980 Brutpaare geschätzt (2016). In den Kreisen Höxter und Lippe kommen zusammen etwa 25-30% des NRW-Bestandes des Rotmilans vor (Schwerpunktraum für den Rotmilan = faktisches Vogelschutzgebiet). Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im System der Schutzgebiete sind bei den wegen großer Raumansprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. Die Flächen der oben genannten Kreisgebiete drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der

hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertendem Raum sollte in jedem Fall auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Dieses bedeutet schon auf Ebene der Regionalplanung die Abstände gemäß Helgoländerpapier (2015) einzuhalten (zu bekannten Horststandorten des Rotmilans) und darüber hinaus auch einen Pufferbereich zu Schutzgebieten gemäß der Vogel- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht als Flächen für Windenergienutzung festzulegen.	Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten, konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

	Die Festlegungen des Regionalplans OWL beinhalten in den Zielen F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur - BSN) und F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes - BSLV) Ausnahmeregelungen, die darauf abstellen, ob eine zumutbare Alternative vorliegt oder nicht. Mit Blick auf die Rechtsprechung war damit eine Neufestlegung beider Ziele im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erforderlich. Sowohl die BSN als auch im Besonderen die BSLV umfassen auch FFH- und Vogelschutzgebiete. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird.

	Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Zentrale Fragestellungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen sind zum einen die Bewertung welche Arten negative durch Windkraftanlagen z.B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko betroffen sind und zum anderen ab wann von einen signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden muss. Hierzu sind in der Vergangenheit in vielen Bundesländern Leitfäden veröffentlicht worden. Aus Bundesebene ist als weitere Fachgrundlage das sogenannte Helgoländer Papier erarbeitet worden. Das sog. Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentliche Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen enthält. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014). Die LAG VSW hat die Anwendung der im Helgoländer Papier

	enthaltenen Abstände und Prüfbereiche als Beurteilungsmaßstab, sowohl in der Raumplanung, als auch in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen. Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellte bzw. stellt das Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachlichen Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar. Im Jahr 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die 4. Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die Artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung. In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche erfolgen dabei artspezifisch Abstände zum Brutstandort Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier. Die im BNatSchG definierten artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. So wird beispielsweise für den Rotmilan der Nahbereich um den Brutstandort, also der Bereich in dem mit einen signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss, dass in der Regel auch nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen relevant reduziert werden kann, mit 500 m festgelegt. Im Helgoländer Papier wird als Mindestabstand ein Wert von 1.500 m festgelegt. Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieenergieanlagen auf die Avifauna. Vorrangig sind dabei die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG. Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet. Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m

	naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt. Innerhalb der Planungsregion Detmold sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden. Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen. Dieses belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen.

	Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen erfolgte nicht, da davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Der Nahbereich der im Planungsraum relevanten windenergieempfindlichen Vogelarten beträgt n der Regel 500 m. Das bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden sind. Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der

	Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden. Zum Thema „Faktische Vogelschutzgebiete“ wird in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz); (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18) ausgeführt: „Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, „Santoña-Urteil“). Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99). Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07). In diesem Fall prüft das LANUV anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten

	nordrhein-westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt. Das LANUV hat weder im Planverfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL noch im Rahmen der aktuellen 1. Änderung Hinweise auf faktische Vogelschutzgebiete im Planungsraum vorgetragen. Der Rotmilan weist im Planungsraum in den Kreisen Paderborn (südlicher und südöstlicher Kreis), den Kreis Höxter und Teile des Kreises Lippe überdurchschnittliche hohe Brutbestandsdichten auf. Des Weiteren ist das Gebiet auch während des Zugvogelgeschehens als Rastraum für Rotmilans aus anderen Landschaftsräumen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die genannten Bereiche auch vom LANUV als Schwerpunktvorkommen klassifiziert worden. Die Wertigkeit des Raumes als Lebensraum des Rotmilans ist damit allgemein bekannt und dokumentiert. Unbeschadet hat das LANUV in keiner Weise Hinweise gegeben, dass dieser großräumige Teilbereich des Planungsraumes als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. In diesem Kontext ist zu beachten, dass gerade in dem genannten Planungsraum zahlreiche kommunale Planung zur Festlegung von Windvorranggebieten durchgeführt worden sind. Des Weiteren schließt nach Auffassung des LANUV die Tatsache, dass diese Teilregion als Schwerpunktvorkommen des Rotmilans eingestuft ist, selbst die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht aus. Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten**:** Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Das sog. Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentliche Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen enthält. Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellte bzw. stellt das

	Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachlichen Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar. In 2022 erfolgte eine Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser 4. Änderung des BNatSchG bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier Die im BNatSchG definierten artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieenergieanlagen auf die Avifauna. Vorrangig sind dabei die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG, die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend zugrunde gelegt worden sind. Der Rotmilan weist im Planungsraum in den Kreisen Paderborn (südlicher und südöstlicher Kreis), den Kreis Höxter und Teilen des Kreises Lippe überdurchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für den Rotmilan auf. Entsprechend sind die genannten Bereiche vom LANUV als sogenannte Schwerpunktvorkommen klassifiziert worden. Die Wertigkeit des Raumes als Lebensraum des Rotmilans ist damit allgemein bekannt und dokumentiert. Unbeschadet hat das LANUV in keiner Weise Hinweise gegeben, dass dieser großräumige Teilbereich des Planungsraumes als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. Des Weiteren schließt nach Auffassung des LANUV die Tatsache, dass diese Teilregion als Schwerpunktvorkommen des Rotmilans eingestuft ist, selbst die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht aus. Die Überlagerung der Windenergiebereiche mit Schwerpunktvorkommen wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung vermerkt. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, Plankonzept und der Begründung verwiesen.

1033195_003

Inhalt	Abwägung
Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die in Konzentrationszonen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang funktionale Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Somit kann auch aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine Teilweise Öffnung von BSN-Flächen für Windenergie nicht mitgetragen werden. Diese Flächen sind insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und eines entsprechenden Biotopverbundes für eine Vielzahl von Arten von großer Bedeutung und angesichts des Beschlusses von Montréal zur Unterschutzstellung von 30 % der Landesfläche heute in ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten, auch in den Bauphasen von Windenergieanlagen.	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich. **Begründung** Gemäß Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Nach dem Plankonzept werden BSN einschließlich eines Puffers von 75 m nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV NRW aus dem Jahr 2018 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold; Recklinghausen 2018). Die BSN sind gem. Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben

	dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da außerhalb der BSN ausreichend Flächen vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von BSN sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand

	dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windenergieanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll. Eine Inanspruchnahme von BSN im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand gefolgt von dem Kreis Minden-Lübbecke. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme der BSN auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den o.g. Teilräumen führen wird. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033195_004	
Inhalt Die auf Ebene des Regionalplans vorgesehene Entwicklung wird das Bild der über viele Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft massiv verändern. Selbst wenn die Windräder auf den Vorrangflächen konzentriert werden, werden die neuen Anlagen, die etwa die doppelte Höhe bzw. den doppelten Rotordurchmesser wie die bestehenden Anlagen aufweisen,	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung**

weithin im gesamten Kreisgebiet sichtbar sein - unabhängig davon, ob sie auf Hügeln oder in Tallagen gebaut werden. Dies gilt nicht nur für den Tag, sondern auch für die Nacht, wenn die blinkenden Positionslichter auf die Anlagen aufmerksam machen. Das im Kreis Höxter durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Kulturland verliert seine Identität und wird von den technischen Bauwerken industriell überprägt. Dieser Trend wird zudem noch vom zunehmenden Bau von PV-Anlagen und Stromleitungen verstärkt. Diese Entwicklung konterkariert all die Bemühungen der vergangenen Jahre, dass Kulturland im Kreis Höxter in Wert zu setzen – für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Gäste aus Nah und Fern! Sollten sich die Millionenbeträge zur Förderung der Natur und Landschaft – man denke nur an das EFRE- Projekt „Erlesene Natur“ oder das LIFE-Projekt „Vielfalt auf Kalk“ – im Endeffekt als Fehlinvestitionen erweisen? Insbesondere aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist eine Verkleinerung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie im Kreis Höxter gegeben!	Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht

	getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Liegt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes vor, ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass am Ausbau der Erneuerbaren Energien ein "überragenden öffentliche Interesse“ besteht. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder

	Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 –22 A 488/20, Randnummer 55 ff.) Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.
1033223	
Inhalt Östlich von Willebadessen-Löwen ist eine Positivfläche in eine Regionalplanfäche umgewandelt worden, obwohl die Abstände zur Wohnbebauung nicht den Leitlinien des Regionalplans entsprechen. Anschließend ist diese Positivfläche durch Verschiebung der Vorrangflächen zur Vorrangfläche ausgewiesen worden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_WILL_7 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die

	Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden. Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht

	gewollt ist (s. Tabelle 1 Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.
1033321_001	
Inhalt Die Bewertungskriterien bei Erholungseignung, Schutzstatus Kurgebiet und Erholungsort werden nicht berücksichtig. Besonders die Flächen 6 und 7 sind betroffen aus den Gründen der Erholung, angrenzenden Schutzstatus Kurgebiet, was mit den Bedenkenschreiben der angrenzen Kliniken aufgezeigt wird. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde rausgenommen, obwohl es ein fester Bestand der Ausweisung sein sollte, gerade in diesem Gebiet das zwischen 2 wunderschönen und ruhigen für die Erholung wichtigen Kurparke liegt. Wanderungen zwischen diesen Parks/Kliniken sollten in Ruhe und entspannend sein, erholsam der Blick in die schöne Natur. Kann es alles nicht geben, wenn Windräder in den Bereichen gebaut werden (Naturlandschaft Kreis Höxter).	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Einwendung bezieht sich auf Windenergiebereiche im Stadtgebiet von Bad Driburg, konkret benannt werden die Flächen 6, 7 und 8. Eine Fläche mit der Kennung 6 ist allerdings im Regionalplanentwurf OWL nicht vorgesehen. Aus dem Kontext, insbesondere der Gebietsbeschreibung wird davon ausgegangen, dass hier eine Fläche angesprochen wird, die wie die Flächen 7 und 8 östlich der Kernstadt im Bereich „Emder Höhe“ liegt. Die Flächen entsprechen dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Auf der Fläche befinden sich bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Windenergieanlagen. Die Fläche ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden.

	Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu. Der Verzicht auf die Festlegung des Gebietes als Windenergiebereich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL würde den in der Einwendung genannten Konflikte nicht vermeiden oder vermindern. Die Nichtdarstellung hat keinen Einfluss auf den Status der Fläche als kommunales Windenergiegebiet und damit auf die Zulassungsanforderung für ggf. neu beantragte Anlagen. Im Rahmen des Plankonzeptes werden staatlich anerkannte Kurgebiete inkl. eines 500m-Abstands als Ausschlusskriterium festgelegt. Entsprechend dem Kurortegesetz Nordrhein-Westfalen (KOG NRW) können Städte, Gemeinden oder Teile davon unter bestimmten Voraussetzungen als Kurgebiete staatlich anerkannt werden. Diese staatliche Anerkennung kann gem. § 20 KOG NRW widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Verleihung der Artbezeichnung entfallen, oder wenn Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Weitergehende verbindliche rechtliche Vorgaben hinsichtlich eines Ausschlusses von Windenergieanlagen in staatlich anerkannten Kurgebieten bestehen nicht. Aufgrund planerischer Betrachtungen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen regelmäßig in staatlich anerkannten Kurgebieten errichtet werden. Des Weiteren dient der Ausschluss dem Erhalt der Nutzungsoptionen, dem Schutz der Menschen, der Erholung und soll einen vorsorgenden Immissionsschutz sicherstellen. Bei der Ableitung des Vorsorgeabstandes sei auf die Erläuterungen zum Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen. Demnach liegt für ein Kurgebiet keine optisch bedrängende Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor, wenn der Abstand

	mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Die in der Einwendung angesprochenen Flächen liegen außerhalb des 500m Puffers zu Kurgebieten. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung

	überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen könnte mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 –

	22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Flächen entsprechen dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Aus dem Sachzusammenhang abgeleitet handelt es bei den Flächen, die in der Stellungnahme angesprochen werden, um Windenergiebereiche, die östlich der Kernstadt im Bereich „Emder Höhe“ liegen. Es handelt sich um bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesene Windenergiegebiete. Nach dem Plankonzept werden Kurgebiet einschließlich eines Abstandes von 500 m als Ausschlusskriterium gesetzt. Die Flächen im Bereich „Emder Höhe“ liegen deutlich außerhalb dieser Bereiche. Es ist unstrittig, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. Der Verzicht auf die Festlegung des Gebietes als Windenergiebereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL würde die in der Einwendung genannten Konflikte nicht vermeiden oder vermindern. Die Nichtdarstellung hat keinen Einfluss auf den Status der Fläche als kommunales Windenergiegebiet und damit auf die Zulassungsanforderung für ggf. neu beantragte Anlagen.
1033321_002	
Inhalt Denkmalschutz: Die Nähe zu dem Denkmal der Kluskapelle mit nur 865 m wurde nicht beachtet für die Aussicht. Es ist die 3 höchste Erhebung im Kreis Höxter und würde dann fast eingekreist werden von Windrädern.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung**

	Die Einwendung bezieht sich auf Windenergiebereiche im Stadtgebiet von Bad Driburg, konkret benannt werden die Flächen 6, 7 und 8 (vgl. ID 1033321_001) Eine Fläche mit der Kennung 6 ist allerdings im Regionalplanentwurf OWL nicht vorgesehen. Aus dem Kontext, insbesondere der Gebietsbeschreibung wird davon ausgegangen, dass hier eine Fläche angesprochen wird, die wie die Flächen 7 und 8 östlich der Kernstadt im Bereich „Emder Höhe“ liegt. Die Flächen entsprechen dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Auf der Fläche befinden sich bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Windenergieanlagen. Die Fläche ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu.

	Der Verzicht auf die Festlegung des Gebietes als Windenergiebereich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL würde den in der Einwendung genannten Konflikt nicht vermeiden oder vermindern. Die Nichtdarstellung hat keinen Einfluss auf den Status der Fläche als kommunales Windenergiegebiet und damit auf die Zulassungsanforderung für ggf. neu beantragte Anlagen. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

	voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. könnte das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-,

	Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). In der Einwendung wird auf die Beeinträchtigungen der Kluskapelle als Baudenkmal hingewiesen. Aus dem Sachzusammenhang heraus ist die Kluskapelle östlich von Pömbsen gemeint, die auf einer Höhe von rd. 354 m über NN liegt. Der räumliche Abstand zu den nächstgelegenen Windenergiebereichen, die im Bereich der „Emder Höhe“ geplant sind, beträgt ca. 1.000 m. In dem Kontext ist es unerheblich, ob der Klusberg mit einer Höhe von ca. 354 m die dritthöchste Erhebunge im Kreis Höxter ist. Insbesondere der Köterberg als auch der Eggekamm liegen deutlich höher. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass der Klusberg einen attraktiven Aussichtspunt darstellt, dessen Blickfeld zukünftig durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt werden wird. Auch hier ist auf das herausragende öffentliche Interesse gem. § 2 EEG hinzuweisen, dass die Belange des Landschaftsbildes und den Denkmalschutz überwiegen. Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Flächen entsprechen dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen, aus dem Sachzusammenhang abgeleitet handelt es sich bei den Flächen, die in der Stellungnahme angesprochen werden um Windenergiebereiche, die östlich der Kernstadt im Bereich „Emder Höhe“ liegen. Es handelt sich um bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesene Windenergiegebiete. Es ist unstrittig, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. Der Verzicht auf die Festlegung des Gebietes als Windenergiebereich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL würde die in der Einwendung genannten Konflikte nicht vermeiden oder vermindern. Die Nichtdarstellung hat keinen Einfluss

	auf den Status der Fläche als kommunales Windenergiegebiet und damit auf die Zulassungsanforderung für ggf. neu beantragte Anlagen.
1033321_003	
Inhalt Effizienz: Die Windfarm, die so schön von den Fachleuten beschrieben wird, sieht aus wie ein nicht gewolltes zusammengestückeltes Industriegebiet. 4 Flächen mit sehr Unterschiedlichen Höhen (Schluchten) dazwischen Wald, der durch die Windkraft nicht mehr zur Bedeutung kommen kann, ob man da noch von der Windfarm reden kann? Ein Stückwerk, das die Planer sich da einfallen lassen haben, wird es wahrscheinlich woanders nicht mehr geben. Von der Zerstörung der Lebensräume der Tiere in den Gebieten 6,7 und 8 wird leider keine Rücksicht genommen (siehe auch Stellungsnahmen der [anonymisiert) usw.). Vorschlag für das Gebiet Emder Höhe: Herausnahme der Flächen 6 und 7 aus der Planung, die anderen Flächen sollten nochmal neutral überprüft werden, ob es wirklich Sinn macht, die zu bebauen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_DRI_7, HX_DRI_8 und HX_DRI_19 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

	Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

	2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Das LANUV NRW hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich abgegrenzt und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet. Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen räumlichen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen

	unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst. Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW

	vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033914	
Inhalt Hiermit nehmen wir im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie Ostwestfalen-Lippe (OWL) bereits frühzeitig Stellung zur prospektiven Flächenkulisse und	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

schlagen vor, die nachfolgend näher beschriebene Potenzialfläche (Potenzialfläche Oldenburg) als Windenergiegebiet aufzunehmen: 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. Die Grundzüge der bisherigen Planung wurden dabei nicht verändert. In der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Oldenburg ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Potenzialfläche Oldenburg: Die Potenzialfläche Oldenburg (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Born, Kollerbeck, Münsterbrock und Kleinbreden und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 15 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Einzelgehöft (südlich) beträgt mindestens 300 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Landstraßenanbindung an die K65 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen.[Abb.1] 3. Begründung: 3.1 Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele muss die Erreichung der Ausbauziele und -pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Fllächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der	In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.5 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde die Erstellung avifaunistischer Erfassungen beauftragt (Anlage 2). Auch wenn die Stadt Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen zum Thema Artenschutz, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. er bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialflähe in der	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht die [anonymisiert] für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Artenschutzeinschätzung zeigt, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als Konzentrationszone für Windenergie eignet. Die Potenzialfläche Oldenburg verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. n der damaligen Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Sadt Marienmünster hieß es zu dem Gebiet bei Oldenburg, dass dieses Aufgrund von „kulturhistorischen Sichtbeziehungen“ keine Berücksichtigung im Entwurf findet. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei der Errichtung von Windenergieanlagen auch lediglich um eine temporäre Veränderung der Landschaft und der Sichtbeziehung handelt. Darüber hinaus unterliegt die Landschaft ohnehin einem ständigen Wandel, sodass ein Vergleich der Sichtbeziehungen z.B. von vor 200 Jahren, 100 Jahren 50 Jahren die Veränderung und den aktuellen Fortschritt aufzeigen wird. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Oldenburg ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für Windkraft. In der Abwägung zu weiteren von der Stadt in den aktuellen neu veröffentlichten Konzentrationskulissen ist der vorhandene substantielle Raum und die vorhandene positive Gutachtereinschätzung zu berücksichtigen. Insbesondere die Kulissen im Bereich der Ortslagen Bredenborn und Altenbergen führen zu einer massiven und überhöhten Konzentration von Windkraft, zu einer Umzingelung der Ortslage Bredenborn und zudem bei den Waldflächen zu der Notwendigkeit einer Waldumwandlung. Die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Oldenburg demgegenüber als VR WEN führt hingegen zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windkraft in dem Stadtgebiet. Aus den benannten Darlegungen und in der Abwägung zu den VR-WEN sieht die [anonymisiert] eine Berüksichtigung der Potenzialfläche Oldenburg in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von VR-WEN als begründet sowie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau von erneuerbarer Energie als erforderlich an. [anonymisiert] beantragt hiermit die Erweiterung und Aufnahme der vorgeschlagenen Potenzialfläche als VR WEN. [Abb.2] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

Anhänge 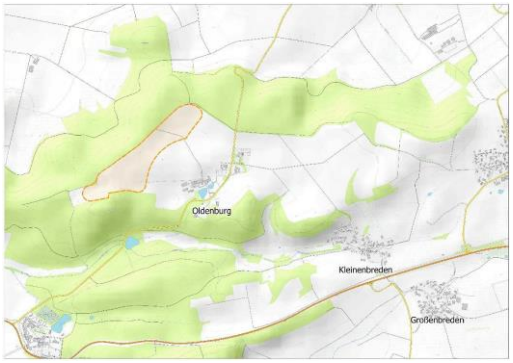	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1033915	
Inhalt Hiermit nehmen wir im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie Ostwestfalen-Lippe (OWL) bereits frühzeitig Stellung zur prospektiven Flächenkulisse und schlagen vor, die nachfolgend näher beschriebene Potenzialfläche (Potenzialfläche Langenkamp) als Windenergiegebiet aufzunehmen: 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. Die Grundzüge der bisherigen Planung wurden dabei nicht verändert. In der Sitzung am 16. September 2024 hat der	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von

Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Langenkamp ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Eignung der Potenzialfläche Langenkamp: Die Potenzialfläche Langenkamp (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt nahe der Ortschaft Langenkamp. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. [Abb.1] 3. Begründung: 3.1 Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele muss die Erreichung der Ausbauziele und -“pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-	mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig erheblich steigen wird. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird –wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, selbst wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse	zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

aufgenommen werden. 3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.5 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2022 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss langfristiger Nutzungsverträge mit dem Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2022 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde die Erstellung avifaunistischer Erfassungen beauftragt (Anlage 2). Auch wenn die Stadt Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen zum Thema Artenschutz, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für	ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Der ängstliche Raum des Gemeindegebietes ist nur in einem geringen Maße mit Konzentrationszonen berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Langenkamp verfügt aber einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Langenkamp ist aufgrund der oben genannten Darstellungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für Windkraft. In der Abwägung zu weiteren von der Bezirksregierung Detmold in den aktuellen neu veröffentlichten Unterlagen zum Regionalplan ist der vorhandene substantielle Raum und die vorhandene positive Gutachtereinschätzung zu berücksichtigen. Insbesondere die Kulissen im Bereich der Ortslagen Bredenborn und Altenbergen führen zu einer massiven und überhöhten Konzentration von Windkraft, zu einer Umzingelung der Ortslage Bredenborn und zudem bei den Waldflächen zu der Notwendigkeit einer Waldumwandlung. Die Aufnahme der Potenzialfläche Langenkamp demgegenüber als VR WEN führt zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windkraft in dem Stadtgebiet. Die Potenzialfläche Langenkamp ist aufgrund der oben genannten Darstellungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für Windkraft. In der Abwägung zu weiteren von der Bezirksregierung Detmold in den aktuellen neu veröffentlichten Unterlagen zum Regionalplan ist der vorhandene substantielle Raum und die vorhandene positive Gutachtereinschätzung zu berücksichtigen. Insbesondere die Kulissen im Bereich der Ortslagen Bredenborn und Altenbergen führen zu einer massiven und überhöhten Konzentration von Windkraft, zu einer Umzingelung der Ortslage Bredenborn und zudem bei den Waldflächen zu der Notwendigkeit einer Waldumwandlung. Die Aufnahme der Potenzialfläche Langenkamp demgegenüber als VR WEN führt zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windkraft in dem Stadtgebiet. [Abb.2] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] **Anhänge**	vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

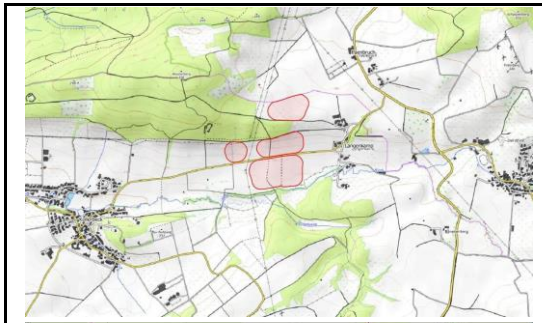 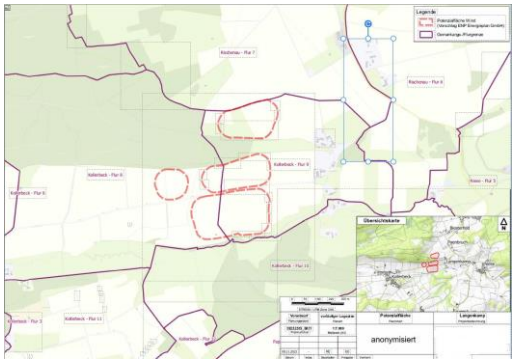	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.4. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1033939_007	
Inhalt 3. WP Borgentreich-Lütgeneder Nord (HX_BOG_21 & HX_BOG_8HX_WILL_3HX_WILL_31) : Für die in Abbildung 3 dargestellte Flächenkulisse lassen sich weder dem Plankonzept noch der Planbegründung Anhaltspunkte dafür entnehmen, warum diese im Vergleich zum 1. Entwurf geändert und verkleinert wurde. Alle relevanten Kriterien wurden bereits im 1. Entwurf berücksichtigt und eingehalten. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen hier nicht entgegen. Ebenso wenig würden durch eine Einbeziehung der noch im 1. Entwurf enthaltenen Flächen naturschutzrechtlich bedeutsame und im 2. Planungsschritt als „Ausschlusskriterium“ eingestufte Gebiete beeinträchtigt (s. Abbildung 4). Daher wird empfohlen die Flächenkulisse aus dem 1. Entwurf wieder aufzunehmen, da diese gegen keine relevanten Belange verstößt. Es ist des Weiteren nicht nachvollziehbar, wie die Flächenkulisse entstanden und entsprechend abgegrenzt wurde. Sollten hierfür im Plankonzept (Seite 29 ff) vorgesehene Schutzabstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten ausschlaggebend gewesen sein, ist darauf hingewiesen, dass diese pauschalen Schutzabstände nicht abwägungsfehlerfrei	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen

begründet wurden und einer Einbeziehung dieser Flächen nicht entgegenstehen können. [Abb. 3]. [Abb. 4].

Anhänge

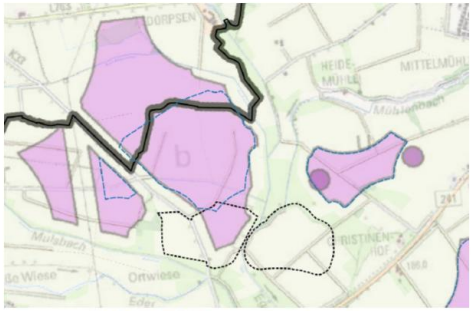

Abbildung 3: Flächenkulisse Borgentreich Lütgeneder Nord

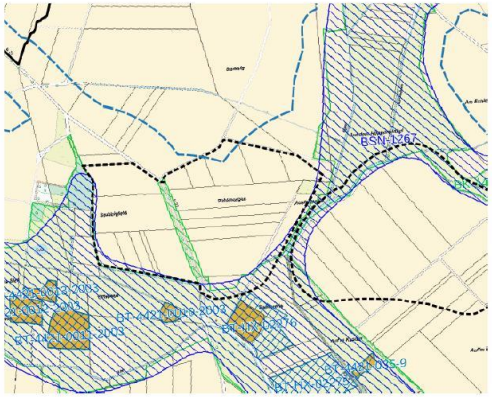

Abbildung 4: Schutzgebiete

Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

	zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

	ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

	vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt. Zur Kritik an der Nutzung pauschaler Schutzabstände weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend auf Folgendes hin: Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1033939_008

Inhalt

4. WP Daseburg/Dössel & WP Lütgender (HX_WAR_9, 14, 22, 23 und HX_WAR_12HX_BOG_24HX_BOG_2): Die Flächenkulisse wurde ohne ersichtlichen Grund, insbesondere in Bezug auf erkennbar entgegenstehende und nach dem Plankonzept im 2. Prüfungsschritt zu beachtende Ausschlussgründe verkleinert. Die Flächen westlich der K16 wurden aus dem 1. Entwurf übernommen. Für einen zusammenhängenden Windpark sollten aber die Flächenkulissen auf der Gemeindeseite von Borgentreich wieder mit aufgenommen werden. In der direkten Umgebung stellen artenschutzrechtliche Belange keine Probleme dar. [Abb. 5].

Anhänge

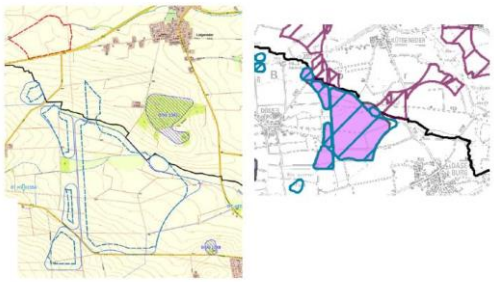

Abbildung 5: Flächenkulisse WP Daseburg + WP Lütgender

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

	festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

	Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese

	zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen

	Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1033982	
Inhalt Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmolds mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Flächenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen erweiterten Planungsfläche (Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus) als Vorranggebiet Windenergie (VR-WEN). 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. In der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die

Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die ENP Energieplan GmbH entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus: Die Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Eilversen, Hohehaus und Großenbreden und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 48 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude beträgt mindestens 500 m. Es besteht eine Vorbelastung durch den nördlich bestehenden Windpark mit sieben Windenergieanlagen. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Kreisstraßenanbindung an die K59 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. [Abb.1] 3. Begründung: 3.1 Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele muss die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch	einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt.ie zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. ollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.5 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandspark und eine grundsätzlich gegebene Erschließung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Auch wenn die Stadt	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumineanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht die [anonymisiert] für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Durch den angrenzenden Bestandspark Großenbreden-Hohehaus ist das Gebiet bereits langfristig von Windenergie geprägt und legt einen Gewöhnungseffekt für Mensch und Umwelt nahe. Die Potenzialfläche könnte eine optische Verbindung mit dem Bestandspark herstellen und stellt somit ein geeignetes Erweiterungspotenzial für den Bestandspark dar. Der südöstliche Raum des Gemeindegebietes ist aktuell nur in einem geringen Maße mit VR WEN berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aus den benannten Darlegungen und in der Abwägung zu den Gebieten VR WEN sieht die [anonymisiert] eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung als VR WEN als begründet sowie erforderlich an. [anonymisiert] beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche als VR WEN. Anlage [Abb.2] **Anhänge**	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

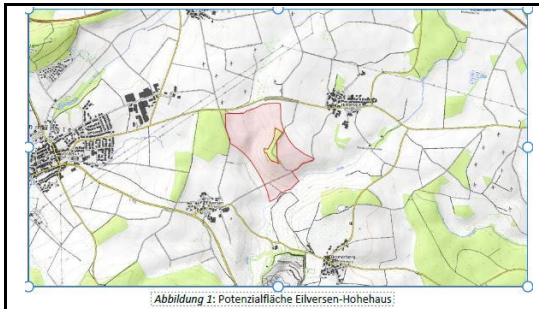 *Abbildung 1*: Potenzialfläche Eilversen-Hohehaus 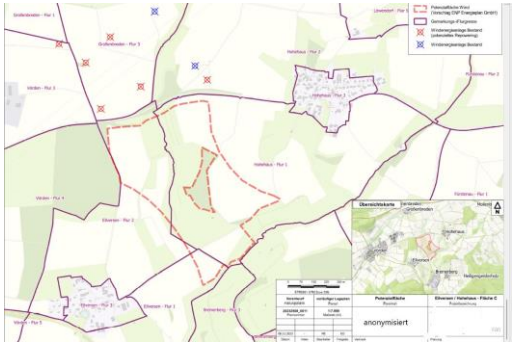	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

1033983

Inhalt	Abwägung
Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf zur „1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ in der Fassung zur Offenlage vom 16.09.2024. Die [anonymisiert] plant den Windpark An der Nethe in den Gemeinden Willebadessen und Brakel. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Entwurf der „1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. 1 Ausgangslage: Der geplante Windpark An der Nethe besteht aus 4 Windenergieanlagen mit einem Potenzial von jeweils 6,8 MW. Die Planungen der [anonymisiert] [Anlage 1] basieren auf der 54. Änderung des FNPs Brakel (Teilflächennutzungsplan Windkraft 15.12.2023) und dem sachlichen Teilplan von Willebadessen (16.01.2024). Auch hier befinden sich die Planungen in einem fortgeschrittenen Stadium. Der Regionalrat Detmold hat im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für die Region Detmold den ersten Entwurf am 16.09.2024 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von

von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (Ziel 10.2-2 LEP NRW 2. Änderung 2024). Es werden insgesamt über 300 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 14.100 ha ausgewiesen, was ca. 2,0 Prozent der Regionsfläche entspricht. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag des 31. Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG bzw. LEP NRW fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [anonymisiert]. Wir beantragen die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der in den Anlage I dargestellten Projektfläche der [anonymisiert] als VR WEN. 2 Stellungnahme WP An der Nethe (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie). 2.1 Verfestigte Planungen Windpark An der Nethe: Die [anonymisiert] verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen und hat die Flächensicherung erfolgreich abgeschlossen. Die artenschutzfachlichen Untersuchungen laufen seit Anfang 2024. Erste Ergebnisse ergeben keine Konflikte mit windenergiesensiblen Arten, die nicht durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können. Weitere Gutachten wie der landesplanerische Begleitplan, Brandschutz und die Gutachten für den Immissionsschutz werden aktuell beauftragt. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe von ca. 50.000 € aufgewendet. Der Genehmigungsantrag soll Ende 2025 eingereicht werden. 2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen: Die von der [anonymisiert] beplante Fläche liegt, laut Karte des ersten Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) des Regionalrats Detmold, nicht in einem Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten. 2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Windenergiegebiet: Wir bestätigen, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der [anonymisiert] wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich der geplante Windpark in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen befindet. Wir vermuten, dass die FNP-Fläche aufgrund der Planungsmethodik, dass „bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen, welche einen Abstand von unter 400 m zu Wohngebäuden aufweisen, entsprechend den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2- 9 des LEP NRW als ungeeignet bewertet [werden].“ nicht in die Flächenkulisse aufgenommen wurden. Die [anonymisiert] berücksichtigt bei der Anlagenkonfiguration den Abstand zur Wohnbebauung gemäß der TA-Lärm. Um die Teilflächenziele sicher zu erreichen, legen wir dem Regionalrat nahe, den Teil der Fläche, der nicht gegen die 400 m verstößt in die Flächenkulisse aufzunehmen. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der	mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. 3. Fazit: Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das beantragte Gebiet ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Windenergie bietet. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen. Zusammenfassend macht die [anonymisiert] mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Detmold aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche der [anonymisiert] in Anlage I. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] **Anhänge**	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

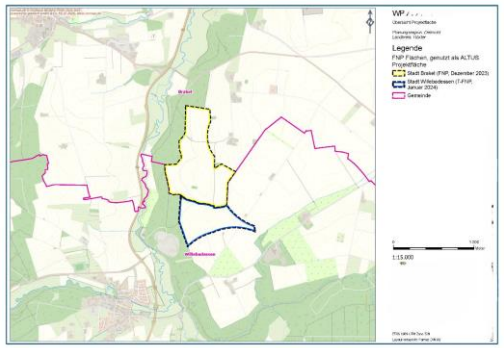

Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden

	Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich bei der genannten Fläche bereits um eine kommunale Fläche für die Windenergie handelt, auf der die Windenergie gem. § 35 Abs.1 BauGB privilegiert zulässig ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033984	
Inhalt Hiermit nehme ich Stellung zu der Änderung des Regionalplans, mit Ausweisung der Flächen westlich vom Naturschutzgebiet Körbecker Bruch. Die Fläche liegt direkt westlich am Naturschutzgebiet Körbecker Bruch mit einem wertvollen Biotop. Hier sind viele seltene Tierarten ansässig, z. B. der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Weißstroch, der seit 2013 jedes Jahr erfolgreich gebrütet hat, der Schwarzstorch usw. Der Wind kommt zu 80% des Jahres aus westlicher Richtung und bei den vielen Anlagen die mit einer Narbenhöhe von ca. 200 Metern gebaut werden sollen, werden die Tiere in ihrer Lebensgrundlage durch den Lärm, Infraschall und die Blinklichter so gestört, das sie wegziehen oder durch die Rotorblätter getötet werden. Auch der Kunststoffabrieb der Rotorblätter der Sondermüll ist, wird vom Wind in die Natur geweht. Das wird bewußt verschwiegen! Spielt der Natur und Artenschutz in Deutschland wirklich keine Rolle mehr? Ist es nicht wichtiger die Natur zu schützen und zu erhalten, als alle Flächen als Windkraftzonen auszuweisen. Von den Windkraftanlagen haben nur wenige einen Nutzen, von der Natur aber viele Generationen. Ebenfalls sind viele Windkraftzonen direkt am Eco Pfad ausgewiesen. Dieser Pfad ist erst vor ein paar Jahren eingeweiht worden und soll der Bevölkerung als Wanderweg und zur Erholung dienen. Er ist mit viel Steuergeldern und Arbeit entstanden und wird dann durch den massiven Bau von Windkraftanlagen zerstört. Durch die geringen Abstände zu Orten, Naturschutzgebieten, einzelnen Gehöften, Weltkulturerben usw. ist im Kreis Höxter soviel Fläche ausgewiesen, das es bald so ist wie im Kreis Paderborn! Die Gesundheit der Bevölkerung wird außer Acht gelassen und alle möglichen Flächen ausgewiesen. Es muß ein Umdenken bei der Energie geben, aber mit der Windkraft wird es nicht möglich sein! Ich bitte sie deshalb, aus den genannten Gründen, die Ausweisung der Konzentrationsflächen stark zu reduzieren. **Anhänge**	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW, ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund, sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL, nicht in Anspruch genommen. Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche), einschließlich eine Pufferabstandes von 75 m für die Ausbau der Windenergie, nicht in Anspruch genommen. Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren

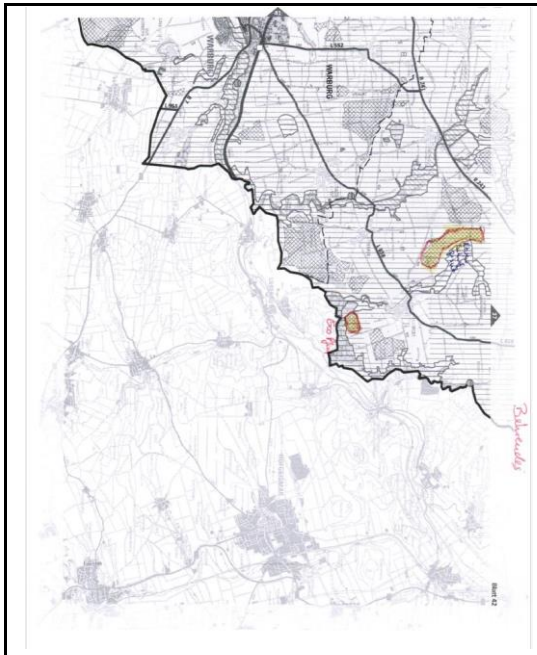

Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL, werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich, erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG, sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten, erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben, auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität, als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen, allein durch ihre Bauhöhe, eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, dass in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer

	visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnisse noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe, können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchentürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze) etc. Neben den visuellen Auswirkungen kommen noch im Betrieb Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), verankert. Der § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung

	überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdiger Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes, mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das inzwischen in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden. Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getreten Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen, sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, das Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umzingelnden Wirkung“ sowie auch den 1000 m Abstand, die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtig.

	In dem genannten Bereich ist, im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL, die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche HX_BOG_7 und HX_BOG_6 vorgesehen. Nach den Daten des Kreises Höxter sind innerhalb und angrenzend an diese Gebiete, zwischenzeitlich bereits zahlreiche Genehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen erteilt worden. (https://geoserver.kreis-hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086bdf964c1 ; abgerufen am 05.12.2024) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren die genannten Belange (Erholungsfunktion, Landschaftsbild und Artenschutz) entsprechend zu prüfen und zu bewerten. In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Rücknahme der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan OWL aufgrund der erteilten Genehmigungen keine Steuerungsfunktion für den Ausbau der Windenergie in diesem Bereich bewirken würde.
1033985	
Inhalt Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmolds mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Flächenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen erweiterten Planungsfläche (Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen) als Vorranggebiet Windenergie (VR-WEN). 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. n der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Ãnderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. Â§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen: Die Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Kollerbeck, Papenhöfen und Löwendorf und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 38 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Wohngebäude (Einzelgehöft) beträgt mindestens 450 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Kreisstraßenanbindung an die K64 und Landstraßenanbindung an die L946 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. [Abb.1] 3. Begründung: 3.1 Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele soll die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die	Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. ollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.5 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Auch wenn die Stadt Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht die [anonymisiert] für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale	eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumin anspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

Wertschöpfung. Der östliche Raum des Gemeindegebietes ist aktuell nur in einem geringen Maße mit Konzentrationszonen berücksichtigt und die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen ist aufgrund der günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aus den benannten Darlegungen und in der Abwägung zu den Gebieten VR WEN sieht die [anonymisiert] eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung als VR WEN als begründet sowie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau von erneuerbarer Energie als erforderlich an. [anonymisiert] beantragt hiermit die Erweiterung und Aufnahme der vorgeschlagenen Potenzialfläche als VR WEN.Anlage [Abb.2] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge

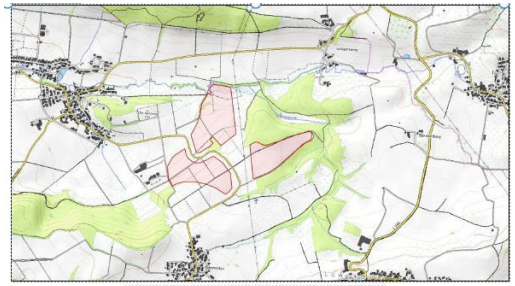

Abbildung 1: Potenzialfläche Kollerbeck-Papenhöfen

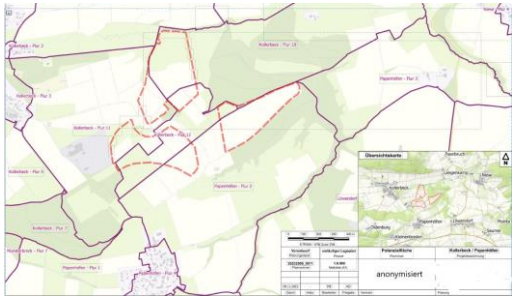

Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

	kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1034017	
Inhalt Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf zur „1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ in der Fassung zur Offenlage vom 16.09.2024. Die [anonymisiert] plant für die [anonymisiert] den Windpark Amelunxen, der in der Stadt Beverungen liegt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Entwurf der „1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.1. Ausgangslage: Die [anonymisiert] plant den Windpark Amelunxen mit bis zu 5 Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in [Abb. 1] dargestellt ist. Als Planungsgrundlage dient die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen aus dem Jahr 2024. Die Windparkplanungen sind hier bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Der Regionalrat Detmold hat im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für die Region Detmold den ersten Entwurf am 16.09.2024 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (Ziel 10.2-2 LEP NRW 2. Änderung 2024). Es werden insgesamt über 300 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 14.100 ha ausgewiesen, was ca. 2,0 Prozent der Regionsfläche entspricht. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag des 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG bzw. LEP NRW fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Wind-energieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [anonymisiert]. Wir bestätigen die fortgeschrittenen Windparkplanungen im Bereich des Windenergiegebiets HX_BEV_5. 2 Stellungnahme WP Amelunxen (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie): 2.1 Verfestigte Planungen Windpark Amelunxen: Die [anonymisiert] verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen und hat die Flächensicherung erfolgreich abgeschlossen. Die notwendigen externen Gutachten wurden beauftragt und die Untersuchungen am Standort durchgeführt. Somit liegen detaillierte Informationen aus Schall- und Schattengutachten, Eisfallgutachten, Turbulenzgutachten, Bodenuntersuchungen sowie dem Untersuchungsbericht zu Avifauna und Fledermausvorkommen vor. Die Ergebnisse der hier angeführten Gutachten zeigen die Einhaltung der Vorgaben des BImSchG sowie die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlage auf. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines 6- stelligen Betrages aufgewendet. Es ist geplant den Genehmigungsantrag Anfang 2025 einzureichen. 2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen: Die von der [anonymisiert] beplante Fläche liegt, laut Karte des ersten Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) des Regionalrats Detmold in einem Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten [Abb. 2]. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Potenzialfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Negativkriterien des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ergab keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern [Abb. 3]. Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie. Auch der Regionalrat erkennt das Potenzial der Fläche und weist dieses als Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten aus. Wir begrüßen die Einschätzung des Regionalrats an dieser Stelle und befürworten die Ausweisung des Windenergiegebiets „HX_BEV_5“. 2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Windenergiegebiet: Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir die Entscheidung des Regionalrats Detmold, den Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten auf dem entsprechenden Gebiet auszuweisen, sehr begrüßen und unterstützen. Wir bestätigen, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Wir bestätigen, dass in dem hier vorgesehenen Vorranggebiet weit fortgeschrittene Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen (siehe 2.1) und die regionalplanerischen Festlegungen somit dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von	

Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. 3. Fazit: Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das beantragte Gebiet ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Windenergie bieten. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen. Zusammenfassend macht die [anonymisiert] mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Detmold aufmerksam und befürwortet die Ausweisung des Windenergiegebiets „HX_BEV_5“. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf der hier vorgestellten Fläche trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. **Anhänge**	

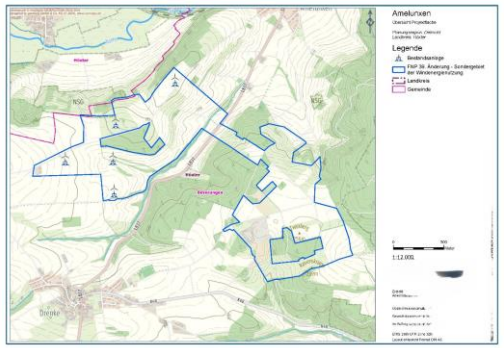
Amelunxen
Legende
Bestandsanlage
FNP 39. Änderung - Sondergebiet der Windenergienutzung
Landkreis
Gemeinde
1:12.000

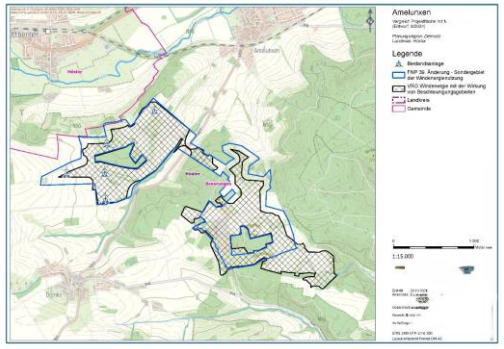
Amelunxen
Legende
Bestandsanlage
FNP 39. Änderung - Sondergebiet der Windenergienutzung
WSG Windenergie mit der Wirkung von Beschleunigungsgebiet
Landkreis
Gemeinde
1:15.000

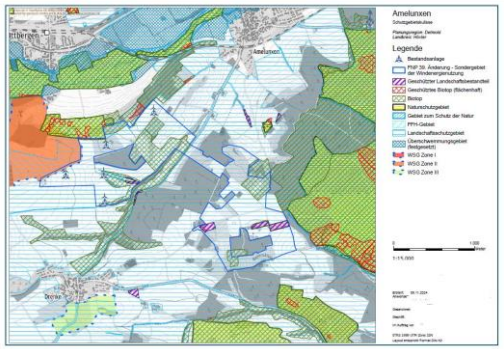
Amelunxen
Legende
Bestandsanlage
FNP 39. Änderung - Sondergebiet der Windenergienutzung
Geschützter Landschaftsbestandteil
Geschütztes Biotop (Bücherhaft)
Biotop
Naturschutzgebiet
Gebiet zum Schutz der Natur
FFH-Gebiet
Landschaftsschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet festgesetzt
WSG Zone I
WSG Zone II
WSG Zone III
1:15.000

1034048

Inhalt	Abwägung
Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmolds mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Flächenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen erweiterten Planungsfläche (Potenzialfläche Born-Münsterbrock) als Vorranggebiet Windenergie (VR-WEN). 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. n der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Born-Münsterbrock ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Potenzialfläche Born-Münsterbrock: Die Potenzialfläche Born-Münsterbrock (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Sommersell, Münsterbrock und Born und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 49 ha. Der Abstand der Potenzialfäche zu dem nächsten Wohngebäude (Einzelgehöft) beträgt mindestens 450 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Landstraßenanbindung an die L886 grundsätzlich erschlossen und besteht zum gröten Teil aus Ackerflächen. [Abb.1] 3. Begründung: Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Fllächenziele muss die Erreichung der Ausbauziele und - pfade des EEG	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. Â§ 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau	festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen

von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit:„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor, um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. wollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung	ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumineanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche

von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Auch wenn die Stadt Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht die [anonymisiert] für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Potenzialfläche Born-Münsterbrock verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Born-Münsterbrock ist aufgrund der sehr günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für Windkraft. In der Abwägung zu weiteren von der Bezirksregierung Detmold in den aktuellen neu veröffentlichten Unterlagen zum Regionalplan ist der vorhandene substantielle Raum und die vorhandene positive Gutachtereinschätzung zu berücksichtigen. Insbesondere die Kulissen im Bereich der Ortslagen Bredenborn und Altenbergen führen zu einer massiven und überhöhten Konzentration von Windkraft, zu einer Umzingelung der Ortslage Bredenborn und zudem bei den Waldflächen zu der Notwendigkeit einer	Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es

Waldumwandlung. Die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Born-Münsterbrock demgegenüber als Konzentrationszone führt hingegen zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windkraft in dem Stadtgebiet. Aus den benannten Darlegungen und in der Abwägung zu den Gebieten VR WEN sieht die [anonymisiert] eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Born-Münsterbrock in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung als VR WEN als begründet sowie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau von erneuerbarer Energie als erforderlich an. [anonymisiert] beantragt hiermit die Erweiterung und Aufnahme der vorgeschlagenen Potenzialfläche als VR WEN. Anlage [Abb.2] **Anhänge** *Abbildung 1*: Potenzialfläche Born-Münsterbrock 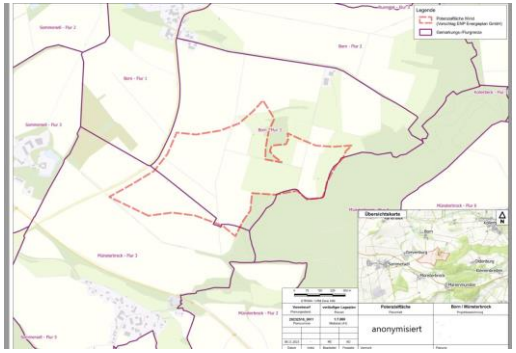	sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1034063_001	
Inhalt Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 160 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,4 GW realisiert. Im Bereich der 1. Änderung des Regionalplans OWL planen wir auf den Gebieten der Städte Bad Driburg, Nieheim und Willebadessen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen (WEA), für die wir die Grundstücke bereits vollständig langfristig gesichert haben. Im nun veröffentlichten Planentwurf ist die von uns auf dem Gebiet der Stadt Bad Driburg geplante Windparkfläche „Kohlberg“ nicht als Windeignungsgebiet (WEB) ausgewiesen. Die von uns in Bad Driburg beplanten Flächen „Escherberg“, „Wipperberg“, „Netheberg“ und „Reelsen“, in der Stadt Nieheim „Nieheim- Rotthöhe“ sowie der Stadt Willebadessen „Helmern“ sind im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplan OWL enthalten. Wir beantragen daher, die von uns beplanten Flächen in Bad Driburg • HX_DRI_7 („Escherberg“) • HX_DRI_8 („Escherberg“) • HX_DRI_9 („Escherberg“) • HX_DRI_10 („Escherberg“) • HX_DRI_19 („Escherberg“) • HX_DRI_11 („Reelsen“) • HX_DRI_14 („Reelsen“) • HX_DRI_5 („Netheberg“) • HX_NIE_5HX_DRI_13 („Wipperberg“) sowie Nieheim • HX_NIE_2 („Nieheim-Rotthöhe“) und Willebadessen • HX_WILL_11 („Helmern“) wie dargestellt in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) auszuweisen sowie • die zusätzliche Ausweisung der Fläche „Kohlberg“ entsprechend Anlage 1.	Der Anregung einer zusätzlichen Ausweisung der Fläche „Kohlberg“ wird aus den in ID 1034063_002 dargelegten Gründen nicht entsprochen. Für die weiteren Punkte (Hinweise) wird auf die Abwägungsvorschläge in den ID's 1034063_003 bis _008, in denen die einzeln genannten Flächen behandelt werden, verwiesen.

1034063_002

Inhalt	Abwägung
Begründung: 1. Potentialfläche „Kohlberg“ Wir planen auf dem Gebiet der Stadt Bad Driburg in der Gemarkung Bad Driburg, Flur 17, südöstlich der Stadt Bad Driburg, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7,2 MW und haben bereits die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche langfristig vertraglich gesichert. Die von uns beplante Fläche wird auch in der LANUV-Studie 2023 als Potenzialfläche abgebildet. Die Ausweisung der in Anlage 1 dargestellten Potenzialfläche „Kohlberg“ als WEB stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von 500 m zu Einzelhäusern sowie 1.000 m zu Ortschaften ein und der Ausweisung der Potenzialfläche als WEB stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien weist die Potentialfläche eine Größe von ca. 23,7 ha auf und hält somit die Mindestflächengröße von 10 ha ein. Die Potenzialfläche ist auch aufgrund der Topographie, der Erreichbarkeit und der vorherrschenden Windverhältnisse für die Ausweisung als WEB sehr gut geeignet. Vorliegende fachgutachterliche Einschätzungen bringen keine Gründe hervor, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen. Die Fläche wurde ebenfalls in der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Driburg –	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkonzentrationszonen“ als Potentialfläche dargestellt, jedoch stellten sich im Verfahren in der flächenbezogenen Abwägung andere Flächen als geeigneter heraus.

Anhänge

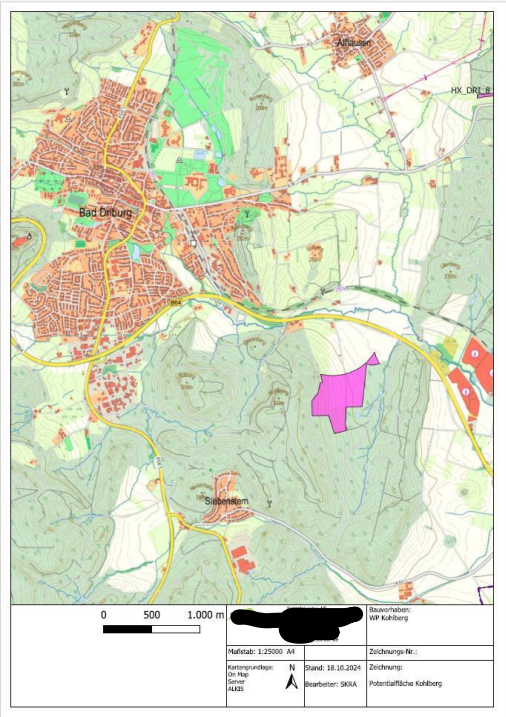

regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt- / Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

	Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

	Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/ Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/ Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

	Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034063_003	
Inhalt 2. Potentialfläche „Escherberg“ (Anlage 2); Flächencode: HX_DRI_7, HX_DRI_8, HX_DRI_9, HX_DRI_10, HX_DRI_19 Wir befürworten die Ausweisung der Potentialflächen mit den Flächencodes HX_DRI_7, HX_DRI_8, HX_DRI_9, HX_DRI_10, HX_DRI_19 als Beschleunigungsgebiet für den Ausbau der Windenergie. Wir planen auf dem Gebiet die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Escherberg“ mit sieben Windenergieanlagen und einer Leistung von je 7,2 MW. Die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche haben wir bereits langfristig vertraglich gesichert. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung, da auch aus den vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen keine Gründe hervorgehen, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen. Im November 2024 haben wir bereits Genehmigungsanträge für sieben Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde des Kreis Höxters eingereicht. Basis der Planungen ist die Windkonzentrationszone B „Emder Höhe“ der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Driburg – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkonzentrationszonen“. **Anhänge**	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

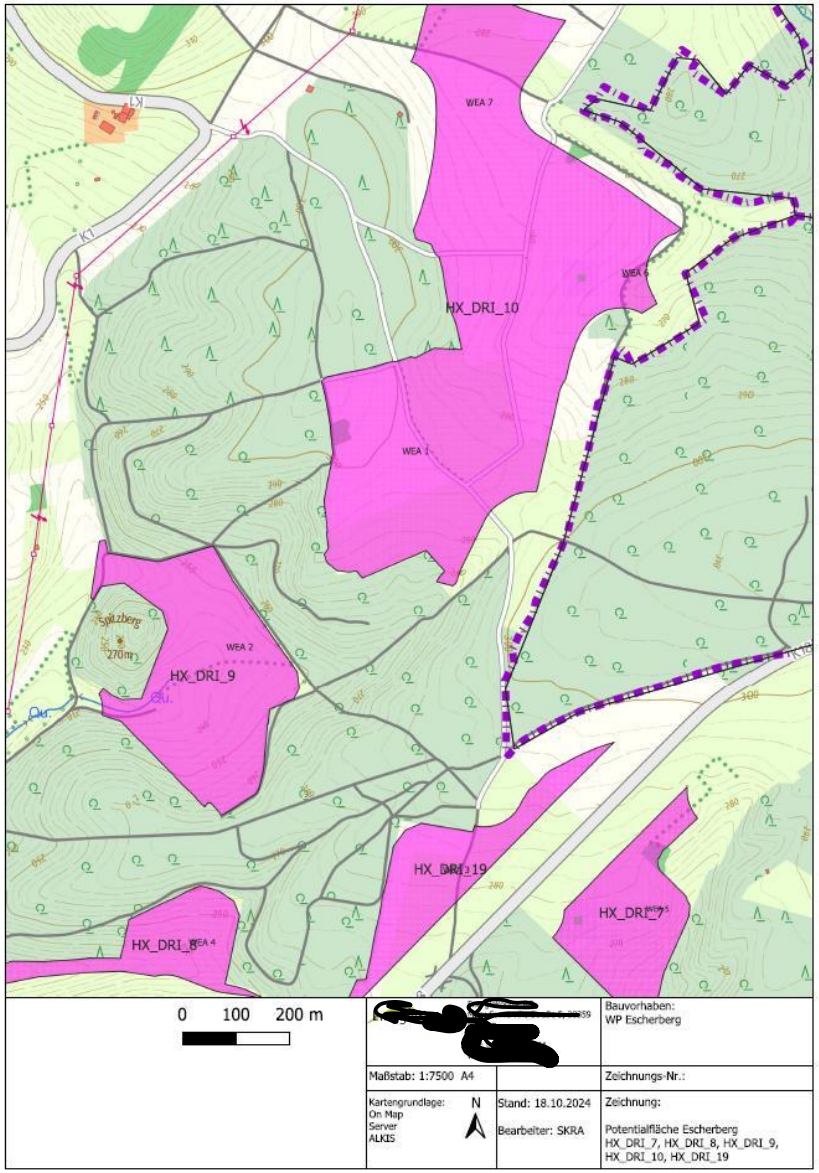
WEA 7
HX_DRI_10
WEA 6
WEA 1
Spitzberg
270m
WEA 2
HX_DRI_9
HX_DRI_19
HX_DRI_7
HX_DRI_8
WEA 4
0 100 200 m
Bauvorhaben:
WP Escherberg
Maßstab: 1:7500 A4
Zeichnungs-Nr.:
Kartengrundlage:
On Map
Server
ALKIS
N
Stand: 18.10.2024
Bearbeiter: SKRA
Zeichnung:
Potentialfläche Escherberg
HX_DRI_7, HX_DRI_8, HX_DRI_9,
HX_DRI_10, HX_DRI_19

1034063_004

Inhalt

3. Potentialfläche „Reelsen“ (Anlage 3); Flächencode HX_DRI_11 u. HX_DRI_14 Wir befürworten die Ausweisung der Potentialfläche mit Flächencode HX_DRI_11 und HX_DRI_14 als Beschleunigungsgebiet für den Ausbau der Windenergie. Wir planen auf dem Gebiet die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Reelsen“ mit sechs Windenergieanlagen und einer Leistung von je 7,2 MW. Die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche haben wir bereits langfristig vertraglich gesichert. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung, da auch aus den vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen keine Gründe hervorgehen, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen.

Anhänge

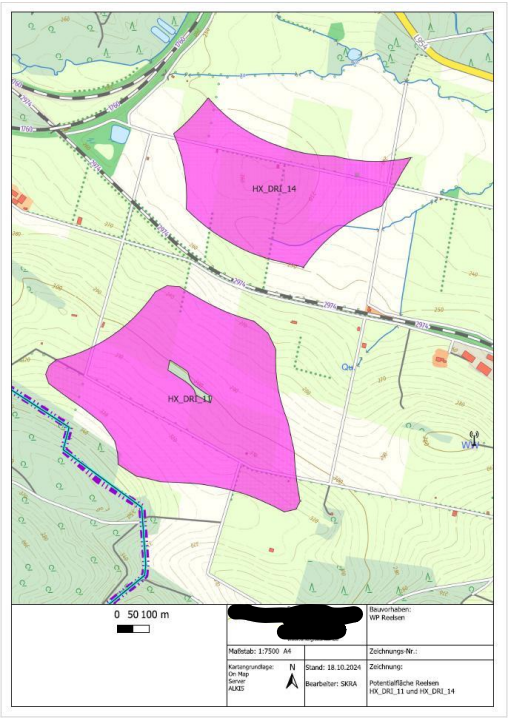

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Begründung

1034063_005

Inhalt

4. Potentialfläche „Netheberg“ (Anlage 4); Flächencode HX_DRI_5 Wir befürworten die Ausweisung der Potentialfläche mit Flächencode HX_DRI_5 als Beschleunigungsgebiet für den Ausbau der Windenergie. Wir planen auf dem Gebiet die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Netheberg“ mit vier Windenergieanlagen und einer Leistung von je 7,2 MW. Die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche haben wir bereits langfristig vertraglich gesichert. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung, da auch aus den vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen keine Gründe hervorgehen, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen.

Anhänge

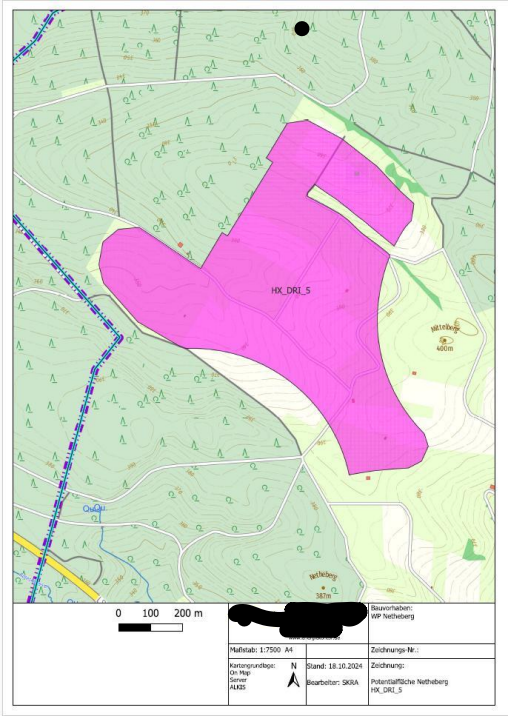

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Begründung

1034063_006	
Inhalt 5. Potentialfläche „Wipperberg“ (Anlage 5); Flächencode HX_NIE_5HX_DRI_13 wassWir befürworten die Ausweisung der Potentialfläche mit Flächencode HX_NIE_5HX_DRI_13 als Beschleunigungsgebiet für den Ausbau der Windenergie. Wir planen auf dem Gebiet die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Wipperberg“ mit zwei Windenergieanlagen und einer Leistung von je 6,6 MW. Die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche haben wir bereits langfristig vertraglich gesichert. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung, da auch aus den vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen keine Gründe hervorgehen, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen. Im April 2024 haben wir bereits Genehmigungsanträge für zwei Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde des Kreis Höxter eingereicht. Basis der Planungen ist die Windkonzentrationszone A2 „Wipperberg“ der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Driburg – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkonzentrationszonen“. **Anhänge**	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

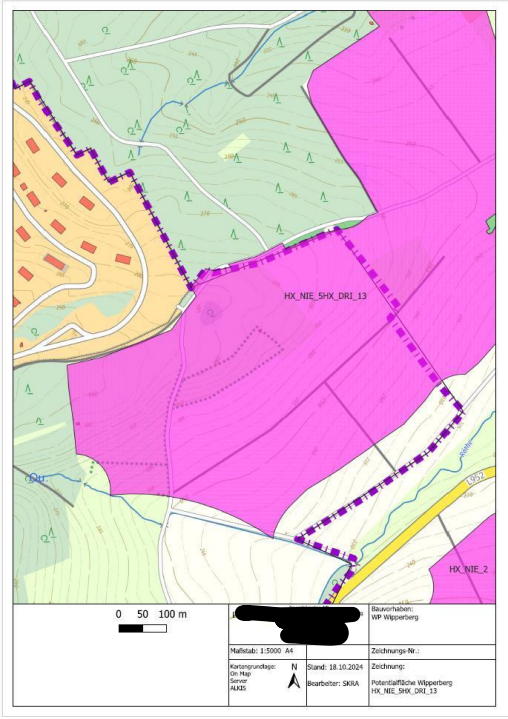

1034063_007

Inhalt	Abwägung
6. Potentialfläche „Nieheim-Rotthöhe“ (Anlage 6); Flächencode HX_NIE_2 Wir befürworten die Ausweisung der Potentialfläche mit Flächencode HX_NIE_2 als Beschleunigungsgebiet für den Ausbau der Windenergie. Wir planen auf dem Gebiet die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Nieheim-Rotthöhe“ mit fünf Windenergieanlagen und einer Leistung von je 6,6 MW. Die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche haben wir bereits langfristig vertraglich gesichert. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung, da auch aus den vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen keine Gründe hervorgehen, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen. Im Mai 2024 haben wir bereits Genehmigungsanträge für fünf Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde des Kreis Höxter eingereicht.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Basis der Planungen ist die Windkonzentrationszone 8 „Pömbsen-Rotthöhe“ der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nieheim.

Anhänge

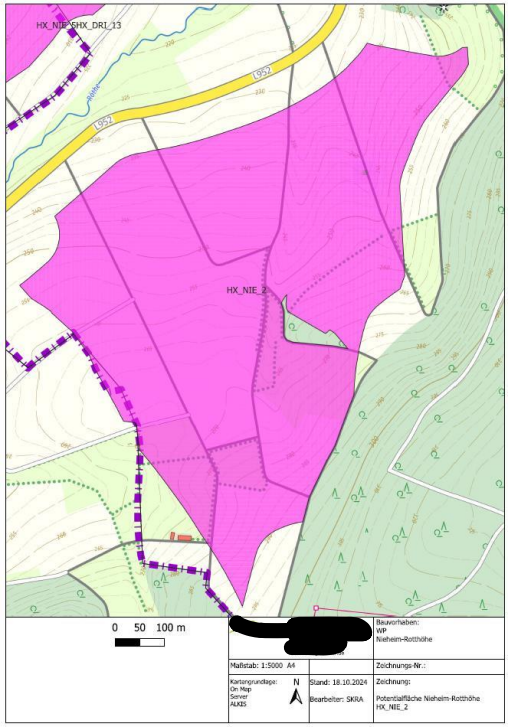

1034063_008

Inhalt	Abwägung
7. Potentialfläche „Helmern“ (Anlage 7); Flächencode HX_WILL_11 Wir befürworten die Ausweisung der Potentialfläche mit Flächencode HX_WILL_11 als Beschleunigungsgebiet für den Ausbau der Windenergie. Wir planen auf dem Gebiet die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Helmern“ mit fünf Windenergieanlagen und einer Leistung von je 6,8 MW. Die hierzu benötigten Grundstücke in der Windparkfläche haben wir bereits langfristig vertraglich gesichert. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung, da auch aus den vorliegenden	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

fachgutachterlichen Einschätzungen keine Gründe hervorgehen, die einer Errichtung des Windparks entgegenstehen. Zurzeit werden die Genehmigungsanträge für fünf Windenergieanlagen zur Einreichung bei der Genehmigungsbehörde des Kreis Höxter vorbereitet. Basis ist die Windkonzentrationszone IV des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt Willebadessen. Für Rückfragen zu unseren Planungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. **Anhänge** 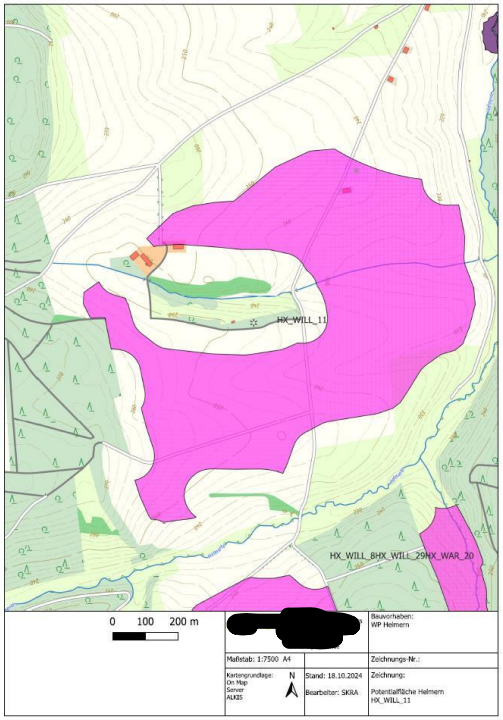 	
1034069	
Inhalt Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmolds mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Flächenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung**

nachfolgend näher beschriebenen erweiterten Planungsfläche (Potenzialfläche Born) als Vorranggebiet Windenergie (VR-WEN). 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. n der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Born ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Potenzialfläche Born: Die Potenzialfläche Born (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Kollerbeck, Münsterbrock und Born und verfügt über eine Gesamtflächengröße von ca. 44 ha. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem nächsten Einzelgehöft (westlich) beträgt mindestens 300 m. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege sowie Landstraßenanbindung an die L886 grundsätzlich erschlossen und besteht zum größten Teil aus Ackerflächen. [Abb.1] 3. Begründung: 3.1 Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele muss die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine	Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung	In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

zukünftig erheblich steigen wird. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird –wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, selbst wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.5 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich zwischen 4 und 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss langfristiger Nutzungsverträge mit dem Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem	Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen

TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Weiterhin wurde die Erstellung avifaunistischer Erfassungen beauftragt (Anlage 2). Auch wenn die Stadt Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen zum Thema Artenschutz, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine weitere Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Konzentrationszonenkulisse für Windenergie. Insbesondere steht die [anonymisiert] für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt. 3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche kann zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Die Artenschutzeinschätzung zeigt, dass sich vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet. Die Potenzialfläche Born verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. In der damaligen Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Marienmünster hieß es zu dem Gebiet bei Born, dass dieses Aufgrund von „kulturhistorischen Sichtbeziehungen“ keine Berücksichtigung im Entwurf findet. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei der Errichtung von Windenergieanlagen auch lediglich um eine temporäre Veränderung der Landschaft und der Sichtbeziehung handelt. Darüber hinaus unterliegt die Landschaft ohnehin einem ständigen Wandel, sodass ein Vergleich der Sichtbeziehungen z.B. von vor 200 Jahren, 100 Jahren 50 Jahren die Veränderung und den aktuellen Fortschritt aufzeigen wird. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Born ist aufgrund der sehr günstigen Voraussetzungen grundsätzlich für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für Windkraft. In der Abwägung zu weiteren von der Bezirksregierung Detmold in den aktuellen neu veröffentlichten Unterlagen zum Regionalplan ist der vorhandene substantielle Raum und die vorhandene positive Gutachtereinschätzung zu berücksichtigen. Insbesondere die Kulissen im Bereich der Ortslagen Bredenborn und Altenbergen führen zu einer massiven und überhöhten Konzentration von Windkraft, zu einer Umzingelung der Ortslage Bredenborn und darüber hinaus bei den Waldflächen zu der Notwendigkeit einer Waldumwandlung. Die Aufnahme der Potenzialfläche Born demgegenüber als VR-WEN führt hingegen zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windkraft in dem	Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

Stadtgebiet. Aus den benannten Darlegungen und in der Abwägung zu den VR-WEN sieht die [anonymisiert]eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Born in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse mit der Darstellung von als VR-WEN als begründet sowie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau von erneuerbarer Energie als erforderlich an. [anonymisiert] beantragt hiermit die Erweiterung und Aufnahme der vorgeschlagenen Potenzialfläche als VR-WEN. Anlage [Abb.2] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] **Anhänge** *Abbildung 1:* Potenzialfläche Born 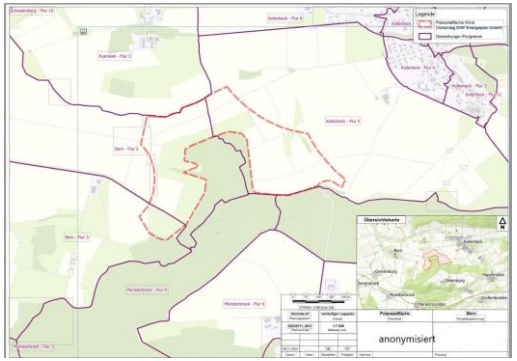	erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1034071	
Inhalt	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen.

Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmolds mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Flächenkulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen erweiterten Planungsfläche (Potenzialfläche Altenbergen) als Vorranggebiet Windenergie (VR-WEN). 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. In der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 LPlG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2017 in der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche Altenbergen ein Windenergieprojekt und konnte bereits Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). 2. Potenzialfläche Altenbergen: Die Potenzialfläche Altenbergen (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Marienmünster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Potenzialfläche liegt nahe der Ortschaft Altenbergen. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege erschlossen. [Abb.1] 3. Begründung: 3.1 Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land: Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele muss die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. Â§ 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 3.2 Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen: Das Land	**Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31.Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. Zudem wurde der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Auch in diesem Erlass wird noch einmal die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von ausreichend Flächen hervorgehoben. 3.3 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Insbesondere musste festgelegt werden, in welchen Verfahren die jährlichen Einsparungsziele nach 2030 bestimmt werden. Das Klimaschutzgesetz bietet für den Klimaschutz als verfassungsrechtliches Ziel jedoch lediglich den äußeren Rahmen, steckt Ziele und Programmatik ab. Um die festgelegten Ziele erreichen zu können, genügt Programmatik allein jedoch nicht, es sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Der Schutz der Freiheitsrechte kann nur gewährleistet werden, wenn die Gesetze Anreizstrukturen zur Entwicklung und Implementierung klimaneutraler Technologien und Praktiken geben und dadurch klimaneutrale Alternativen verfügbar gemacht werden. Der Beschluss wirkt sich somit auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von kommunalen Planungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Die für den Ausbau von Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung relevanten gesetzlichen Regelungen unterliegen somit diesen Änderungsanforderungen, damit die Errichtung jener Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen (und Photovoltaikanlagen), vereinfacht wird und dadurch die Ziele des Klimaschutzgesetzes und der verfassungsmäßig bestehenden staatlichen Pflichten überhaupt realisiert werden können. Der Zweite Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet insoweit: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den	In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht einmal substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das Überleben gesichert wird – wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung substantiell verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Tabukriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Die tatsächlich in substantieller Weise verfügbare Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden. 3.4 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Das Land NRW hat im Juli 2021 die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Dieses neue Klimaschutzgesetz hebt deutlich die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wichtigen Meilenstein hervor um den Transformationsprozess hin zu kompletter Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Hierzu hat die Landesregierung auch bestimmte Klimaschutzzwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt. Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Im Zuge dessen hat die Landesregierung seine Energieversorgungsstrategie fortgeschrieben und die konkreten Zielsetzungen dieser Strategie und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele veröffentlicht. Auch hier wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal hervorgehoben. Bis 2030 soll eine Verdoppelung für den Windenergie-Ausbau von 6 GW in 2020 auf 12 GW in 2030 erreicht werden, u.a. sollen und müssen hierfür bisher ungenutzte Flächenpotenziale für die Windenergie erschlossen werden und substantiell verfügbar sein. 3.5 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse: Die [anonymisiert] entwickelt in der Potenzialfläche seit 2017 ein Windparkvorhaben. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb mindestens einer WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandspark und eine grundsätzlich gegebene Erschließung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche Grundstücksflächen nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind	Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann

bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets in der Potenzialflächenstudie von 2017 sowie im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie in einem TFNP-Wind der Stadt Marienmünster wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Auch wenn die Stadt Marienmünster aufgrund der Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Detmold die Aufstellung eines TFNP eingestellt hat, zeigen die Erkenntnisse und Einschätzungen, dass sich die vorgeschlagene Potenzialfläche als VR-WEN eignet.3.6 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche Altenbergen verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung. 4. Fazit: Die Potenzialfläche Altenbergen ist aufgrund der oben genannten Darstellungen grundsätzlich für die Windenergienutzung gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben. Die [anonymisiert] sieht eine Berücksichtigung der Potenzialfläche Altenbergen in der dargestellten Potenzialfläche in der aktuell vorgesehenen Flächenkulisse als begründet sowie erforderlich an und beantragt hiermit die Ausweisung der Potenzialfläche in der dargelegten Form als VR-WEN. Anlage [Abb.2] **Anhänge**	realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der

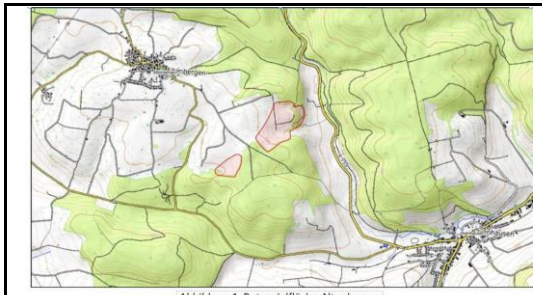

Abbildung 1: Potenzialfläche Altenbergen

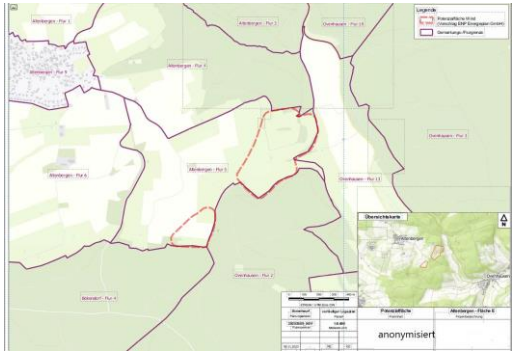

Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass ein Großteil der in der Stellungnahme genannten "Potenzialfläche Altenberge" im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL bereits als Windenergiebereich (HX_HOX_4HX_MAR_1) festgelegt ist.

Die angeregte Flächenerweiterung wird unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.4. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

1034121

Inhalt

Hiermit möchten wir Stellung nehmen zu dem o.g. Änderungsvorschlag und Ihnen darlegen, warum die benannten Flächen nicht als Windkraftzonen ausgewiesen werden dürfen:
1. Es handelt sich um Anlagen mit ca. 200 Meter Nabenhöhe. Die ausgewiesenen Flächen liegen in hundertprozentiger Westrichtung direkt vor der Manroder Siedlung [anonymisiert], in der viele Familien mit ihren Kindern wohnen, die den Lärm und die Bedrohung unmittelbar spüren würden. Der Wind kommt zu 80% des Jahres aus westlicher Richtung. Die

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

ausgewiesene Fläche ist viel zu nah an den Ortschaften. 2. Der Ort Manrode ist bereits durch die Windkraftanlagen seitens des Landes Hessens im Süden (8 Anlagen), welche direkt an der Landesgrenze zu NRW gebaut wurden und im Norden durch 7 Anlagen, welche jetzt zeitnah repowered werden umzingelt. Zudem wird Ihrerseits ein weiteres Gebiet im Osten ausgewiesen. Dies widerspricht eindeutig dem Grundsatz "keine Umzingelung für die Ortschaften". Die Flächen im Osten wurden beider ersten Planung nicht berücksichtigt, da es sonst für den Ort zu wenig Erholungsgebiete geben würde, so lautete die damalige Begründung. Inzwischen wurde die Fläche wieder hinzugenommen, neue Erholungsgebiete wurden für Manrode aber nicht ausgewiesen, so dass gerade der Sportplatz als Erholungsgebiet erhalten bleiben muss. 3. Durch die Ausweisung dieser "neuen" Windkraftflächen werden die Immobilien in allen umliegenden Ortschaften entwertet. 4. Der Manroder Sportplatz liegt direkt angrenzend an das Flurstück [anonymisiert], welches Sie als neue Windkraftfläche ausweisen. Sportliche Aktivitäten und Dorfgemeinschaft direkt unter Windkraftanlagen. Wie soll ein Ort wie Manrode so eine Zukunft haben? Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass der Sportplatz bei Eisschlag nicht mehr nutzbar wäre. Das Sportlerheim wird aber auch im Winter oft für Veranstaltungen (Geburtstagsfeiern etc.) genutzt, denn in einem kleinen Ort wie Manrode mit knapp 470 Einwohnern sind die Örtlichkeiten für Feiern begrenzt. Mit dem Bau der Windkraftanlagen direkt neben dem Sportplatz würde diese Möglichkeit im Winter wegfallen. 5. Auch ein Biotop grenzt unmittelbar an das Flurstück [anonymisiert]. Spielen Natur- und Artenschutz in Deutschland wirklich gar keine Rolle mehr? Auch der Rotmilan und Schwarzstorch sind in diesen Gebieten ansässig und können durch Kartierungen nachgewiesen werden. 6. Direkt im Flurstück [anonymisiert] entspringt das Gewässer, die Bühner Alster. Es ist nicht unrealistisch, dass durch den Bau von Windkraftanlagen diese Quelle versiegen könnte. 7. Unmittelbar angrenzend wurde zudem eine Streuobstwiese mit alten Apfel- und Birnensorten angelegt in Zusammenarbeit mit der Grundschule Borgentreich. Finanziert wurde die Pflanzung *von* der [anonymisiert]. Hier wurden inzwischen auch Nistkästen für Vögel und Insekten aufgestellt. Wie heißt es auf der Homepage der Stadt Borgentreich: "Es wurden so ca. 50 Bäume gepflanzt. Dieses Vorhaben ist ein Beitrag einmal alte Obstsorten zu erhalten, aber auch insbesondere schon Kinder für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt zu begeistern. Ungeachtet dessen bietet eine Streuobstwiese eine ökologische Nische beider Vögel und Insekten einen Lebensraum finden". Wenn auf diese Fläche Windkraftanlagen kommen, wird dies wohl kaum der Fall sein! 8. Mitten im Flurstück [anonymisiert] wurde ein Brunnen für die Wasserversorgung des Stadt Gebiets Borgentreich gebaut, falls die Wasserversorgung durch die Stadt Trendelburg mal nicht mehr gegeben sein sollte. Die Sorge der Mangelversorgung resultiert aus dem Bau der Windkraftanlagen im Reinhardswald, was zeigt wie schizophren das Thema ist.	Zu 1. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_HOX_BOG_18 und HX_HOX_BOG_19 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums **–** wie z.B. dem Ortsteil Manrode, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten

9. Zudem darf die Gesundheit der Bevölkerung der umliegenden Orte nicht außer Acht gelassen werden. Die Themen Infraschall, Schattenwurf und Lärmbelästigung stellen weiterhin eine große Bedrohung dar. Die Manroder Bevölkerung arrangiert sich aktuell mit den bereits vorhandenen 14 Anlagen. Weitere Anlagen in dem geplanten Ausmaß sind nicht zumutbar. 10. Obwohl der Flächennutzungsplan noch gar nicht verabschiedet ist, hat die Stadt Borgentreich ihre Flächen bereits an einen Windparkbetreiber verpachtet und bewirbt den neuen Windpark in den Flurstücken [anonymisiert] aktiv. Dies entspricht nicht dem Wunsch und dem Wohl der gesamten Bevölkerung. Leider wurde die Änderung des Flächennutzungsplans nicht transparent der Öffentlichkeit vorgestellt und somit blieb nur wenig Zeit um Unterschriften gegen die Ausweisung der neuen Konzentrationsflächen zu sammeln. Wir sind überzeugt, dass jeder der keinen finanziellen Nutzen aus den einzelnen Anlagen ziehen kann, bereit wäre zu unterschreiben. Im Namen der Bevölkerung bitten wir Sie aus den genannten Gründen die Flurstücke [anonymisiert] aus den Windkraftflächen herauszunehmen. Der finanzielle Nutzen Einzelner kann nicht über dem Gesamtwohl der restlichen Bevölkerung stehen. Im Anhang finden Sie eine Auflistung aller, die sich in der kurzen Zeit gegen die Ausweisung der neuen Windkraftflächen ausgesprochen haben. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Textmaterial, das hier nicht abgebildet ist, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL, hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang

	zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen, als sachgerecht. Zu 2. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese

	den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. In die Prüfung der Umfassung von Ortschaften werden gleichermaßen die Belange der Nachbarregionen einbezogen. Berücksichtigt wurden dazu die im Bereich des

	Regierungsbezirks Kassel genehmigten sowie die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Zu 3. Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten, auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen, führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen, zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen

	einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Zu 4. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Sportanlagen sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Sportanlagen im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

	Die Ausschlussflächen wurden gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Weitergehende Regelungsmöglichkeiten betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert. Zu 5. Gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Dies können bspw. Moore oder bestimmte Wälder, aber auch Wiesen und Gewässer sein. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gem. Nr. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses NRW kommen gesetzlich geschützte Bereiche nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in Randbereichen ausgeschlossen. Innerhalb von Windenergiebereichen werden die Biotope aufgrund der Maßstäblichkeit in der Regionalplanung jedoch i.d.R. ausgespart. Im Rahmen der konkreten Windparkplanung sind diese Bereiche zu berücksichtigen und als Maststandorte auszuschließen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens

	„Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m.

	Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Zu 6. Mögliche Auswirkungen auf die Quellschüttung des genannten Gewässers sind im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. In diesem Kontext ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch den Bau von Windenergieanlagen einschließlich der Nebenanlagen Flächen versiegelt oder befestigt werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird aber regelmäßig in angrenzenden Flächen oder auf den mit Schotter gefestigten Flächen versickert, sodass pauschal keine relevanten Auswirkungen auf das quantitative Grundwasserpotential zu besorgen sind. Zu 7. Aus der Überlagerung der genannten Naturschutzmaßnahme mit einem Windenergiebereich bleibt die Eigenschaft als Streuobstwiese unberührt bzw. es besteht kein Anspruch, die Fläche z. B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme Naturschutzmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Naturschutzmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan OWL festgelegt, oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt. Sofern durch die Naturschutzmaßnahmen eine erhöhte Aktivität von windenergieempfindlichen Arten im Raum besteht, ist dies im Rahmen der Genehmigung entsprechend zu berücksichtigen. Auf den Grundsatz E4 (keine

	landschaftsökologischen Aufwertungen im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche) des Regionalplans OWL und dessen Begründung bzw. Erläuterung wird ergänzend verwiesen. Zu 8. Im Rahmen des Plankonzeptes sind bestehende Wasserschutzgebietszonen I und II als Ausschlusskriterium verwendet worden. Im vorliegenden Fall bestehen keine entsprechenden Schutzgebietsausweisung. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. eine potentielle Trinkwassernutzung sind damit im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Negative Auswirkungen können ggf. auch durch kleinräumige Standortverlagerungen vermieden werden. Zu 9. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der

	Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch

	dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden. Zu 10. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
1034163	
Inhalt Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich aufmerksam machen. Die Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" liegt südöstlich der Borgentreicher Ortsmitte und der Ortschaft Bühne. Im Norden verläuft die Landstraße L763 und im Westen die Bundesstraße B241. Da der Fläche keine Höhenrücken oder andere Bereiche in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, eignet sich diese sehr gut für die Produktion von Windstrom. Entsprechende Windgeschwindigkeiten auf einer Nabenhöhe von 200 m sind dem Energieatlas NRW zu entnehmen. Sie belaufen sich in diesem Gebiet auf 6,75-7,25 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit). Der Bau und die Inbetriebnahme von 4-5 Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Bezüglich des Naturschutzes ist das Gebiet ebenfalls für die Ausweisung als Windenergiegebiet geeignet: es liegt weder in NSG- noch FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Südlich der Fläche liegt das NSG „Körbecker Bruch". Ein Abstand von 75 m kann eingehalten	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel

werden. Es handelt sich bei dem Gebiet um reine landwirtschaftliche Flächen und nicht um Waldbereiche. Sowohl Freileitungen und Straßen als auch Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer werden durch die Fläche nicht beeinträchtigt. Zudem werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung der RegionalplanÄnderung im 1. Entwurf angewandt wurden, bei genauerer Betrachtung der Fläche erfüllt. Neben der Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Wohnbebauung des Innenbereiches wurden 500 m zur Wohnbebauung des Außenbereiches berücksichtigt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Fläche bis zuletzt im Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in der Orgelstadt Borgentreich befunden hat. Der Flächennutzungsplan wurde am Ende im Allgemeinen - und alle Flächen betreffend - nicht beschlossen, jedoch war diese Fläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Borgentreich-Bühne Süd" als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.	10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

	Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem

	Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1034186_009

Inhalt	Abwägung
2.3 Windenergiefläche HX_BRA_23_HX_DRI_6_HX_DRI_18: Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) – Blatt 31, begrüßen wir die Festlegung der Windenergiefläche HX_BRA_23_HX_DRI_6_HX_DRI_18. Nachfolgend wird die Potenzialfläche dargestellt und die Gründe für ihre Eignung aufgeführt. [Abb.4] Bei der Ermittlung potenzieller Flächen für Windenergie wurde gezielt nach konfliktarmen Räumen gesucht. In diesem Kontext wurde auch die Fläche HX_BRA_23_HX_DRI_6_HX_DRI_18 identifiziert, welche eine Größe von 43,74 Hektar aufweist und Platz für bis zu 5 moderne Windenergieanlagen bietet. Ein Vorteil zugunsten dieser Fläche liegt in der Gesamteinschätzung im Vergleich zu anderen potenziellen Windenergieflächen. Die Fläche wurde als gut bewertet und weist in der Beurteilung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf, sodass die Fläche sich insgesamt als gut geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen darstellt. Weder Naturschutz-, Natura 2000- noch Wasserschutzgebiete grenzen an die Fläche an, sodass keine naturschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Der geforderte Mindestabstand kann sowohl zur geschlossenen Wohnbebauung als auch zu der Außenbereichsbebauung nahezu vollständig eingehalten werden. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,60 m/s in 179 Metern Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Potenzialfläche möglich. Generell besteht unter den Eigentümern und Eigentümerinnen der betroffenen Flurstücke eine positive Einstellung und Akzeptanz zum Ausbau der Windenenergie. Ein Großteil der Flurstücke konnten bereits für die Windenergienutzung gesichert werden. Darüber hinaus stehen wir aktuell im Dialog mit weiteren Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen. Zudem hat die Stadt Brakel die Flächen auf ihrem Stadtgebiet bereits als Windvorranggebiet identifiziert und in der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen. Basierend auf diesen positiven Faktoren möchten wir daher unsere volle Unterstützung für die Festlegung der Fläche HX_BRA_23_HX_DRI_6_HX_DRI_18 als Windenergiefläche in der Regionalplanänderung aussprechen. Die Fläche bietet sehr großes Potenzial für die Windenergiegewinnung und erfüllt zudem alle notwendigen Kriterien. **Anhänge**	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1034186_013

Inhalt

2.7 Windenergiefläche Waterfeld:

Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) – Blatt 42, ist die von uns beplante Potenzialfläche „Waterfeld“ nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche aus. [Abb.8] Das Projektgebiet liegt zwischen den Ortschaften Rösebeck und Körbercke. Der geforderte Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung im Innenbereich und 500 Metern zum Außenbereich können eingehalten werden. Die Fläche weist eine Gesamtgröße von 40 Hektar auf und bietet Platz für bis zu drei Windenergieanlagen. Bei einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 179 m Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Potenzialfläche möglich. Die Fläche grenzt an die Windenergiefläche HX_BOG_7, welche nur durch die K21 getrennt wird. Sodass beide Flächen als Verbund angesehen werden können. In Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange wurden umfangreiche naturschutzfachliche Kartierungen in den letzten Jahren unternommen. In dem Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotential aufweist, welches nicht durch die Umsetzung fachlicher anerkannte Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Hinsichtlich der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen besteht eine hohe Akzeptanz und Wille die Flurstüke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Für die Umsetzung der Standorte sind bereits zahlreiche Eigentümer und Eigentümerinnen gesichert. Ein Vorbescheid für die zwei Anlage wurde Mitte dieses Jahres bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Mit einem positiven Bescheid wird Ende dieses Jahres gerechnet. Insgesamt sehen wir durch die geringen naturschutzfachlichen Konflikte und durch die hohe Akzeptanz der Eigentümer und Eigentümerinnen ein großes Potential für die Errichtung eines Windparks im gesamten Projektgebiet. Daher appellieren wir an die Raumplanungsbehörde die Potenzialfläche „Waterfeld“ als Windenergiebereich in die Regionalplanung aufzunehmen.

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung

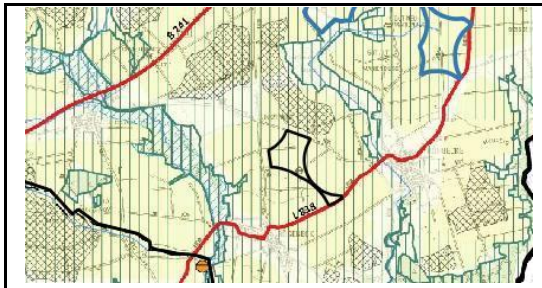

oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

	Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034186_014	
Inhalt 2.8 Windenergiefläche Westliche Herste: Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 31, ist die von uns beplante Potenzialfläche Westliche Herste nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. [Abb.9] Die	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden

Windenergiefläche liegt südöstlich von Bad Driburg und weist eine Gesamtgröße von 60 Hektar auf. Die nächstgelegene Ortschaft Herste befindet sich in über einen Kilometer Entfernung. Ein Abstand von 500 Metern zu Außenbereichssiedlung wird eingehalten. Der geforderte immissionsschutzrechtliche Abstand kann somit gewahrt werden. Auch die Windhöffigkeit von bis zu 6,75 m/s wird seitens des Plangebers als positiv gewertet. Die Fläche bietet Platz für bis zu fünf Windenergieanlagen, ein wirtschaftlicher Betrieb ist somit gegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Fläche „Westlich Herste“ als risikoarm zu bewerten. Im südlichen Teil der Fläche befindet sich lediglich das Landschaftsschutzgebiet „Suedlicher Kreis Höxter“. Das FFH-Gebiet „Gradberg“ und Naturschutzgebiet „Gradberg“ liegt südwestlich in ca. 800 Metern Entfernung von der Potenzialfläche entfernt. Mit erblichen naturschutzfachlichen Auswirkungen muss nicht gerechnet werden. Zudem kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden. Aufgrund des in der Nähe bestehenden Solarparks weist die Fläche eine nur mäßige Wertigkeit auf. Auch die Bundesstraße B64 führt zu einer weiteren Entwertung der Fläche, sodass etwaige Konflikte insbesondere hinsichtlich der Naherholung entgegen der Auffassung der Gemeinde nicht zu erwarten sind. Der so geprägte Gebietscharakter spricht hier gerade für die Ausweisung der Fläche als Windenergiefläche. Überdies sollten bei der Abwägung die privaten Belange gem. §7 Abs.2 ROG auch in den Raumordnungsplänen mitberücksichtigt werden. Seitens der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen bestehen eine hohe Akzeptanz und der Wille, die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Ein großer Teil der benötigten Flurstücke für die Standortortsicherung wurde bereits vertraglich gesichert. Insgesamt sehen wir durch die geringen naturschutzfachlichen Konflikte ein großes Potential für die Errichtung eines Windparks im gesamten Projektgebiet. Daher appellieren wir an die Raumplanungsbehörde die Potenzialfläche „Westlich Herste“ als Windenergiebereich in die Regionalplanung aufzunehmen. **Anhänge**	den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

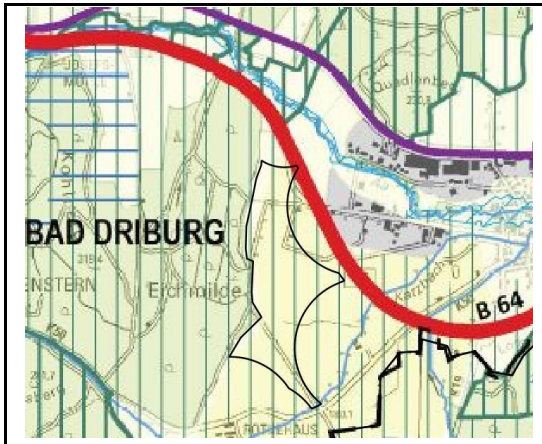

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

	eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

	Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

	kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034186_015	
Inhalt 2.9 Windenergiefläche Sandebeck: Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 25, ist die von uns beplante Potenzialfläche Sandebeck nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche aus. [Abb.10] Die Windenergieflächen liegt zwischen den Ortschaften Sandebeck und Himmighausen im Kreis Höxter und weist eine Gesamtgröße von ca. 15,72 Hektar auf und bietet Platz für zwei moderne Windenergieanlagen. Die Flurstücke konnten bereits nahezu vollständig für Wind-energienutzung vertraglich gesichert werden. Der Abstand zu den allgemeinen Wohngebieten beträgt 800 Meter und der Abstand zum Außenbereich beträgt 500 Meter. Damit wird das Kriterium immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand sichergestellt. Das Projekt liegt mehrheitlich auf Acker- und Grünlandflächen, die Waldbereiche werden bei der Planung ausgespart. Die Fläche liegt innerhalb des Bereichs Schutz der Landschaft und des Landschaftsschutzgebietes „Emmersystem und Wolfskamp“. Die Inanspruchnahme sensibler und schutzwürdiger Bereiche ist durch die Standortwahl der geplanten Anlagen nicht gegeben. Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Deutlich hervorzuheben sind die anzunehmende mittlere Windgeschwindigkeit von 7,0-7,8 m/s bei 160 Meter Höhe. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Potenzialfläche ist mehr als gegeben. Darüber hinaus zeigen sich die wesentlichen Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen Flurstücke mehr als offen gegenüber der Windenergie und befürworten die	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und

Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens auf ihrer Fläche. Diese Unterstützung seitens der Eigentümer und Eigentümerinnen ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Entwicklung von Windenergieprojekten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Nutzung der vorliegenden Fläche für Windenergievorhaben nichts entgegensteht. Daher sprechen wir uns dafür aus, die Potenzialfläche Sandebeck für die Windenergienutzung in die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplan OWL mit aufzunehmen.

Anhänge

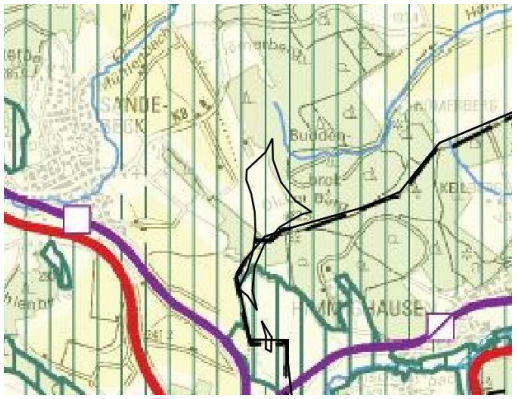

abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich

	mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und

	nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1034186_021	
Inhalt 2.15 Windenergiefläche HX_BOG_9, HX_BOG_10 und HX_BOG_12: Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) - Blatt 37 begrüßen wir die Festlegung der Windenergieflächen HX_BOG_9, HX_BOG_10 und HX_BOG_12. Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen und	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden

sprechen uns gleichzeitig für die Erweiterung der Fläche HX_BOG_9 und HX_BOG_10 Richtung Süden und der Fläche zwischen HX_BOG_10 und HX_BOG_12 aus. [Abb.16] Die Windenergieflächen liegen zwischen den Ortschaften Borgentreich und Bühne im Kreis Höxter und weisen eine Gesamtgröße von ca. 200 Hektar auf. Erweitert man die Fläche im Süden und im Nordwesten kommt man auf eine Flächengröße von ca. 650 Hektar. Zusammenfassend sprechen wir bei den Flächen von der Potenzialfläche „Borgentreich Ost". Bei der Fläche ergibt sich ein Potenzial von ca. 20 Windenergiestandorten. Für die Windenergiefläche HX_BOG_10 und HX_BOG_9 sind bereits zwei Windenergieanlagenstandorte genehmigt worden. In den Flächen sowie im südlich anliegend Bereich befinden sich insgesamt sechs weitere Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren. Mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ist mit einem positiven immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Ende dieses Jahres zu rechnen. Aus diesem Grund sollte auch die südliche Gebietsfläche als Windenergiefläche in die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplan OWL mit aufgenommen werden. Darüber hinaus ist ein Vorbescheid für drei Windenergieanlagen in der Windenergiefläche HX_BOG_10 sowie nordwestlich der Fläche eingereicht worden. Südlich der Flächen HX_BOG_9 und HX_BOG _10 sind nochmals für drei Windenergieanlagen ein Vorbescheid eingereicht worden. Für die sechs Windenergieanlagen wird mit einem positiven Bescheid Ende dieses Jahres gerechnet. Für die gesamte Potenzialfläche „Borgentreich Ost" wurde bei der Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche im Rahmen des Änderungsverfahren bewusst nach konfliktarmen Räumen gesucht. Die Flächen liegen außerhalb jeglicher Tabubereiche. Das Projektgebiet liegt größtenteils innerhalb allgemeiner Freiräume und Agrarbereiche, welche der Nutzung für Windenergie besonderer Bedeutung zugewiesen ist. Teilweise wird das Gebiet von Biotopverbund besonderer Bedeutung durchkreuzt, diese wurden von unserer aktuellen Planung sowie in der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Regionalplan OWL ausgespart. Die im Projektgebiet verteilten gesetzlich geschützten Biotope können entsprechend ihrem Schutzzweck bei der Planung berücksichtigt werden und ein gegeben falls erforderlicher Mindestabstand ohne weiteres Konfliktpotenzial Beachtung fin-den. Die Landschaftsbildbewertung weist eine mittlere Wertstufe auf. Nur im Süden grenzt das Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch" an das Projektgebiet, von der direkten Planung ist jenes aber nicht betroffen. Darüber hinaus liegen für das Planungsgebiet umfangreiche Daten für eine naturschutzfachliche Einschätzung vor. Seit 2018 sind Kartierungen für genehmigungsrelevante Arten erstellt, welche den Anforderungen einer ASP II genügen. Im Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotenzial aufweist, welches nicht durch anerkannte Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Wir sehen keine hinreichende Begründung vorliegen, weswegen die Fläche HX_BOG_9 als Windenergiefläche ohne die Wirkung eines Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll. Wie bereits oben ausgeführt, zeigen die über die Jahre hinweg erfassten naturschutzfachlichen Kartierungen keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Wir	den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

befürworten aus diesem Grund die Ausweisung der Fläche HX_BOG_9 als Windenergiefläche mit der Wirkung eines Beschleunigungsgebietes. Bei unserer Planung wurden weitere planungsrelevante Abfragen getätigt. Somit wurden die Belange der Luftfahrt und des Leitungsnetzes geprüft und festgestellt, dass einer Nutzung von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand nichts entgegenstehen. Darüber hinaus sollten bei der Abwägung die privaten Belange gem. §7 Abs.2 ROG auch in den Raumordnungsplänen mitberücksichtigt werden. Bei den Grundstückeigentümern und Grundstückeigentümerinnen besteht eine hohe Akzeptanz und Wille die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Im hiesigen Fall wurden zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen und Zuwegung gesichert. Wir wollen uns an dieser Stelle auch für die Interessen der Eigentümer:innen zur Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit der Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihren Flurstücken einsetzen. Mit den nachweislich bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer:innen vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Nutzung der vorliegenden Fläche „Borgentreich Ost“ für Windenergievorhaben nichts entgegensteht. Daher sprechen wir uns für die Ausweisung der Windenergiegebiete HX_BOG_9, HX_BOG_10 und HX_BOG_11 aus. Darüber hinaus appellieren wir die Fläche zwischen HX_BOG_10 und HX_BOG_12 sowie die Fläche südlich HX_BOG_9 und HX_BO_10 mit als Windenergiebereich in die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplan OWL mit aufzunehmen. **Anhänge**	Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

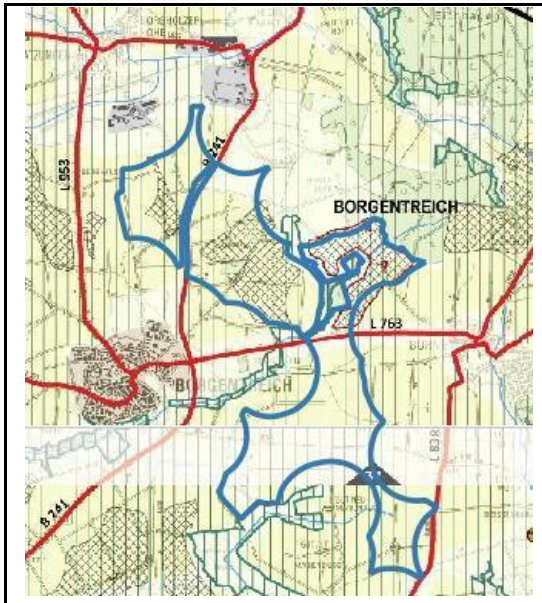

eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freiraumanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

	Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

	kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1034186_022	
Inhalt 2.16. Windenergiefläche HX_DRI_16: Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) - Blatt 31 begrüßen wir die Festlegung der Windenergiefläche HX_DRI_16. Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen und sprechen uns gleichzeitig für die Erweiterung der Fläche aus. [Abb.17] Die Windenergiefläche HX_DRI_16 weist eine Größe von ca. sechs Hektar auf und bietet Platz für maximal zwei Windenergieanlagen. Wir sprechen uns für die Erweiterung der Fläche Richtung Süden und Norden aus. Damit würde sich die Potenzialfläche „Nördlich Dringenberg“ ergeben und für bis zu fünf Windenergieanlagen Platz bieten. Bei der Standortplanung werden nur die Acker- und Grünlandflächen in Betracht gezogen. Die anliegenden Waldflächen werden ausgespart. Bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,75m/s auf 150 Meter über Grund kann von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ausgegangen werden. In Bezug auf die Artenschutzrechtlichen Belange kann hier von einer konfliktarmen Fläche gesprochen werden. Für die gesamte Fläche sind bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kartierungen erbracht worden. In einem Umkreis von drei Kilometern wurden Horste und Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln kartiert. Die Kartierungen zeigen im Nahbereich keine Horste windenergiesensibler Arten auf. In Bezug auf die Schutzgebiete ist nur das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter“ von Relevanz. FFH-Gebiet und/oder Naturschutzgebiet sind auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Dies gewährleistet einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und minimiert potenzielle negative Auswirkungen	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und

auf die Fauna und Flora. Des Weiteren wurde bereits ein Großteil der Flächenkulisse vertraglich gesichert. Die Eigentümer:innen der betroffenen Grundstücke stehen der Windenergie offen gegenüber und befürworten die Umsetzung des Windenergievorhabens. Insgesamt sehen wir durch die geringen naturschutzfachlichen Konflikte ein großes Potential für die Errichtung eines Windparks im gesamten Projektgebiet. Daher appellieren wir an die Raumplanungsbehöde die Potenzialfläche Nördlich Dringenberg als Windenergiebereich in die Regionalplanung aufzunehmen.

Anhänge

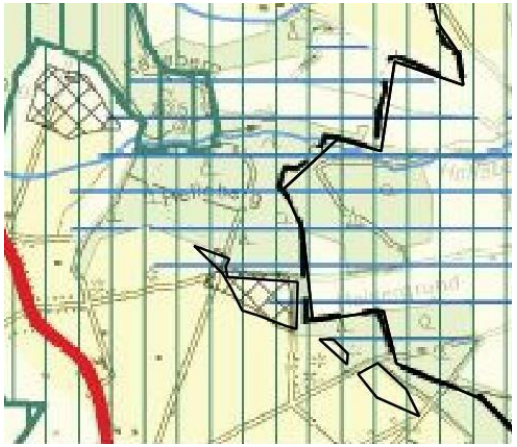

abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt- / Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich

	mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und

	nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/ Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde. Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse, sichert den Ausbaupfad zur

	Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034515_001	
Inhalt Mir ist bewusst, dass ich das Zeitfenster für die Stellungnahme leider verpasst habe. Ich hatte in einem Bericht im Westfalenblatt gelesen, dass Bürger nun Stellung beziehen können, daher bin ich überrascht, dass das Zeitfenster bereits geschlossen ist. Ich bitte um	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung**

Entschuldigung für die verspätete Stellungnahme und hoffe, dass diese dennoch berücksichtigt werden kann. Ich beziehe mich auf die neu ausgewiesenen Windkraftgebiete im Westen der Ortschaft Haarbrück. Ich bitte um Prüfung und Streichung des geplanten Gebiets im Westen der Ortschaft Haarbrück (im Bild unten Gelb eingekreist). Das Gebiet hat aus mehreren Gründen überproportional negative Auswirkungen. Ich möchte diese im Folgendern erläutern: 1. Landschaftsschutz: Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet zwischen den Ortschaften Haarbrück, Jakobsberg und Dalhausen. Alle drei Ortschaften sind bis auf die 1000m Grenze betroffen. Aus Sicht von Dalhausen, das im Tal liegt, werden die Anlagen auf einem über 100m hohen Berg liegen, was die Wirkung der bereits geplanten 299m hohen Anlagen drastisch verstärken wird. Jakobsberg liegt vollständig am Hang mit Blick auf das Gebiet. Für Haarbrück ist es das einzige noch unbebaute Naherholungsgebiet (siehe Punkt 3). Durch seine Höhenlage werden die Anlagen noch weithin auch bis ins Wesertal sichtbar sein.	Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden., gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der

	Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

	Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass sich der geplante Windenergiebereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des

	Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde.
1034515_002	
Inhalt 2. Umzingelung der Ortschaft Haarbrück: Die Kriterien, die bei der Planung in Bezug auf die Umzingelung von Ortschaften berücksichtigt wurden, sind zumindest für den Fall von Haarbrück unzureichend. Haarbrück, aber auch Manrode liegen unmittelbar an der hessischen Grenze. Auf der hessischen Seite stehen bereits seit Jahrzehnten Windenergieanlagen teilweise mit nur 300m Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (blau markiertes Gebiet auf der Karte unten). Zusammen mit den vorhandenen Gebieten im Norden Haarbrück (ebenfalls nur wenige 100m Abstand), den vorhandenen und neu geplanten Gebieten im Süden sowie dem neu geplanten Gebiet im Westen ergibt sich eine nahezu vollständige Umzingelung. Verschärfend hinzu kommt, dass im dann einzigen freien Bereich im Nordwesten der Ortschaft Hochspannungsleitungen stehen. De-Facto ist also eine vollständige Energie-Infrastruktur Umzingelung gegeben. Ich habe gehört, dass die Anlagen auf hessischer Seite nicht berücksichtigt wurden, weil sie unter 100m Nabenhöhe haben. Dem möchte ich entgegnen, dass dies durch ihre außerordentliche Nähe zum Innenbereich unzureichend ist. Des Weiteren ist ein zukünftiges Repowering naheliegend. Durch seine erhöhte Lage blicken die Einwohner Haarbrücks schon jetzt auf weit über einhundert Windenergieanlagen. Ich kann gern entsprechende Fotos liefern. Durch den massiven Ausbau im Gebiet der Stadt Borgentreich, nicht zuletzt wegen des kurzfristig dort zu erwartenden unkontrollierten Ausbaus bis zum Inkrafttreten des Regionalplans, ist hier der Blick auf mehrere hundert Windenergieanlagen zu erwarten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf

	einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen

	Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. In die Prüfung der Umfassung von Ortschaften werden gleichermaßen die Belange der Nachbarregionen einbezogen. Berücksichtigt wurden dazu die im Bereich des Regierungsbezirks Kassel genehmigten sowie die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs, einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Zudem wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1034515_003	
Inhalt 3. Naherholung/Naturschutz: Es ist speziell problematisch, dass mit dem geplanten Gebiet im Westen Haarbrücks der einzige Bereich bebaut werden soll, der landschafts- und naturschutztechnisch interessant und somit für die Naherholung geeignet ist. Der näher gelegene Bereich ist nahezu vollständig durch Agrar-Monokulturen geprägt, nun soll ausgerechnet der "interessante", von typischer Kulturlandschaft und Kalkmagerrasen geprägte Bereich bebaut/industrialisiert werden. Beispielsweise liegt hier das einzige lokale Quellgebiet, Rotmilan-Populationen, malerische Hanglagen und vieles mehr. Es ist der Teil des Dorfers, der noch Spaziergänger und Besucher anzieht. Auf die Spaltung des Dorfs und der Politikverdrossenheit, die dieses Plangebiet bereits jetzt hervorruft, inklusive eines gescheiterten Verfahrens	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Wie bereits unter ID 1034515_001 ausgeführt, stellen Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer

zur Bürgerbeteiligung, möchte ich hier nicht weiter eingehen. Ich möchte Sie daher bitten, das gelb markierte Gebiet zwischen den Ortschaften Haarbrück, Jakobsberg und Dalhausen zu streichen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Stellungnahme trotz Beendigung des Zeitfensters berücksichtigen könnten. [Abb. 1]

Anhänge

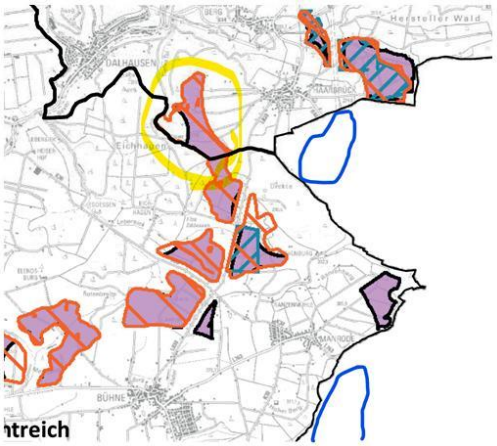

visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Wie bereits unter ID 1034515_001 ausgeführt, liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG überwiegen würde (ID 1034515_001) Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass als Ersatz für die Beeinträchtigungen, die sich durch die Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung ergeben, entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ersatzgeldzahlungen an den Kreis zu leisten sind. Hier ist auf kommunaler Ebene zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen z.B. im ortsnahen Umfeld das Landschaftsbild und die Erholungseignung optimiert werden kann, um so die Auswirkungen der Anlagen zumindest etwas zu mindern.
1034557	
Inhalt Mit diesem Schreiben möchte ich meine äußersten Bedenken und auch meinen Unmut bezüglich Ihrer Planungen zum massiven und unkontrollierten Ausbau der Windenergie im Kreis Höxter zum Ausdruck bringen. Die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz sowie auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohner werden mittlerweile bei den Planungen komplett ausgeblendet. In der Presse sind die Nachteile nun oft genug hervorgehoben worden, ich möchte hier nicht alle Argumente wiederholen. Meine Frage ist: Wie kann es sein, dass ein kleiner Kreis (der Kreis Höxter) die Hauptlast in OWL tragen soll? Gibt es in anderen Regionen keinen Wind? Ich gehe davon aus, dass Sie denken: "Mit der Landbevölkerung kann man es schon machen, die werden schon nichts sagen". Das stimmt aber	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im

nicht. Warum stehen rund um Bielefeld keine Windräder? Warum so wenige im Kreis Herford? Wir Bewohner des Kreises Höxter werden dies nicht hinnehmen. Es geht um unsere Heimat, unsere Lebensqualität, um die Landschaft, die wir lieben und in der wir unsere freie Zeit verbringen. In den vergangenen Jahren haben wir sehr viel dafür getan, unseren Kreis noch attraktiver zu machen, auch mit Hilfe verschiedener Förderprogramme und mit viel Geld. Die LGS in Höxter war ein großer Erfolg. Corvey ist Unesco Weltkulturerbe geworden. Wir betreiben beim Kreis eine Rückholagentur für junge Leute, die in die Großstädte abgewandert sind. Wer soll denn zurückkommen, wenn die ganze Landschaft zerstört wird und es keine Lebensqualität mehr gibt? Von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und dem Wertverlust unserer Häuser mal ganz abgesehen. Warum wird immer die Landbevölkerung ungemein benachteiligt? Weil wir den Politikern und den Planern der LEE, die wohl selbst zumeist in Großstädten leben und die Interessen von Investoren vertreten, egal sind. Ich glaube kaum, dass Sie so behandelt werden möchten, wie Sie uns behandeln.	LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen im Kreis Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der

	Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen. Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem

	Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

	Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Plankonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus

	auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht. Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW

	vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, die Naherholung und den Tourismus ist zu konstatieren, dass Windkraftanlagen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die

	Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung, oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

	Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie, z. B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (…)“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u. a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u. a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie,

	Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.
1035430	
Inhalt Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet Brakel West eignet sich in keinster Weise für die Windenergie. Dieses Gebiet ist Naherholungsgebiet für die Brakeler Bevölkerung. Im Bereich Sauernfeld/Annenfeld sind zudem regelmäßig 10 - 12 Rotmilane zu beobachten, die dort ihre Kreise ziehen. Ich bitte Sie in aller Dringlichkeit, den Ausverkauf unserer Heimat zu stoppen und den Ausbau der Windenergie unter den Kreisen gerecht zu verteilen sowie Augenmaß zu bewahren. Bitte kommen Sie doch einmal nach Brakel und machen Sie sich ein Bild von der Schönheit unserer Landschaft.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

	In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden., gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des

	Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften" sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

	Bei dem genannten Windenergiebereich Brakel-West handelt es sich um den Windenergiebereich HX_BRA_18, der nordwestlich der Kernstadt Brakel liegt. In diesem Bereich besteht auf kommunaler Ebene keine Ausweisung als Windenergiegebiet. Zur Kernstadt von Brakel bildet die B 252 eine räumliche Zäsur, der Bereich ist durch verschiedene landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe geprägt. Es dominiert landwirtschaftliche Nutzung mit einem vergleichsweise geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen wie Hecken oder Feldgehölzen. Weiter nach Westen bzw. Norden schließen größere Waldbereiche an. In der Gesamtbetrachtung ist keine Situation in der die Bedeutung des Raumes für das Landschaftsbild und die Naherholung eine derartige Wertigkeit einnehmen, dass sie in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würden. Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko

	kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Windenergiebereiches HX_BRA_18 war nicht erforderlich. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass hier insbesondere während der Rastzeiten im Frühherbst die Flächen für die Nahrungssuche aufgesucht werden. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen. Der Artenschutz ist damit -entsprechend der Ebene der Regionalplanung und der vorliegenden Daten- umfänglich berücksichtigt worden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde.

	Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind vorliegende Daten zu Brutstandorten windenergieempfindlicher Vogelarten berücksichtigt worden. Bei Konfliktlagen erfolgte eine Anpassung der Planung. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1036707	
Inhalt Als Bürger der Weststadt Brakel möchten wir unser Unverständnis und unseren Unmut bezüglich des geplanten Windparks "Brakel-West" zum Ausdruck bringen. Dieses Gebiet ist für die Windenergie in keinster Weise geeignet. Es ist Naherholungsgebiet und viel zu nah an der Stadt Brakel gelegen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre gravierend. Die Stadt Brakel hat eigene Windkonzentrationszonen erarbeitet. Wir haben kein Verständnis dafür, dass diese Planungen missachtet werden. Es wäre geradezu ein Affront gegenüber unseren Kommunalpolitikern.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BRA_18 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der LPlG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert, oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

	Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion, wie z.B. dem Kreis Lippe, fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen. Neben den Landschaftsschutzgebieten erfolgte die Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL u.a. auf der Basis der Abgrenzung der Biotopverbundstufe II (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege), der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag). Des Weiteren werden Waldflächen und Oberflächengewässert überlagernd als BSLE festgelegt. Allein aufgrund des Flächenumfangs der BSLE sowie der differenzierten Schutzwürdigkeit, sind BSLE im Rahmen der Planungskonzeption zur 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium herangezogen worden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die durch die BSLE gesicherten Schutzfunktionen einer Ausweisung von Windenergiebereichen nicht entgegenstehen. Besonders schutzwürdige Flächen wie Wald ober Oberflächengewässer werden als separate Kriterien erfasst und nach der Plankonzeption nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen. In diesem Kontext ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Bestimmungen des BNatSchG neu geregelt wurden. Sie ist in der Regel zulässig.

	Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Die einzige Ausnahme bilden Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt. Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, z.B. Belange der BSLE-Festlegung, dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung

	durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen, wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen, oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

	In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung, oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere

	Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit, oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels, für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Das LANUV NRW hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich abgegrenzt und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet. Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen räumlichen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst. Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst.

	Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch berücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen, tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes Rechnung. Die Stadt Brakel ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen, soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz. Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 des LEP NRW ausdrücklich Industrie- und

	Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellen mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichern diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche, z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze, sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Die Annahme, dass die Stadt Brakel nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurde, ist unzutreffend.

	Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt. Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf ihre Geeignetheit hin zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes. Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen. Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW Stellung zu nehmen.
1037029	
Inhalt Mit einigen Mitgliedern unserer BI [anonymisiert] haben wir am Winddialog in Paderborn teilgenommen. Dort wurde u. a. von Ihnen zugesagt, dass die Unterlagen sehr gewissenhaft geprüft werden. Bei den Plänen werden die hessischen Windkraftanlagen jedoch nicht berücksichtigt. Wir wohnen direkt an der Hessengrenze und der Windpark Trendelburg ist bis auf 1.000 mtr. von Wohngebäuden entfernt. Einige Manroder Einwohner haben massive Probleme mit Lärmbelästigung, Schattenwurf usw. Die Windräder haben eine Gesamthöhe von 199 mtr. Dieser Abstand ist bereits bei dieser Gesamthöhe nicht ausreichend.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich. **Begründung** Das Kriterienset zur Identifizierung der Potentialräume, die Methodik der Umweltprüfung sowie die Prüfung der Umfassung von Ortschaften wird gleichermaßen auf die

Bitte berücksichtigen Sie die Windräder auf der Hessengrenze, da ja sonst keine Umzingelung der Ortschaften geprüft werden kann. Ich bitte um kurze Stellungnahme.	Belange und Themen in den Nachbarregionen angewendet. Berücksichtigt wurden zudem die dort genehmigten und die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten

	Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht. Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten

	Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

	Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.
1037131	
Inhalt Ich würde gerne erfragen, aus welchen Gründen die Waldflächen "Sünderholz" im Südwesten von Brakel nicht in den Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans als Windenergiegebiet aufgenommen wurden. Nördlich und südlich vom Wald sind Flächen für Windenergie ausgewiesen worden. Hier würde ich mich über eine kurze Erklärung freuen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Fläche "Sünderholz" im Regionalplan OWL als Waldbereich festgelegt ist. Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und

	Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen,

	dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen. Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund

	wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird. Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig. Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

	Die vorgeschlagene Fläche widerspricht daher dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

1039790

Inhalt	Abwägung
Nachdem für NRW beschlossen wurde, dass für Windenergie 1,1 % der Landesfläche vorbehalten sein soll, hat die Stadt Brakel sich umgehend verpflichtet gefühlt, dieses Ziel umzusetzen. Um die Akzeptanz für Windenergie zu erhöhen, wurde eine Planung begonnen in der sämtliche örtlichen Abwägungskriterien einflossen. Insbesondere war es das Ziel, Wildwuchs zu vermeiden und Windkraftkonzentrationszonen zu schaffen. Eine Umzingelung der Stadt durch Windkraftanlagen sollte vermieden werden. Bei Ende dieses Abwägungsprozesses wurden Konzentrationszonen geschaffen, die 15 % der Fläche Brakels enthalten. Das ist mehr als die 10 % der Fläche, die Brakel hätte ausweisen müssen und mehr Fläche, als im Regionalplan ausgewiesen würden. Am 14.12.2023 beschloss der Rat der Stadt Brakel die Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit den genannten Festlegungen. Dagegen möchte der in Aufstellung befindliche Regionalplan eine andere Planung. Die Festlegungen des Flächennutzungsplanes, die im Wege kommunaler Selbstverwaltung ergangen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Festlegung von Windkonzentrationsflächen in Brakel durch den Rat der Stadt Brakel wird von allen Parteien und von der Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen. Es ist ein mühsam gefundener Konsens. Wenn ein übergeordnetes Planungsgremium darüber einfach hinweg ginge, dann ist kommunale Selbstverwaltung nicht mehr gegeben und die Bürger fühlen sich nicht gehört und ohnmächtig. Da nützt es dann auch nichts, wenn man Einwendungen Vorbringen konnte. Die Folgen kann man am Erstarken radikaler Parteien sehen. Die brakeler Bürger wollen keine Windkraftanlagen im Flechtheimer Feld/Annenfeld. Alleine die Petition auf Open Petition erbrachte seit dem Start am 22.02.2025 in nur wenigen Tagen 523 Unterschriften davon 445 aus Brakel. Unterschriftenlisten lagen auch aus. Es wurde rege davon Gebrauch gemacht. Denn diese Windkraftanlagen stehen im Gegensatz vielen der anderen Anlagen immer in Sicht der Brakeler. Sie liegen im Westen und Südwesten der Stadt. Sie werfen ihre Schatten bis in die westlichen Wohngebiete. Aufgrund des vorherrschenden Westwindes wird der Schall in das gesamte Stadtgebiet getragen, wo sich auch reine Wohngebiete befinden, die dann nachts mit mehr als 35 dB belastet werden. Zur Veranschaulichung	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha. Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen. Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf ihre Geeignetheit hin zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung

verweise ich auf beigefügte Karte aus der Schallimmissionsprognose (Seite 42, vom 20.12.23, erstellt von [anonymisiert]). Selbst wenn man im Genehmigungsverfahren feststellen sollte, dass dies im Rahmen des Zulässigen bleibt, ist eine Belastung vorhanden, die nicht die Akzeptanz für Windkraft fördert. Brakel wäre dann von Windkraftanlagen umzingelt, was vermieden werden soll. Bei dem Gebiet handelt es sich um eines der stadtnahen Naherholungsgebiete in Brakel. Das hätte sich dann erledigt. Da in der Nähe Schwarzstörche und Greifvögel wie Rotmilane brüten, müssten die Anlagen regelmäßig abgeschaltet werden. Gleiches gilt bei dem abendlich auftretenden Schlagschattenwurf und aufgrund der nächtlichen Lärmimmissionen. In der Nähe ist aktuell kein Umspannwerk. Bei der geplanten Leistung ist ein hoher Aufwand zu betreiben, diese an das Netz anzuschließen. Ob sich das rechnet, wenn sie nachts und während mehrerer Wochen, in denen Vögel brüten nicht betrieben werden können, mag der Projektierer wissen. Nachhaltig ist es sicher auch nicht, lange Stromtrassen zu legen. Es gibt im Flächennutzungsplan günstigere Standorte. Dieser hier macht von üppigen Subventionen abgesehen betriebswirtschaftlich keinen Sinn und stößt nicht auf die Akzeptanz der brakeler Bürger. Ich bitte den Regionalrat, die Planung der Stadt Brakel beim Regionalplan zu berücksichtigen und die Anliegen der Brakeler nicht zu ignorieren und von einer Ausweisung von Windkraftanlagen im Westen der Stadt abzusehen. [Abbildung] **Anhänge**	bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative

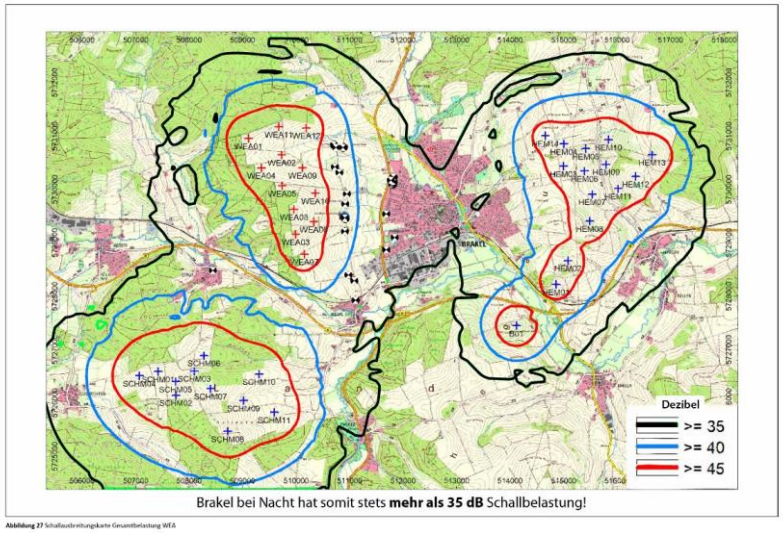

Brakel bei Nacht hat somit stets **mehr als 35 dB** Schallbelastung!

Abbildung 27 Schallausbreitungskarte Gesamtbelastung WEA

Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mit prägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb

	des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen. Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der LPlG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert, oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

	Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion, wie z.B. dem Kreis Lippe, fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen. Neben den Landschaftsschutzgebieten erfolgte die Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL u.a. auf der Basis der Abgrenzung der Biotopverbundstufe II (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege), der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag). Des Weiteren werden Waldflächen und Oberflächengewässert überlagernd als BSLE festgelegt. Allein aufgrund des Flächenumfangs der BSLE sowie der differenzierten Schutzwürdigkeit, sind BSLE im Rahmen der Planungskonzeption zur 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium herangezogen worden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die durch die BSLE gesicherten Schutzfunktionen einer Ausweisung von Windenergiebereichen nicht entgegenstehen. Besonders schutzwürdige Flächen wie Wald ober Oberflächengewässer werden als separate Kriterien erfasst und nach der Plankonzeption nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen. In diesem Kontext ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Bestimmungen des BNatSchG neu geregelt wurden. Sie ist in der Regel zulässig.

	Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Die einzige Ausnahme bilden Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt. Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, z.B. Belange der BSLE-Festlegung, dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung

	durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen, wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen, oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

	In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung, oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig. In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet: „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. …“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere

	Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit, oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels, für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet. Das LANUV NRW hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich abgegrenzt und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet. Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen räumlichen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst. Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst.

	Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen, tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes Rechnung. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BRA_18 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.